



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Forschungsprojekt „Heimerziehung in Niedersachsen 1949 - 1975“

## ZWISCHENBERICHT

im Auftrag  
des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration  
sowie  
des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

*-Langfassung-*

erstellt von  
Margret Kraul, Dirk Schumann,  
Annabell Daniel, Rebecca Eulzer, Anne Kirchberg und Sandra Wenk

Göttingen, den 16.11.2010

## Inhalt

I. Einleitung.....	3
II. Statistische Befunde zur Heimerziehung in Niedersachsen (1950-1975) .....	5
1. Datengrundlage .....	5
2. Zahl der Heime in Niedersachsen zwischen 1945 und 1975 .....	5
3. Erziehungsheime für Jungen und Mädchen .....	6
4. Zahl und Altersstruktur der Minderjährigen in FE und FEH .....	7
4.1. Zahl der Minderjährigen in FE und FEH .....	7
4.2. Altersstruktur .....	7
5. Geschlecht der Fürsorgezöglinge .....	8
6. Dauer der Heimerziehung .....	8
7. Zahl der Todesfälle .....	9
III. Wege ins Heim und Lebenswege .....	10
1. Rechtliche Wege ins Heim .....	10
1.1. Fürsorgeerziehung .....	10
1.1.1. Anordnung der Fürsorgeerziehung bis 1962 .....	10
1.1.2. Anordnung von vorläufiger und endgültiger Fürsorgeerziehung am Beispiel der Gerichtsakten von Paula L. ....	11
1.1.3. Anordnung der Fürsorgeerziehung nach 1962.....	13
1.2. Freiwillige Erziehungshilfe(FEH) .....	13
1.2.1. Regelungen der FEH/ Erziehungsfürsorge bis 1962 in Niedersachsen.....	13
1.2.2. Regelungen der FEH nach 1962.....	14
1.2.3. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung am Beispiel der Gerichtsakten von Jutta G. ....	15
2. Zuführung und Heimaufnahme .....	17
3. Lebenswege .....	20
3.1. Schüler im Landesjugendheim in Göttingen .....	20
3.2. Heimkind im katholischen Jugendwerk St. Ansgar und im katholischen Mädchenheim..... Schloß Wollershausen .....	22
3.3. „Zögling“ in Kronsberg, Außenstelle des Stephansstifts in Hannover .....	23
IV. Arbeit und berufliche Bildung .....	25
1. Zeitgenössische Erziehungsvorstellungen und rechtliche Regelungen.....	25
2. Arbeiten im Heim und auf dem Heimgelände.....	26
2.1. Landwirtschaft und Hausarbeit .....	26
2.2. Heimarbeiten für externe Firmen .....	29
3. Arbeiten außerhalb des Heims.....	32
4. Berufliche Bildung im Heim .....	34
V. Finanzierung und Pflegesätze .....	35

1. Entwicklung der Pflegesätze in der Nachkriegszeit und den 50er Jahren.....	35
2. Die Finanzierung in den 60er und 70er Jahren .....	37
VI. Gesundheitliche Betreuung .....	38
1. Medizinische Betreuung.....	38
2. Psychiatrische und psychologische Betreuung .....	42
VII. Das Personal in der Heimerziehung .....	47
1. Die Ausgangssituation und die Diskussion um die Professionalisierung des Heimerzieherberufs.....	47
2. Die personelle Situation in den Heimen.....	51
2.1. Das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen.....	51
2.2. Das Landesjugendheim Göttingen .....	53
3. Berufswege und -erfahrungen ehemaliger Erzieher und Erzieherinnen.....	57
3.1. Frau U.: ehemalige Erzieherin aus der Mädchenabteilung des Landesjugendheims Göttingen .....	57
3.2. Herr R.: ehemaliger Erzieher aus der Jungenabteilung „Fuchsbau“ des Landesjugendheims Göttingen.....	59
3.3. Frau A.: ehemalige Erzieherin aus einer Schülerabteilung des Leinerstifts .....	59
4. Zusammenfassung.....	61
VIII. Heimaufsicht und Strafpraxis in den Heimen .....	61
1. Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht in Niedersachsen .....	62
1.1. Bis 1962 .....	62
1.2. Nach 1962.....	63
2. Die Praxis der Heimaufsicht in Niedersachsen.....	65
2.1. Durchführung von Revisionen .....	65
2.2. Anwendung von Sanktionsmitteln der Heimaufsicht.....	67
IX. Vorläufige Einordnung und Bewertung.....	74
 Anhang .....	 76
1. Forschungsvorhaben zur Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975 gemäß Entscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 17. Juni 2009 .....	76
2. Statistische Fragen der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren .....	78
3. Heimaufsicht in Niedersachsen 1946-1975.....	98
4. Übersicht über die Heime in Niedersachsen 1949-1975.....	102
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	135
Abkürzungsverzeichnis .....	136

## I. Einleitung

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts sind wir zum 01.04.2010<sup>1</sup> vom Niedersächsischen Sozialministerium in Verbindung mit dem Wissenschaftsministerium und dem Gesprächsarbeitskreis „Heimerziehung in Niedersachsen 1945 bis 1975“ auf der Basis der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17. Juni 2009 beauftragt worden, Grundzüge der Heimerziehung in Niedersachsen zu untersuchen. Die Aufgabe des Projekts ist es zum einen, eine vornehmlich statistische Bestandsaufnahme der Verhältnisse in der Heimerziehung zu leisten, und zum anderen, diese Verhältnisse in ihren historischen Kontext einzuordnen und zu bewerten; dem Handeln staatlicher Instanzen auf den verschiedenen Ebenen soll dabei besondere Aufmerksamkeit gelten.

Zu diesem Zweck ist uns ein Fragenkatalog<sup>2</sup> mit 17 Fragen vorgelegt worden, der in erster Linie eine vorwiegend quantitative Bestandsaufnahme der Heimerziehung in Niedersachsen fordert, und zwar zum einen in Bezug auf die damaligen „Fürsorgezöglinge“<sup>3</sup>, zum zweiten in Bezug auf die einzelnen Heime und ihre Trägerorganisationen. Statistiken des Statistischen Bundesamts und Verzeichnisse des Allgemeinen Fürsorge- und Erziehungstages (AFET) waren die Hauptquellen, auf deren Basis wir in dem Abschnitt II **„Statistische Befunde zur Heimerziehung in Niedersachsen“** auf die ersten zehn Fragen des Fragekatalogs (bis auf Frage 7) eingehen. Eine Schwierigkeit bei der Erarbeitung waren die unklaren Zuordnungen der Heime zu bestimmten Kategorien: So kommt beispielsweise die Kategorie „Fürsorgeheim“ zwar in der Diskussion vor – vor allem im Fragenkatalog wird dieser Begriff verwendet –, der Begriff hat aber weder Eingang in das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) noch in die Heimlisten des AFET gefunden.<sup>4</sup> Hinzu kommt, dass im Laufe des Untersuchungszeitraums die Zuordnungen wechseln.

Die weiteren Fragen des Fragenkatalogs sind nicht allein aus der Statistik zu klären. Sie verlangen verallgemeinerbare Antworten in Bezug auf Sachverhalte, deren Grundlage zwar in gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu finden ist, deren Konkretisierung sich aber in den einzelnen Heimen unterschiedlich gestaltete. Insofern bedarf es zur Beantwortung eines umfangreichen Aktenstudiums. Sowohl Sach- als auch personenbezogene Akten in den Niedersächsischen Staatsarchiven, im Stadtarchiv Göttingen und im Bistumsarchiv Hildesheim, aber auch in sieben Einrichtungen wurden eingesehen.<sup>5</sup> Wir haben dazu solche Einrichtungen ausgewählt, die 1) über hinreichend große Aktenbestände verfügen, 2) evangelische, katholische und säkulare Träger repräsentieren und 3) die verschiedenen Regionen Niedersachsens abbilden. Außerdem wollten wir Überschneidungen mit ande-

---

<sup>1</sup> Das Projekt läuft vom 01.04.2010 bis zum 31.05.2011; dieser Bericht hat daher den Status eines Zwischenberichts.

<sup>2</sup> Vgl. Forschungsvorhaben zur Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975 gemäß Entscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 17. Juni 2009 im Anhang.

<sup>3</sup> Der Begriff „Fürsorgezögling“ ist ein zeitgenössischer Begriff und bezeichnet im engsten Sinne Minderjährige, die auf der rechtlichen Grundlage der Fürsorgeerziehung (FE) von den Fürsorgebehörden in ein Heim eingewiesen wurden. In diesem Sinne werden im Folgenden die Begriffe „Fürsorgezögling“ beziehungsweise „Zögling“ verwendet.

<sup>4</sup> Vgl. zur Begriffsverwendung: Hüsken, Hermann, 1976: Zur Situation der „öffentlichen Erziehung“ in den Erziehungsheimen in der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Untersuchung der äußeren Gegebenheiten der Erziehungsheime und der strukturellen Bedingungen ihrer Sozialisationsbereiche zum Zwecke der Überprüfung von Aussagen der „linken“ Heimkritik, Münster, S. 172-176. Der Begriff „Erziehungsheim“ war sehr viel gebräuchlicher. Er bezeichnet Heime, in denen ausschließlich oder mehrheitlich Kinder und Jugendliche in Fürsorgeerziehung (FE), aber auch in Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) untergebracht waren.

<sup>5</sup> Wir haben uns auf die Aktenbestände zur FE und FEH konzentriert. Aufgrund der vielfach abgelaufenen Aufbewahrungsfristen und häufigen Veränderung der Behördenstruktur der niedersächsischen Landesjugendämter finden sich jedoch weder in den Einrichtungen selbst noch in den Staatsarchiven vollständige Überlieferungen der angefallenen Dokumente.

ren Projekten zur Heimerziehung möglichst vermeiden. Bisher sind folgende Einrichtungen eingehend untersucht worden:

- das Niedersächsische Landesjugendheim Göttingen,
- das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen (private Trägerschaft),
- das Katholische Jugendwerk St. Ansgar in Hildesheim,
- das evangelische Leinerstift in Großefehn (Ostfriesland).

Eine weitere Quelle zur Heimpraxis, die über das Studium der reinen Verwaltungsakten hinausgeht und die Lebenswirklichkeit in den Heimen einbezieht, sind Interviews mit den damaligen Akteuren, die deren Perspektive in den Mittelpunkt stellen. Bisher sind mit 14 ehemaligen Heimkindern und Erziehern, die sich aufgrund von Pressemitteilungen oder unserem Internetauftritt<sup>6</sup> meldeten, biographisch-narrative Interviews<sup>7</sup> geführt worden. Aus den Akten und den Interviews können wir ein vorläufiges Bild der Heimpraxis zeichnen. Die Fragen des Fragenkatalogs haben wir neben den bereits angeführten statistischen Befunden in folgenden Abschnitten unseres Berichts aufgenommen:

- rechtliche Wege ins Heim (Frage 17): **III. Wege ins Heim.**
- Arbeit (Frage 7): **IV. Arbeit und berufliche Bildung,**
- medizinische und psychologische Betreuung (Fragen 11, 12, 13): **VI. Gesundheitliche Betreuung,**
- Erzieherinnen und Erzieher (Frage 14, 15): **VII. Das Personal in der Heimerziehung,**
- Heimaufsicht (Frage 16): **VIII. Heimaufsicht und Strafpraxis in den Heimen.**

Als weiteren grundlegenden Themenkomplex haben wir den der **Finanzierung und Pflegesätze (V)** identifiziert. Er ist eng verbunden mit dem Komplex der Arbeit im Heim und von uns deshalb im Anschluss daran behandelt worden. Damit haben wir die Grundlagen geschaffen, um die Informationsfragen weitgehend beantworten zu können und zu einer ersten **vorläufigen Einordnung und Bewertung** zu gelangen (**IX**). Um diese Interpretation unserer Befunde gründlicher zu fundieren, werden wir in der zweiten Hälfte der Projektlaufzeit weiteres Aktenmaterial sichten und vertiefende zeitgenössische (sozial-)pädagogische Literatur sowie Studien zur Erziehung in der Familie in den 50er und 60er Jahren einbeziehen. Erst auf dieser Grundlage können wir eine genaue historisch-pädagogische Einordnung und Bewertung der Akten- und Interviewbefunde vornehmen.

---

<sup>6</sup> Vorrangig haben wir Personen ausgewählt, die mit den von uns untersuchten Heimen in Verbindung standen. Wir danken all denjenigen, die uns ihr Vertrauen entgegengebracht haben.

<sup>7</sup> Wir haben uns für diese Interviewform entschieden, weil damit die Erlebnisse und Erfahrungen der damaligen Akteure im Kontext ihres weiteren Lebensverlaufs deutlich werden können. Die Interviews dauerten zwischen einer und vier Stunden.

## II. Statistische Befunde zur Heimerziehung in Niedersachsen (1950-1975)

### 1. Datengrundlage

Die in den statistischen Übersichten zur Entwicklung der Heimerziehung in Niedersachsen zusammengeführten und ausgewerteten Daten stammen aus Publikationen des Statistischen Bundesamtes<sup>8</sup>, den Mitglieder-Rundbriefen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (AFET) und den AFET-Verzeichnissen<sup>9</sup>.

Für FE und FEH liegen fast durchgängig statistische Daten vor. Der Bereich der Kinderheime, in die Kinder und Jugendliche im Rahmen der kommunalen Erziehungshilfen beziehungsweise ab 1962 nach §§ 5 und 6 JWG eingewiesen wurden, ist demgegenüber statistisch nur lückenhaft zu fassen. Offenbar wurden diese Daten nur wenig durch zentrale Stellen abgefragt und zusammengefasst.<sup>10</sup> Um jedoch die Heimerziehung in Niedersachsen in ihrer gesamten Dimension darstellen zu können – vor allem deshalb, weil Kinder und Jugendliche auf der Grundlage von FE und FEH mitunter auch in Kinderheimen untergebracht wurden – erscheint es wichtig, auch Daten dieser Einrichtungen zu erfassen, soweit sie auffindbar sind.

### 2. Zahl der Heime in Niedersachsen zwischen 1945 und 1975

Bei der Erfassung der Gesamtzahl der Heime zeigt es sich, dass eine einheitliche und über die Jahre konstante Verwendung der Begrifflichkeiten bezüglich der Heimtypen offensichtlich nicht existierte. Um dennoch die Entwicklung der Anzahl der Heime quantitativ abbilden zu können, wurden die unterschiedlichen Angaben zu den Einrichtungstypen in der Kategorie „Heime insgesamt“ zusammengefasst. Neben Erziehungsheimen und „Kinderheimen“ beziehungsweise „Heimen für Minderjährige“ wurden dabei auch „Heime für werdende Mütter“, „Mütterheime“ oder „Wohnheime für Mutter und Kind“ berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass auch in diesen Einrichtungen Jugendliche im Rahmen der FE und der FEH untergebracht waren.

Lässt man bei der Betrachtung der Gesamtzahl der Einrichtungen einzelne abweichende Werte außer Acht, zeigt sich ein Anstieg der Einrichtungen für Minderjährige von 112 im Jahr 1950 auf 191 im Jahr 1975. Besonders die Zahl der Erziehungsheime nimmt deutlich zu: von 36 Heimen im Jahr 1963 auf 56 Einrichtungen im Jahr 1975. Die wesentliche Zunahme liegt hier in den 70er Jahren, vermutlich, weil in dieser Zeit die Heime ausdifferenziert wurden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass neue Erziehungsheime gegründet wurden, vielmehr wurden innerhalb der bestehenden Heime nach Alter und Förderbedarf differenzierte neue Abteilungen eingerichtet.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Statistische Berichte (für die Jahre 1950/1951 bis 1960); die Fachserie K – Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2/ Öffentliche Jugendhilfe (1961-1974) sowie die Fachserie 13 – Sozialleistungen, Reihe/ Jugendhilfe (1975).

<sup>9</sup> Die AFET-Verzeichnisse liegen für die Jahre 1949, 1954, 1959, 1964, 1968 und 1975 vor. Diese Publikationen enthalten unter anderem Auflistungen der Anstalten in Niedersachsen, in denen im Rahmen der FE und FEH Kinder und Jugendliche untergebracht wurden, sowie die Anzahl der Heimplätze in diesen Einrichtungen. 1951 erschien ein Verzeichnis des AFET, in dem Einrichtungen aufgeführt wurden, in denen Praktika absolviert werden konnten.

<sup>10</sup> Vgl. Frings, Bernhard, 2010a: Annäherung an eine differenzierte Heimstatistik. Statistik der Betroffenheit, in: Damberg, Wilhelm/ Frings, Bernhard/ Jähnichen, Traugott/ Kaminsky, Uwe (Hrsg.): Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 28-46, hier S. 30.

<sup>11</sup> In der Statistik des Bundesamtes wurden aber alle Abteilungen der einzelnen Heime als eigene Einrichtungen gezählt, nicht nur die Dacheinrichtung selbst. Auf diese Weise kommt der Anstieg zustande. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1966: Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2, Öffentliche Jugendhilfe, Stuttgart/ Mainz, S. 23-24.

### 3. Erziehungsheime für Jungen und Mädchen

Von den ermittelten Erziehungsheimen werden in den AFET-Verzeichnissen in Niedersachsen sechs reine Erziehungsheime für Mädchen aufgeführt. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen befand sich in evangelischer Trägerschaft. Das einzige katholische Mädchenheim war das Mädchenheim Schloß Wollershausen bei Duderstadt. In städtischer Trägerschaft befand sich das Mädchenheim Dietrichsfeld in Oldenburg. Die meisten Plätze für weibliche Jugendliche hatte das evangelische Frauenheim Himmelsthür bei Hildesheim. Diese Einrichtung, mit etlichen Außenheimen, verfügte Ende der 50er Jahre über nicht weniger als 300 Plätze für schulentlassene junge Frauen in FE und FEH.<sup>12</sup>

Im Beobachtungszeitraum existierten zehn Erziehungsheime, die ausschließlich Jungen aufnahmen. Sie hatten zum Teil zahlreiche Außenheime. Auch bei den Jungenheimen befand sich die Mehrzahl der Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft, so auch das Stephansstift mit seinem Hauptsitz in Hannover-Kleefeld. Diese Einrichtung hatte zwischen Mitte der 50er und Ende der 70er Jahre rund 400 Plätze und war damit das größte Jungenheim in Niedersachsen für schulpflichtige und schulentlassene Jungen, gefolgt von der Betheler Anstalt Freistatt bei Diepholz für Schulentlassene. Freistatt galt als eine „Endstation“ für männliche Jugendliche, die in anderen Heimen nicht mehr untergebracht werden konnten. Vor allem diejenigen, die häufig „entwischen“ waren oder als „schwersterziehbar“ galten, wurden dorthin verlegt. Als katholische Einrichtungen für Jungen standen der Bernwardshof bei Hildesheim für schulpflichtige Jungen und die Johannesburg in Surwold-Börgermoor im Emsland für Schulentlassene zur Verfügung. Das Landesjugendheim Haus Druhwald in Bispingen-Hörpel bei Lüneburg befand sich in Trägerschaft des Landes Berlin. Laut Vertrag wurde dieses Erziehungsheim nur zu 10 Prozent mit niedersächsischen Jugendlichen belegt, die übrigen Zöglinge stammten aus West-Berlin und wurden, vermutlich um einen „Milieuwechsel“ während der FE oder FEH herbeizuführen, von den Berliner Fürsorgeerziehungsbehörden in Niedersachsen untergebracht.

Neben diesen nach Geschlechtern getrennten Erziehungsheimen, existierten in Niedersachsen zwölf Erziehungsheime, die sowohl männliche als auch weibliche Kinder und Jugendliche aufnahmen. Davon waren sechs in evangelischer und vier in säkularer Trägerschaft. Unter den evangelischen Heimen für Jungen und Mädchen waren die Pestalozzi-Stiftung in Großburgwedel und das Wichernstift in Adelheide/ Delmenhorst diejenigen mit den meisten Plätzen. Das Katholische Jugendwerk St. Ansgar, zunächst in Adelheide/ Delmenhorst und seit Anfang der 60er Jahre in Hildesheim, war das einzige katholische Erziehungsheim für Jungen und Mädchen. Das einzige vom Land Niedersachsen selbst betriebene Erziehungsheim war das Landesjugendheim in Göttingen, das bis 1967 direkt der Dienstaufsicht des Niedersächsischen Kultusministeriums unterstand. Ab 1967 oblagen sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht dem Landesjugendamt Hannover als Dezernat des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes.<sup>13</sup> Auch das Landesjugendheim war eine „Endstation“ im Fürsorge-

---

<sup>12</sup> Dem Frauenheim Himmelsthür waren auch Abteilungen für Säuglinge, Kinder und geistig behinderte Kinder und Frauen angegliedert. Insgesamt hatte das Heim 1957 rund 1.450 Plätze. Vgl. Landesjugendamt Hannover, 18.05.1957: Bericht über die unangemeldete Revision des Frauenheimes in Himmelsthür am 17.05.1957, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>13</sup> Vgl. Nds. KultM an u.a. Nds. MI, Nds. MF und das Landesjugendheim Göttingen, 29.09.1966: Betr.: Organisation der Jugendhilfe, hier: Umstellung des Nieders. Landesjugendheims in Göttingen unter das Nieders. Landesverwaltungsamt, aus: Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt 1966-1972, HStA Hannover, Nds. 481 Acc. 109/91, Nr. 4.

system Niedersachsens. Hier wurden männliche und weibliche Jugendliche eingewiesen, die – ähnlich wie in Freistatt – in anderen Heimen als nicht mehr „tragbar“ eingestuft wurden.<sup>14</sup>

#### 4. Zahl und Altersstruktur der Minderjährigen in FE und FEH

##### 4.1. Zahl der Minderjährigen in FE und FEH

Im Jahr 1950 befanden sich in Niedersachsen rund 5.600 Minderjährige in Fürsorgeerziehung. Jedoch waren längst nicht alle dieser Kinder und Jugendlichen in Heimen untergebracht. Knapp die Hälfte von ihnen befand sich in der eigenen Familie, bei Pflegeeltern oder in Dienststellen. Zwischen 1950 und 1975 ist ein kontinuierliches Abnehmen der absoluten Anzahl der Kinder und Jugendlichen in FE zu verzeichnen. Besonders seit den frühen 70er Jahren ging ihre Anzahl bis auf 308 Personen im Jahr 1975 zurück. Gleichzeitig ist ein Ansteigen der Anzahl derjenigen Minderjährigen, die in die Freiwillige Erziehungshilfe überwiesen wurden, zu verzeichnen. Befanden sich im Jahr 1950 222 Minderjährige in FEH, so stieg deren Zahl bis Anfang der 60er Jahre auf 2.797 an und sank erst ab Ende der 60er Jahre allmählich.

Der Anteil der Minderjährigen in FE und FEH an allen Minderjährigen in Niedersachsen (gemessen in %) blieb bis Mitte der 60er Jahre konstant und nahm erst danach ab. Das steht im Zusammenhang mit der sich im Laufe der 60er Jahre ändernden Wahrnehmung und Beurteilung abweichenden Verhaltens Jugendlicher.<sup>15</sup> Wurden zuvor die Ursachen der „Verwahrlosung“ des Jugendlichen vornehmlich in ihm selbst gesucht, wurde jetzt der Blick auf „[...] überindividuelle gesellschaftliche Kontexte [...]“<sup>16</sup> gelenkt. Ende der 60er Jahre wurde die Jugendfürsorge von weitreichender Kritik, besonders von Mitgliedern der Außerparlamentarischen Opposition aber auch von den Sozialwissenschaften, erfasst. Das führte dazu, dass jugendliche Devianz seltener zur Anordnung von FE und FEH führte.

Auffallend ist, dass zwar die Zahl der Minderjährigen, für die FE angeordnet wurde, sank; die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in ein Heim überwiesen wurden, bis Mitte der 60er Jahre jedoch auf 3.179 stieg. Dies ist mit dem starken Anstieg der Zahl der Minderjährigen in FEH zu erklären. Erst seit Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre sanken die Zahlen der Minderjährigen in den Heimen merklich, allerdings nicht abrupt, sondern kontinuierlich. Im Jahre 1975 befanden sich aber noch immer fast 2.100 Minderjährige im Rahmen von FE und FEH in Heimen. Hier ist bemerkenswert, dass zwar die Einweisungen der Kinder und Jugendlichen in FE und FEH rückläufig waren, der Anteil derjenigen FE- und FEH-Zöglinge, die in einem Heim untergebracht waren, jedoch stieg.

##### 4.2. Altersstruktur

Über die Altersstruktur der Minderjährigen die zwischen 1950 und 1975 in Niedersachsen in FE oder FEH überwiesen wurden, lassen sich erst ab Mitte der 50er Jahre verlässliche Aussagen treffen. Die aufgenommenen Zahlen beziehen sich auf alle FE- und FEH-Zöglinge, nicht nur auf diejenigen, die in Heimen untergebracht waren. Die Mehrzahl der FE- und FEH-Zöglinge befand sich im gesamten Un-

---

<sup>14</sup> Unter anderen verlegte auch Freistatt Jugendliche ins Landesjugendheim. Vgl. Interview mit Martin Scherpner (von 1966 bis 1969 stellvertretender Erziehungsleiter und von 1969 bis 1976 Erziehungsleiter und stellvertretender Direktor des Landesjugendheims Göttingen), geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

<sup>15</sup> Vgl. Ubbelohde, Julia, 2002: Der Umgang mit jugendlichen Normverstößen, in: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, Göttingen, S. 402-435, hier S. 402.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 426.

tersuchungszeitraum bei ihrer Überweisung in die öffentliche Erziehung im „Teenager-Alter“ zwischen 14 und 18 Jahren. Ab 1962 wurde bei der FE die Altersgrenze für die Überweisung der Jugendlichen auf 20 Jahre angehoben, bei der FEH lag diese ab 1962 bei 19 Jahren. Im Vergleich zu den 14-18-jährigen, machten die älteren Jugendlichen aber einen deutlich geringeren Anteil an den Überweisungen aus.<sup>17</sup> Aus der Altersgruppe der 10-14-jährigen wurde jährlich für durchschnittlich 400 Kinder und Jugendliche FE und FEH angeordnet. Vermutlich galt diese Altersgruppe noch als besonders gut durch die Heimerziehung beeinflussbar.

In der Altersklasse zwischen zwei und sechs beziehungsweise neun Jahren erfolgte eine Überweisung in FE oder FEH im Vergleich zu den höheren Altersklassen deutlich seltener: Die FE galt im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Jugendhilfe als das schwerste Mittel zur Beseitigung bestehender Erziehungsschwierigkeiten und sollte daher in der Regel nicht für Klein- und Kleinstkinder angewendet werden.<sup>18</sup> Nichtsdestoweniger waren bis in die 70er Jahre hinein jährlich etwa 60 der überwiesenen Kinder zwischen zwei und sechs beziehungsweise neun Jahren alt. Dass durch die Unterbringung in FE die Betroffenen in der Sicht weiterer Bevölkerungskreise ein „Stigma“ erhielten, wurde bereits in der zeitgenössischen juristischen Literatur reflektiert.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund ist es die Etikettierung kleiner Kinder besonders erschreckend.

##### *5. Geschlecht der Fürsorgezöglinge*

Die Statistiken zeigen, dass zwischen 1950 und 1975 stets mehr männliche als weibliche Minderjährige sowohl in FE als auch in FEH überwiesen wurden. Das Verhältnis von Jungen zu Mädchen war in der Fürsorgeerziehung recht konstant und lag etwa bei 6:4. In der ersten Hälfte der 70er Jahre stieg der Anteil der Jungen etwas an; 1975 lag das Verhältnis bei etwa 7:3. Offenbar wurden also mehr männliche als weibliche Kinder und Jugendliche als erziehungsschwierig betrachtet. Bemerkenswert ist, dass im Vergleich zur FE der Anteil der Jungen in der FEH im gesamten Untersuchungszeitraum stets etwas höher lag.

##### *6. Dauer der Heimerziehung*

Die Angaben zur Dauer der Heimerziehung, wie sie sich in der Statistik finden, beziehen sich lediglich auf die Zeitspanne, die die Entlassenen auf der Grundlage von FE und FEH im Heim waren. Aufschluss darüber, wie lange sie tatsächlich in Heimerziehung waren, kann diese Statistik nicht geben. So kann es durchaus sein, dass die Minderjährigen zuvor auf anderer rechtlicher Grundlage im Heim waren oder von der FEH in die FE wechselten. Die Minderjährigen in FE waren zum größten Teil ein bis zwei Jahre in Heimerziehung. Jeweils ca. 20 Prozent waren zwei bis drei Jahre und unter einem Jahr in Heimerziehung. Die Mehrheit der aus FE Entlassenen war also zwischen einem und fünf Jahren in FE. Hierbei zeigen sich im Zeitraum zwischen 1963 und 1975 keine signifikanten Veränderungen. Die übliche Aufenthaltsdauer von ein bis fünf Jahren dürfte sich daraus ergeben, dass die meisten FE-Zöglinge im jugendlichen Alter waren und dann einige Jahre bis zum Wechsel in Dienst- oder Lehr-

---

<sup>17</sup> Da 1975 das Alter der Volljährigkeit auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, entfiel damit diese Altersklasse.

<sup>18</sup> Vgl. Deutsch, Karl-Heinz, 1965: Kommentar zur Entscheidung des Landgerichts Hanau am 29.04.1964. Anordnung der Fürsorgeerziehung für Klein- und Kleinstkinder, in: *Recht der Jugend*, 2 (13), S. 185-187.

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

stellen beziehungsweise bis zur Volljährigkeit oder Heirat in Heimerziehung verblieben. Nur ein geringer Teil, nämlich etwa acht bis zehn Prozent, war zwischen fünf und zehn Jahre oder noch länger in Heimerziehung.

Im Bereich der FEH gibt es eine breitere Streuung. Die größten Anteile entfallen auf den Zeitraum von ein bis zwei Jahren. Damit dürfte der Aufenthalt in den Heimen bei der Freiwilligen Erziehungshilfe im Vergleich zur Fürsorgeerziehung durchschnittlich etwas kürzer gewesen sein. Auch hier ergeben sich keine signifikanten Veränderungen im Erhebungszeitraum von 1963 bis 1975.

### *7. Zahl der Todesfälle*

Die Fragen nach Todeszahlen sowie Suiziden beziehungsweise Suizidversuchen bei Fürsorgezöglingen lassen sich nach bisherigen Erkenntnissen nur begrenzt klären. Eine Statistik über die Todeszahlen unter FE-Zöglingen wurde erst ab 1963 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Diese Zahlen umfassen alle Todesfälle, unterschieden nach Minderjährigen in FE und FEH. Es handelt sich also nicht nur um die Minderjährigen, die in einem Heim untergebracht waren, sondern auch um solche, die sich in (Pflege-) Familien, Dienststellen oder Lehrlingsheimen befanden. Die Todesursachen sind nicht aufgeführt. Die erhöhten Todeszahlen in den Jahren 1968 und 1974 dürften auf zufällige Schwankungen zurückzuführen sein. Erklärungen für diesen Anstieg der Todesfälle in den beiden Jahren konnten jedoch bisher nicht gefunden werden.

Obwohl die Heime Todesfälle an das zuständige Landesjugendamt zu melden hatten, sind in den heute noch verbliebenen Akten nur bruchstückhafte Überlieferungen über Todesmeldungen erhalten.<sup>20</sup> Daher ist es nicht möglich, Informationen über Todeszahlen vor 1963 zu erhalten.

Hinweise auf Suizidversuche finden sich vereinzelt in den Akten, es ist jedoch davon auszugehen, dass Suizidversuche nicht immer vom Erzieherpersonal ernst genommen und in Folge dessen auch nicht dokumentiert wurden.<sup>21</sup>

Einige Todesursachen stehen im engen Zusammenhang mit den Lebensumständen im Heim: So verstarben 1953 zwei Mädchen im Frauenheim Himmelsthür in Folge ihrer Verletzungen, die sie sich bei einem Fluchtversuch zugezogen hatten.<sup>22</sup> Ein schrecklicher Fall, der seinerzeit auch starkes öffentliches Aufsehen erregte, war die Misshandlung eines kleinen Jungen durch einen „Erzieher“ im Kinderheim in Zeven bei Rotenburg (Wümme), die zum Tod des Kindes führte. Hier war ein vorbest-

---

<sup>20</sup> So wird dem Psychagogischen Kinderheim Rittmarshausen mit der Genehmigung zur Führung des Heimes vom Landesjugendamt mitgeteilt, dass Todesfälle und besondere Vorkommnisse anzuzeigen sind. Vgl.: Psychagogisches Kinderheim Dühsler- Rittmarshausen, Vorgänge der Heimaufsicht in der Zeit von 1955 bis Februar 1968, StA Wolfenbüttel, 12D Neu. Nr. 76.

<sup>21</sup> Bei einer unangemeldeten Besichtigung im Birkenhof wurde 1956 beispielsweise ein Mädchen erwähnt, dass entwichen war und sich beim Rücktransport die Pulsadern ritzte. Dabei spielte die Heimleitung die Bedeutung des Vorfalls jedoch herunter. Die Landesoberinspektorin Nora König notierte: „(...) ein ernster Selbstmordversuch sei es offensichtlich nicht gewesen.“ Vgl. Landesjugendamt Hannover, 07.12.1956: Besprechung von Einzelfällen im Mädchenheim Birkenhof am 06.12.1956, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>22</sup> Die Mädchen hatten Betttücher zusammengeknotet und sich daran abzuseilen versucht. Bei diesem Fluchtversuch stützten sie ab und verstarben an ihren Verletzungen. Vgl. Landesjugendamt Hannover, Vermerk über zwei Todesfälle in Himmelsthür, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

rafter Mann, der sich als Erzieher ausgab ohne vorherige Prüfung eingestellt worden, ein in mehrerlei Hinsicht persönliches und behördliches Versagen.<sup>23</sup>

Vielfach ist nicht zu klären, ob es sich um tragische Unfälle handelt, die jederzeit in allen Kontexten vorkommen können oder ob sie unmittelbar mit der Situation in den Heimen der damaligen Zeit zusammenhängen.

### III. Wege ins Heim und Lebenswege

#### 1. Rechtliche Wege ins Heim

Die Frage danach, auf welchen rechtlichen Wegen Kinder und Jugendliche als „Fürsorgezöglinge“ ins Heim gegeben wurden, bezieht sich auf die rechtlichen Grundlagen der FE, die als vorläufige, eilige oder aber endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet werden konnte und im weiteren Sinne auch auf die FEH. In Niedersachsen sollten Kinder und Jugendliche, für die FE oder FEH angeordnet war, in den Heimen gleichgestellt sein, da beide Gruppen als gleich erziehungsschwierig eingeschätzt wurden. Bundesweit wurde die Behandlung von FE- und FEH-Zöglingen offenbar unterschiedlich gehandhabt. So wurden FE- und FEH-Zöglinge in Schleswig-Holstein in verschiedenen Heimen untergebracht.<sup>24</sup> Neben der Heimeinweisung über Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe konnte es zu einem Heimaufenthalt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung des örtlichen Jugendamtes kommen, bei dem es sich jedoch nicht um Fürsorgeerziehung im engeren juristischen Sinn handelte.

Um die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Zuge der Fürsorgeerziehung in der Praxis nachvollziehen zu können, sollen die Wege ins Heim im Folgenden anhand von zwei fallbezogene Gerichtsakten beschrieben werden.

#### 1.1. Fürsorgeerziehung

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung war bis 1962 im §§ 62-75 des RJWG geregelt. Mit der JWG-Novelle 1961 wurde die Fürsorgeerziehung im JWG neu geregelt (JWG §§ 62-71), sodass ab 1962 veränderte Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften galten. Diese Veränderungen betrafen bezüglich des rechtlichen Weges in ein Heim vornehmlich die Möglichkeit auch Minderjährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, einzuweisen.<sup>25</sup>

##### 1.1.1. Anordnung der Fürsorgeerziehung bis 1962

Die Fürsorgeerziehung sollte nach dem § 62 RJWG „*der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung*“ dienen und wurde „*in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.*“

---

<sup>23</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover, 25.11.1954: Vermerk über Gespräch mit Jugendamtsleiter Bremervörde, aus: Kinderheim „Haus in der Sonne“, Zeven, 1950-1958, HStA Hannover, Nds. 480 Acc. 118/84, Nr. 45.

<sup>24</sup> Vgl. Ergebnisniederschrift über die vom Landesjugendamt Hannover veranstaltete Arbeitstagung für Heimleiter am 04. und 05.11.1968 in Hannover, aus: Arbeitstagung für die Leiter der niedersächsischen Erziehungsheime 1968, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 13/2.

<sup>25</sup> Vgl. die rechtlichen Grundlagen der Heimerziehung, in: von der Pfordten, Dietmar/ Wapler, Friederike, 2010: „Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“, Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung“, Göttingen, [http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Expertise\\_Rechtsfragen.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf), [Stand: Oktober 2010].

*„Innerhalb der unterschiedlichen Formen der Heimunterbringung galt die Fürsorgeerziehung als das schärfste Mittel, das nur eingesetzt werden durfte, wenn alle anderen Mittel versagten.“<sup>26</sup>*

Die Fürsorgeerziehung ist der Expertise von Dietmar von der Pfordten und Friederike Wapler zufolge *„Ende des 19. Jahrhunderts als öffentlich-rechtliche Maßnahme der Gefahrenabwehr, d.h. des Schutzes der Gesellschaft vor „verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen“<sup>27</sup>* entstanden. Nach dem Zweiten Weltkrieg blieben die Vorschriften des RJWG in der Fassung von 1932 in Kraft. Darin sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Fürsorgeerziehung wie folgt festgelegt:

*„(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,*

*1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,*

*2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.“<sup>28</sup>*

*1.1.2. Anordnung von vorläufiger und endgültiger Fürsorgeerziehung am Beispiel der Gerichtsakten von Paula L.<sup>29</sup>*

Paula L. wurde 1939 geboren. Im April 1949 wurde durch das Amtsgericht Vechta die vorläufige Fürsorgeerziehung, zwei Monate später die endgültige Fürsorgeerziehung beschlossen.

Das Kreisjugendamt Vechta stellte im April 1949 einen Antrag auf vorläufige Fürsorgeerziehung und begründete dies mit Gefahr im Verzuge (§ 67 RJWG, § 63 Abs. 1 RJWG). Das Kreisjugendamt erstattete dem Amtsgericht Vechta dabei Bericht bezüglich der Gründe, die eine vorläufige FE notwendig machten: Es wurde angeführt, dass die Mutter von Paula L. mehrere uneheliche Kinder habe und diese äußerst schlecht behandle. Demnach soll Paula L. von der Mutter und einem im Hause lebenden Invaliden zum Betteln und Wasserholen geschickt werden und bei ausbleibendem Erfolg geschlagen werden. Die Mutter lebe mit den Kindern und dem Invaliden zusammen in einem Lager. Weiterhin wurde angegeben, dass bei der Schwester bereits ein Eigentumsvergehen vorliege.

Mit dem § 67 des RJWG war eine eilige Fürsorgeerziehung bei Gefahr im Verzuge möglich. Daneben gab es die versuchsweise Fürsorgeerziehung, bei der geprüft werden konnte, ob die Fürsorgeerziehung erfolgsversprechend war. Diese beiden Formen der vorläufigen Fürsorgeerziehung mussten vom Vormundschaftsgericht beschlossen werden. Die eilige Fürsorgeerziehung wurde Dietmar von der Pfordten und Friederike Wapler zufolge als selbstständiges Verfahren angesehen, bei dem es

---

<sup>26</sup> Von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 58.

<sup>27</sup> Von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 12.

<sup>28</sup> § 63 RJWG.

<sup>29</sup> Vgl. Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

umstritten war, ob die Anhörungspflichten des § 65 RJWG diesbezüglich auch Geltung hatten. Bei der vorläufigen FE wurden die Anhörungspflichten offenbar häufig umgangen.<sup>30</sup>

So auch im Falle Paula L.: Sie wurde offenbar nicht gehört, noch wurden andere Zeugen geladen. Vielmehr verließ sich das Vormundschaftsgericht Vechta auf den Bericht des Kreisjugendamts als vermutlich einziger Quelle. Dieses Vorgehen war nicht unüblich. Wie viele andere Beschlüsse ist auch der Beschluss des Vormundschaftsgerichts Vechta, der 10 Tage nach Antragstellung der vorläufigen FE vorlag, in seinen Formulierungen sehr stark vom Bericht des Jugendamts geprägt. Offenbar wurde hier vom Vormundschaftsgericht nicht kritisch hinterfragt, wer diesen Bericht mit welcher Motivation und mit welchen „sittlichen“ Vorstellungen verfasst hatte.<sup>31</sup> *„Wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit genügte nach herrschender Meinung eine summarische Prüfung der Voraussetzungen der endgültigen Fürsorgeerziehung, d.h. diese mussten lediglich glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch einen Bericht des Jugendamts.“*<sup>32</sup> Der Beschluss der FE für Paula L. wurde dabei der Mutter, dem Kreisjugendamt und der Fürsorgebehörde zugestellt. Auffallend ist, dass bereits mit Beschluss eine Aufforderung an das Kreisjugendamt geschickt wurde Zeugen zu benennen. Obwohl die Expertise von Dietmar von der Pfordten und Friederike Wapler herausstellt, dass das Ende der vorläufigen Fürsorgeerziehung nicht klar geregelt war und so zeitlich unbegrenzt ausgedehnt werden konnte<sup>33</sup>, wurde in diesem Fall nicht von einer Verlängerung Gebrauch gemacht. Stattdessen wurde das Verfahren zur endgültigen Fürsorgeerziehung zügig eingeleitet und nach zwei Monaten abgeschlossen.

Im Rahmen des Beschlusses der endgültigen FE wurden zwei Zeugen vorgeladen. Dafür, dass auch Paula L. gehört wurde, gibt es keine Hinweise. Zur Begründung des FE-Beschlusses heißt es: *„Zur Verhütung der Verwahrlosung der Paula L. in körperlicher und sittlicher Hinsicht und zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung ist daher erforderlich geworden, das Kind der endgültigen Fürsorgeerziehung zu überweisen.“*<sup>34</sup> Diese Begründung spiegelt den damaligen Sprachgebrauch im Rahmen der Fürsorgeerziehung.<sup>35</sup> Der Bericht des Jugendamtes deutet an, dass es sich bei der Familie Paula L. um eine Mutter mit unehelichen Kindern handle, die ein Verhältnis mit einem unverheirateten Mann (dem geschilderten Invaliden) habe. Es wird besonders deutlich, dass nicht das Verhalten von Paula L. „Verwahrlosungserscheinungen“ zeigt, sondern, dass die „Verwahrlosung“ am Verhalten der Mutter und der Schwester festgemacht wird.<sup>36</sup>

Im Juni 1958 wurde die FE schließlich noch einmal verlängert. Das RJWG sah in § 71 vor, dass die FE mit der Vollendung des 19. Lebensjahres endet oder aber sofern der Zweck der FE erreicht oder anderweitig sichergestellt war. Es gab jedoch nach § 72 die Möglichkeit, die Fürsorgeerziehung bis zur Volljährigkeit (mit 21 Jahren) zu verlängern, sofern besondere Verhältnisse die Fortführung nötig machten. Die Anhörung des Minderjährigen, der Eltern und des gesetzlichen Vormundes stand dabei im Ermessen des Vormundschaftsgerichtes.

---

<sup>30</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 18/19 sowie S. 58-62.

<sup>31</sup> Vgl. auch von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 59.

<sup>32</sup> Von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 20.

<sup>33</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 60.

<sup>34</sup> Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

<sup>35</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 44-58.

<sup>36</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 49.

Paula L. wurde im Zusammenhang der Fortsetzung der FE über das 19. Lebensjahr hinaus vor Gericht gehört. Sie wird in den Akten wie folgt zitiert: „[...] *Ich bin eben so, daß ich manchmal losplatze. Wenn mir nun vorgehalten wird, daß die Fürsorgeerziehung evtl. noch längere Zeit dauern würde, so muß ich dazu sagen, daß ich eigentlich nicht länger in Fürsorgeerziehung bleiben, sondern baldmöglichst Geld verdienen möchte, da ich nun schon 19 Jahre alt geworden bin.*“<sup>37</sup> In der Einschätzung des Vormundschaftsgericht werden die Gründe von Paula L. als keine ernsthaften Einwände bewertet: „*Wenn sie ein tüchtiger Mensch werden will, liegt es in ihrem eigenen Interesse, bis zur Volljährigkeit noch zum Zwecke ihrer Erziehung in Fürsorge zu bleiben.*“<sup>38</sup>

Die Begründung der Verlängerung der FE kann nur gemutmaßt werden. In der Gerichtsakte der Paula L. finden sich hierzu Entwicklungsberichte über das Mädchen aus dem Wichernstift Adelheide und aus dem Mädchenheim Dietrichsfeld. Hieraus geht hervor, dass Paula L. vier Jahre in einer Dienststelle, vermutlich als Haushaltshilfe gearbeitet hat, dann jedoch auf Schwierigkeiten stieß und ins Mädchenheim Dietrichsfeld überwiesen wurde. Paula L. wird in dem Bericht des Mädchenheims als „*laut, polterig und streitsüchtig*“ charakterisiert; es wird jedoch betont, dass sie „*ein anständiger Kerl*“ sei. Das als unangepasst und ungehorsam interpretierte Verhalten der Jugendlichen dürfte in den damaligen Vorstellungen „sittlichen“ Verhaltens von Mädchen widersprochen haben.<sup>39</sup> Auffallend ist, dass in den Jahren seit der Bewilligung der endgültigen FE von Seiten der Behörden kein Kontakt mehr zur Mutter aufgenommen wurde. Erst als diese 1958 vom Vormundschaftsgericht vorgeladen werden sollte, wurde festgestellt, dass die Mutter bereits 1957 verstorben war.

### 1.1.3. Anordnung der Fürsorgeerziehung nach 1962

Mit der JWG-Novelle von 1961 ergaben sich einige Veränderungen hinsichtlich der Heimeinweisung über FE und FEH. So konnten seit 1962 auch Jugendliche, die das Alter von 19 Jahren überschritten hatten, noch in Fürsorgeerziehung eingewiesen werden. Zudem sind nun die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören, „*soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann*“<sup>40</sup>. Die versuchsweise FE wurde aufgehoben. Zudem hatte das Landesjugendamt dem Vormundschaftsgericht nun mindestens jährlich „*über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die Fürsorgeerziehung aufzuheben*“<sup>41</sup> zu berichten.

## 1.2. Freiwillige Erziehungshilfe(FEH)

### 1.2.1. Regelungen der FEH/ Erziehungsfürsorge bis 1962 in Niedersachsen

Bis 1962 war die Freiwillige Erziehungshilfe, die auch Erziehungsfürsorge genannt wurde, in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik unterschiedlich geregelt. Für die damaligen drei Landesjugendämter in Niedersachsen (Hannover, Braunschweig und Oldenburg) fand der Runderlass über die Erziehungsfürsorge vom 25.08.1943 Anwendung.<sup>42</sup> In der Expertise zu den rechtlichen Grundlagen der

---

<sup>37</sup> Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 50.

<sup>40</sup> Vgl. § 65 Abs. 2 JWG.

<sup>41</sup> Vgl. § 73 JWG.

<sup>42</sup> Vgl. AFET: Rechtsgrundlage, Personenkreis, Kostenregelung und Umfang der Freiwilligen Erziehungshilfe in den Ländern der Bundesrepublik, aus: Freiwillige Erziehungshilfe 1952-1976, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 27.

Heimerziehung heißt es hierzu: „Dies ist insofern erstaunlich, als der Runderlass sich gar nicht mit einer Rechtsgrundlage für die Freiwillige Erziehungshilfe befasst, sondern nur am Rande erwähnt, dass eine Unterbringung von Minderjährigen auch im Einvernehmen mit den Eltern möglich und wünschenswert sei.“<sup>43</sup>

Die einzelnen Landesjugendämter setzten diesen Erlass in der Praxis unterschiedlich um. Das LJA Hannover gibt in einer Anfrage des AFET an, die FEH zu nutzen, wenn die Voraussetzungen der FE noch nicht gegeben seien, aber eine erzieherische Gefährdung vorliege. Das LJA Braunschweig argumentiert ähnlich, fügt jedoch hinzu, dass es generell bei jedem Fall prüfe, ob die FEH nicht anstelle der FE eingesetzt werden könne. Bei sehr jungen Kindern werde gelegentlich von der FEH auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Gebrauch gemacht, hierfür werde gemäß § 1666 BGB das Personensorgerecht entzogen. Das LJA Oldenburg antwortete auf die Anfrage des AFET, dass für die FEH zentral sei, dass Erfolgsaussichten gegeben seien und die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten vorliege, ob der Tatbestand für eine Anordnung der Fürsorgeerziehung vorliege, sei hingegen nachrangig.<sup>44</sup>

### 1.2.2. Regelungen der FEH nach 1962

Mit der JWG-Novelle von 1961 wurde die Freiwillige Erziehungshilfe bundesweit vereinheitlicht. Die Voraussetzungen für die Gewährung der FEH, die auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bei einem Jugendamt beantragt werden konnte, waren im § 62 JWG wie folgt geregelt:

*„Einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige und seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.“*

Diese Regelung sollte verhindern, dass die FEH, wie beim LJA Braunschweig vor 1962 üblich, durch Entziehung des Sorgerechts möglich wurde. Ziel war es, der FEH Vorrang vor der FE als „*letztem Mittel der Gefährdetenfürsorge*“<sup>45</sup> einzuräumen. Um zu verhindern, dass unterschiedliche Kosten für FE oder FEH dazu führten eine Erziehungsmaßnahme zu bevorzugen, wurden die Kosten von FE und FEH nach den gleichen Grundsätzen geregelt.<sup>46</sup> Bei der FEH behielten die Eltern das Sorgerecht und konnten eine Aufhebung der FEH beantragen, die gewährt werden musste.<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 23.

<sup>44</sup> Vgl. AFET: Rechtsgrundlage, Personenkreis, Kostenregelung und Umfang der Freiwilligen Erziehungshilfe in den Ländern der Bundesrepublik, aus: Freiwillige Erziehungshilfe 1952-1976, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 27.

<sup>45</sup> Harrer, Friedrich, 1971: Jugendhilfe. Ein Grundriß, Darmstadt, S. 48.

<sup>46</sup> Dies war in Niedersachsen auch zuvor weitgehend der Fall. Vgl. AFET: Rechtsgrundlage, Personenkreis, Kostenregelung und Umfang der Freiwilligen Erziehungshilfe in den Ländern der Bundesrepublik, aus: Freiwillige Erziehungshilfe 1952-1976, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 27.

<sup>47</sup> Vgl. Harrer, 1971, S. 48-50.

Der Antrag zur Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe konnte jedoch die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach sich ziehen. Hierzu heißt es in der Ergebnisniederschrift der Arbeitstagung für Leiter der niedersächsischen Erziehungsheime:

*„Falls Eltern mit dem vorzeitigen Abbruch der Freiwilligen Erziehungshilfe drohen, sollte in allen Fällen geprüft werden, ob nicht die Voraussetzungen für die Anordnung der [handschriftlich: vorläufigen] Fürsorgeerziehung vorliegen. [hierzu handschriftlich angemerkt: „Dies ist, auch wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, nur der Fall, wenn ‚Gefahr im Verzug‘ vorliegt. Diese Voraussetzung ist vielfach nicht erfüllt, so daß nicht der Eindruck entstehen kann, die FEH sei eine bloße Vorstufe der FE.“<sup>48</sup>*

Es wird deutlich, dass es hier offenbar unterschiedliche Wahrnehmungen gab und dass der Übergang von der FEH zur FE durchaus vorhanden war, wenn sich die Eltern gegen die Fortführung der FEH sperren. Ob dies aus heutiger Sicht angemessen war, dürfte von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sein.

### *1.2.3. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung am Beispiel der Gerichtsakten von Jutta G.<sup>49</sup>*

Wie aus den Akten über Jutta G. hervorgeht, hatte ihr Vater 1962 FEH beantragt, da Jutta G. mehrfach von Zuhause ausgerissen war. Aus den Berichten der Weiblichen Kriminalpolizei geht hervor, dass sich die Jugendliche in der Familie (sie lebte nach der Scheidung beim Vater, der eine neue Familie gegründet hatte) nicht wohlfühlte und elterliche Liebe suchte. Die noch schulpflichtige Jutta G. war mit Verfügung der Schulbehörde aus der Schule entlassen und im Mädchenheim Dietrichsfeld untergebracht worden. Es folgte eine „Heimkarriere“, bei der sie in verschiedenen Heimen untergebracht wurde; als Grund hierfür wurden immer wiederkehrende Entweichungen genannt. 1963 verlangte der Vater die Aufhebung der FEH. Diesem Antrag wurde entsprochen. Im Schreiben des Landesjugendamtes Oldenburg heißt es jedoch:

*„Jutta G. ist durch den Mangel eigener Steuerungsfähigkeit in ihrer Person erheblich gefährdet, sittlich und sozial zu verwahrlosen und ihre Triebe hemmungslos auszuleben. Das Elternhaus war und ist nicht in der Lage, die fehlende Eigenorientierung der Minderjährigen durch eigene Einsicht und Halt zu ersetzen. Die Verwahrlosungsgefahr wird um so größer, als Jutta G. jetzt eine Fülle eigener ‚Erfahrungen‘ gesammelt hat und auch körperlich reifer geworden ist. Die zu erwartenden Fehlhandlungen wirken sich aus diesem Grunde zukünftig noch schädigender aus. Es liegt so auch unmittelbare Gefahr vor. Das Landesjugendamt beantragt daher, zur Abwendung der drohenden Verwahrlosung und zur Behebung der bereits erlittenen tief reichenden Schädigung die Fürsorgeerziehung anzuordnen und-*

---

<sup>48</sup> Ergebnisniederschrift über die vom Landesjugendamt Hannover veranstaltete Arbeitstagung für Heimleiter am 04. und 05.11.1968 in Hannover, aus: Arbeitstagung für die Leiter der niedersächsischen Erziehungsheime 1968, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 13/2.

<sup>49</sup> Vgl. Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

*da Gefahr im Verzuge vorliegt- gleichzeitig die vorläufige Fürsorgeerziehung zu beschließen. Andere Erziehungsmaßnahmen als die Fürsorgeerziehung reichen nicht mehr aus.*<sup>50</sup>

Mit der Einweisung in Heime mit zunehmend geschlossenem Charakter konnten die Entweichungen offensichtlich nicht eingeschränkt werden. Die Ursachen der Entweichungen konnten mit diesen Maßnahmen nicht gefunden oder gar behoben werden. Auch das psychiatrische Gutachten kam lediglich zu dem Schluss, dass eine geschlossene Unterbringung anzuraten sei. Innerhalb von 1 ½ Jahren war Jutta G. in vier verschiedenen Heimen und einer Klinik untergebracht. Damit dürfte Jutta G. gar keine Chance gehabt haben zur Ruhe zu kommen, Bezugspersonen zu finden oder geeignete pädagogische Hilfe zu erhalten.

Die Angst vor Entweichungen herrschte bis Ende der 60er Jahre vor. So berichten die interviewten ehemaligen Erzieherinnen und Erzieher vom stetigen Bemühen, Entweichungen zu verhindern, und von den Konsequenzen von Entweichungen. Häufige Entweichungen waren ein Grund, Kinder in geschlossene Einrichtungen zu verlegen und sie so am Entweichen zu hindern (was auch in geschlossenen Heimen nicht völlig gelang). Damit wurden die Ursachen der Entweichungen nicht behoben. In Fachkreisen wurde dies durchaus kritisch gesehen und diskutiert. So findet sich in der Ergebnisniederschrift der Arbeitstagung für Heimleiter 1967 folgende Einschätzung:

*„Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Spitta erklärte hierzu, daß ihn persönlich dieses Problem auch einmal vor 20 Jahren stark beschäftigt habe, heute sehe er jedoch in dieser Erscheinungsform kein Problem mehr. Die finanzielle Seite sei gesichert. Im Vordergrund stehe die pädagogische Seite und die Frage, ob man die Einrichtung äußerlich so absichern wolle, daß man die Möglichkeit des Entweichens immer mehr einenge, oder ob man durch offenere Einrichtungen dem Minderjährigen bewußt die Möglichkeiten des Entweichens geben sollte. Er persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß eine allzu enge Absicherung nach außen keinen pädagogischen Gewinn bringen würde, sondern daß das wirksamste Mittel gegen das Entweichen der pädagogische Bezug des Schützlings zu seinem Erzieher sei.“*<sup>51</sup>

Anfang der 60er Jahre konnte Jutta G. von dieser Einsicht noch nicht profitieren. Der Vater, der zunächst die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe beantragt hatte und sie zu sich geholt hatte, willigte schließlich in eine vorläufige FE ein<sup>52</sup>, da Jutta G. wieder aus dem Elternhaus entwichen war. Auf Vorschlag des psychiatrischen Gutachtens wurde sie im Landesjugendheim Göttingen untergebracht, um dort „*unter konsequenter und fester Führung und Aufsicht*“ eine Friseurlehre aufnehmen zu können.

Der Beschluss zur endgültigen Fürsorgeerziehung wurde 1964 rechtskräftig. Aus dem Bericht des Landesjugendheims Göttingen, der vermutlich die zentrale Grundlage für den Beschluss war, heißt es hierzu: „*Ob es gelingt, die hier besonders unglücklich verlaufene Entwicklung aufzuhalten und in der*

---

<sup>50</sup> Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

<sup>51</sup> Ergebnisniederschrift der Arbeitstagung für Heimleiter vom Landesjugendamt Hannover am 16. und 17.11.1967 in Hannover, aus: Archiv Leinerstift.

<sup>52</sup> Der Vater war hier scheinbar nicht darüber informiert, dass Jutta G. in endgültige FE überwiesen wurde, er bat in seinem Schreiben für eine eingehende Prüfung des Erziehungserfolgs.

*Minderjährigen noch etwas Positives aufzubauen, erscheint fraglich. Da Jutta G. erst 17 Jahre alt ist, wird man den Versuch nicht aufgeben können. Mit einem langen Heimaufenthalt wird zu rechnen sein.*<sup>53</sup> Auffällig ist hier, dass das Landesjugendheim bereits zur Einschätzung gelangt, dass die Ziele der Fürsorgeerziehung kaum noch zu erreichen sind. In den Akten finden sich weitere Hinweise auf Entweichungen. Jutta G. heiratete schließlich – die genauen Umstände gehen aus den Akten nicht hervor –, sodass die FE vorzeitig aufgehoben wurde.

## 2. Zuführung und Heimaufnahme

Die Zuführung<sup>54</sup> der Kinder und Jugendlichen ins (Erziehungs-) Heim wurde unterschiedlich geregelt. Dabei wurden sie z.T. von den Eltern ins Heim gebracht, insbesondere wenn es sich um Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) handelte. Bei Beschluss von Fürsorgeerziehung wurden sie hingegen meist von Zuhause abgeholt. Dies konnte durch unterschiedliche Personen geschehen, zum Beispiel durch Fürsorgerinnen und auch durch Personen, die mit Heimerziehung nichts zu tun hatten. Weigerten sich das Kind beziehungsweise der Jugendliche oder die Personensorgeberechtigten konnte die Einweisung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.<sup>55</sup>

Diese Form der Zuführung in die Heime und die mangelnde Vorbereitung der Minderjährigen wurde in Fachkreisen durchaus diskutiert.<sup>56</sup> Auf der Arbeitstagung für Heimleiter 1966 wurde darauf hingewiesen, dass die Heime sich mehr Zeit bei der Aufnahme von Neuzugängen nehmen sollten, ein Gespräch mit der Jugendfürsorgerin führen und die Möglichkeit zur Besichtigung des Heimes geben sollten. Kritisiert wurde, dass die Kinder häufig nur von Begleitpersonen gebracht würden, es aber insbesondere in den größeren Heimen an Zeit zu einem Gespräch fehle.<sup>57</sup>

Für die meisten bisher interviewten ehemaligen Heimkinder war die Überweisung ins Heim ein schockierendes Erlebnis, auf das sie sich unzureichend vorbereitet fühlten. Häufig wissen die Betroffenen bis heute nicht genau, aus welchen Gründen und auf welchen (rechtlichen) Wegen sie ins Heim gelangten. Auch aus den einzelfallbezogenen (Gerichts-) Akten lässt sich dies nur begrenzt klären.

Horst F.<sup>58</sup> erinnert sich wie folgt an die Aufnahme ins Jungenheim Kronsberg, einem Außenheim des Stephansstifts:

*„Jedenfalls war det ja ein Erziehungsheim, war det, kein Heim, war ja ein Erziehungsheim. Da sind Sie angekommen, denn war das Haus hieß Aufnahme [...] Und dann wurden Sie aufgenommen. Ja denn wurden Ihnen alle Sachen abgenommen, alles was sie so an Privatsachen hatten. Ham Sie da sone Sträflingssachen da gekriegt. So dann ham Sie da vier Wochen lang keinen Ausgang gekriegt.“*

---

<sup>53</sup> Akte des StA Oldenburg, Einzelfallakte, Name geändert.

<sup>54</sup> „Zuführung“ ist der zeitgenössische Begriff.

<sup>55</sup> Vgl. Nds. MdI und Nds. KultM: Anwendung von Zwangsmitteln bei Zuführung von Fürsorgezöglingen in Heimpflege, in: Nds. MBl. 1952/ Nr. 28, S. 361.

<sup>56</sup> Beispielsweise im AFET-Mitglieder-Rundbrief 1961, Nr. 3, S. 28.

<sup>57</sup> Vgl. Ergebnisniederschrift über die Arbeitstagung für Heimleiter am 07. und 08.11.1966 in Hildesheim, aus: Arbeitstagungen für die Leiter der niedersächsischen Erziehungsheime 1966, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 13/1.

<sup>58</sup> Interview mit Horst F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 08.09.2010.

Die Aufnahme ins Heim wird als einschüchternd beschrieben, Host F. fühlte sich, als würde er ins Gefängnis eingewiesen. Dies macht er mit dem Ausdruck Sträflingskleidung und der Ausgangssperre deutlich. Die Aufnahmearten, die Horst F. für Kronsberg beschreibt, können auch für andere Erziehungsheime als typisch beschrieben werden. So fand auch in Freistatt eine solche Aufnahme-prozedur statt, die die Zöglinge einschüchtern und ihnen das Gefühl des Ausgeliefertseins vermitteln sollte.<sup>59</sup>

Auch im Landesjugendheim wurde die Aufnahme zur Einschüchterung genutzt. Bei der Aufnahme der Jungen wurden diese geduscht und mit Jacutin eingerieben, um die Gefahr des Ungezieferbefalls zu senken. Die Jungen (mit Ausnahme der Schulpflichtigen) wurden anschließend in einer Zelle des Fuchsbaus untergebracht. Hier mussten Sie oft tagelang warten, bis sie in eine Gruppe aufgenommen wurden.

Die Unterbringung in der Zelle war sowohl bei der ersten Aufnahme, als auch bei jeder Wiederaufnahme nach Entweichung üblich.<sup>60</sup> Für einen Jugendlichen muss ein solcher Aufenthalt in einer Zelle, dazu noch in desolatem Zustand erschreckend, und psychisch äußerst belastend gewesen sein. Für den interviewten ehemaligen Erzieher<sup>61</sup> war dies jedoch alltägliche Realität.

Auch in der Mädchenabteilung wurden die Jugendlichen zunächst isoliert. Hierbei wurden sie in der Krankenstation aufgenommen. Als Begründung für diese getrennte Unterbringung wurde vorgebracht, dass die Mädchen zunächst auf Geschlechtskrankheiten untersucht werden mussten und diese ausgeheilt werden mussten. Für die ehemalige Erzieherin Frau U. war dies selbstverständlich:

*„Ja! Richtig, wir hatten da auch ne Krankenstation, äh da kam jedes Mädchen, was neu aufgenommen wurde, kam erstmal in die Krankenstation, es musste ja gesehen werden, ob die irgendwelche Geschlechtskrankheiten hatten, oder und das war meistens der Fall, dass die erstmal da zehn, 14 Tage ausgeheilt werden mussten und dann in die Gruppen kamen.“<sup>62</sup>*

Die Begründungen der gesundheitlichen, hygienischen Notwendigkeit wurde dabei genutzt, um das „Progressivsystem“ des Landesjugendheims aufrecht zu halten. So gab es im Heim ein System von geschlossenen und offeneren Abteilungen. Mädchen kamen zunächst auf die Krankenstation oder in die Zelle und erst dann in die Abteilungen. Jungen kam zunächst in Zellen der geschlossenen Abteilung (den Fuchsbau) und konnte dann in offenere Abteilungen verlegt werden. Wurden die Minderjährigen den Erwartungen nicht gerecht, z.B. wenn sie entwichen oder nicht genug arbeiteten, wurden die Jungen wieder in die Zellen verlegt, die Mädchen wurden nach Entweichung auf der Krankenstation untergebracht. Erst Mitte der 70er Jahre wurde diese demütigende und verstörende Aufnahme abgeschafft. Martin Scherpner, der damals als Erziehungsleiter wesentlich an der Umstellung beteiligt war, berichtet hiervon wie folgt:

---

<sup>59</sup> Vgl. Schmuhl, Hans-Walter, 2009: „Papst Leo“, „Poldi“, „Karpfen“ und die anderen. Fürsorgeerziehung in Freistatt aus der Sicht der Zöglinge, in: Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.): Endstation Freistatt, Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 70er Jahre, Bielefeld, S. 171-174.

<sup>60</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen: Jahresbericht Fuchsbau 1972, aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>61</sup> Interview mit Herrn R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 10.08.2010.

<sup>62</sup> Interview mit Frau U. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 04.08.2010.

*„Die Mädchen wurden- Geschlechtskrankheiten waren natürlich ständig da ja, da hat der Chef sich drum gekümmert. Dann wurden die Mädchen immer, wenn die zurück kamen mussten die auf ne Zelle, das müssen Sie sich mal vorstellen, das warn so Mädchen ja äh die wurden vom Puff aufgegriffen, von der Polizei ans Kettchen genommen und im Landesjugendheim abgeliefert, dann wurden die inne Zelle gesperrt und das wurde rationalisiert, das war ein Strafakt ein verdeckter, also nicht vom Heim, vom ganzen System, also auch von den Landesjugendämtern. Ja, da wurde immer gesucht wegen der Geschlechtskrankheiten, damit sie die nicht inne Gruppe reintragen die Geschlechtskrankheiten. Und wir haben uns das jahrelang angehört. Dann hat der Chef gesagt, ‚Schluß, ich telefoniere jetzt mit dem Gesundheitsamt.‘ Da haben die gesagt Übertragungen von Geschlechtskrankheiten über die Klobrille geht nicht und dann hat er gesagt ‘So jetzt ist Schluß mit der Einsperrerei!’ Warn natürlich harte Dinge, mussten wir schwer kämpfen mit den Erziehern, ‚Können Sie doch nicht machen!‘“<sup>63</sup>*

Aus diesen Aussagen geht hervor, welchen Stellenwert die Isolierungen innerhalb des Systems des Landesjugendheims hatten und wie schwer es war diese abzuschaffen.

Als maximal kontrastierendes Beispiel hinsichtlich der Aufnahme ins Heim kann das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen bezeichnet werden, das ein äußerst ausgefeiltes Aufnahmesystem entwickelte und mit seiner Spezialisierung auf neurotische Kinder begründete. Das Psychagogische Kinderheim nahm die Kinder und Jugendlichen für eine zweitägige Untersuchung auf, um zu prüfen, ob das Psychagogische Kinderheim eine geeignete Hilfe bieten konnte. Hierbei wurden von vornherein die Eltern einbezogen, zu denen der Minderjährige nach Besserung seiner Symptomatik zurückentlassen werden sollte. Das Psychagogische Kinderheim rechtfertigte die teure Eingangsuntersuchung damit, dass auf diese Weise Entlassungen und damit auch Misserfolgserlebnisse des Kindes vermieden würden und so unnötige Kosten gespart würden.<sup>64</sup> Die Übernahme dieser kosten- und zeitintensiven Voruntersuchungen, zu der eine therapeutische Untersuchung, eine heilpädagogische Beobachtung, eine Erzieher-Beobachtung und ein Teamgespräch zählten, wurde mit den Landesjugendämtern Braunschweig und Hannover in den 70er Jahren durchaus kontrovers diskutiert.<sup>65</sup> Das Kind sollte in Rittmarshausen individuell gesehen und eingeschätzt werden. Nach dem Konzept wurde es dann Schritt für Schritt in die Gruppe und in die Schule eingegliedert.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

<sup>64</sup> Vgl. Konzept des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen, 1974, aus dem Aktenbestand des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen.

<sup>65</sup> Vgl. Kosten für die Aufnahmeveruntersuchung, Rittmarshausen an Landesjugendamt Hannover, 26.11.1971, aus: Revisionen 1967-1972, StA Wolfenbüttel, 4 Nds., Nr. 55. Das Ergebnis der Diskussion geht aus den Akten nicht hervor.

<sup>66</sup> Vgl. Konzept des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen 1974, aus: Aktenbestand des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen.

### 3. Lebenswege

An dieser Stelle sollen Kurzportraits einen ersten Einblick in die Lebenswege ehemaliger Heimkinder bieten.<sup>67</sup>

In allen drei Beispielen wird deutlich, wie schwierig bereits die familiäre Situation war, in der sie aufwuchsen. Bei der Einweisung ins Heim zeigt sich, dass hier unterschiedliche Personen und Institutionen beteiligt sind. Hier spielen Eltern, Nachbarn, Lehrer und Schulleiter, Ärzte und Psychiater, das Jugendamt und Fürsorgerinnen eine Rolle. Der Heimaufenthalt wird dabei sehr unterschiedlich erlebt. Missstände werden nicht nur im Alltag der Heime festgestellt, sondern auch beim (Landes-) Jugendamt und in der Schule.

#### 3.1. Schüler im Landesjugendheim in Göttingen

Volker F.<sup>68</sup> wuchs in schwierigen finanziellen, beengten Verhältnissen auf. Die ersten Jahre lebte er mit seinen Eltern und seinem Großvater, zu dem er einen engen Kontakt hatte, im ländlichen Raum. Er erinnert sich daran, dass sein häufig alkoholisierter Vater ihn und seine Mutter schlug. Zudem sei er oftmals in einen Schuppen gesperrt worden. In der Schulzeit kam es zu mehreren Schulwechseln auf Grund häufiger Umzüge. Durch die Trennung der Eltern wurde er zeitweilig auch bei Bekannten untergebracht. Später wohnte er mit seiner Mutter und seiner Schwester in ärmlichen Verhältnissen. In seiner Erinnerung kümmerte sich niemand um einen regelmäßigen Schulbesuch. Volker F. schwänzte häufig die Schule und begann sich in einem Laden ein Taschengeld zu verdienen. Seine noch junge Mutter hatte wechselnde Beziehungen mit Männern. Für Volker F. waren diese Männerbekanntschaften der Mutter sehr unangenehm und er fühlte sich zu Hause nicht wohl. Als die Mutter eine feste Beziehung zu einem Mann einging, kam es zu Konflikten zwischen diesem und Volker F. Der neue Mann habe seine Mutter vor die Wahl zwischen sich und ihrem Sohn gestellt, woraufhin seine Mutter ihn weggegeben habe. Seine Mutter veranlasste die Unterbringung ins Heim. Es ist daher anzunehmen, dass Volker F. über die FEH eingewiesen wurde. Volker F. erfuhr einige Tage vor der Aufnahme ins Heim durch seine Mutter davon, dass er ins Heim kommen würde. Er wurde von zwei Männern mit dem Auto von seinem Wohnort abgeholt und zum Landesjugendheim Göttingen gefahren. Dort wurde Volker F. zu Beginn der 70er Jahre als 11-jähriger in der Schülerabteilung untergebracht. Im Heim machte er die Erfahrung einer strengen Hierarchie unter den Mitgliedern seiner Gruppe. Es habe das Recht des Stärkeren gegolten. Die Rivalitäten der Jungen seien dabei sehr ausgeprägt gewesen. Volker F. berichtet, dass er sich ständig tyrannisiert fühlte und unter Angst litt. Die körperliche und psychische Gewalt unter den Jungen sei alltäglich gewesen. Während er sich am Tag in der Nähe der Erzieher aufhalten konnte, um sich vor Übergriffen weitgehend zu schützen, sei er den Schlägen und Quälereien nachts hilflos ausgeliefert gewesen, da die Fenster vergittert waren und die Türen abgeschlossen. Die Erzieher seien nicht eingeschritten. Volker F. ist sich nicht sicher, ob diese die nächtlichen Misshandlungen mitbekommen haben. Auf Nachfrage ist er jedoch der Ansicht, dass die Spuren der körperlichen Gewalt sichtbar waren. Erzieher hätten gelegentlich auch

---

<sup>67</sup> Es muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Kurzportraits um Zusammenfassungen aus den gesamtbiographisch-narrativen Interviews mit ehemaligen Heimkindern handelt, die nicht in der Lage sein können, die Komplexität der Lebenserfahrungen widerzuspiegeln.

<sup>68</sup> Interview mit Volker F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.08.2010.

Personen einzeln untergebracht. Diese Maßnahme konnte das Gewaltsystem jedoch nicht durchbrechen. Volker F. fühlte sich im Landesjugendheim, welches er mit einem Gefängnis vergleicht, vollkommen schutzlos. Im Zusammenhang mit Tabak und Tätowierungen berichtet er davon, in welcher Weise die Jugendlichen untereinander agieren. Täglich seien vom Heim aus drei Zigaretten erlaubt gewesen. Tabak habe unter den Jugendlichen eine wesentliche Rolle gespielt. Konnte jemand Tabak von außen ins Heim mitbringen, wurden die Gruppenhierarchien relevant. Den Starken musste Tabak abgegeben werden, andernfalls drohte Gewalt. Die Schränke der Jungen wurden zudem gelegentlich von den Erziehern kontrolliert, Tabak und andere nicht erlaubte Dinge wurden einbehalten. Volker F. erlebte diese Maßnahmen der Erzieher als willkürlich, da der Tabakkonsum ansonsten toleriert wurde.

Die Schule bewertet er im Nachhinein als katastrophal. Das Niveau sei sehr niedrig gewesen, viele Schüler seien mit deutlichen schulischen Problemen gekommen, ohne dass es ein Bemühen darum gegeben habe, die Rückstände auszugleichen. Die Lehrer seien zum Teil mit den Schülern überfordert gewesen. Es sei ein „Kampf und Krampf“ gewesen. Man habe dort so gut wie nichts gelernt.

Volker F. erzählt, dass es lediglich bei sehr guter Führung möglich war, Ausgang zu erhalten. Er sei dann alleine oder mit einem anderen Jungen in die Stadt gegangen, um dort ins Kino zu gehen oder eine Erzieherin zu besuchen. Viele andere hätten bei diesen Gelegenheiten auch Dinge gestohlen, was auch im Heim üblich gewesen sei. Die Erzieher seien damit unterschiedlich umgegangen. Manche hätten sich nicht darum gekümmert, andere hätten versucht dem Dieb die Möglichkeit zu geben, das Gestohlene ungesehen zurückzugeben.

In den Ferien habe es die Möglichkeit gegeben nach Hause zu fahren. Er sei jedoch nur einmal bei seinem Vater zu Besuch gewesen. Dann habe er wie viele andere die Urlaubszeiten im Heim verbracht. Vom Heim aus hätten sie im Sommer ein Ferienlager gemacht und in einem Jahr sei er von einem Erzieher über Weihnachten zu dessen Familie mitgenommen worden. Weder die Mutter noch der Vater hätten sich um Kontakte zu ihm bemüht.

Mit dem Angebot eines Erziehers, ihn in eine Wohngruppe aufzunehmen (vermutlich 1975), erhielt Volker F. die Möglichkeit das Landesjugendheim zu verlassen. Es gelang ihm eine Ausbildung abzuschließen. In dieser Zeit lernte er seine zukünftige Frau kennen, mit der er später eine Familie gründete. Die Beziehung zerbrach jedoch. Volker F. heiratet ein zweites Mal. Sein Leben mit seiner zweiten Frau und den gemeinsamen Kindern beschreibt er als sehr harmonisch. In seinem Ausbildungsberuf konnte er wegen körperlicher Beschwerden nicht dauerhaft arbeiten. Im Zusammenhang mit dem Landesjugendheim Göttingen erzählt er, dass sich bereits im Heim diese Beschwerden andeuteten und ihm Krankengymnastik verordnet worden sei, die dann jedoch nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Trotz einer Umschulung wurde Volker F. arbeitsunfähig. Der Kontakt zu seiner Mutter bleibt sehr eingeschränkt. Für Volker F. ist die Ablehnung seiner Mutter bis heute schmerzlich.

### *3.2. Heimkind im katholischen Jugendwerk St. Ansgar und im katholischen Mädchenheim Schloß Wollershausen*

Frauke V.<sup>69</sup> wuchs in einer kinderreichen Familie und materiell beengten Verhältnissen auf. Sie lebte von Mitteln des Sozialamtes und einer kleinen Rente des Vaters. Die Mutter litt an einer chronischen Krankheit und hatte Schwierigkeiten, den Haushalt zu führen. Der Vater war vermutlich Alkoholiker und gewalttätig gegenüber der Familie. Frauke V. erinnert sich, dass sie mit vielfältigen Gegenständen brutal verprügelt und mehrfach sexuell missbraucht wurde. In Folge der sexuellen Übergriffe des Vaters musste sie in ärztliche Behandlung. Sie erinnert sich, dass sie daraufhin als unsauber und sexuell gefährdet angesehen wurde und sich dies auch in ihren Akten widerspiegelte, die später von Institution zu Institution weitergereicht wurden.

In der Schule galt sie als Kind aus schlechtem Hause und bekam dies auch zu spüren. Sie erinnert sich, dass sie Mühe hatte das Lesen zu erlernen und daher eine Klasse zurückgesetzt wurde. Obwohl sie durch Schulwechsel und Kuraufenthalte viel Unterrichtsstoff verpasste, wurde sie danach immer gerade noch versetzt. Als Frauke V. in der Schule erzählte, dass ihr Vater das Geld für den Schulbus für Alkohol ausgeben habe, habe sich das Jugendamt eingeschaltet. Sie habe in Anwesenheit ihres Vaters jedoch nicht die Wahrheit sagen können. Frauke V. berichtet, dass sie das Leben bei ihren Eltern und in der Schule nicht mehr ausgehalten habe und daher fortgelaufen sei. Sie sei dann jedoch aufgefunden und nach Hause zurückgeschickt worden. Als sie den Schulbesuch verweigerte, bat ihre Mutter beim Jugendamt um eine Versetzung auf eine andere Schule. Das Jugendamt habe sie dann direkt nach St. Ansgar in Hildesheim geschickt.

Frauke V. fühlte sich auf das Heim nicht vorbereitet. Sie hatte den Eindruck, dass sie bestraft und abgeschoben werden sollte. Bei der Aufnahme wurde sie von einer Psychologin befragt, konnte jedoch in der Gesprächssituation nicht über ihre Missbrauchserfahrungen sprechen.

Obwohl Frauke V. im Nachhinein berichtet, dass es ihr in St. Ansgar sehr gut ergangen sei, betont sie, dass sie sich zunächst unglücklich, eingesperrt und bestraft gefühlt habe. Dies sei dadurch verstärkt worden, dass das Gelände umzäunt war und Heimkinder nur in Begleitung von Nonnen in die Stadt durften. Frauke V. erinnert sich gern an den Alltag in St. Ansgar zurück. Sie hätten viele Spiel-, Bastel-, und Werkmöglichkeiten gehabt, zudem habe sie sich dort gerne um die kleineren Kinder gekümmert. Wie alle anderen Kinder auch habe sie ihre „Ämtchen“ im Haushalt gehabt, gelegentlich habe sie auch in der Küche oder Wäscherei mithelfen dürfen. In der Schule sei sie durch einen verständnisvollen Lehrer gefördert worden. Gemeinsam machten sie Klassenfahrten und Ausflüge. Lediglich der Zwang zum Kirchenbesuch ist ihr in schlechter Erinnerung. Im Nachhinein bemängelt sie auch, dass sie in St. Ansgar nicht aufgeklärt worden sei.

Nachdem Frauke V. die Schule beendete, wurde ihr vorgeschlagen die Kinderpflegerinnenschule zu besuchen. Frauke V. schildert, dass es zu einer Prügelei mit einer anderen Auszubildenden kam und sie daraufhin der Schule verwiesen worden sei. Dies sei damit begründet worden, dass man nicht ausschließen könne, dass sie sich nicht auch an den Kindern vergehe. Frauke V. bringt den Ausschluss aus der Kinderpflegerinnenschule damit in Zusammenhang, dass in ihrer Jugendamtsakte gestanden habe, dass sie unsauber und sexuell gefährdet sei.

---

<sup>69</sup> Interview mit Frauke V. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.10.2010.

Nach ihrer Rückkehr nach St. Ansgar habe man mit ihr überlegt, welchen Ausbildungsweg sie nun einschlagen könnte. Frauke V. erinnert sich, dass sie gerne Friseurin werden wollte, dies sei jedoch von Seiten des Heimes abgelehnt worden, da das Heim keine Beziehungen zu Friseuren hatte. Stattdessen sollte sie in einem Frauenheim untergebracht und zur Schneiderin ausgebildet werden. Frauke V. erzählt, dass sie als Schneiderin vom Geschick und Körperbau her nicht geeignet gewesen sei und als Haushälterin in dem Frauenheim gearbeitet habe.

In dieser Zeit habe sie sich auf einen aus ihrer damaligen Sicht reifen Mann eingelassen und sei sehr schnell schwanger geworden. Sie habe sich vom Vater des Kindes nicht zur Abtreibung zwingen lassen und die Schwangerschaft zunächst zu verheimlichen versucht. Als dies dem Frauenheim jedoch auffiel, wurde sie in das Mädchenheim Schloß Wollershausen geschickt. Das katholische Mädchenheim Wollershausen war für Frauke V. eine schreckliche Erfahrung. Im geschlossenen Heim, in dem es keinen Ausgang gegeben habe, und aus dem viele versucht hätten zu entweichen. Bis zum Tag ihrer Entbindung habe sie in der Kleinkindstation arbeiten müssen und habe von Seiten der Erzieherin deutlich zu spüren bekommen, dass sie Fürsorgezögling war. Frauke V. stellt heraus, dass sie sich in dieser Zeit nach menschlicher Wärme gesehnt habe, sich in Wollershausen jedoch abgelehnt gefühlt habe. Weder ihr Kind noch die Kinder auf der Kinderstation hätten sie über die schwere Zeit in Wollershausen hinwegtrösten können.

Nach ihrer Entlassung war ihr Kind so krank, dass es lange in einer Klinik behandelt werden musste. Frauke V. lernte in dieser Zeit ihren ersten Ehemann kennen, den sie mit Einwilligung ihrer Eltern (sie war noch nicht volljährig) heiratete. Sie beschreibt ihn als kriminellen Menschen, der sie körperlich misshandelt habe und sie später auch zur Prostitution gedrängt habe. Es entwickelt sich eine Gewaltbeziehung, aus der sich Frauke V. mehrfach zu befreien versuchte. Gegen ihren Willen kam ihr Kind schließlich zu Pflegeeltern und wurde zur Adoption freigegeben. Frauke V. bekam zwei weitere Kinder, die bei ihr aufwuchsen. Sie konnte sich aus der Beziehung zu ihrem ersten Ehemann befreien. Mit Mitte dreißig machte sie eine Lehre und arbeitete auch zeitweilig in dem Beruf. Es folgten jedoch auch Zeiten, in denen sie verschiedenen Jobs nachging; später kümmerte sie sich um ihre Enkelkinder.

Frauke V. lebt heute in dritter Ehe. Sie betont, dass sie in dieser Beziehung Geborgenheit finde und das Leben seitdem nicht mehr als Überlebenskampf wahrnehme. Enttäuscht ist Frauke V. von ihren Geschwistern, insbesondere von ihrer Schwester, die Frauke V.s Wahrnehmung der Kindheit nicht teile.

### *3.3. „Zögling“ in Kronsberg, Außenstelle des Stephansstifts in Hannover*

Host F.<sup>70</sup> wurde in den frühen 40er Jahren geboren und wuchs in West-Berlin auf. Die Mutter hatte insgesamt 12 Kinder aus erster und zweiter Ehe und war nach dem Krieg alleinerziehend, da der Vater sich in Westdeutschland eine neue Existenz aufgebaut hatte. Als Jugendlicher ging Horst F. nur unregelmäßig seiner Arbeit nach. Er begründet dies damit, dass er seinen Lohn sowieso zu Hause abgeben musste und sich gedacht habe, dass er auch das schöne Wetter genießen könne. Als sein älterer Bruder bemerkte, dass Horst F. nicht regelmäßig zur Arbeit ging und dies der Mutter berichte-

---

<sup>70</sup> Interview mit Horst F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 08.09.2010.

te, schickte sie Horst F. zum Jugendamt. Dieses wies ihn zunächst in ein Heim in Berlin Tempelhof ein, von wo aus er nach Hannover-Kronsberg in eine Außenstelle des Stephansstifts geschickt wurde. Er berichtet dabei, dass auch andere Jugendliche mit dem Bus in niedersächsische Heime gebracht wurden.

Kronsberg erlebte er als Heim, in dem militärischer Drill herrschte. Bereits bei der Aufnahme habe er seine eigenen Sachen gegen Sträflingskleidung eintauschen müssen. Der Tagesablauf sei von militärischer Strenge gewesen: Nach dem Aufstehen sei das Bett wie beim Militär zu „bauen“ gewesen, anschließend habe man antreten müssen, um in den Speisesaal zu gelangen. Am Tage sei in der Landwirtschaft gearbeitet worden, danach hätten die Schuhe geputzt werden müssen, bevor der Abend im Aufenthaltsraum verbracht werden konnte. Für die Arbeit beim Bauern hätten sie lediglich ein Taschengeld bekommen.

Horst F. meint, dass der Hausvater und ein Teil der Erzieher noch durch den Nationalsozialismus und durch den Krieg geprägt worden seien. In diesem Zusammenhang berichtet er von Ohrfeigen und Rohrstockschlägen durch den Hausvater.

Auch unter den Jungen habe es Gewalt gegeben. Während die gewalttätigen Spiele ihm jedoch auch Spaß gemacht haben, berichtet er, dass er sich gegen den „heiligen Geist“ zur Wehr gesetzt habe.<sup>71</sup> Er verteidigte sich und wurde dadurch, dass er vorgab ein Mädchen vergewaltigt zu haben, unter den Zöglingen anerkannt.

Gemeinsam mit einem anderen Jugendlichen sei er nach wenigen Monaten aus Kronsberg entwichen und habe sich nach Süddeutschland durchgeschlagen, wo er sich als Ostberliner Flüchtling ausgeben habe. Der Polizei, die versucht habe ihn ausfindig zu machen, sei er immer wieder entkommen. Von einer Arbeitsstelle in der Landwirtschaft aus habe er Kontakt zu seinem Vater aufgenommen, der ihn zu sich geholt habe und verhindert habe, dass er zurück ins Heim musste (vermutlich war er in Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)). Horst F. berichtet, dass es ihm auch bei seinem Vater schlecht ergangen sei, da ihn dieser häufig verprügelt habe. Schließlich sei er Ende der 50er Jahre nach West-Berlin zurückgekehrt und habe dort geheiratet. Mit seinen Kindern habe er immer über ihre Probleme gesprochen statt zuzuschlagen.

---

<sup>71</sup> Bei dem „heiligen Geist“ handelte es sich darum, dass mehrere Zöglinge ein Opfer nachts im Bett überraschten, um dieses zu verprügeln.

## IV. Arbeit und berufliche Bildung

### 1. Zeitgenössische Erziehungsvorstellungen und rechtliche Regelungen

Die in den niedersächsischen Heimen untergebrachten Fürsorgezöglinge, vor allem diejenigen, die nicht mehr schulpflichtig waren, mussten sowohl im Heim selbst als auch außerhalb des Heimgeländes arbeiten. In vielen Heimen wurde weder der schulischen noch der beruflichen Bildung große Beachtung geschenkt, stattdessen galt Arbeit als ein wichtiges Erziehungsmittel. Ziel war es, das in – den Augen der Erziehenden – ungeordnete Leben der Zöglinge, das durch „Verwahrlosungserscheinungen“ wie „Arbeitsbummelei“ oder ein sexualisiertes Verhalten gekennzeichnet war, durch regelmäßige körperliche Arbeit in geordnete Bahnen zu lenken.<sup>72</sup> Viele der ehemaligen Heimkinder empfanden die Arbeiten im Heim jedoch eher als Bestrafung denn als Teil der Erziehung, und nahmen Arbeiten, die auf Druck des Erzieherpersonals ausgeführt werden mussten, als eine Art Zwangsarbeit<sup>73</sup> wahr.

Die Vorstellung, dass die Arbeit von Kindern und Jugendlichen vorrangig pädagogisch begründbar sei, hat ihre Wurzeln schon im 18. und 19. Jahrhundert. Relikte dieser Tradition finden sich in den gesetzlichen Regelungen zum Jugendarbeitsschutz ebenso wie in den Regelungen zur Sozialversicherungspflicht der Arbeit der Jugendlichen. So erstreckten sich die Bestimmungen des 1960 erlassenen Jugendarbeitsschutzgesetzes explizit nicht auf Arbeiten von Kindern und Jugendlichen, die überwiegend „erzieherischen Zwecken“ dienen sollten.<sup>74</sup> Welche Tätigkeiten aber im Einzelnen als pädagogisch gerechtfertigt betrachtet werden konnten und welche Arbeiten dieser Zielsetzung nicht entsprachen, wurde durch das Gesetz nicht festgeschrieben. Ähnlich unspezifisch waren die Regelungen zur Frage, ob die Arbeiten der Fürsorgezöglinge sozialversicherungspflichtig waren. Hierzu veröffentlichte der AFET 1964 eine Empfehlung, nach der Tätigkeiten während der FE oder FEH dann keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse waren, wenn sie der Berufsreife, der Weckung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und der Arbeitstherapie von Minderjährigen dienten. Im Gegensatz dazu wurden Lehr- und Anlernverhältnisse die auf einer bindenden Vereinbarung zwischen Lehrbetrieb und Lehrling beruhten<sup>75</sup>, als sozialversicherungspflichtig betrachtet.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Arbeiten Kinder, vor allem aber Jugendliche in niedersächsischen Heimen zu verrichten hatten, und geprüft, ob und wie sie an den erwirtschafteten Erträgen beteiligt wurden. Die Darstellung bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Landesjugendheim Göttin-

---

<sup>72</sup> Vgl. Kuhlmann, Carola, 2010: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt. Expertise für den Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Bochum, aus: [http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Expertise\\_Erziehungsvorstellungen.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Erziehungsvorstellungen.pdf), [Stand: November 2010], S. 39-40.

<sup>73</sup> Auf die juristischen Probleme, die sich bei der Anwendung des Begriffs der „Zwangsarbeit“ bei der Heimerziehung ergeben, haben Dietmar von der Pforten und Friederike Wapler hingewiesen, siehe: Von der Pforten/ Wapler, 2010, S. 72-75.

<sup>74</sup> Vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 09. August 1960, hier § 1 Abs. 2.

<sup>75</sup> Vgl. Empfehlungen des Sozialversicherungsausschusses des AFET, 1964, abgedruckt in: Mitgliederrundbrief des AFET e.V., Nr. 2, S. 14. Für Niedersachsen wurde diese Empfehlung 1965 auf dem Erlasswege bestätigt. Vgl. Nds. KultM: Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe; hier: Sozialversicherung für Lehrlinge und Anlernlinge in Heimerziehung, in: Nds. MBl. 1965/ Nr. 8, S. 202.

gen, wird jedoch durch Befunde aus anderen niedersächsischen Heimen ergänzt. Dadurch kann ein durchaus breit gefächertes Spektrum an Arbeitstätigkeiten aufgezeigt werden.<sup>76</sup>

## 2. Arbeiten im Heim und auf dem Heimgelände

### 2.1. Landwirtschaft und Hausarbeit

Schulpflichtige Kinder mussten in den Heimen vor allem sogenannte „Hausämter“ wahrnehmen. Im Katholischen Jugendwerk St. Ansgar in Hildesheim, einem Erziehungsheim für volksschulpflichtige Jungen und Mädchen, wurden die Kinder zu leichteren Hilfeleistungen im Heim wie Küchendienst, Tischdecken und Reinigungsarbeiten, aber auch zur gelegentlichen Betreuung jüngerer Kinder herangezogen.<sup>77</sup> Im Stephansstift mussten ältere Schulkinder neben diesen häuslichen Tätigkeiten gelegentlich auch leichtere gärtnerische Tätigkeiten verrichten.<sup>78</sup>

Schulentlassene Jugendliche hatten hingegen in den meisten Erziehungsheimen regelmäßig, mitunter körperlich sehr belastende, Arbeiten zu verrichten. In der Studie zum Erziehungsheim Freistatt ist eindrücklich beschrieben worden, unter welchen beschwerlichen Bedingungen die Zöglinge Arbeiten in der heimeigenen Moorwirtschaft durchzuführen hatten und welche Bedeutung diese Arbeit der Jugendlichen für den Unterhalt des Heims besaß.<sup>79</sup>

Wie in Freistatt das umliegende Moorgebiet gehörten zum Grundbesitz der Heime oft Heimgärtnerereien und Ackerland. Hier wurden die Jugendlichen zu Arbeiten bei der Bewirtschaftung der Äcker und Gärten herangezogen. Im Landesjugendheim wurden diese Tätigkeiten in den 50er Jahren von den männlichen Jugendlichen ausgeführt. Das war eine große körperliche Belastung, da zu dieser Zeit die meisten Arbeiten in der Landwirtschaft des Heims mit menschlicher Arbeitskraft verrichtet werden mussten, so auch das Pflügen mit der Egge und ohne Pferd.<sup>80</sup> In der Erziehungsabteilung Steuerwald, einem Außenheim des evangelischen Frauenheims Himmelsthür, wurden 1957 etwa 30 Mädchen in der Feld- und Stallarbeit beschäftigt. Die landwirtschaftlichen Produkte wurden vorrangig vom Frauenheim selbst verbraucht. Auf diese Weise trugen die Jugendlichen durch ihre Arbeitsleistung zur Versorgung der Einrichtung mit Lebensmitteln bei.<sup>81</sup> In den Außenheimen des Stephansstifts für Schulentlassene wurden die Jungen Anfang der 60er Jahre fast ausschließlich in der Landwirtschaft eingesetzt. Obwohl die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht für Arbeiten galten, die vorrangig pädagogischen Zwecken dienen sollten, wies das Landesjugendamt Hannover die Erziehungsheime auf einen Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 1961 hin, in dem festgelegt wurde, dass „[...] die Fürsorgepflicht für die uns anvertrauten Minderjährigen gebie-

---

<sup>76</sup> Es lassen sich jedoch nur schwerlich pauschale Aussagen darüber treffen, welche Arbeiten von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Heimen zu verschiedenen Zeitpunkten verrichtet werden mussten. Für den Einzelfall müssen stets Untersuchungen für jedes einzelne Heim durchgeführt werden.

<sup>77</sup> Interview mit Frauke V., geführt von Rebecca Eulzer am 11.10.2010. Sie kam Ende der 60er Jahre als Jugendliche als Heimkind ins Katholischen Jugendwerk St. Ansgar.

<sup>78</sup> Vgl. Stephansstift (Erziehungsleiter Grahn) an Landesjugendamt Hannover, 22.11.1962, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>79</sup> Vgl. Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.), 2009: Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 70er Jahre, Bielefeld.

<sup>80</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>81</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover (König), 06.07.1957: Vermerk über die unangemeldete Besichtigung der Erziehungsabteilung Steuerwald des Frauenheims Himmelsthür am 04.07.1957 (...), aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

tet, ihnen den im Jugendarbeitsschutzgesetz für die sonstigen Minderjährigen vorgesehenen Arbeitsschutz auch während der Heimerziehung insoweit zugute kommen zu lassen, als dieses pädagogisch verantwortet werden kann. Im Gegensatz dazu unterliegen Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse außerhalb des Heims auch im Rahmen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe unmittelbar dem Jugendarbeitsschutzgesetz.<sup>82</sup> Das Landesjugendamt Hannover bat daraufhin die Erziehungsheime in seinem Zuständigkeitsbereich, über die Arbeiten ihrer Zöglinge Bericht zu erstatten. In einem der Antwortschreiben an das Landesjugendamt Hannover hieß es, dass die Jungen je nach Saison zwischen 40,5 und 44 Stunden in der Woche in der Landwirtschaft arbeiteten. Der Erziehungsleiter begründete diese umfangreichen Arbeitszeiten damit, dass die Jugendlichen weniger intensiv als in der freien Wirtschaft üblich arbeiten würden und daher der Schwerpunkt auf der erzieherischen Wirkung der Arbeit und nicht auf der Arbeitsleistung der Jugendlichen liege:

*„Bei dieser Arbeitszeit muß berücksichtigt werden, daß das Arbeitstempo unserer Jungen in keiner Weise mit den Anforderungen, die in der freien Wirtschaft verlangt werden, verglichen werden kann. Die meisten Jungen, die völlig verbummelt, arbeitsunwillig und arbeitsentwöhnt zu uns kommen, können nur allmählich unter ständiger Aufsicht und Kontrolle beschäftigt werden. Allein der Erziehungsgedanke steht bei der Beschäftigung im Vordergrund. [...] Es wird sorgfältig darauf geachtet, daß kein Junge zu Arbeiten herangezogen wird, die ihn körperlich schaden oder überfordern können.“<sup>83</sup>*

Während die männlichen Zöglinge in den Erziehungsheimen vorrangig landwirtschaftliche und handwerkliche Arbeiten zu verrichten hatten, wurden die Mädchen vor allem zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten herangezogen. Ziel dieser Arbeiten war es, die weiblichen Jugendlichen auf ihre spätere Rolle als Mutter und Hausfrau vorzubereiten. Auch hier waren die weitgehend geschlechtsspezifisch konnotierten Arbeiten an Traditionen ausgerichtet, die nicht mehr der modernen Arbeitswelt entsprachen. Im katholischen Mädchenheim Schloß Wollershausen im Landkreis Göttingen, einem Erziehungsheim für schulentlassene Mädchen mit einer angeschlossenen Säuglings- und Kinderabteilung, mussten die Mädchen zu Beginn der 60er Jahre in Handarbeitsgruppen, in der Küche und auf der Säuglingsstation arbeiten. Zum Heim gehörte aber auch Ackerland, auf dem sie Feldarbeit zu verrichten hatten. Der Ertrag aus der Landwirtschaft diente der Selbstversorgung des Heims mit Lebensmitteln. Die Mädchen erhielten Mitte der 50er Jahre ein Taschengeld von 2,- DM im Monat, das jedoch bei schlechter Führung gekürzt wurde.<sup>84</sup> Die Arbeitszeiten der Mädchen in Wollershausen betragen zwischen 30 Stunden in der Woche bei der Feldarbeit und 54 Stunden beim Dienst auf der

---

<sup>82</sup> Landesjugendamt Hannover (v. Wolff) an die Erziehungsheime, 01.08.1962: Betr. Jugendarbeitsschutzgesetz, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120. Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>83</sup> Stephansstift (Erziehungsleiter Grahn) an Landesjugendamt Hannover, 22.11.1962, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120. Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>84</sup> Vgl. Mädchenheim Schloß Wollershausen an Landesjugendamt Hannover, 10.08.1962, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120. Hann. Acc. 190/91, Nr. 9 sowie Landesjugendamt Hannover, 10.12.1955: Bericht über die unangemeldete Revision des Erziehungsheims Wollershausen [...], aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin, 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120. Hann. Acc. 103/76, Nr. 66. Für die Feldarbeit erhielten die Mädchen 2 Pfennige pro Stunde zusätzlich zum monatlichen Taschengeld.

Säuglingsstation; im Küchendienst sogar etwa 58 Stunden in der Woche. Besonders die letzteren, enorm hohen Arbeitszeiten der Mädchen wurden vom Landesjugendamt Hannover Anfang der 60er Jahre bemängelt und sollten bei einer kommenden Heimrevision der Behörde mit der Heimleitung besprochen werden.<sup>85</sup> Noch 1970 wurden die bestehenden Arbeitszeiten in Wollershausen von den Jugendlichen als sehr belastend empfunden: Frauke V.<sup>86</sup> kam zu diesem Zeitpunkt mit 18 Jahren als Fürsorgezögling ins Mädchenheim Schloß Wollershausen; sie erwartete ihr erstes Kind. Sie berichtet, sie habe bis zum letzten Tag ihrer Schwangerschaft auf der Säuglingsstation des Heims arbeiten müssen. Auf ihre körperlichen Beschwerden auf Grund ihrer Schwangerschaft sei von Seiten der Erzieherinnen keinerlei Rücksicht genommen worden. Zwar habe sie sich während des Mittagsschlafs der Kinder selbst auch hinlegen dürfen, sei aber nach kurzer Zeit wieder geweckt worden, egal, wie erschöpft sie gewesen sei. Eine Schonzeit für werdende Mütter habe es in Wollershausen nicht gegeben. Stattdessen sei sie von einer Erzieherin unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass sie nicht nur – wie von ihr angenommen – zur Entbindung ihres Kindes im Heim sei, sondern vor allem als FE-Zögling.

Im Landesjugendheim beschränkten sich in den 50er Jahren die Tätigkeiten der Mädchen ausschließlich auf Arbeiten im Heim; Arbeiten außerhalb des Heims existierten für sie zu dieser Zeit nicht. Die Jugendlichen verrichteten den Küchendienst und Arbeiten in der Nähstube.<sup>87</sup> Bis in die frühen 70er Jahre hinein lag der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Mädchen im Landesjugendheim auf hauswirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Heims. Besonders die Arbeit in der „Flickstube“, in der regelmäßig 15 bis 20 Jugendliche beschäftigt waren, wurde von den Mädchen wenig geschätzt. Auch in der Erzieherchaft wurden gegen Ende der 60er Jahre zunehmend Zweifel am pädagogischen Nutzen dieser Arbeiten geäußert, die sich an einem weitgehend überholten Geschlechterrollenbild orientierten. So schrieb der Leiter der Mädchenabteilung des Landesjugendheims 1969: *„Die nicht mehr ganz zeitgemäße Arbeit des Strümpfestopfens ist bei den Mädchen verhaßt und sie wird auch nicht dadurch erträglicher, daß man ihnen einzureden versucht, daß gerade das Stopfen für eine Hausfrau ganz besonders wichtig sei.“*<sup>88</sup> Als ebenfalls pädagogisch wenig ertragreich erschien dem Leiter der Mädchenabteilung des Landesjugendheims in den frühen 70er Jahren die Arbeit in der Wäscherei, in der bis 1974 die im gesamten Landesjugendheim anfallende Wäsche von den Mädchen gewaschen werden musste. Der dabei entstehende Termindruck habe nahezu jegliche erzieherische Arbeit verhindert. Auch bei der Küchenarbeit ging es vorrangig um die Arbeitsleistung der Mädchen, pädagogisches Personal, das sie hätte anleiten können, wurde nicht beschäftigt.<sup>89</sup> Der ehemalige Erziehungsleiter Scherpner kritisiert diese Zustände schon zu Beginn der 70er Jahre:

---

<sup>85</sup> Vgl. ebd.

<sup>86</sup> Interview mit Frauke V. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.01.2010.

<sup>87</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>88</sup> Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke), o.D.: Jahresbericht Mädchenabteilung 1969, o.D., aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>89</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke), o.D.: Jahresbericht 1970/1971, aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

*„Das, was wir zur Zeit hier an ‚Arbeitserziehung‘ betreiben, erscheint uns sehr fragwürdig. Hinter unserem Arbeitssystem steckt noch die Ideologie, daß die Mädchen zu Hausmütterchen zu erziehen seien. Ebenso die Vorstellung, daß Arbeit an sich einen ‚therapeutischen Wert‘ habe, [...]. Wir glauben, daß das Problem in der Fürsorgeerziehung sich anders stellt. Die jungen Menschen, die wir zu versorgen haben, kommen zum weitaus überwiegenden Teil aus gesellschaftlichen Randgruppen, in denen ihnen Entfaltungs- und Bildungsangebote versagt blieben. [...] Man sollte sich also Gedanken machen, wie bei diesen Deklassierten (z.B. Aufwachsen in dissozialem Milieu, räumliche Enge dort, Versagen in der Volksschule, Umschulung in die Sonderschule, Erziehungsschwierigkeiten in der Sonderschule, vorzeitige Beurlaubung vom Schulbesuch, Heimeinweisung) im Rahmen der Fürsorgeerziehung die Entfaltungs- und Bildungsrückstände aufgeholt werden können.“<sup>90</sup>*

Ferner wurden männliche wie weibliche Zöglinge des Landesjugendheims den Bediensteten des Heims, aber auch Heimfremden zu Arbeitsleistungen in Haushalt und Garten zur Verfügung gestellt. Viele der Erzieher des Landesjugendheims wohnten auf dem Gelände der Einrichtung, zum Teil auch mit ihren Familien. Für sie gab es die Möglichkeit, „besonders vertrauenswürdige“ weibliche Jugendliche als „Hausmädchen“ im eigenen Haushalt Reinigungsarbeiten ausführen zu lassen.<sup>91</sup> Das Landesjugendheim verlangte dafür Mitte der 50er Jahre von Bediensteten 10 Pfennige und von Nicht-Bediensteten 35 Pfennige pro Stunde. Dieses Geld wurde den Jugendlichen jedoch nicht ausgehändigt, sondern vom Heim vereinnahmt.

## *2.2. Heimarbeiten für externe Firmen*

Das Ziel, die Jugendlichen durch regelmäßige Arbeit im Heim an ein geordnetes Leben außerhalb der Einrichtung zu gewöhnen, war das eine; darüber hinaus galt es jedoch auch, die Jugendlichen möglichst realistisch auf ihr späteres Arbeitsleben vorzubereiten. Während einer Heimleitertagung 1957 kamen die Teilnehmenden überein, dass dies nicht nur durch eine „[...] bloße Beschäftigung [...]“<sup>92</sup> der Jugendlichen in den Heimen erreicht werden könne, vielmehr sollte „die Art der Arbeit [...] auch die Entwicklung des Arbeitsprozesses in der Wirtschaft berücksichtigen, um den Jugendlichen auf seinen Arbeitseinsatz wirklichkeitsnah vorbereiten zu können und ihn zur Freude an echter Leistung zu führen.“<sup>93</sup>

Diese Überlegungen waren ein Grund dafür, dass niedersächsische Erziehungsheime Arbeiten externer Firmen annahmen, die von den Zöglingen im Heim ausgeführt werden mussten. Die nachfolgenden Darstellungen zeigen aber auch deutlich, dass die Jugendlichen durch industrielle Fertigungsarbeiten finanzielle Erträge erwirtschafteten, an denen sie nur in sehr geringem Maße beteiligt wurden.

---

<sup>90</sup> Landesjugendheim Göttingen (Erziehungsleiter Scherpner) an U.K., 08.02.1971: Antwort auf Anfrage der U.K. an das Landesjugendheim bezüglich der Durchführung der „Arbeitserziehung“ der weiblichen Jugendlichen im Heim, aus: Heimaufsicht 1963-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 17.

<sup>91</sup> Interview mit Frau U. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 04.08.2010.

<sup>92</sup> Ergebnisniederschrift der Heimleitertagung 1957, o.D., aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>93</sup> Ebd.

Ende der 50er Jahre mussten weibliche Jugendliche im sogenannten Ithhaus, einem Außenheim des evangelischen Frauenheims Himmelsthür, im Auftrag der Bielefelder Firma Reese Klebearbeiten ausführen. Bemerkenswert ist, dass der Vorsteher des Frauenheims, Pastor Isermeyer, die pädagogische Wirkung dieser Arbeiten zunächst durchaus bezweifelt hatte. So heißt es in einem Revisionsbericht des Landesjugendamtes Hannover 1957: „*Pastor Isermeyer gab an, daß er zunächst diese Art der Arbeit als zu stumpfsinnig abgelehnt habe, es sich aber nun doch gezeigt hätte, daß sie eine gute Vorbereitung für das Fließband sei und dadurch die Mädchen für den Einsatz in der Fabrikarbeit geschult würden.*“<sup>94</sup>

Hier wird eine Begründung für die Arbeitserziehung Jugendlicher gegeben, die durchaus kritische Fragen zulässt: Der Heimleiter, der in einem ersten Schritt die Fertigungsarbeiten als ungeeignet für die Mädchen ablehnte, schien bei weiterem Nachdenken zu dem Schluss gekommen zu sein, dass die berufliche Zukunft der Mädchen vorrangig in einfachen industriellen Fertigungsarbeiten liege und daher derartige Arbeiten der von ihm betreuten Klientel angemessen seien. Unklar bleibt bei diesem Fall industrieller Heimarbeit, wie diese Arbeiten bezahlt wurden und ob die weiblichen Zöglinge am Ertrag ihrer Arbeiten beteiligt wurden.

Für die Arbeiten der Jugendlichen im Landesjugendheim verfügen wir über aussagekräftigere Quellen. In den geschlossenen Jungenabteilungen und in der Mädchenabteilung wurden industrielle Arbeiten ausgeführt. Die Jugendlichen bekamen jedoch den erwirtschafteten finanziellen Ertrag nicht ausgezahlt. Stattdessen wurden sie auf der Basis eines heiminternen Prämien- beziehungsweise Punktesystems daran beteiligt. Das folgende Beispiel illustriert das Vorgehen: Zu Beginn der 50er Jahre knüpften einige weibliche Jugendliche für die Firma Rathgeber in Speel bei Hann. Münden Einkaufsnetze.<sup>95</sup> Die Firma zahlte pro Dutzend Netze einen Festbetrag von 2,52 DM an das Landesjugendheim. Die Mädchen, die im Rahmen dieser Heimarbeit tätig waren, erhielten aber keineswegs diese Vergütung für ihre Arbeit. Vielmehr beteiligte das Landesjugendheim die Mädchen zur „*Steigerung der Arbeitsleistung [...]*“<sup>96</sup>, wie es in einem internen Vermerk heißt, zu einem Drittel an dem Festbetrag, aber auch nur dann, wenn sie es schafften, eine bestimmte Stückzahl pro Monat zu produzieren.<sup>97</sup> Auch für die Firma Musterschmidt waren die weiblichen Jugendlichen im Landesjugendheim zumindest kurzfristig tätig.<sup>98</sup>

Während sich jedoch für die Mädchen im Landesjugendheim industrielle Arbeiten nur für einen relativ kurzen Zeitraum nachweisen lassen, sind industrielle Fertigungsarbeiten durch Jungen der geschlossenen Abteilung des Landesjugendheims von Mitte der 60er bis Anfang der 70er Jahre belegt. Seit 1965 arbeiteten männliche Jugendliche in der elektromechanischen Teilfertigung für die Robert Bosch GmbH, Werk Hildesheim. Zu diesem Zweck war zwischen der Bosch GmbH und dem

---

<sup>94</sup> Landesjugendamt Hannover, 18.05.1957: Bericht über die unangemeldete Revision des Frauenheims in Himmelsthür am 17.05.1957 (...), aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin, 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>95</sup> In der Mitte der 50er Jahre war die überwiegende Mehrzahl der Zöglinge im Landesjugendheim männlich und der größte Teil der Mädchen wurde für hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt.

<sup>96</sup> Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Aktenvermerk über die Verrechnung der Einnahmen, die aus der Arbeitsleistung der für Firma Rathgeber eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt werden, aus: Arbeiten der Jugendlichen 1952-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 24.

<sup>97</sup> Vgl. ebd.

<sup>98</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 191/91, Nr. 22.

Landesjugendheim 1965 ein Vertrag abgeschlossen worden, der durch einen Erlass des Niedersächsischen Kultusministers genehmigt worden war.<sup>99</sup> Gemäß diesem Vertrag vergütete die Firma Bosch die Arbeitsleistungen der Jugendlichen nach „[...] den Regeln des bei ihr geltenden Stückzeitakkordes. [...]“<sup>100</sup> Die monatlichen Gesamtlöhne zahlte Bosch in den Landeshaushalt ein. Ein Drittel dieses Lohns wurde dem Landesjugendheim als Verdienst für die Jungen ausgezahlt. Der Betrag, den die Jugendlichen aber tatsächlich ausgezahlt bekamen, wurde durch ein durch die Heimleitung festgelegtes Punktesystem errechnet. Dabei erhielten die Jugendlichen Punkte für ihre Arbeitsleistung, aber auch für das Verhalten am Arbeitsplatz. Aus der Anzahl der Punkte wurde nachfolgend der „Verdienst“ des jeweiligen Jugendlichen berechnet. In der Regel lag der „Verdienst“ der Jungen, die für Bosch arbeiteten, höher als das Taschengeld, das von der Heimleitung regulär an die Zöglinge ausgezahlt wurde, die nicht für Bosch arbeiteten.<sup>101</sup> 1968 wurde der „Verdienst“ der Jungen auf ein Drittel des von ihnen erarbeiteten Lohnes erhöht.<sup>102</sup>

In heiminternen Besprechungen und Berichten wurde diese Entlohnungspraxis seit Ende der 60er Jahre deutlich kritisiert.<sup>103</sup> So heißt es in einem Jahresbericht aus der geschlossenen Abteilung für Jungen, dass durch die Heimarbeiten von 30 Jugendlichen im Jahr 1968 (ohne den Monat Dezember) rund 33.435,- DM erarbeitet worden seien; das entspreche einem monatlichen Verdienst von durchschnittlich 98,-DM für jeden Minderjährigen. Der Autor des Berichts gibt jedoch zu bedenken: *„Wer arbeitet heute noch für 98.- D.M. im Monat? Dazu kommt noch, daß der Junge von diesem Betrag ja nur 1/3 selbst erhält, während 2/3 der Staat behält.“*<sup>104</sup> Die Bezahlung der Jugendlichen nach dem beschriebenen Punktesystem wurde zumindest seit den 70er Jahren deutlich kritisiert.<sup>105</sup>

Die industriellen Arbeiten der Zöglinge wurden ihnen damit nicht nur sehr gering vergütet, die Jugendlichen, die diese Arbeiten ausführten, wurden bis zu Beginn der 70er Jahre auch nicht sozialversichert.<sup>106</sup> Das heißt, dass ihre Beschäftigungszeit im Landesjugendheim nicht rentenwirksam wurde. Erst 1974 wurde in Niedersachsen auf dem Erlasswege eine umfassende Arbeitsvergütungs- und Sozialversicherungspflicht für die Heime geregelt. Danach mussten alle Ausbildungs- und Anlern-

---

<sup>99</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Direktor Munkwitz) an den Niedersächsischen Kultusminister, 27.04.1970: Entwurf. Betr.: Entlohnung der in der Industriefertigung tätigen Jungen und Regelung der Zahlung von Arbeitsprämien (Taschengeld), aus: Arbeiten der Jugendlichen 1952-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 24.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Vgl. ebd. Die Zahlung des heiminternen Taschengeldes wurde nach dem Alter der Jugendlichen gestaffelt und lag 1970 bei 3,60 DM für bis 14-jährige und 5,40 DM für 19- bis 21-jährige in der Woche. Eine weitere Abstufung wurde je nach der Tätigkeit der Jugendlichen vorgenommen: Ein erhöhtes Taschengeld erhielten unter anderem die Jungen, die in der Küche, der Gärtnerei und an der Heizungsanlage tätig waren, sowie der sogenannte „Hausbursche“ und der „Turnhallenjunge“. Jugendliche, die in der Hof- und Gärtnerkolonne tätig waren, sowie Schüler erhielten hingegen den normalen Taschengeldsatz. Die sogenannten „Bosch-Jungen“ erhielten hingegen deshalb kein Taschengeld vom Heim, da ihr „Verdienst“ im Schnitt höher lag als das Taschengeld der übrigen Jugendlichen.

<sup>102</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Jahresbericht Fuchsbau 1968, aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>103</sup> Vgl. ebd.

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen: Jahresberichte Fuchsbau 1971, o.D., aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>106</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen: Jahresberichte Fuchsbau 1971 und 1973, aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

verhältnisse sowie Tätigkeiten im Heim, bei denen Jugendliche eine Arbeitsleistung erbrachten, vergütet und sozialversichert werden. Als Arbeitgeber der Zöglinge galten nun auch die Heime selbst.<sup>107</sup>

### 3. Arbeiten außerhalb des Heims

Außerhalb des Heims arbeiteten die männlichen Zöglinge des Landesjugendheims in Kolonnen, aber auch einzeln in der Landwirtschaft, im Bausektor und in der Industrie.<sup>108</sup> Die Betriebe und Einrichtungen zahlten dem Landesjugendheim für diese Arbeitseinsätze einen festgesetzten Stundenlohn für jeden eingesetzten Jugendlichen, der um etwa die Hälfte unter dem ortsüblichen Tariflohn lag.<sup>109</sup> Die untertarifliche Bezahlung begründete die Heimleitung, damit, „[...] dass die Arbeitsleistung der Zöglinge sehr unterschiedlich ist und daher niedriger bewertet werden muss, als die der freien Arbeitskräfte [...]“<sup>110</sup>. Für Arbeiten im landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder häuslichen Bereich wurden die Jugendlichen in der Regel vom Arbeitgeber verköstigt und erhielten Rauchwaren. Eine Bezahlung im eigentlichen Sinne erhielten sie hingegen nicht, stattdessen bekamen sie das vom Heim festgelegte Taschengeld. Ebenso verhielt es sich mit der Bezahlung der Zöglinge, die Arbeiten in der Industrie oder auf dem Bau außerhalb des Heims nachgingen. Hier stellte das Heim dem jeweiligen Arbeitgeber eine „Arbeitsprämie“ in Rechnung, die den Zöglingen als Taschengeld vom Heim ausgezahlt wurde. Dieses Taschengeld betrug ab März 1956 ein Drittel des Gesamtstundenlohns, der vom Arbeitgeber pro Arbeitskraft zu entrichten war.<sup>111</sup>

Diese untertariflich bezahlten Tätigkeiten der Heimzöglinge waren beim Göttinger Arbeitsamt schon in den frühen 50er Jahren auf „[...] erhebliche Bedenken [...]“<sup>112</sup> gestoßen. Dies dokumentiert eine Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitsamt Göttingen und dem damaligen Direktor des Landesjugendheims, Gerson, aus dem Jahre 1952. Das Arbeitsamt rügt die Konkurrenzsituation zwischen den tariflich unterbezahlten Heimzöglingen und Arbeitskräften des freien Arbeitsmarktes. Gerson räumt ein, dass bei einer diesbezüglichen Entscheidung des Arbeitsgerichts eine für das Heim positive Entscheidung „[...] immerhin fraglich sein [...]“ dürfte, und so einigten sich beide Seiten – nach persönlicher Rücksprache Gersons mit dem Leiter des Arbeitsamtes und einem Amtsgerichtsrat, beide früher in der Jugendfürsorge tätig – darauf, dass gegen Arbeiten der Zöglinge für gemeinnützige Unternehmen keine Einwände seitens des Amtes bestünden und die Arbeitseinsätze in privatwirtschaftlichen Unternehmen von Fall zu Fall genehmigt werden sollten.

Als „letzte Stufe vor der Heimentlassung“ werden die Tätigkeiten der „Freigänger“ beschrieben, die in einigen Fällen in feste Arbeitsverhältnisse außerhalb des Heims vermittelt wurden, jedoch im Heim wohnten. Sie mussten einen Teil ihres Lohns für Unterkunft und Verpflegung an das Landesjugendheim abgeben. Diese „Freigänger-Arbeiten“ sollten, so das Heim, auf die Überweisung des Ju-

<sup>107</sup> Vgl. Nds. KultM: Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung in Heimen der Jugendhilfe, in: Nds. MBl. 1974/ Nr. 21, S. 1041-1042.

<sup>108</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an das Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>109</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Hartmann), 01.03.1956: Aktenvermerk, aus: Arbeiten der Jugendlichen 1952-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 24.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Vgl. ebd.

<sup>112</sup> Korrespondenz zwischen dem Arbeitsamt Göttingen und dem Landesjugendheim Göttingen (Gerson), 20.06.1952 - 04.07.1952, aus: Arbeiten der Jugendlichen 1952-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 24. Danach auch die folgenden Ausführungen.

gendlichen in ein Jugendwohnheim vorbereiten, in das der entsprechende Zögling, wenn er sich an seinem Arbeitsplatz außerhalb des Heims bewährt hatte, entlassen wurde.<sup>113</sup>

Bis Ende der 60er Jahre hatte das Landesjugendheim für viele der Jugendlichen, die außerhalb der Einrichtung arbeiteten, weder einen Arbeitsvertrag geschlossen noch die Zöglinge zur Sozialversicherung gemeldet. Seit Ende der 60er Jahre drängte das Landesjugendamt jedoch auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Grundstandards. So verfügte die Behörde 1968 „[...] , daß ein Arbeitseinsatz während der Heimerziehung in privaten Stellen oder Betrieben außerhalb des Heims vom ersten Tage an als Arbeitsverhältnis mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (u.a. Arbeitsvertrag, tarifliches Entgelt, Sozialversicherung, Urlaub) anzusehen ist“<sup>114</sup>, wenn es sich um langfristige Arbeitsverhältnisse handelte oder diese als solche geplant waren. Obwohl das Landesjugendheim der Aufsichtsbehörde bei einer Unterredung darlegte, dass bei Einhaltung dieser Verfügung mit dem Verlust der Mehrzahl der Arbeitsstellen zu rechnen sei, bestand das Landesjugendamt auf der Einhaltung der Forderungen, ließ jedoch für das Landesjugendheim die Möglichkeit zu, im Einzelfall Sondervereinbarungen über untertarifliche Bezahlung auszuhandeln.<sup>115</sup>

Kinder und Jugendliche in der Fürsorgeerziehung wurden ferner von ihren Heimen aus in Dienst- und Pflegestellen vermittelt, in denen sie als Hilfsarbeitskräfte oder Pflegekinder in Familienbetrieben mitarbeiten mussten. So wurden im Leinerstift in Großefehn in Ostfriesland, einem evangelischen Erziehungsheim vor allem für schulpflichtige Jungen und männliche Jugendliche, die Zöglinge nach ihrer Schulentlassung in Dienststellen außerhalb des Heims vermittelt, vor allem in die Binnenschifffahrt und an ostfriesische Landwirtschaftsbetriebe. Letztere waren traditionell Familienbetriebe mit einer Hilfskraft und als solche wurden die Jugendlichen eingesetzt.<sup>116</sup> Da die Fürsorgeerziehung weiterhin bestand, besuchte das Erzieherpersonal des Leinerstifts – allerdings offenbar in sehr unregelmäßigen Abständen – die Jugendlichen im Rahmen einer Außenfürsorge.

In Borstel, einer Außenstation des Stephansstifts, wurden die schulpflichtigen Jungen im Alter von 12 Jahren bis zu ihrer Schulentlassung in bäuerliche Pflegestellen geschickt, besuchten aber weiterhin die Schule des Heims. Die Jungen wurden von den Pflegeeltern zu Hilfsarbeiten in der Landwirtschaft herangezogen, ebenso wie auch die Kinder der Familie.<sup>117</sup> Es ist jedoch zu vermuten, dass es teilweise zu Überforderungen der Pflegekinder – und vermutlich auch der familieneigenen Kinder – in den landwirtschaftlichen Betrieben kam.<sup>118</sup> Ihre schulische und berufliche Ausbildung und Förderung spielte dagegen für die Pflegeeltern kaum eine Rolle.<sup>119</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an das Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>114</sup> Landesjugendheim Göttingen: Heiminternes Rundschreiben bezugnehmend auf eine Verfügung des Landesjugendamts Hannover vom 19.07.1968, 12.08.1968, aus: Arbeiten der Jugendlichen 1952-1981, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 24.

<sup>115</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen: Vermerk über eine Rücksprache mit dem Landesjugendamt Hannover am 03.02.1969, aus: Heimaufsicht 1963-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 17.

<sup>116</sup> Vgl. Leinerstift (Heimleiter Rummel) an Landesjugendamt Hannover, 28.09.1962, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>117</sup> Vgl. Stephansstift (Erziehungsleiter Grahn) an Landesjugendamt Hannover, 22.11.1962, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>118</sup> Das legt eine Stellungnahme des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 1965 bezüglich der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes bei der Beschäftigung von Kindern in der elterlichen Landwirtschaft nahe. Vgl. Nds. Sozialminister an den Nds. Kultusminister zu einer Unterredung mit dem Nds. Minister für Ernährung, Landwirt-

#### 4. Berufliche Bildung im Heim

Im Landesjugendheim Göttingen existierten seit den frühen 50er Jahren verschiedene Werkstätten in denen die Jungen arbeiteten, darunter eine Schneiderei und eine Schuhmacherwerkstatt. Die Zöglinge hatten hier jedoch ausschließlich Reparaturarbeiten zu verrichten, sodass in dieser Zeit von einer Ausbildung in einem Handwerk nicht gesprochen werden kann.<sup>120</sup> Vielmehr wird der Charakter dieser Tätigkeiten durch die Leitung des Landesjugendheimes deutlich kritisiert: *„Tag für Tag zerrissene Kleidungsstücke zu flicken ist nicht dazu angetan, Lust am Handwerk zu erwecken.“*<sup>121</sup> Das wurde auch in der Folgezeit nur langsam besser. Seit Beginn des Jahres 1953 führte ein Berufsschuloberlehrer der städtischen Berufsschule Göttingen Unterricht unter anderem in den Bereichen Nahrungsmittel-, Bau- und Holz - sowie Metallgewerbe durch. Lehrwerkstätten existierten im Landesjugendheim zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.<sup>122</sup> Zu Beginn des Jahres 1955 wurden die ersten beiden Lehrwerkstätten im Landesjugendheim eingerichtet, in der zunächst neun Jungen berufspraktischen Unterricht erhielten. Darüber hinaus wurden Grundausbildungslehrgänge in Holz- und Metallverarbeitung begonnen, die jeweils ein halbes Jahr dauern sollten, also eher ein Berufsvorbereitung als einer Berufsausbildung entsprachen.<sup>123</sup> Außerdem bestand für die Jungen in der Hauptküche die Möglichkeit, das erste Lehrjahr einer Ausbildung zum Koch zu absolvieren. In den kommenden Jahren wurden diese heiminternen Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung ausgebaut. Anfang der 70er Jahre gab es dann auch die Möglichkeit, eine Lehre in der Heimmalerwerkstatt, in der Gärtnerei und in der Hauptküche zu absolvieren. Allerdings scheint u.a. die mangelhafte Bezahlung der Jugendlichen von der Aufnahme einer Lehre abgehalten zu haben, so heißt es im Jahresbericht von 1973: *„Bislang schrecken jedenfalls genug Jugendliche wegen des jämmerlichen Taschengeldes vor einem festen Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis zurück.“*<sup>124</sup>

---

schaft und Forsten in seinem Haus, 19.10.1965, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), Jugendarbeitsschutz 1961-1969, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 190/91, Nr. 9.

<sup>119</sup> Dies legen Informationen auf dem Interview mit Otto A. nahe, Er wurde Mitte der 40er Jahre geboren und kam als Kleinkind ins Kinderheim in Stübeckshorn. Als Achtjähriger wurde er nach kurzer Unterbringung im Erziehungsheim Pestalozzi-Stiftung in Großburgwedel in eine landwirtschaftliche Pflegestelle vermittelt. Dort musste er, so Otto A., schwere körperliche Arbeiten in der Landwirtschaft der Pflegeeltern verrichten. Seine Schulbildung wurde dabei vernachlässigt. Seine Pflegeeltern begründeten diese mangelnde schulische Förderung mit der Vorstellung, Otto A. werde ohnehin nach seiner Schulentlassung als Knecht auf dem Hof arbeiten. Das Interview mit Otto A. wurde geführt von Rebecca Eulzer am 07.09.2010 geführt.

<sup>120</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an das Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen an das Landesjugendamt Hannover, 15.08.1953: Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>123</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, 02.08.1955: Jahresbericht 1954/ 55, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>124</sup> Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Jahresbericht 1973 Haus Wigwam, aus: Jahresberichte 1972/1973, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 35. In anderen Heimen hatte es bereits seit den frühen 50ern Lehrwerkstätten gegeben, in denen die Jugendlichen eine handwerkliche Ausbildung erhalten konnten. Zu diesen Einrichtungen zählte das katholische Jugendheim Johannesburg im Emsland für schulentlassene Minderjährige. Wenn auch bis in die 70er Jahre hinein dort Jugendliche in der Moorwirtschaft arbeiten mussten, existierten daneben auch schon in der Nachkriegszeit verschiedene Lehrwerkstätten, die seit den späten 50er Jahren deutlich ausgebaut wurden. Vgl. Frings, Bernhard, 2010b: Zwischen Tradition und reformerischen Schritten. Die Johannesburg im Emsland, in: Damberg, Wilhelm/ Frings, Bernhard/ Jähnichen, Traugott/ Kaminsky, Uwe (Hrsg.): Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 229-247.

Die Mädchen hatten Ende der 60er/ Anfang der 70er die Möglichkeit, eine dreijährige Ausbildung in der heimeigenen Schneiderei unter der Leitung einer Schneidermeisterin und in der „Frisierstube“ zu absolvieren. Diese Möglichkeit wurde aber offenbar nicht selten von den Mädchen verweigert, da sie befürchteten, bei Eintreten in ein Lehrverhältnis die gesamte Lehrzeit im Landesjugendheim verbringen zu müssen.<sup>125</sup>

## **V. Finanzierung und Pflegesätze**

### *1. Entwicklung der Pflegesätze in der Nachkriegszeit und den 50er Jahren*

Viele Heime hatten durch den Zweiten Weltkrieg einen erheblichen Substanzverlust erlitten. In der Nachkriegszeit verbesserte sich diese Situation durch die schwierige Finanzlage des Landes Niedersachsen, das nur sehr niedrige Pflegegeldsätze an die Heime zahlte, nur wenig. 1948 betrug der tägliche Pflegesatz je Heimkind 2,75 DM und stieg 1951 nur wenig auf 3,215 DM.<sup>126</sup> Noch 1950 konnten die Ansätze für das Haushaltsjahr 1949/50 in Niedersachsen nur zu 75 Prozent gedeckt werden, was der Leiter des Referats für Jugendpflege im Kultusministerium Theodor Spitta vor den Leitern des niedersächsischen Erziehungsheime auch damit begründete, dass Niedersachsen neben Bayern und Schleswig-Holstein den Hauptteil des Flüchtlingsstromes zu verzeichnen habe. Daher sei weder eine Steigerung des Pflegesatzes noch ein finanzieller Ausgleich des Substanzverlustes der Heime möglich.<sup>127</sup> Die Jugendbehörden zahlten den Heimen einen Tagessatz je Kind, durch den anteilmäßig dessen Betreuung durch Erzieherpersonal, Verköstigung und Bekleidung, aber auch die laufenden Kosten der Instandhaltung der Heime abgedeckt werden sollte. Die finanzielle Unterversorgung der Heime schlug sich vielerorts in unzureichender Bekleidung, fehlendem Beschäftigungsmaterial und mangelhafter Verpflegung der Kinder und Jugendlichen nieder.<sup>128</sup>

Die Situation der Heime spitzte sich so zu, dass die Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Erziehungsheime 1953 eine Eingabe an den Niedersächsischen Landtag machte, in der sie von der Landesregierung eine umgehende Erhöhung der Pflegesätze für die Heime forderte. Auch bundesweit waren die Heime für Kinder und Jugendliche finanziell unterversorgt, was den AFET zu einer Denkschrift „Die Notlage der Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche“ veranlasste, in der er ebenfalls die Erhöhung der Pflegesätze anmahnte.<sup>129</sup> Die Erhöhung der Pflegesätze war in den frühen 50er Jahren nur zögerlich und immer am Ende einer Zeitspanne erfolgt, während der sich in den Heimen bereits deutliche Fehlbeträge angesammelt hatten, die durch die geringe Erhöhung der Ta-

---

<sup>125</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke), o.D.: Jahresbericht Mädchenabteilung 1970/1971, aus: Jahresberichte 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>126</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Erziehungsheime der Caritas und der Inneren Mission an Mitgliedseinerichtungen, 11.01.1954: Archiv Leinerstift Großefehn, Akte „Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Erziehungsheime Innere Mission und Caritas, 1951 – 1954“.

<sup>127</sup> Vgl. Niederschrift über die Heimleiterbesprechung am 09.10.1950, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin, 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>128</sup> Vgl. dazu die Berichte über die Zustände im evangelischen Leinerstift und dem katholischen Jungenheim Johannesburg im Emsland: Teilnehmer einer sozialpädagogischen Tagung in Leer an das Nds. KultM, 11.11.1949, aus: Erziehungsheim Großefehn in Ostfriesland (Leinerstift) 1950-1971, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 31/86, Nr. 6. sowie Frings, 2010b, S. 232-233.

<sup>129</sup> Vgl. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Erziehungsheime über die Erhöhung der Pflegesätze, 01.05.1953, aus: Archiv Leinerstift Großefehn, Akte „Heimaufsicht 1926-1957“ sowie AFET-Resolution „Die Notlage der Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, 19.02.1953, in: Scherpner, Martin/ Schrapper, Christian (Hrsg.): 100 Jahre AFET. 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005, Bd. I: Quellen und Materialien, Hannover, S. 163-164.

gessätze nicht abgedeckt werden konnten. Auf diese Weise sei den Heimen, so die Arbeitsgemeinschaft, seit 1948 rund eine halbe Milliarde DM an Einnahmen verloren gegangen. „*Sie mußten aus Spendenmitteln, aus der Substanz der Stiftungen, durch Schuldendienst oder durch Senkung des Lebensstandartes in den Heimen ausgeglichen werden.*“<sup>130</sup> 1949 seien die gezahlten Pflegesätze kostendeckend gewesen. Die in den kommenden Jahren einsetzende Teuerungsrate bei Lebensmitteln und Heizmaterial habe jedoch bewirkt, dass die Kosten der Heime ungleich stärker gestiegen seien als die staatlichen Vergütungen.<sup>131</sup>

Den höchsten Anteil an den Ausgaben der Heime hatten die Personalkosten. Die Folgen der Unterfinanzierung der Heime im personellen Bereich werden in der AFET-Resolution von 1953 beschrieben:

*„Die Notlage der Heime für Kinder und Jugendliche liegt zutiefst begründet in der unzureichenden Berücksichtigung der Personalkosten im Pflegesatz. Folgeerscheinungen sind die Bildung zu großer Erziehungsgruppen und häufig zeitweise Überbelegung der Heime, mit Schaffung von zusätzlichen Betten und Sitzplätzen, sowie sonstigen die Persönlichkeit der Kinder hemmenden Erscheinungen. Die Erzieherschaft ist durch die große Zahl der ihnen anvertrauten Minderjährigen überfordert und bei der langen Arbeitszeit nicht in der Lage, auf den einzelnen Schützling im erzieherisch notwendigen Maße einzugehen. Außerdem ist es nicht möglich, bei der gegebenen Besoldung und den sonstigen Arbeitsbedingungen qualifizierte Kräfte für die Dauer zu gewinnen.“*<sup>132</sup>

Hier werden mehrere Probleme angesprochen, die sich aus dem niedrigen Personalkostenanteil ergaben. Zum einen bewirkte die finanzielle Unterausstattung der Heime sehr schwierige Arbeitsbedingungen der in den Einrichtungen tätigen Erzieher, da nicht zahlenmäßig genügend und ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt wurden. Zum anderen konnten die Heime sowohl durch diese Arbeitsbedingungen, aber auch durch die niedrige Entlohnung nicht ausreichend qualifiziertes Personal für die Arbeit mit den Kinder und Jugendlichen gewinnen (vgl. VII. Das Personal in der Heimerziehung).

Anhand der Ausgaben des Stephansstifts für Erzieher und anderes Personal in der Einrichtung, wie Lehrer, Küchenangestellte und Verwaltungspersonal, von 1949 und 1952 legte die Arbeitsgemeinschaft in ihrer Eingabe dar, dass die Pflegesätze diesen Kostenbereich nicht abdeckten. Die Erhöhung des Pflegesatzes sollte nun gewährleisten, dass die Gehälter der Heimerzieher auf das Niveau der Tarifordnung des öffentlichen Dienstes angehoben werden und die Zahl der Erzieher so erhöht werden konnte, dass ein Betreuer für neun Zöglinge zuständig sein sollte. Alle Forderungen der Arbeitsgemeinschaft wurden in einer Verhandlung mit Vertretern des Niedersächsischen Kultus- und des Finanzministeriums anerkannt, bis auf den geforderten Betrag zur Vermehrung und Verbesserung

---

<sup>130</sup> Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Erziehungsheime über die Erhöhung der Pflegesätze, 01.05.1953.

<sup>131</sup> Vgl. ebd.

<sup>132</sup> AFET-Resolution, 19.02.1953.

des Erzieherpersonals. „Dazu sei man im Augenblick nicht in der Lage.“<sup>133</sup> Insgesamt führte die Eingabe der niedersächsischen Erziehungsheime „[...] zu einem gewissen Erfolg.“<sup>134</sup> Der durchschnittliche Pflegesatz wurde von 3,47 DM (1952) auf 4,- DM (1954) erhöht. Nicht im vollen Umfang abgedeckt waren aber, laut der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsheime, durch diese Erhöhung die Erstattungen für die Beköstigung und die Personalkosten. Für das Haushaltsjahr 1954 beabsichtigte die Arbeitsgemeinschaft die Erhöhung der Pflegesätze erneut zu beantragen.<sup>135</sup> In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, welchen Stellenwert die Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen in der heimeigenen Landwirtschaft zur Selbst- oder Teilversorgung der Heime mit Lebensmitteln in dieser Zeit hatte.

## 2. Die Finanzierung in den 60er und 70er Jahren

Seit Anfang der 60er Jahre handelten die großen Erziehungsheime in Niedersachsen ihre Pflegesätze selbst mit dem Landesjugendamt in Hannover aus. Dem Abschluss der Vereinbarung musste aber stets der Kultusminister zustimmen. Seit 1969 wurde diese Vorgehensweise auch auf die kleineren Erziehungsheime angewandt.<sup>136</sup> Die Pflegesätze wurden jedes Jahr neu auf der Grundlage der Selbstkosten, das heißt aus den Personal- und Sachkosten, der Heime festgelegt. Die Heime hatten eine Jahresabschlussrechnung für das Vorjahr und eine Vorkalkulation für das jeweilige Jahr vorzulegen, für die die Sätze berechnet werden sollten. Ergab der Jahresabschluss einen Überschuss oder Fehlbetrag, so errechnete das Landesjugendamt den Pflegesatz für das folgende Jahr so, dass der Fehlbetrag ausgeglichen wurde. Auf diese Weise mussten die Heime also immer in eine Vorleistung gehen, wenn ihre Aufwendungen die aktuellen Vergütungen überschritten. Erst die noch folgenden Untersuchungen anhand der Bilanzen einzelner Einrichtungen werden jedoch zeigen können, ob diese Praxis des In-Vorauslage-Gehens für die Heime finanzielle Probleme brachte. So äußerte beispielweise der Verwaltungsdirektor des Trägers des Katholischen Jugendwerks St. Ansgar in Hildesheim 1972, dass das Heim „schon lange“<sup>137</sup> kostendeckend arbeiten könne, ganz im Gegensatz zum Teilbetrieb St. Ansgar in Happerschoß in Nordrhein- Westfalen, der eine erhebliche Steigerung der Fehlbeträge aufgrund unzureichender Pflegesätze des Landes zu verzeichnen habe. Andererseits hatte unter anderem die geschlossene Jungenabteilung des Landesjugendheims Göttingen noch Anfang der 70er Jahre ganz erheblichen Renovierungsbedarf, was durchaus für eine Unterfinanzierung des Heims sprechen dürfte. So ist in einem internen Bericht von verschlissenen Gardinen, beschädigten Wänden und einer in ihrer Leistung ungenügenden Heizungsanlage die Rede.<sup>138</sup> Inwiefern diese Einschätzungen aber für andere niedersächsische Heime zuträfen, müssen weitere Recherchen erge-

---

<sup>133</sup> Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Erziehungsheime der Caritas und der Inneren Mission an Mitgliedseinrichtungen (Badenhop), 18.06.1953, aus: Archiv Leinerstift Großefehn, Akte „Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Erziehungsheime Innere Mission und Caritas, 1951 – 1954“.

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> Vgl. ebd.

<sup>136</sup> Vgl. Nds. KultM, 19.03.1969: Pflegesatzvereinbarungen mit Trägern von Erziehungsheimen der freien Jugendhilfe in Niedersachsen, in: Nds. MBl. 1969/ Nr. 14, S. 298-300.

<sup>137</sup> Abschrift Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Vereins „Kath. Jugendwerk St. Ansgar“ am 17.03.1972 in Köln, 25.07. 1972, aus: Diözesancaritasverband Hildesheim. St. Ansgar in Hildesheim – Kinder- und Jugenddorf 1964 – 1972, Bistumsarchiv Hildesheim, Nr. 1986.

<sup>138</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Jahresbericht Heimleuchte 1972, aus: HStA Hannover, Jahresberichte 1967-1973, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 35.

ben. Dabei ist auch zu ermitteln, ob die beschriebene Praxis der Festlegung der Pflegesätze auch für Kinderheime angewandt wurde und welche Jugendbehörden dafür verantwortlich zeichneten.

Zweifellos erhöhten sich aber die staatlichen Vergütungen für die Heime in den 60er und 70er Jahren deutlich. Lagen die Pflegesätze der Erziehungsheime 1958 noch zwischen 5,45 DM pro Tag und Minderjährigem im Erziehungsheim Rischborn der Kästorfer Anstalten und 7,75 DM pro Tag im Wichernstift Adelheide bei Delmenhorst<sup>139</sup>, so stiegen die Beträge 1974 auf Beträge zwischen 34,- DM pro Tag im Mädchenheim Dietrichsfeld in Oldenburg und 110,- DM pro Tag im Wichernstift in Adelheide bei Delmenhorst.<sup>140</sup> Hier fällt auf, dass die Pflegesätze von Heim zu Heim deutlich schwankten. Das ist aller Wahrscheinlichkeit nach damit zu erklären, dass die Heime, die, wie das Wichernstift und das Psychagogische Kinderheim in Rittmarshausen, eine heilpädagogische oder psychotherapeutische Behandlung der Kinder und Jugendlichen anboten, diese Leistungen auch über den Pflegesatz abrechnen konnten.<sup>141</sup> Aber auch das Leinerstift in Großefehn 1974 erhielt einen vergleichsweise hohen Pflegesatz von 104, 70 DM pro Tag, bot aber keine besonderen Behandlungsmethoden an.<sup>142</sup> Stattdessen wurden Ende der 60er Jahre umfassende bauliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt.<sup>143</sup> Daher ist davon auszugehen, dass auch die Kosten für bauliche Neuerungen über den Pflegesatz abgerechnet werden konnten.

Nicht zuletzt wurden aber auch die Eltern der Jugendlichen und die Jugendlichen selbst an den Kosten der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe während ihrer Heimunterbringung beteiligt. Die Eltern wurden sowohl mit ihrem Einkommen als auch mit ihrem Vermögen nach festgelegten Berechnungsverfahren herangezogen. Vom Arbeits- beziehungsweise Lehrverdienst der Minderjährigen waren Festbeträge unter anderem für Bekleidung, Körperpflege und Taschengeld abzusetzen. Vom verbleibenden Betrag wurden 70 Prozent als Kostenbeitrag des Minderjährigen in Anspruch genommen.<sup>144</sup>

## **VI. Gesundheitliche Betreuung**

### *1. Medizinische Betreuung*

Die Richtlinien, Erlasse und Dokumente aus den 50er Jahren, die sich auf die medizinische Betreuung in der Heimerziehung beziehen, sind wesentlich vom Leitbild der Bekämpfung von Seuchen und Geschlechtskrankheiten geprägt. So wird im Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 17.02.1955 darauf hingewiesen, dass in Heimen der Berufs- und Erziehungsfürsorge, in Säuglings- und Kinderheimen sowie in Kindertagesstätten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind: Jährliche Röntgenuntersuchungen des Personals sollten die Tuberkulosegefahr reduzieren, bei Ein-

---

<sup>139</sup> Vgl. Rundschreiben des Landesjugendamts Hannover, 13.01.1959: Betr.: Erhöhung der Pflegesätze für Zöglinge in den niedersächsischen Erziehungsheimen ab 01.10.1958, aus: Psychagogisches Kinderheim 1957-1968, StA Wolfenbüttel, 12 D Neu Nr. 76.

<sup>140</sup> Vgl. Nds. KultM an den Nds. Landtag, 04.01.1974: Antwort auf eine Kleine Anfrage, aus: Drucksachen des Nds. Landtages 7/ 2453.

<sup>141</sup> Vgl. Ernst Dühsler, 25.10.1955: Exposé über ein einzurichtendes Heim für neurotisch erkrankte Kinder, aus: Psychagogisches Kinderheim 1957-1968, StA Wolfenbüttel, 12 D Neu Nr. 76.

<sup>142</sup> Vgl. Nds. KultM an den Nds. Landtag, 04.01.1974.

<sup>143</sup> Vgl. 100 Jahre Leinerstift (Festschrift), aus: Archiv Leinerstift Großefehn.

<sup>144</sup> Vgl. Nds. KultM: Richtlinien über die Heranziehung Minderjähriger und ihrer Eltern zu den Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, in: Nds. MBl. 1969/ Nr. 31, S. 715-718 und S. 1174.

stellungen wurde ein ärztliches Zeugnis gefordert<sup>145</sup>, und nicht zuletzt sollten Eingangsuntersuchungen bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ins Heim die Übertragung und Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten weitgehend ausschließen.

Die geltende Linie war in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.12.1956 gefasst: *„Bereits aus dem durch die Unterbringung des Minderjährigen in die Fürsorgeerziehung begründeten besonderen Gewaltverhältnis ergibt sich eine Verpflichtung der für die Durchführung der Fürsorgeerziehung verantwortlichen Stellen zur gesundheitlichen Fürsorge für den Zögling. Diese Pflicht erfordert zumindest bei Einweisung des Zöglings in eine Erziehungsanstalt eine ärztliche Mitwirkung zur Gewinnung eines Urteils u.a. darüber, ob der Zögling den besonderen Anforderungen der Gemeinschaftserziehung und -arbeit in einer geschlossenen Anstalt nach seinem Gesundheitszustand gewachsen ist.“*<sup>146</sup>

Entsprechend verwies der Niedersächsische Kultusminister darauf, den Erlass zur Seuchenbekämpfung anzuwenden sowie eine *„ausreichende ärztliche Betreuung der Fürsorgezöglinge“* zu garantieren. Diese Betreuung sollte eine Aufnahme- und eine Entlassungsuntersuchung sowie laufende ärztliche Versorgung während des Heimaufenthalts einschließen. Zur Erarbeitung genauerer Richtlinien wurde auf der Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter in Hamburg am 06./07.07.1956 eine Kommission eingesetzt. Die *„Richtlinien für die gesundheitliche Betreuung in Heimerziehung befindlicher Minderjähriger der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe“*<sup>147</sup>, die zwischen 1958 und 1960 entwickelt wurden, schließen die bestehende Lücke in den Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung in (Erziehungs-)Heimen.<sup>148</sup>

Zusammenfassend lassen sich damit folgende Maßnahmen festhalten: Vor der Aufnahme in ein Heim waren Kinder und Jugendliche grundsätzlich auf ansteckende Krankheiten hin zu untersuchen. Im Heim selbst hatte dann unverzüglich eine eingehende ärztliche Untersuchung zu erfolgen.<sup>149</sup> Wichtig war, dass der allgemeine Gesundheitszustand mit akuten Erkrankungen und Organschäden festgehalten wurde, darüber hinaus auch der Entwicklungsstand des Minderjährigen und psychische wie physiologische Auffälligkeiten. Das Untersuchungsergebnis war schriftlich zu fixieren, eine Weiterbehandlung vorzuschlagen. Ferner war zu vermerken, ob gegen bestimmte Beschäftigungsarten oder Erziehungsmaßnahmen – unter anderem dem Einschließen in eine Einzelzelle oder dem Essensentzug – Bedenken bestanden. Die laufende gesundheitliche Überwachung der Minderjährigen während der Heimerziehung bezog sich zum einen auf Krankheitsfälle – hier war eine ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung sicherzustellen – zum anderen aber auch auf regelmäßige Kontrolle und Vorsorge. Im Einzelnen ging es um Gewichts- und Wachstumskontrollen, um Reihenuntersu-

---

<sup>145</sup> Vgl. Nds. KultM, 17.02.1955: Seuchenbekämpfung, in: Nds. MBl. 1955, Nr. 10, S. 153.

<sup>146</sup> Mitteilung des AFET an für die Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung zuständige Fachministerien, Fürsorgeerziehungsbehörden und Landesjugendämter der Bundesrepublik: Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.12.1956, aus: Gesundheitliche Betreuung während der Heimerziehung 1950-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 8.

<sup>147</sup> Die Anforderungen hinsichtlich der Gesundheitspflege tauchen in sehr ähnlicher Form auch in den Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen auf, die als Erlass des Niedersächsischen Kultusministers am 30.12.1966 ergingen. Vgl. Nds. KultM, 30.12.1966: Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§78 JWG und §26 AGJWG), Heimrichtlinien, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, 1967, Heft 3.

<sup>148</sup> Ob diese Richtlinien im Zusammenhang mit der Kommission stehen, ist nicht eindeutig zu klären.

<sup>149</sup> Hinweise auf diese Untersuchungen finden sich in Form von ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen in vielen Einzelfallakten.

chungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes, Spezialuntersuchungen auf Tbc hin sowie um gesonderte Untersuchungen bei Verdacht auf Geschlechtskrankheiten.

Bei Impfungen, außer der gesetzlich verordneten Impfung gegen Pocken, war das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen; sie waren bei ernsten Erkrankungen eines Kindes oder Jugendlichen auch sofort zu benachrichtigen. Bei Operationen war generell die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Lediglich in akuten Situationen konnte eine Operation ohne Einwilligung erfolgen, dann hatte der Arzt die Verantwortung zu übernehmen.<sup>150</sup> Wie diese Vorgaben in der konkreten Heimpraxis aussahen, wird im Folgenden anhand von Interviews mit den Akteuren im Heim exemplarisch verdeutlicht.

Nicht überraschend, aber trotzdem bemerkenswert ist zunächst, dass die Standards ärztlicher und pflegerischer Betreuung von Heim zu Heim, ja sogar von Erzieher zu Erzieher unterschiedlich waren.<sup>151</sup> „Das war schon sehr daran orientiert, notwendig oder nicht notwendig, und das hat immer der Erwachsene entschieden.“<sup>152</sup> Ferner erinnern sich Heimkinder und Erzieher aus verschiedenen Heimen, dass Krankheiten in der Regel intern behandelt wurden. Möglicherweise war das zumindest in den 50er Jahren auch den Schwierigkeiten bei der Klärung der Krankenkassenzugehörigkeit geschuldet, in deren Folge Kosten zum Teil nicht übernommen wurden und die Heime einen erheblichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen hatten<sup>153</sup>; darüber hinaus war es wohl aber auch eine pragmatische Entscheidung. Im Landesjugendheim Göttingen jedenfalls gab es eine Krankenstation, auf der sich eine ausgebildete Krankenschwester, die als Erzieherin eingesetzt war, um die medizinisch notwendige Versorgung kümmerte. Ein Interviewpartner erinnert sich an die Situation auf der Krankenstation in den frühen 70er Jahren und hebt das Alleinsein hervor: „Wenn man so zum Beispiel krank gewesen is, irgendwie was hatte, Fieber oder was weiß ich oder krank war, so dann kam man auf die Krankenstation, die hat sich unterm Dach befunden in diesem Haus ganz oben, und da hat man denn halt in sone Art Krankenzimmer ganz alleine gelegen, ne?, das war dann irgendwie auch nich so nett, wenn man irgendwie krank war so, ne?“<sup>154</sup>

Abgesehen von der Isolierung im Krankenzimmer scheint aber im Landesjugendheim die medizinische Versorgung recht gut gewesen zu sein. Martin Scherpner, Erziehungsleiter des Landesjugendheims, gibt ein Beispiel aus den späten 60er Jahren:

*„Wir hatten mal einen Schüler, der war vielleicht zwölf Jahre alt der hatte ne Glatze und der hatte ne völlig verrupfte Perücke, sah schrecklich aus, wie son Huhn. Und der Chef hat das sofort erkannt, hat gesacht ‘Wenn der Junge ne Perücke hat, ist der wieder in Ordnung.’ So wars dann auch. Haben wir ne Perücke machen lassen, kam in ein anderes Heim, haben wir nie wieder was von gehört, ja. Nur die anderen Heime haben einfach nicht drauf geachtet. Wir haben die Zähne saniert. Die ham ja kaputte*

---

<sup>150</sup> Vgl. Gesundheitliche Betreuung während der Heimerziehung 1950-1952, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 8.

<sup>151</sup> Interview mit Frau A. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 20.07.2010.

<sup>152</sup> Interview mit Gerhard R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 22.09.2010.

<sup>153</sup> Niederschrift über die Heimleiterbesprechung am 09.10.1950, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc.103/76, Nr. 66.

<sup>154</sup> Interview mit Volker F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.08.2010.

*Zähne- Unterschicht, da achtet man nicht drauf. Die wurden gesundheitlich saniert. Die Mädchen wurden auf Geschlechtskrankheiten untersucht, warn natürlich ständig da, ja.*<sup>155</sup>

Auch bei einem unserer Interviewpartner, einem ehemaligen Heimkind, das in Heimen der Stadt Hannover untergebracht war, findet sich ein positives Bild von der ärztlichen Versorgung im Heim:

*„Ich hab also nie irgendwo groß was gesehen, wo ich sagen würde, das hat dem Heim nicht gut gestanden. Wir sind immer ärztlich versorgt worden. Wir sind ärztlich- meine Zähne, wenn ich bedenke, was ich für Probleme mit meinen Zähnen hatte. Ich weiß nicht, wenn ich noch im Elternhaus gewohnt hätte, ob das gemacht worden wär, allein schon der Kosten wegen. So hat die Stadt Hannover das bezahlt. Und mein jetziger Zahnarzt sagt zu mir, ich muss in meiner Jugend einen verdammt guten Zahnarzt gehabt haben“.*<sup>156</sup>

Dem stehen jedoch andere Berichte entgegen; das ehemalige Heimkind, Horst F., der nach Hannover Kronsberg überwiesen wurde, hat deutlich schlechtere Erfahrungen gemacht: *„Wir waren doch Schlachtvieh sozusagen. Was sollte da ein Arzt kommen. Nee, da war kein Arzt, das hat alles der Alte [vermutlich ist der Hausvater gemeint] selber gemacht.“*<sup>157</sup> Diese Erfahrung klinkt sich ein in seine weitere Schilderung des Heims; er nahm es offensichtlich als eine Mischung aus Gefängnis und Kaserne wahr, in dem die Fürsorgezöglinge bestraft und gedrillt werden sollten. Die Formulierung „Schlachtvieh“ spiegelt seinen Eindruck, die Fürsorgezöglinge würden von den Zuständigen im Heim als Tiere angesehen, für die eine medizinische Versorgung nicht notwendig sei: Bei Krankheit sei man vielmehr statt zur Feldarbeit zum Kartoffelschälen in den Keller geschickt worden. Diese Ersatztätigkeit sollte offenbar bewirken, dass Zöglinge nicht „simulierten“.

Eine andere Qualität hatten die Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen, die Auskunft über den Entwicklungsstand der Zöglinge geben sollten. Die Jugendlichen erlebten diese Untersuchungen mitunter als beschämend, so einer der Interviewten, der in St. Ansgar war.<sup>158</sup> Die Untersuchung, insbesondere der Genitalien, vor den Augen verschiedener Vertreter des Heimes (auch der Ordensschwestern) sowie des Gesundheits- und Jugendamts empfand er als Übergriff und „Vergewaltigung“, zumal er den Eindruck gewann, dass die Anwesenden Lust bei der Untersuchung empfanden. Auf sein Schamgefühl wurde hier offenkundig keine Rücksicht genommen.

Ähnlich müssen die Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten hin wahrgenommen worden sein. Die Mädchen im jugendlichen Alter hatten sich im Gegensatz zu den Jungen bei Neuaufnahme oder Wiederaufnahme nach Entweichung einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen, die sie vielfach als erniedrigend empfanden.<sup>159</sup> Hier scheint die Sexualmoral der damaligen Zeit auf, die voreheliche sexuelle Kontakte junger Frauen, häufig auch der Grund für die Anordnung von Fürsor-

---

<sup>155</sup> Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

<sup>156</sup> Interview mit Hans-Werner Z. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 17.06.2010.

<sup>157</sup> Interview mit Horst F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 08.09.2010.

<sup>158</sup> Interview mit Claus R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 13.09.2010.

<sup>159</sup> Vgl. auch den Abschnitt Zuführung und Heimaufnahme.

geerziehung, stigmatisierte. Eine Interviewpartnerin<sup>160</sup>, die als Kind und Jugendliche innerhalb der Familie sexuell missbraucht wurde, erinnert sich, dass ihre Akte sie als „sexuell gefährdet“ auswies. Diese Akte – und damit ihre Etikettierung – wurde von Institution zu Institution weitergereicht.

In den Bereich der Gesundheitsvorsorge fallen auch die Schutzimpfungen. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Impfung bedeutete für die Heime einen erheblichen organisatorischen Aufwand, denn offenbar war es schwierig, Einwilligungserklärungen für alle Kinder zu erhalten, und eine Impfung von einzelnen Kindern schien aus medizinischer Sicht nur wenig sinnvoll zu sein. Da die Zustimmungen fehlten, unterblieben vermutlich die Impfungen häufig, sodass Fürsorgezöglinge in der Regel nicht gegen schwere Erkrankungen wie Kinderlähmung, Tetanus oder Diphtherie geimpft waren.<sup>161</sup>

Alles, was Erkrankungen, Behandlungen und gesundheitsfördernde Maßnahmen betraf, war fortlaufend in einem Gesundheitsbogen einzutragen. Im Jugendwerk St. Ansgar finden sich solche Gesundheitsbögen in den Einzelfallakten, in anderen Heimen sind die Angaben zur medizinischen Versorgung gelegentlich zwischen den anderen Dokumenten zu finden. Ob aber wirklich sorgfältig und umfassend über die medizinische Behandlung Buch geführt wurde, ist nicht gut einzuschätzen. Einzelfälle stimmen diesbezüglich eher skeptisch, so die Angabe eines ehemaligen Heimkindes aus dem Leinerstift, das sich die Zähne ausgeschlagen hatte und fortan eine Prothese benötigte, in seiner Akte jedoch keinerlei Hinweis darauf fand.<sup>162</sup>

So wie der Heimaufenthalt mit einer ärztlichen Untersuchung begann, so sollte er den Richtlinien zufolge auch damit enden, einerlei ob es sich um die Verlegung in ein anderes Heim, die Unterbringung in einer Pflege-, Dienst- oder Lehrstelle, eine längere Beurlaubung oder um die Aufhebung oder Beendigung der FE handelte. Aus dem Untersuchungsbefund sollten die körperliche Entwicklung, die festzustellenden Gesundheitsschäden und Hinweise für den Arbeits- und Berufseinsatz zu ersehen sein. Der Befund war der Fürsorgeerziehungsbehörde mitzuteilen.<sup>163</sup>

Ein letzter Punkt galt der ärztlichen Überwachung der Heime. Zur Sicherung der gesundheitlichen Betreuung, aber auch zur Überwachung der hygienischen und sanitären Verhältnisse war nach der Richtlinie ein hauptamtlicher Arzt einzustellen. Alternativ war ein Vertragsarzt mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Welcher Weg von den Heimen jeweils gewählt wurde, können wir aufgrund unserer bisherigen Recherchen noch nicht angeben.

## *2. Psychiatrische und psychologische Betreuung*

Im Hinblick auf die psychiatrische und psychologische Behandlung ist davon auszugehen, dass die Ansprüche der Heime, wie sie beispielsweise in den Heimleitertagungen zum Ausdruck kommen, und die Praxis in den Heimen weit auseinanderfielen. So vertrat der Leiter des Landesjugendamts Hannover bereits 1952 auf einer Heimleitertagung die Ansicht, dass in den Fürsorgeheimen eine Verbindung von Erziehern und Psychotherapeuten oder Psychologen gefunden werden müsse und dass ein

---

<sup>160</sup> Interview mit Frauke V. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.10.2010.

<sup>161</sup> Vgl. *Gesundheitliche Betreuung während der Heimerziehung 1950-1952*, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 8.

<sup>162</sup> Interview mit Gerhard R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 22.09.2010.

<sup>163</sup> Vgl. Nds. KultM, 30.12.1966: *Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§78 JWG und §26 AGJWG)*, Heimrichtlinien, in: *Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen*, 1967, Heft 3.

Heimaufenthalt von mehr als zwei Jahren in der Regel zu psychischen Schäden führe.<sup>164</sup> Spätestens 1963 waren sich die Heimleiter einig darin, dass kein Heim mehr ohne jugendpsychiatrische Betreuung auskommen könne.<sup>165</sup> Diese Einsicht versuchte man offensichtlich auch umzusetzen: Aus einem Bericht des Landesjugendamts Hannover an das Niedersächsische Kultusministerium geht hervor, dass zahlreiche niedersächsische Heime Anfang der 50er Jahre bestrebt waren, die bei ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen auch psychiatrisch und psychologisch zu betreuen. Die dem Landesjugendamt Hannover vom Kultusministerium Anfang der 50er Jahre für psychiatrische Untersuchungen und psychologische Behandlungen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel reichten allerdings keineswegs aus, um psychotherapeutische, tiefenpsychologische und heilpädagogische Behandlungen in den Fürsorgeheimen finanzieren zu können.<sup>166</sup>

Skeptisch stimmt in diesem Zusammenhang die Vermutung des hannoverschen Landesjugendamts, dass es sich bei den Bestrebungen und Forderungen der Heime wohl eher darum handele, dem Zeitgeist zu entsprechen und daraus ein gewisses „Prestige“ abzuleiten, als darum, eine notwendige Betreuung zu implementieren. Insofern könne eine generelle Finanzierung psychotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlungen nicht erwogen werden. Eine allgemeine Freigabe entsprechender Mittel könne zudem zu einklagbaren Ansprüchen der Erziehungsheime auf Erstattung der Behandlungskosten gegenüber dem Landesjugendamt führen.<sup>167</sup>

Neben diesen finanziellen Bedenken bestand ein deutlicher Mangel an psychologisch und psychiatrisch ausgebildetem Fachpersonal auf dem Gebiet der Jugendpsychiatrie. Das Landesjugendamt Hannover bezeichnete Anfang der 50er Jahre das Landesjugendheim in Göttingen gar als einziges Heim in Niedersachsen, in dem eine entsprechende Expertise „*in wirklich ausreichendem Maße vorhanden*“ sei, und zwar in Gestalt von Obermedizinalrat Dr. Gerson, der gleichzeitig der Direktor des Landesjugendheims war. Er war zu jener Zeit eine bedeutende Instanz bei der jugendpsychiatrischen Betreuung von Jugendlichen in Fürsorgeerziehung. Eine direkte psychiatrische und psychologische Betreuung von FE-Zöglingen konnte demzufolge, was die Heime betraf, nur im Landesjugendheim Göttingen stattfinden, wohin „schwere“ Fälle verlegt wurden.<sup>168</sup> Die „psychisch krankheitsverdächtigen“ Kinder und Jugendlichen in Rischborn und Johannesburg wurden hingegen von Gerson auf seinen regelmäßigen Reisen untersucht.

Mit diesen Reisen knüpfte Gerson an die Tradition seiner Heimbesuche zum Zwecke psychiatrischer Diagnostik, wie er sie schon in den 30er Jahren durchgeführt hatte, nahezu nahtlos an.<sup>169</sup> So

---

<sup>164</sup> Vgl. Heimleitertagung 1952, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin, 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>165</sup> Vgl. Heimleitertagung 1963, aus: Archiv Leinerstift.

<sup>166</sup> Neben den finanziellen Engpässen des Landes Niedersachsen ist zu beachten, dass es sich bei der Psychologie um eine noch junge Profession handelte. Eine flächendeckende psychologische Betreuung war so vermutlich nicht zu gewährleisten.

<sup>167</sup> Vorausgehender und nachfolgender Abschnitt: Vgl. Bericht des Landesjugendamtes Hannover an das Nds. KultM, 14.07.1951, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), enthält: Psychiatrie und Psychologie 1909-1961, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 34/93, Nr. 2.

<sup>168</sup> Daneben gab es ab 1953 beziehungsweise 1954 die Möglichkeit, die Untersuchungen in den jugendpsychiatrischen Kliniken in Königslutter und Wunstorf durchführen zu lassen. Aktenvermerk des LJA Hannover, 17.02.1953: Gespräch LJA (Söhlmann) mit Prof. Kluck, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), enthält: Psychiatrie und Psychologie, 1909-1961, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 34/93, Nr. 2.

<sup>169</sup> Gerson, nach NS-Kriterien als „Halbjude“ eingestuft, übernahm 1930 die Leitung des Provinzial- und Erziehungsheims Göttingen, das spätere Landesjugendheim Göttingen. Die psychiatrischen Kurzgutachten, die Gerson erstellte, degradierten Fürsorgezöglinge als „moralisch minderwertig“ und „schwachsinnig“. Gerson eröffnete durch die Gutachten die Möglichkeit

besuchte er in den 50er Jahren wieder die Heime Johannesburg und die Kästorfer Anstalten Rischborn. Dabei untersuchte er 1951 innerhalb von zwei Tagen 46 Jugendliche aus allen drei niedersächsischen Landesjugendamtsbereichen.<sup>170</sup> Hiermit wurde an die Praxis der 30er Jahre angeknüpft, in kurzer Zeit möglichst viele Untersuchungen durchzuführen und Diagnosen zu stellen. Seine Berichte, verbunden mit Diagnosen, gingen an die Landesjugendämter, blieben aber in der Regel in den Heimen ohne therapeutische Konsequenzen. Eine frühe, aber wohl nicht sehr nachhaltige Ausnahme war das Landesjugendheim Göttingen, wo Gerson selbst tiefenpsychologische Behandlungen vornahm, aber schon der zusätzlich eingestellte Psychotherapeut Franz Heigl sprach sich 1952 gegen therapeutische Behandlungen im Rahmen des Heims aus und beschränkte sein Aufgabenfeld auf die Diagnostik.<sup>171</sup>

Sehr viel entschiedener verlief hingegen der Versuch, eine therapeutische Behandlung in den Heimalltag einzubeziehen, im Psychagogischen Kinderheim Rittmarshausen. Hier wurden Konzepte zur kurzfristigen Behandlung von neurotischen Kindern und Jugendlichen entwickelt, in denen auch die Arbeit mit den Eltern eine wichtige Rolle spielte. Mit intensiver psychagogischer und (heil-)pädagogischer Unterstützung sollte die Rückkehr der Kinder in die Gesellschaft und, sofern möglich, in die Familie vorbereitet und begleitet werden.<sup>172</sup> Rittmarshausen war aber in der damaligen Heimlandschaft offensichtlich ein Einzelfall. Im Allgemeinen wurden die Möglichkeiten zur therapeutischen Behandlung, insbesondere durch die Bedingungen in den (großen) Erziehungsheimen, als sehr begrenzt angesehen.

Auch in der Rückschau ehemaliger Erzieher hatten die Erziehungsheime aufbewahrenden, nicht aber therapierenden oder fördernden Charakter. Martin Scherpner beschreibt die Situation in den 60er und 70er Jahren folgendermaßen:

*„Wenn einer nicht mehr richtig tickt und alle Leute sind verzweifelt, dann tut man die in die Jugendpsychiatrie, und die sollte ja auch nicht volllaufen mit Fürsorgezöglingen, ja und dann war das Landesjugendheim die einzige Möglichkeit, die wieder loszuwerden. So dass wir auch Brandstifter hatten und Leute mit Sexualdelikten, Kriminaldelikten schon in weitem Maße, in reichem Maße. Eigentlich fast jeder hatte was Schlimmeres ausgefressen.“<sup>173</sup>*

Damit war aus Sicht der Heimleitung klar: Das Landesjugendheim Göttingen war die letzte Station für all jene, die in anderen Heimen zu viele Schwierigkeiten hatten oder bereiteten, die aus der Jugendpsychiatrie überwiesen wurden oder aber als eine Art milderer Strafe ins Landesjugendheim statt in den Strafvollzug geschickt wurden. Um dieser Klientel therapeutische Hilfe angedeihen zu lassen und den Jugendlichen neue Perspektiven zu eröffnen, waren zumindest bis in die 60er Jahre hinein weder

---

zur Sterilisation der als „schwachsinnig“ eingeschätzten Zöglinge, vgl. Meyer, Steffen, 2008: Unwertes Leben, Zwangssterilisationen in den Kästorfer Anstalten zur Zeit des Nationalsozialismus, Hannover, S. 50-62.

<sup>170</sup> Vgl. Gerson an Landesjugendamt Hannover, 05.04. 1954, aus: Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), enthält: Psychiatrie und Psychologie 1909-1961, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. 34/93, Nr. 2.

<sup>171</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, 15.08.1953, Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1952, aus: Jahresbericht, Statistik 1952-1982, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 22.

<sup>172</sup> Vgl. Konzept des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen 1974, aus: Aktenbestand des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen.

<sup>173</sup> Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

die Mittel der Fürsorgeerziehung noch die Baulichkeiten im Landesjugendheim geeignet, vor allem aber verfügte das Personal nicht über eine hinreichende Ausbildung. So galt es – zum Beispiel im Mädchenheim – einfach nur die Zeit bis zur Entlassung zu überbrücken: *„Sone Zwanzigjährige, die schon drei Jahre aufn Strich gegangen ist, was soll die Heimerziehung mit der anfangen, mit den damaligen Mitteln. Man hat die ja nur eingesperrt, ja, die ham da brav genäht, gewaschen und alles gemacht. [...]“*<sup>174</sup>

Bei einer solchen Konstellation schien es den Beteiligten manchmal hilfreich zu sein, wenn die Fürsorgezöglinge aus medizinischer Sicht als „unerziehbar“ eingestuft wurden und damit aus dem Heim entlassen werden konnten. Im Rahmen der Gutachtertätigkeit, die dem Direktor des Göttinger Landesjugendheims in seiner Eigenschaft als Psychiater zukam, wurden von Werner Munkwitz, dem Nachfolger Gersons, durchaus entsprechende Gutachten angefertigt:

*„Es war die- auch was in der Zeit epochal Typologisches, das entdeckt wurde, die Hirnschädigungen als Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten, das hat man vorher nicht gedacht, ja, von daher war das also auch ne Mode. Man hat immer schnell nach nem Gehirnschaden geguckt und hat sie natürlich auch gefunden. Der Chef [Munkwitz] war da sehr kritisch, aber auch sehr pragmatisch. Er war ja Landesjugendpsychiater, und er war der Einzige, der einen jungen Menschen aus der Fürsorgeerziehung befreien konnte, nach dem § 75 2.2 wegen medizinischer Unerziehbarkeit. Da hat er ein Gutachten geschrieben und hat gesagt ‚Der Fritz ist so und so, der kann nicht mehr erzogen werden‘, und dann ging das den Dienstweg, und dann konnte er entlassen werden wegen medizinischer Unerziehbarkeit § 75 2.2. Jugendwohlfahrtsgesetz. Da bekamen wir manche Jugendliche nur zu dem Zweck der Begutachtung geschickt, und der Chef war da sehr großzügig. Der war ein ganz vernünftiger Mensch. Der hat gesagt ‚Mit dem ist doch nichts mehr anzustellen oder mit der‘, ja ‚lass die doch aufn Strich gehen‘.“*<sup>175</sup>

Auch in anderer Hinsicht wird Munkwitz wegen seines pragmatischen Verhaltens von Seiten des Erziehungsleiters als Hilfe für den Ablauf des Heimalltags geschildert: *„Äh ja gut, und der Chef konnte, halt wenn ein Mädchen krampfte, das kam öfter vor, durch die Enge- das warn ja reizbare Mädchen. Die lebten dann inner Gruppe, ich glaub, das warn Zwölfer oder Zehnergruppen, ja, es war ein ungeheures Reizpotential unter den Mädchen, ja, da kams dann zu hysterischen Explosionen. Die Erzieherinnen waren natürlich auch nicht so die Stabilsten, weil die auch die Ausbildung nicht hatten, mit diesen schwierigen Mädchen. Warn auch manche Mädchen, die plötzlich durchdrehten, ja, anfangen zu schreien und rumzukrampfen, dann kam der Chef. Der Chef hat dann Truxal gespritzt.“*<sup>176</sup> *Es war dann auch toll, dass wir den Chef hatten, der in so Krisenfällen oder bei so Selbstmorddrohungen, der dann da war“*<sup>177</sup>

---

<sup>174</sup> Ebd.

<sup>175</sup> Ebd.

<sup>176</sup> Das Verabreichen von Medikamenten zur Ruhigstellung taucht auch gelegentlich in den Einzelfallakten auf. In diesem Fall wurde es mit „pädagogischer Notwehr“ begründet.

<sup>177</sup> Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

Ging es in dem obigen Beispiel darum, dass die Heimleitung in Krisensituationen, die auf die schwierigen Konstellationen zurückzuführen gewesen sein mochten, Ruhe bewahrte und versuchte, auch die Jugendlichen zu beruhigen, so eröffnet die Sicht der Jugendlichen selbst einen anderen Blick auf das Leben in einer Institution und die damit verbundene Kommunikation zwischen Erziehern und Zöglingen: Eine Interviewpartnerin, die Anfang der 70er Jahre zur Entbindung ins Katholische Mädchenheim Schloß Wollershausen kam, beschreibt, wie belastend die abweisende Haltung der Erzieherin ihr – als Fürsorgezögling mit unehelichem Kind – gegenüber war: *„Das Verhalten von Frau N., das hat mich psychisch und seelisch hat mich das krank gemacht, und ich habs überhaupt nicht mehr ausgehalten. Da konnten mich auch mein Kind und die Kinder nicht drüber wegbringen, die ich versorgt habe. Und dann hab ich brieflich Theater gemacht nicht – holt mich hier raus, sonst bring ich mich um.“*<sup>178</sup>

Die Bedingungen in den Heimen wecken Zweifel daran, dass sie den Schutzraum boten, den die Minderjährigen nach den oft schrecklichen Erfahrungen aus dem Elternhaus gebraucht hätten. Isolierungen, fehlende Privatsphäre, Gewalt und Misshandlungen unter den Zöglingen und häufig fehlende vertrauenswürdige Bezugspersonen sind in diesem Zusammenhang zu nennende Faktoren.

Erst aus den 70er Jahren finden wir Beispiele dafür, dass versucht wurde, traumatische Erfahrungen therapeutisch zu bearbeiten. Ein Interviewpartner berichtet, wie im evangelischen Leinerstift Anfang der 70er Jahre seine Gewalterfahrungen, die eng mit der Figur des Nikolaus verbunden waren, psychotherapeutisch aufgegriffen wurden:

*„Ja, es gab im Leinerstift schon mal sowas- nen Versuch von Therapie, und zwar, ich hab eine wirklich große Angst vor dem Begriff Nikolaus gehabt, und zwar daher, weil meine Eltern den Nikolaus zu jeder Tages- und Nachtzeit- hat sich der Stiefvater verkleidet und hat den Nikolaus gespielt, mit Maske. Und Sie wissen, Kinder haben ja ne ganz andere bildliche Vorstellung, wie der Erwachsene hat. Und dann ham sie das, damit wir dann ruhig waren, ham die die Nikolausmaske in die Küche gehängt. Dann sind wir nicht mehr aus dem Kinderzimmer gekommen, und ich hab nen Horror vor diesem Bild gehabt, vor dieser Person Nikolaus. Nicht wissend, weil man mich in dem Glauben gelassen hat, es gibt wirklich nen Nikolaus und auch noch so böse, wie der war, ja, mit Rute oder mit Stock oder was weiß ich. Und dann sind die hinter uns her gerannt, so dass ich mich unter Tische und Stühle vergraben habe. Und dann hat man den Versuch gemacht als Therapie im Leinerstift- ich sollte selbst den Nikolaus spielen [Interviewerin: in die Rolle schlüpfen], in die Rolle hineinschlüpfen, und Sie glauben gar nicht, ich habs auch gemacht, aber vor der Bedingung, dass ich mich vor den Kindern umziehe. [...]  
Ich wollte kein weinendes Kind.“*<sup>179</sup>

Hier wurde nach Ursachen für individuelle Verhaltensauffälligkeiten gesucht, und diese wurden gezielt aufgegriffen und bearbeitet. Derselbe Interviewpartner erinnert sich in diesem Zusammen-

---

<sup>178</sup> Interview mit Frauke V. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 11.10.2010.

<sup>179</sup> Interview mit Gerhard R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 22.09.2010. Dass die Inszenierung dann trotzdem für die Kinder traumatisch ausging, lag daran, dass der Bart des Nikolaus an einer Wunderkerze Feuer fing und zu brennen begann.

hang auch an weitere Maßnahmen, unter anderem solche, die Entwicklungsphasen nachholen sollten:

*„Man hat son Raum geschaffen, das war son Matschraum, und man ließ die Kinder dort so ein bisschen die Kleinkinderzeit wiedererleben. Man hat sie quasi zurückgeführt und sollten dann- in diesem Matschraum durften sie dann im Matsch spielen, durften sie gegen die Wände schmeißen, durften sich selbst damit einschmieren und dann darüber ihre Empfindungen ausdrücken. Man ist sogar so weit gegangen, dass man Kinder wieder in Laufstall gestellt hat und sie aus ner Flasche hat trinken lassen oder nuckeln durften oder was auch immer, um sie an einem bestimmten Punkt wieder abzuholen, um diese Entwicklung nachzuholen.“<sup>180</sup>*

Diese Beispiele dokumentieren einen Wendepunkt in der Heimerziehung. Die bereits in den 50er und 60er Jahren diskutierten notwendigen Veränderungen in der Praxis der Erziehungsheime, die auch die Einsatzmöglichkeiten von Psychotherapie einschlossen, kamen hier endlich – unter Einfluss der 68er Bewegung – zum Tragen.

## VII. Das Personal in der Heimerziehung

### 1. Die Ausgangssituation und die Diskussion um die Professionalisierung des Heimerzieherberufs

In den 50er und 60er Jahren setzte sich das Personal in den Heimen aus unterschiedlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Eine Teilgruppe von ihnen war, wenn auch nicht einschlägig für Heime, so doch immerhin für den Erziehungsbereich ausgebildet als *„Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen, Fürsorgerinnen“*<sup>181</sup>, wenige waren sogar bereits *„in den Erzieherinnenschulen ausgebildete[n] „Heimerzieherinnen“*; ein entsprechendes Bild zeigte sich auch bei den männlichen Betreuern. Hinzu kamen Kräfte *„aus praktischen Berufen [...] ohne eine besondere pädagogische Ausbildung“*<sup>182</sup> und Personen, die eine Berufsqualifikation für den pflegerischen Bereich besaßen wie Krankenschwestern oder „Irrenpfleger“. In Einzelfällen waren auch Lehrerinnen und Lehrer für sportliche und kreative Fächer in Heimen beschäftigt. In den Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft waren zudem in den 50er und 60er Jahren häufig Diakone<sup>183</sup>, Diakonissen<sup>184</sup> und Ordensschwestern tätig. Im Heimalltag wurden darüber hinaus Erziehungs- und Betreuungsaufgaben auch an nicht dafür eingestellte Personen delegiert: So leistete das Haus- und Küchenpersonal einen Beitrag, und Jugendliche, die selbst (in FE oder FEH) im Heim untergebracht waren, wurden teilweise mit der Betreuung von Kleinkindern und jüngeren Kinder betraut. Praktikanten kam angesichts des

---

<sup>180</sup> Interview mit Gerhard R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 22.09.2010.

<sup>181</sup> Glaue, Olga, 1950: Stimmen aus dem Mitgliederkreis, Ausbildung der Heimerzieherschaft, in: Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., Nr. 14/15, S. 2.

<sup>182</sup> Ebd. Olga Glaue, die sich deutlich für die Ausbildung der Heimerzieher einsetzt, war Leiterin des Kindergärtnerinnenseminars, das an die Pestalozzi-Stiftung in Groß-Burgwedel angeschlossen war.

<sup>183</sup> Vgl. u.a. Nussbicker, Rainer, 2009: Freistatt, Heimerziehung und die Westfälische Diakonienanstalt Nazareth, in: Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 70er Jahre, Bielefeld, S. 217-254.

<sup>184</sup> Vgl. u.a. Winkler, Ulrike, 2009: „Gehste bummeln, kommst nach Ummeln“. Sarepta-Diakonissen in der Fürsorgeerziehungsarbeit (1946-1979), in: Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den V. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld, S. 309-339.

erheblichen Personalmangels in den Heimen häufig die Rolle von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu, oder sie hatten gar von vornherein während ihres Praktikums eine Erzieherstelle zu übernehmen.<sup>185</sup>

Diese Beschreibung verweist zum einen auf die mangelnde pädagogische Vorbildung der in Heimen Tätigen, ist zugleich aber auch Indiz dafür, dass es offensichtlich – vor allem in der frühen Zeit – noch kein einheitliches Berufsbild des „Heimerziehers“ gab. Olga Glaue, Mitglied im AFET, stellte 1950 klar:

*„Für die Arbeit in der Anstalt sind nur die sogenannten Heimerzieherinnen vorgebildet, während alle übrigen eine Ausbildung erhalten haben, die nicht eigentlich auf die Erziehung erziehungsgefährdeter und erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher abzielt, sondern die zunächst und primär ein anderes Ziel verfolgt, während die Heimerziehung eine auch mögliche, aber doch am Rande liegende Möglichkeit der Betätigung darstellt. So, wie die heutigen Ausbildungspläne sind, genügt die Ausbildung der Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Fürsorgerin als solche nicht für die Anforderungen, die das Erziehungsheim stellt und stellen muß.“<sup>186</sup>*

Stimmen dieser Art trugen dazu bei, dass eine Diskussion über das noch zu entwerfende Berufsbild des Heimerziehers eröffnet wurde. Der AFET als Fachverband machte es sich zur zentralen Aufgabe, allgemeine Richtlinien für die Ausbildung der Heimerzieher zu definieren, um dem „unerwünschten Dilettantismus“<sup>187</sup> im Bereich der Jugendfürsorge wie der Fürsorgeerziehung entgegenzutreten. Dabei war es den Verantwortlichen offensichtlich klar, dass in der Öffentlichkeit noch viel Aufklärungsarbeit würde betrieben werden müssen, denn leider habe *„sich in der öffentlichen Meinung immer noch nicht die Auffassung durchgesetzt, daß zur Erziehung gefährdeter Kinder eine durch tieferes Wissen um die Gefährdungsursachen und ihre Auswirkungen fundierte fachliche Arbeit zu leisten ist, und daß nicht die Liebe zu dem gefährdeten Kind, der Wille zum Helfen und der gesunde Menschenverstand a l l e i n ausreichen, um Erzieher sein zu können. [...] Die Neigung zum Dilettantismus wird zur ernststen Gefahr, wenn finanzielle Not einerseits die Heimträger zur Sparsamkeit, andererseits viele Bewerber zur Ver- Vermeidung [sic] von Ausbildungskosten zwingt und durch außergewöhnliche Umstände – Kriegs- und Nachkriegsereignisse – ein stärkeres Angebot von Menschen ohne Berufsausbildung vorhanden ist.“<sup>188</sup>*

So wurde im Zuge der Beratungen des AFET am 15./16.09.1950 ein Sonderausschuss zur Ausbildung der männlichen und weiblichen Erzieherschaft eingesetzt, dessen Vorschläge als Empfehlungen an die jeweiligen Landesregierungen weitergegeben wurden.<sup>189</sup> Zunächst wurde die unzureichende Ausstattung der Heime kritisiert; sie verhindere, dass für Kinder, die keine Familie hatten oder deren

---

<sup>185</sup> Vgl. AFET-Umfrage zur Lage der Erzieher, 1956/1957, hier: Landesjugendheim Göttingen, aus: Archiv Stephansstift, unverzeichnet.

<sup>186</sup> Glaue, 1950, S. 2.

<sup>187</sup> AFET-Resolution vom 01.09.1949, in: Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 7/1950, Nr. 14/15, in: Scherpner, Martin/ Schrappner, Christian (Hrsg.): 100 Jahre AFET. 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005, Bd. I: Quellen und Materialien, Hannover, S. 166.

<sup>188</sup> Ebd.

<sup>189</sup> Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 3/1950, in: Scherpner, Martin/ Schrappner, Christian (Hrsg.): 100 Jahre AFET. 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005, Bd. I: Quellen und Materialien, Hannover, S. 170.

Familie versagt hatte, „das Heimleben familienhaft gestaltet werden“<sup>190</sup> könne. Auf 15 Kinder müsse ein ausgebildeter Erzieher oder eine ausgebildete Erzieherin kommen. In Bezug auf Ausbildungsfragen setzte sich der Sonderausschuss für eine Ergänzung der Kindergärtnerinnenausbildung um ein praktisches Anerkennungsjahr ein, in dem die angehende Kindergärtnerin noch unter fachlicher Aufsicht arbeiten sollte. Kindergärtnerinnen wurden als wichtige Mitarbeiterinnen in Heimen angesehen.<sup>191</sup>

Forderungen zur Ausbildung von Heimerziehern, wie sie im AFET diskutiert wurden, bedurften jedoch offensichtlich der Legitimation, nach außen wie nach innen. So wird im Mitglieder-Rundbrief des AFET vom März 1954, der sich dem Thema Heimerzieherausbildung und Heimerzieherfortbildung widmet, die Frage aufgegriffen, ob ein Heimerzieher überhaupt eine Ausbildung benötige. Für Friedrich Trost, einem führenden Sozialpädagogen der frühen Nachkriegszeit, schien die Sache klar, dennoch äußert er sich abwägend, auch die Arbeit der nicht Ausgebildeten durchaus schätzend:

*„Falsch ist die Auffassung, daß die Ausbildung der Heimerzieher nicht notwendig sei, weil der ‚unbewußte Erzieher‘ ohne Ausbildung gute Arbeit leiste. Es gibt zwar Menschen, welche, wenn eine fachliche Leitung des Heimes vorhanden ist, auch ohne Ahnung von Pädagogik allein durch ihr Dasein Hilfe bedeuten; auch heute noch wird in Heimen auch von Nichtausgebildeten schwierigste Erziehungsarbeit geleistet, und deren Sorgkraft ist in einem solchen Heim wirksam bis in dessen letztes Glied. Aber auch davon abgesehen kann und soll uns das Bedenken gegen die Berufsausbildung für Heimerzieher verständlich sein; denn durch die Anleitung zur Reflexion über ihr eigenes Tun wird den Erziehern die Naivität schon in der Ausbildung zu ihrem Berufe genommen.“<sup>192</sup>*

Hier werden unterschiedliche Traditionen deutlich: Auf der einen Seite steht der pädagogische Glaube an Pestalozzi als Vorbild, der das pädagogische Tun als „köstliche Gabe“<sup>193</sup> aus dem „Wesen des Mutterseins“ heraus schätzte, auf der anderen Seite die Professionalisierung des Erzieherberufs, die einen Reflexionsgewinn mit sich bringt, durch die Versachlichung aber auch ihren Tribut fordert. Die Notwendigkeit der Ausbildung lässt sich angesichts der gesellschaftlichen Situation mit der „Hilfsbedürftigkeit der Zöglinge“, der „Veränderung des sozialen Lebens“ und der „Veränderung der Heime“ begründen. Das „bedingungslose Hineingehen in die Erzieherarbeit“, das traditionell große Wirkung hatte, werde, so Trost, zunehmend durch eine Orientierung an wissenschaftlichen Ergebnissen ersetzt. Grenzen eines solchen Vorgehens sieht er jedoch darin, dass sich letztlich die „Technik einer Hilfeleistung von Seele zu Seele“ nicht „perfektionieren“ lasse.

Auch die weitere Forderung, nach der Notwendigkeit einer Spezialausbildung für Heimerzieher innerhalb der Erzieherausbildung, greift Trost auf. Aus seiner Sicht qualifizieren auch die bestehen-

---

<sup>190</sup> Sonderdruck zu den Mitglieder-Rundbriefen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 12/1950, Nr. 3, in: Scherpner, Martin/ Schrappner, Christian (Hrsg.): 100 Jahre AFET. 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005, Bd. I: Quellen und Materialien, Hannover, S. 166.

<sup>191</sup> Vgl. ebd.

<sup>192</sup> Trost, Friedrich, 1954: Die Ausbildung der Heimerzieherschaft, in: Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 3 (7), S. 37-40.

<sup>193</sup> Nachfolgende Zitate alle: Trost, Friedrich, 1954: Die Ausbildung der Heimerzieherschaft, in: Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 3 (7), S. 37.

den Ausbildungsgänge: Kindergärtnerin, Jugendleiterin, Fürsorgerin und Fürsorge zur Arbeit im Heim, und auf diese Kräfte könne auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Zudem werde die Heimerzieher-tätigkeit vielfach als „Durchgangsberuf“ gesehen, sodass eine Spezialausbildung, die ausschließlich fürs Heim vorbereite, andere Berufswege behindere. Eine weitere Problematik sah er darin, dass es keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Heimerziehung gebe und entsprechende Theorien erst noch aus der Praxis entwickelt werden müssten.

Trost plädierte daraufhin für eine Ausbildung, die weniger auf Fachliteratur basierte als vielmehr auf der Entwicklung einer die Praxis reflektierenden Haltung. Die Leitung der Ausbildung müsse durch Pädagogen erfolgen, andere Wissenschaften, wie die Medizin, seien hinzuzuziehen. Als Träger der Ausbildung waren in erster Linie die Träger der Heime vorgesehen. Nach Trosts Dafürhalten sollte diese Form der Ausbildung allen im Heim Beschäftigten, auch dem Handwerker und der Küchengehilfin, zukommen, führten doch auch sie Erziehungsaufgaben aus.<sup>194</sup> Seitens des AFET wurden im Anschluss an das Referat von Friedrich Trost zwei Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, um Mindestanforderungen an die Heimerzieherschulen zu formulieren und die Entwicklung eines Berufsbilds des Heimerziehers voranzutreiben.<sup>195</sup>

Die Diskussion zeigt, wie um ein neues Berufsbild des Heimerziehers, aber auch um eine eigenständige Ausbildung für Heimerzieher gerungen wurde. Allein in den AFET Mitglieder-Rundbriefen finden sich für den Zeitraum 1950-1965 21 Beiträge zu diesem Themenkomplex. Auch der Mitglieder-Rundbrief vom Juli 1959 befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „*Der Heimerzieher und seine Ausbildung*“. Hierin wird hervorgehoben, dass das Ausbildungsniveau in den 12 seit 1947 eingerichteten Heimerzieherschulen unter dem der Ausbildung für Fürsorger, Jugendwohlfahrtspfleger und Jugendleiterinnen lag. Eine Ursache dafür bestand nach Ansicht von Vertretern des AFET darin, dass die Heimerzieherausbildung aus der Notsituation der Heime hervorgegangen sei. Eine Gleichstellung des Heimerzieherberufs mit dem des Wohlfahrtspflegers sei anzustreben, nicht zuletzt, um Probleme bei der rechtlichen und tariflichen Einordnung zu beheben.<sup>196</sup>

Mit den Erlassen des Niedersächsischen Kultusministeriums von 1964 und 1965, die die staatliche Anerkennung von Erziehern in einer Übergangsregelung<sup>197</sup> sowie die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Erziehern<sup>198</sup> regelten, wurden die Forderungen des AFET nach einer einheitlichen Regelung zumindest landesweit erfüllt. In der Übergangsregelung war genau definiert, unter welchen Bedingungen Erzieher im Nachhinein staatlich anerkannt werden konnten. Ausbildung und Dauer der Praxis wurden zu entscheidenden Komponenten. So konnten „*Erzieherinnen, die in der Zeit von 1959 bis zum 31.08.1964 ihre Ausbildung am staatlich anerkannten Seminar für Heimerzieherinnen, Birkenhof, in Hannover-Kirchrode erfolgreich abschlossen und sich mindestens ein Jahr in der Erziehungsarbeit bewährten haben [...]*“<sup>199</sup>, einen Antrag auf Erstellung einer staatlichen Anerkennung stellen. Erzieher(innen), die an einem Heim eine zweijährige Ausbildung und Prüfung absolviert

---

<sup>194</sup> Trost, 1954, S. 38-39.

<sup>195</sup> Vgl. Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 1954, 3 (7), S. 39-40.

<sup>196</sup> Vgl. Cornils, Margarete, 1959: Der Heimerzieher und seine Ausbildung, Bericht über die Beratungen seit Saarbrücken, in: Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., 7(3/4), S. 14-16.

<sup>197</sup> Vgl. Nds. KultM: Staatliche Anerkennung von Erziehern; hier: Übergangsregelung, in: Nds. MBl. 1965/ Nr. 3, S. 61-62.

<sup>198</sup> Vgl. Nds. KultM: Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Erziehern, in: Nds. MBl. 1964/ Nr. 37, S. 885-890.

<sup>199</sup> Nds. KultM: Staatliche Anerkennung von Erziehern; hier: Übergangsregelung, in: Nds. MBl. 1965/ Nr. 3, S. 61-62.

hatten, mussten hingegen drei Jahre praktisch gearbeitet haben. Auch unausgebildete Erzieher konnten staatlich anerkannt werden, sofern sie zehn Jahre Tätigkeit im Heim nachweisen konnten. Offenbar war hier nicht einmal eine Nachausbildung vorgesehen. Die staatliche Anerkennung als Erzieher war dabei Voraussetzung für die Eingruppierung in die Tarife der Vergütungsgruppen VII und VI b des BAT.<sup>200</sup>

In Bezug auf die Ausbildungsinhalte blieb der Erlass zur Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Erziehern<sup>201</sup> hinter den Vorstellungen des AFET zurück. Der AFET hatte eine dreijährige Schulausbildung mit einem sich anschließenden einjährigen Berufspraktikum vorgesehen, der Erlass hingegen sah nur eine zweijährige Ausbildungsdauer mit einem einjährigen Berufspraktikum vor. Damit wurde das zu vermittelnde theoretische Wissen um ein Drittel gekürzt: Religionslehre und Berufsethik, Rechtskunde und Verwaltungskunde fielen als eigene Fächer weg, allerdings kamen technische Fächer hinzu. Hohe Übereinstimmung gab es hingegen bei den Aufnahmebedingungen. So musste der Bewerber die mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulbildung abgeschlossen haben, zudem war eine mindestens zweijährige, abgeschlossene Ausbildung oder aber eine dreijährige Berufserfahrung nachzuweisen. In Niedersachsen entfiel diese Vorgabe, sofern der Bewerber die Reifeprüfung bestanden hatte.

Insgesamt war damit ein erster Schritt zur Professionalisierung des Heimerzieherberufs vollzogen, auch wenn das Ziel des AFET, die Ausbildung des Erziehers mit der des Wohlfahrtspflegers gleichzustellen, noch nicht erreicht worden war.<sup>202</sup>

## *2. Die personelle Situation in den Heimen*

Im Folgenden wird die personelle Situation anhand ausgewählter Heime beschrieben. Das Psychagogische Kinderheim in Rittmarshausen (bei Göttingen) mit einem seinem heilpädagogischen Ansatz entsprechenden Stellenschlüssel und das Landesjugendheim Göttingen, das eine „Endstation“ für Problemfälle aus ganz Niedersachsen darstellte, bilden gewissermaßen die beiden Pole, zwischen denen sich die Heimerziehung abspielte.

### *2.1. Das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen*

Das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen hatte den Anspruch einer intensiven individuellen Förderung aller Kinder; die Kinder sollten pädagogisch und therapeutisch effizient unterstützt werden, um nach Möglichkeit in ihre Familie zurückkehren zu können.<sup>203</sup> Entsprechend musste qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl eingestellt werden. Zwischen diesem Anspruch und der Realität im Heim klaffte jedoch eine Lücke, was vor allem durch den Mangel an qualifiziertem Perso-

---

<sup>200</sup> Vgl. ebd.

<sup>201</sup> Vgl. Nds. KultM: Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Erziehern, in: Nds. MBl. 1964/ Nr. 37, S. 885-890.

<sup>202</sup> Betrachten wir die Gruppe der Sozialpädagogen, so sind die 60er und frühen 70er Jahre die Zeit des großen Ausbaus: Von 1961 bis 1970 stieg die Zahl der Sozialpädagogen von knapp 5.000 auf gut 17.000, um dann bis 1972 noch einmal einen Sprung auf 25.000 zu vollziehen. Vgl. Lundgreen, Peter, 2008: Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. XIII: Berufliche Schulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland 1949-2001. Tab. 325: Schüler der Berufe der Sozialpflege und Sozialpädagogik, 1950-2000, Göttingen.

<sup>203</sup> Vgl. Dühsler, 25.10.1955: Exposé über ein noch einzurichtendes psychagogisches Heim für neurotisch erkrankte Kinder, aus: Psychagogisches Kinderheim, Dühsler-Rittmarshausen, 1955-1968, StA Wolfenbüttel, 12D Neu, Nr. 76.

nal auf dem Arbeitsmarkt begründet war. Vielfach konnten ausgeschriebene Stellen nicht oder nicht adäquat besetzt werden.<sup>204</sup>

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurde das Heim durch das Ehepaar Dühsler, den Gründern des Heims, geprägt. Ernst Dühsler, Heimleiter und Kunstpädagoge, war ein anerkannter Maler und Graphiker. Seine pädagogische Befähigung hatte er sich in der praktischen Arbeit mit verschiedenen Malgruppen erworben, unter anderem auch im Landesjugendheim Göttingen. Außer einem sozialpädagogischen Lehrgang, den er ein Semester lang am Institut für Psychotherapie in Berlin besucht hatte, konnte er keine zertifizierte pädagogische Qualifikation vorweisen. Seine Frau, Käte Dühsler, war hingegen ausgebildete Kindergärtnerin, Krankenschwester und Psychagogin und übernahm die therapeutische Förderung der Kinder in Einzel- und Gruppenstunden. Hinzu kam weiteres Personal, das jedoch offensichtlich stark wechselte<sup>205</sup>: In der Zeit von 1956 bis 1961 waren das an nicht pädagogisch ausgebildetem Personal sieben Haushaltsgehilfinnen mit und ohne Ausbildung, drei Hauswirtschaftsleiterinnen, eine Kinderpflege-Praktikantin und eine Kontoristin. Das pädagogische Personal belief sich auf acht Frauen, die als Kindergärtnerinnen – beziehungsweise in einem Fall als Jugendleiterin – eingestellt wurden; sie waren als Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ausgebildet, eine hatte eine Lehrerinnenausbildung. Ferner wurde ein Erzieher eingestellt; er studierte an der Pädagogischen Hochschule Göttingen, eine Abschlussprüfung war in seinem Personalbogen allerdings nicht vermerkt. Eine Frau war als „Vorschülerin Erzieherin“ eingestellt.

Versucht man aus dieser Aufzählung Rückschlüsse auf die Personalausstattung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ziehen, so ist das wegen der in den Unterlagen fehlenden Personalabmeldungen ein schwieriges Unterfangen, das allenfalls Schätzungen zulässt. Neben dem Ehepaar Dühsler werden vermutlich maximal sechs weitere Fachkräfte zur gleichen Zeit da gewesen sein. Wenn das zutrifft, werden für 20 (ab 1957) beziehungsweise 26 (ab 1960) Kinder sechs bis sieben Fachkräfte<sup>206</sup> zuständig gewesen sein.<sup>207</sup> Zugleich erfahren wir, wie schwierig sich die Suche nach geeignetem Personal gestaltete: Als am 01.06.1961 eine Fürsorgerin aus der DDR als Jugendleiterin eingestellt wurde, bemängelte das Kreisjugendamt Göttingen, dass sie nicht Jugendleiterin sei und auch ihre Ausbildung als Fürsorgerin erst von der BRD anerkannt werden müsse.<sup>208</sup> Die Heimleitung räumte ein, dass es

---

<sup>204</sup> Vgl. StA Wolfenbüttel, 12D Neu, Nr. 76.

<sup>205</sup> In der Akte zur Heimaufsicht des Landesjugendamts über das Kinderheim Rittmarshausen finden sich zahlreiche Bögen, in denen die neuangestellten Personen dem Landesjugendamt Hannover, beziehungsweise ab 1971 dem Landesjugendamt Braunschweig mitgeteilt wurden. Gemäß den Vorgaben der Heimaufsicht, wäre das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen auch für die Abmeldung des Personals bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verantwortlich gewesen. Dieser Verantwortung kam die Einrichtung (bis 1961) in der Regel jedoch nicht nach. Von 1956 bis November 1960 wurden alle eingestellten Kräfte von der Haushaltsgehilfin ohne Ausbildung über die Wirtschaftsleiterin bis zur Kindergärtnerin gemeldet, ab Ende 1960 auf Anweisung des Landesjugendamts Hannover nur noch die sozialpädagogischen Fachkräfte.

<sup>206</sup> Zu bedenken ist jedoch, dass sowohl Frau Dühsler als auch Herr Dühsler nur einzelne Stunden (Mal-)Therapie gaben.

<sup>207</sup> Vgl. Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen an Kreisjugendamt Göttingen, 23.03.1957; Kreisjugendamt Göttingen an Landesjugendamt Hannover, 02.04.1957; Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen an Landesjugendamt Hannover, 23.08.1957; Landesjugendamt Hannover an Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen, 25.08.1960, alle StA Wolfenbüttel, 12 D, Nr. 76. – Nach den Richtlinien für die Personalbesetzung in Kinderheimen von 1967 waren in Heimen für Kinder im Vorschulalter je Gruppe (12-15 Kinder) eine staatlich geprüfte Kindergärtnerin oder eine staatlich geprüfte, erfahrene Kinderpflegerin und je eine HelferIn notwendig. In Heimen für schulpflichtige Kinder (bis 15 Jahren) waren je Gruppe (12-18 Kinder und Jugendliche) eine staatlich geprüfte JugendleiterIn, KindergärtnerIn oder ErzieherIn und je ein Helfer einzusetzen. Vgl. Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§ 78 JWG und § 26 AGJWG), Heimrichtlinien, Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 30.12.1966, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, 1967 Heft 3.

<sup>208</sup> Vgl. Kreisjugendamt Göttingen an Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen, 26.07.1961, StA Wolfenbüttel, 12D Neu, Nr. 76.

zugegebener Maßen irreführend sei, dass sie als Jugendleiterin eingestellt worden sei, die Anerkennung würde jedoch nachgeholt. Gleichzeitig wurde betont, dass das Heim weiterhin auf der Suche nach geeignetem Personal sei.<sup>209</sup>

Ab 1961 finden sich denn auch in den Akten des Landesjugendamts Hannover Personalübersichten zu Rittmarshausen. So waren am 01.04.1961 eine staatlich geprüfte Jugendleiterin, drei staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen, ein Lehrer und ein Psychagoge (vermutlich Frau Dühsler) eingestellt. 1964 waren es drei Kindergärtnerinnen, eine Kinderpflegerin und ein Heimerzieher, das Ehepaar Dühsler scheint in dieser Aufstellung nicht aufzutauchen. Für 1965 sind ein Heimerzieher und eine Heimerzieherin, vier Kindergärtnerinnen und eine Psychagogin (Frau Dühsler) angegeben. Im Personalverzeichnis von 1966 finden sich hingegen für 22 Kinder und Jugendliche neben dem Ehepaar Dühsler nur noch zwei Kindergärtnerinnen und eine Heimerzieherin. Zu diesem Zeitpunkt erschwerte offensichtlich die finanzielle und bauliche Situation des Heims im Schloß Rittmarshausen die Anstellung und das Halten geeigneten pädagogischen Personals. Besonders augenfällig wird dies 1967, als neben dem Ehepaar Dühsler nur eine Heimerzieherin sowie eine Kindergärtnerin und Hortnerin angestellt waren. Im Jahre 1968, ein Jahr vor dem Umzug in den Neubau, der mit einer Erhöhung der Platzzahlen einherging, fanden sich eine Heimerzieherin, eine Kindergärtnerin und eine Sozialarbeiterin, die von zwei Sozialarbeiter-Jahrespraktikanten unterstützt wurden.

Nach dem Umzug in das neue Haus findet sich erst 1971 eine nächste Übersicht des Personals, und zwar im Anhang zu einem Antrag zur Aufstockung der Platzzahlen um weitere 15 schulentlassene Kinder. Für 35 Schulkinder wären demnach ein Heimerzieher, ein Heimpädagoge, eine Heimerzieherin, eine Fachlehrerin für Werken, vier Kindergärtnerinnen, vier Sozialarbeiter(innen), eine Kinderkrankenschwester, eine Lehrerin und zwei Vorpraktikanten zur Schulaufgabenhilfe sowie neben Frau Dühsler ein weiterer Psychagoge vorhanden gewesen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, das vorhandene Personal reiche nicht aus (es hätten 4-5 Fachkräfte und ein weiterer Psychagoge zusätzlich eingestellt werden müssen). Für den Zeitraum 1972-1975 finden sich weder detaillierte Angaben zum Personal noch sind in der Heimaufsichtsakte Personalbögen vorhanden.<sup>210</sup>

## 2.2. Das Landesjugendheim Göttingen

Während sich zum Personal im Psychagogischen Kinderheim Rittmarshausen recht detaillierte Angaben zur beruflichen Vorbildung des (pädagogischen) Personals und zur personellen Besetzung in den einzelnen Jahren machen lassen, ist dies in den meisten anderen Heimen nicht möglich. Nur gelegentlich finden sich in den Akten entsprechende Hinweise. Für das Landesjugendheim Göttingen konnten zur Klärung der Personalfrage eine auf einer Umfrage beruhenden Untersuchung des AFET zur Lage der Erzieher von 1956/1957<sup>211</sup> sowie Hinweise aus den heiminternen Jahresberichten, die von den Abteilungsleitern verfasst wurden, herangezogen werden. Sie werden in dieser Darstellung

---

<sup>209</sup> Vgl. Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen an Kreisjugendamt Göttingen, 06.09.1961, StA Wolfenbüttel, 12D Neu, Nr. 76.

<sup>210</sup> Vgl. Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen, Bd. 2, 1972-1975, aus: StA Wolfenbüttel, 4 Nds. Zg. 27/1995, Nr. 56. Möglicherweise wurden diese Unterlagen in einer anderen nicht mehr erhaltenen Akte abgelegt.

<sup>211</sup> Vgl. AFET-Umfrage zur Lage der Erzieher 1956/1957, hier: Landesjugendheim Göttingen, in: Archiv Stephansstift, unverzeichnet.

ergänzt durch Informationen aus berufsbiographisch-narrativen Interviews mit ehemaligen Erzieherinnen und Erziehern sowie einem ehemaligen Praktikanten.

Eine besonders wichtige Quelle stellen die Ergebnisse der AFET-Umfrage zur Lage der Erzieher dar. Aus ihnen geht hervor, dass es im November 1956 im Landesjugendheim acht erzieherische Kräfte mit Fachausbildung gab. Zu diesen zählten zwei Fürsorgerinnen und ein Fürsorger, eine Kindergärtnerin, eine Jugendleiterin und eine Kinderpflegerin sowie ein Volksschullehrer und eine Werklehrerin. Diesen acht fachlich ausgebildeten Kräften, die überwiegend Leitungstätigkeiten einzelner Abteilungen innehatten, standen 25 Kräfte ohne fachliche Ausbildung gegenüber. Ein Großteil von ihnen hatte zur Kompensation einer grundlegenden fachlichen Ausbildung eine heiminterne Erzieherprüfung abgelegt.<sup>212</sup> Sie waren als Hausväter und Erzieher eingesetzt. Hinzu kamen fünf Praktikanten, von denen drei einen Erzieher ersetzen mussten. Auch die 13 Kräfte in Haus und Küche, Garten und Landwirtschaft sowie in den Werkstätten leisteten erzieherische Arbeit. Rechnerisch kamen damit in der Mädchenabteilung sieben Erzieherinnen auf 35 Mädchen und in der Jungenabteilung 26 Erzieher auf 180 Jungen. Das mag auf den ersten Blick nach einem guten Betreuungsverhältnis aussehen; zu bedenken sind jedoch die einzelnen Arbeitsschichten und die Ausfälle wegen Krankheit und Urlaub; der Umfrage des AFET zufolge war es zeitweilig unvermeidbar, zwei Gruppen zusammenzulegen, wenn mehrere Erzieher fehlten.

Alle (unausgebildeten) Erzieher hatten eine 58-Stundenwoche. Sie arbeiteten fünf Tage lang je 10 Stunden; Schichtwechsel war jeweils um 7.30 Uhr und um 17.30 Uhr, wobei der Nachtdienst als Bereitschaftsdienst, nicht als volle Arbeitszeit gerechnet wurde. Hinzu kamen Wochenenddienste. In der AFET-Untersuchung wird das System des Schichtwechsels kritisiert und dafür plädiert, dass ein Wechseldienst eingeführt wird, bei dem zwei Gruppenerzieher sich flexibel ergänzen und ein Erzieher die Funktion eines Gruppenleiters mit „väterlicher“ Autorität übernimmt. Auch die Interviewpartner nehmen auf ein solches Modell Bezug. Die ehemalige Erzieherin aus der Mädchenabteilung Frau U. berichtet davon, dass nicht zwei Erzieherinnen, sondern immer nur eine Erzieherin verantwortlich für die Gruppe zuständig war.<sup>213</sup> Demgegenüber erinnert sich der ehemalige Erzieher Herr. R., der in der in der geschlossenen Jungenabteilung „Fuchsbau“ tätig war, dass er während seiner Ausbildung jeweils mit einem Kollegen gemeinsam Dienst hatte.<sup>214</sup>

Die Erzieher wohnten zum großen Teil auf dem Gelände und waren damit mit ihren Lebenszusammenhängen eingebunden in den Heimalltag. Ihnen standen Einzelzimmer vor Ort zur Verfügung. Zudem gab es acht Wohnungen für Verheiratete und ihre Familien. 17 Verheiratete lebten hingegen außerhalb. Eine Interviewpartnerin erinnert sich gern an ihre Kindheit auf dem Gelände des Landesjugendheims, und auch Martin Scherpner gibt eine positive Beschreibung des Lebens mit seiner Familie in den Räumlichkeiten des Heims.<sup>215</sup>

Dennoch wird die Situation im Landesjugendheim von vielen ehemaligen Erziehern als problematisch beschrieben. Die Fluktuation war hoch: 21 erzieherische Kräfte gaben in den Jahren 1953-1956

---

<sup>212</sup> Davon berichten auch die Interviewten, die in den 50er und 60er Jahren im Landesjugendheim beschäftigt waren, vgl. dazu auch die Kurzportraits.

<sup>213</sup> Interview mit Frau U. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 04.08.2010.

<sup>214</sup> Interview mit Herrn R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 10.08.2010.

<sup>215</sup> Interview mit Bettina A. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 05.08.2010 sowie Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010.

ihre Tätigkeit auf. Fünf Personen waren nach einer Probezeit ausgeschieden, ein Erzieher wurde pensioniert, fünfzehn verließen das Landesjugendheim, weil sie in besser bezahlte Berufe wechseln konnten. Auch die beiden Erzieher, die sich als Interviewpartner zur Verfügung gestellt hatten, verließen das Landesjugendheim nach wenigen Jahren und suchten bessere Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Die Leitung des Landesjugendheims nahm das durchaus als Problem wahr und arbeitete an weitergehenden Ausbildungsmöglichkeiten für besonders gute heimintern geschulte Erzieher sowie an Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Tarifgruppen.<sup>216</sup>

Während die AFET-Untersuchung von 1956/57 Auskunft gibt über die sozialstatistischen Gegebenheiten, geht Martin Scherpner, der in den 60er Jahren an das Landesjugendheim kam, in seinen Erinnerungen auch auf Einstellungen und Haltungen der Erzieher ein. Er beschreibt sie durchweg als „gute Menschen“, überwiegend aus dem bürgerlichen Milieu und häufig selbst noch autoritär erzogen, die sich in ihrer Arbeit mit den Jugendlichen sehr bemüht hätten, allerdings nach seiner Einschätzung für das schwierige Klientel in pädagogischer Hinsicht wenig ausrichten konnten. Das sei nicht zuletzt der, für die damalige Zeit typischen, fehlenden fachlichen Qualifikation geschuldet gewesen. Um dem gegenzusteuern, habe es für alle im Heim Tätigen, auch die Handwerksmeister, heiminterne Fortbildungen gegeben, die auch einen theoretischen Ausbildungsteil eingeschlossen hätten. Dieser sei von einem wissenschaftlichen Pädagogen vermittelt worden, der zwar eine hohe Ethik vertreten habe, jedoch die Probleme in der Praxis nicht gesehen habe.

Martin Scherpner machte sich die Ausbildung der jungen Kräfte und die Fortbildung der älteren Erzieher in besonderer Weise zur Aufgabe. Er entwickelte neue Fort- und Ausbildungsblöcke<sup>217</sup>, die an die Stelle der wöchentlichen Unterrichtsstunden traten, die sein Vorgänger Wilhelm Patzschke eher im Seminarstil gehalten hatte. Themen des Blockunterrichts waren unter anderem Gruppenpädagogik und Sozialisation. Scherpner vermutet, dass die Inhalte der Themenblöcke und deren Anbindung an die Arbeit im Heim im Bewusstsein der Erzieher vieles verändert und sich auf den Umgang mit den Jugendlichen ausgewirkt hätten. Über die Reform dieser Fort- und Weiterbildung hinaus hätten sie sich im Landesjugendheim für eine Organisations- und Personalentwicklung eingesetzt. Er selbst habe auf unterschiedlichen Hierarchieebenen Gruppenbesprechungen und -konferenzen eingeführt, zudem seien die Jugendlichen in Entscheidungsprozesse einbezogen worden. Von den Umstrukturierungen in der Reformzeit habe auch der Heimalltag profitiert. So seien Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre in der Mädchenabteilung erstmals männliche Erzieher und ein männlicher Abteilungsleiter eingesetzt worden. Dies habe, so Martin Scherpner, Ruhe in die Mädchenabteilung gebracht, indem die männlichen Erzieher Sicherheit und väterliche Autorität vermittelt hätten.<sup>218</sup>

Die Situation in der Mädchenabteilung des Landesjugendheims wirft noch einmal ein Schlaglicht auf die Gesamtlage und die personelle Struktur, wengleich die Missstände in dieser Abteilung be-

---

<sup>216</sup> Vgl. AFET-Umfrage zur Lage der Erzieher 1956/1957, hier: Landesjugendheim Göttingen, in: Archiv Stephansstift, unverzeichnet.

<sup>217</sup> Für den Blockunterricht wurden die Erzieher eine Woche von der Arbeit freigestellt, sodass sie intensiv fortgebildet werden konnten.

<sup>218</sup> Vgl. Interview mit Martin Scherpner, geführt von Margret Kraul am 27.09.2010. Auch im Jahresbericht von 1969 wird der Einsatz von männlichen Erziehern in der Mädchenabteilung als Novum erwähnt. Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke), o.D.: Jahresberichte Mädchenabteilung 1969 und 1971, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

sonders ausgeprägt gewesen zu sein schienen. Die Neubauten der Mädchenabteilung, bestehend aus fünf Gruppenhäusern und ausgelegt für 60 Mädchen, waren zwar 1962 fertig gestellt worden.<sup>219</sup> 1969 konnten sie jedoch aufgrund des Personalmangels nur mit vier Gruppen belegt werden, weil nur 17 Erzieherinnen zur Verfügung standen.<sup>220</sup> Pro Gruppe waren damit rechnerisch jeweils drei Erzieherinnen zuständig. Nach Einschätzung des Abteilungsleiters wären jedoch vier Erzieherinnen pro Gruppe nötig gewesen, um nicht durch die neu eingeführte 43-Stundenwoche und die vielen krankheitsbedingten Ausfälle von Erzieherinnen zu viele Überstunden anzusammeln. Neben den Gruppenerzieherinnen waren zwei technische Kräfte in Wäscherei und Schneiderei – die Schneiderin hatte die heiminterne Erzieherprüfung abgelegt – zwei Springer und eine Kraft in der Küche eingestellt. Darüber hinaus unterstützten Praktikantinnen die erzieherischen Kräfte zeitweilig.<sup>221</sup> Sie wurden, wie das auch schon aus der AFET-Untersuchung hervorging, aus Personalmangel häufig voll eingesetzt, obwohl ein solcher Einsatz die jungen Menschen „in den meisten Fällen [...] *restlos überfordert[e]*.“<sup>222</sup>

Die unterschiedliche Ausbildungsstruktur hatte zur Folge, dass verschieden ausgebildete – und vermutlich auch unterschiedlich bezahlte – Erzieher und Erzieherinnen miteinander arbeiteten. Das war nicht konfliktfrei, zumal seit Ende der 60er Jahre Absolventinnen der Fachschule für Erzieherinnen hinzukamen. Drei von ihnen waren im Landesjugendheim tätig, und ihnen war zugesagt worden war, dass sie ihren Dienst nach ihren Vorstellungen gestalten könnten. Diese Zusage wurde von den heimeigenen ausgebildeten Erzieherinnen als Bevorzugung der Fachschülerinnen verstanden und führte zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Gruppen. Die Fachschulabsolventinnen verfügten über neueste pädagogische Erkenntnisse, besaßen aber weit weniger praktische Erfahrung als die heimintern Geschulten, welche „in ihrer praktischen Arbeitsweise noch stark autoritär geprägt“<sup>223</sup> waren.

Im Berichtszeitraum 1970/1971 spitzte sich die Lage in der Mädchenabteilung weiter zu. So konnten 1970 zeitweilig nur zwei Gruppen aufrecht erhalten werden, da vier Erzieherinnen krank waren und zwei das Landesjugendheim verließen. Dass es nicht mehr „rational“ war, „wenn in einem Heim, das mit erheblichem Kostenaufwand erstellt wurde, drei Gruppen leer stehen, weil kein Personal zur Verfügung steht“<sup>224</sup> war den Beteiligten dabei offensichtlich klar. Erst mit Hilfe von Neueinstellungen und Versetzungen männlicher Erzieher<sup>225</sup> in die Mädchenabteilung konnten bis Anfang 1971 wieder vier Gruppen personell besetzt werden. Aber noch immer handelte es sich bei den neu eingestellten Kräften zu einem nicht unerheblichen Teil um unausgebildete Personen, und auch die hohe Fluktuation bestand weiterhin, insbesondere bei den jüngeren Kräften. Dies dürfte auch für die Mädchen, die so dringend einer personellen Kontinuität bedurft hätten, sehr belastend gewesen sein.

---

<sup>219</sup> Niedersächsisches Landesjugendheim Göttingen 1912-1962, Jubiläumsschrift, Göttingen, S. 11.

<sup>220</sup> Hier dürften überwiegend heimintern ausgebildete, möglicherweise zum Teil unausgebildete Angestellte gemeint sein.

<sup>221</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke), o.D.: Jahresberichte Mädchenabteilung 1969 und 1971, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>222</sup> Landesjugendheim Göttingen (Abteilungsleiter Denecke): Jahresberichte Mädchenabteilung 1969 und 1971, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>223</sup> Ebd.

<sup>224</sup> Ebd.

<sup>225</sup> Das Kultusministerium bewilligte eine einjährige Testphase, in der der Einsatz männlicher Erzieher in der Mädchenabteilung erprobt werden sollte.

Das Beispiel der Mädchenabteilung zeigt den akuten Personalmangel. Auch in den Berichten der anderen Abteilungen deuten sich Personalmangel, Personalwechsel und mangelnde fachliche Qualifizierung an. So wird beispielsweise im Jahresbericht der geschlossenen Jungenabteilung „Fuchsbau“ von 1972 problematisiert, dass durch Blockunterrichtseinheiten der angehenden Erzieher 588 Dienststunden ausfielen.<sup>226</sup> Im Bericht der halboffenen Jungenabteilung „Sprungbrett“ wird im Jahre 1971 verdeutlicht, dass eine gute Freizeitbetreuung sowie eine pädagogische Förderung nur mit einem zweiten Erzieher in den Abendstunden möglich seien. Im darauffolgenden Bericht von 1972 bittet der Abteilungsleiter das Haus keine Überbelegungen vorzunehmen, da sonst keine pädagogische Arbeit mehr möglich sei.<sup>227</sup>

Auch wenn die personellen Missstände in der Mädchenabteilung des Landesjugendheims besonders gravierend waren, ist für die gesamte Einrichtung zu konstatieren, dass es erhebliche Schwierigkeiten gab, ausreichendes und qualifiziertes Personal einzustellen. Den fachlichen Stellenwert der internen Erzieherausbildung zu bestimmen fällt schwer. Dass diese intern Ausgebildeten in der AFET-Untersuchung als unqualifiziertes Personal eingestuft werden, lässt jedoch zumindest vermuten, dass dieser Form der Ausbildung noch nicht die volle Anerkennung zukam.

### *3. Berufswege und -erfahrungen ehemaliger Erzieher und Erzieherinnen*

Die bisherigen Ausführungen haben die Personalstruktur aus Sicht der Heimerziehung beleuchtet, die folgenden Abschnitte wechseln die Perspektive. Kurze Biographien sollen einen Eindruck über unterschiedliche Lebensverläufe von Erziehern vermitteln.<sup>228</sup> Grundlage dieser Kurzbiographien sind berufsbio-graphisch-narrative Interviews, in denen ehemalige Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ihre Lebensgeschichten mit dem Fokus auf ihre Tätigkeit im Heim erzählen. Die knappen Zusammenstellungen aus diesen Interviews (hier Kurzporträts genannt) geben Auskunft über die berufliche Ausbildung und Tätigkeit dieser Personen und stellen ihre Erfahrungen mit den Alltagsanforderungen im Heim dar. Die – noch sehr vorläufige – Darstellung an dieser Stelle soll auf die große Spannweite bei dem Personal und ist an dessen Erleben und Verarbeitung orientiert.

#### *3.1. Frau U.: ehemalige Erzieherin aus der Mädchenabteilung des Landesjugendheims Göttingen*

Frau U.<sup>229</sup> nahm Anfang der 60er Jahre mit Mitte Zwanzig ihre Tätigkeit in der Mädchenabteilung auf. Zu dieser Zeit hatte sie ihr Abitur gemacht und eine Ausbildung zur Hauswirtschaftsleiterin abgeschlossen. Durch eine Zeitungsannonce war sie auf die Möglichkeit aufmerksam geworden, neben einer Tätigkeit im Landesjugendheim Göttingen dort auch eine Erzieherausbildung absolvieren zu können. Da sie ihre Zukunft nicht in ihrem erlernten Beruf sah, entschied sie sich dafür, das Angebot

---

<sup>226</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Jahresbericht Jungenabteilung „Fuchsbau“ 1972, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen 1967-1973, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 35.

<sup>227</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen: Jahresberichte Sprungbrett 1971 und 1972, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen 1967-1973, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>228</sup> Solche Kurzfassungen schneiden zwangsläufig relevante Elemente der Biographie ab und können nicht dem Anspruch einer wissenschaftlichen Analyse im Sinne der Biographieforschung oder Narrationsanalyse genügen. Dennoch zeigen sie mehr auf, als zusammenhangslose, aus dem biographischen Kontext gerissene Einzelthemen.

<sup>229</sup> Interview mit Frau U. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 04.08.2010.

anzunehmen. Ihre Anfänge im Landesjugendheim Göttingen fallen in eine Zeit, die noch vor den von Martin Scherpner beschriebenen Änderungen liegen.

Der Erinnerung von Frau U. zufolge gab es kaum eine Einführung in den neuen Tätigkeitsbereich. Vielmehr wurde sie sofort als Erzieherin in der Mädchenabteilung eingesetzt und war dort für eine Gruppe zuständig. Da durch den Schichtdienst jeweils eine Erzieherin mit den Mädchen allein gewesen sei, habe es kaum fachlichen Austausch zwischen den pädagogischen Kräften gegeben. Auch Teambesprechungen hätten nicht stattgefunden. Die Ausbildung sei in Seminarform abgehalten worden, wobei wöchentlich sechs Stunden theoretische Ausbildung stattgefunden hätten. Frau U. erinnert sich dabei vornehmlich an die Lehren Sigmund Freuds, die Wilhelm Patzschke<sup>230</sup>, der Erziehungsleiter, vermittelt habe. In der Ausbildung seien jedoch keine Fallbeispiele besprochen worden, sodass der Unterricht praxisfern geblieben sei.

Was ihre Beziehung zu den Mädchen betraf, so schildert Frau U., dass sie ihnen unvoreingenommen habe gegenüberstehen wollen. Daher habe sie weitgehend darauf verzichtet, die Einzelfallakten zu lesen. Die Mädchen hätten als schwererziehbar gegolten und seien in der Regel aus anderen Heimen überwiesen worden oder waren zuvor kriminell geworden; trotzdem seien die Mädchen sehr nett gewesen und sie habe keine Probleme im Umgang mit ihnen gehabt. Auch an ernsthafte Auseinandersetzungen unter den Mädchen kann sie sich nicht erinnern. Strafen hat es ihrer Erinnerung nach nicht gegeben, man hätte die Mädchen auch nicht schlagen können. Eines hebt Frau U. jedoch hervor: die Furcht vor Entweichungen und einer Massenentweichung. In diesem Zusammenhang erwähnt sie die gute Zusammenarbeit mit der Polizei. Der Weg, den die Mädchen nach ihrer Entlassung nehmen würden, schien ihr in vielen Fällen schon vorgezeichnet zu sein (Prostitution). Viele Mädchen seien denn auch in sexueller Hinsicht viel erfahrener gewesen als sie selbst, die aus einer bildungsbürgerlichen Familie stammte. Im Landesjugendheim wurde sie offenbar mit einer ihr bis dahin fremden Lebenswelt konfrontiert.

Aus heutiger Sicht bemängelt Frau U., dass der Heimaufenthalt ihrer Wahrnehmung nach lediglich der Aufbewahrung diene. Die Jugendlichen hätten im Heim zwar verschiedene Tätigkeiten verrichtet, die jedoch stärker als Arbeit denn als Förderung zu verstehen seien. Dabei hätten sie zwar durchaus Fähigkeiten entwickelt. So haben die Mädchen beispielweise Frau U.s Hochzeitskostüm genäht. Trotzdem habe sich bei den Tätigkeiten der Mädchen nicht um Ausbildungen gehandelt. In Frau U.s nachträglicher Bewertung haben die Mädchen keine Chance zur Weiterbildung gehabt. Zwar wäre es denkbar gewesen, dass sie als Hauswirtschaftsleiterin einzelne Mädchen ausgebildet hätte, aber auf diese Idee sei damals noch niemand gekommen.

Nach drei Jahren verließ Frau U. das Landesjugendheim in dem Eindruck, dass Heimerziehung nichts sei, was man, beziehungsweise sie auf Dauer tun könne. Sie habe das Gefühl gehabt, sich aus dem Gefüge des Landesjugendheims befreien zu müssen. Sie holte das Studium nach und wurde Lehrerin.

---

<sup>230</sup> Wilhelm Patzschke war ein Schüler von Herman Nohl.

### *3.2. Herr R.: ehemaliger Erzieher aus der Jungenabteilung „Fuchsbau“ des Landesjugendheims Göttingen*

Als Herr R.<sup>231</sup> Mitte der 50er Jahre seine Erzieherausbildung im Landesjugendheim begann, hatte er eine Handwerkerlehre abgeschlossen, war zeitweise arbeitslos gewesen und hatte als Pfadfinder und Praktikant erste praktische Erfahrungen im pädagogischen Bereich gemacht. Diese Erfahrungen macht er dafür verantwortlich, dass er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit im Landesjugendheim einer der schwierigsten Jungengruppen zugeteilt wurde. Zunächst einer unteren Dienststufe zugeordnet, absolvierte er berufsbegleitend, wie zehn Jahre später auch Frau U., seine Ausbildung zum Erzieher. Anders als Frau U. empfand er die Ausbildung jedoch als sehr praxisbezogen, vor allem durch die älteren Erzieher habe er viel gelernt; er habe gemeinsam mit erfahrenen Kollegen Dienst gehabt und durch Anschauung und Anlernen eine eigene Erziehungspraxis entwickelt. Die Kollegen charakterisiert er sehr unterschiedlich: Es habe neben aktiven Erziehern, die „Tricks“ und „Kniffe“ vermittelt hätten, auch ältere Kollegen gegeben, die sich nicht engagiert hätten und dem Alkohol nahestanden hätten.

Der Alltag von Herrn R., der im Fuchsbau, der geschlossenen Abteilung des Landesjugendheims tätig war, schloss auch den Zellentrakt mit ein. Die Isolierung von Jungen über viele Tage hinweg, angeordnet wohl von dem damaligen Anstaltsleiter Walter Gerson, erschienen ihm nicht anstößig. Auch die Isolierung nach Entweichung betrachtet er nicht als Strafe, vielmehr verweist er darauf, dass Gerson als Anstaltsleiter die Jungen mit der Aufnahme ins Landesjugendheim häufig vor Gefängnisstrafen geschützt habe. Den Alltag der Jungen hingegen beschreibt er aus dem Blickwinkel der Arbeit. Von einer abgeschlossenen Lehre kann er lediglich in einem Fall berichten, ansonsten seien in einigen Bereichen Grundlehrgänge angeboten worden, die als Vorbereitung auf eine Lehre nach der Entlassung aus dem Heim hätten verstanden werden können. Aber anders als Frau U. sieht er – zehn Jahre eher – für die Entlassenen gute Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt.

Rückblickend konstatiert Herr R. jedoch – aller positiven Bewertung der damaligen Praxis zum Trotz – ein Auseinanderfallen von gut klingenden Theorien und der pädagogischen Praxis. Die Vorgeschichte der Jugendlichen sei in den Theorien nicht berücksichtigt worden. Zudem sieht er in der Praxis der damaligen Heimerziehung im Landesjugendheim Göttingen, ähnlich wie Frau U., einen rein bewahrenden, kaum fördernden Charakter. Auch er wendete sich nach wenigen Jahren vom Landesjugendheim ab, da er den Eindruck hatte, noch mehr erreichen zu können. Im Laufe seines weiteren Berufsweges wurde er in verschiedenen sozialen (und pädagogischen) Einrichtungen in leitender Funktion tätig.

### *3.3. Frau A.: ehemalige Erzieherin aus einer Schülerabteilung des Leinerstifts*

Frau A.<sup>232</sup> nahm Ende der 50er Jahre ihre Tätigkeit im Leinerstift in Ostfriesland auf. Sie stammt aus einer kinderreichen Familie, hatte eine zweijährige Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin abgeschlossen und bereits in einer psychiatrischen Klinik gearbeitet. Sie berichtet, dass sie sich bewusst auf die Erzieherstelle für eine Jungengruppe im schulpflichtigen Alter beworben habe. Für die-

---

<sup>231</sup> Interview mit Herrn R. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 10.08.2010.

<sup>232</sup> Interview mit Frau A. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 20.07.2010.

se Gruppe von Jungen bis sechzehn Jahren sei sie allein zuständig gewesen. Sie habe mit ihnen im Haus gewohnt und sei nur in ihrer Urlaubszeit von Diakonen im Praktikum vertreten worden. Zu Beginn ihrer Tätigkeit sei ihr vermittelt worden, dass sich alle Jungen schuldig gemacht hätten und alle ohne Unterschied streng zu behandeln seien. Sie sei damals noch jung gewesen und habe dies nicht hinterfragt.

Das Haus der Gruppe beschreibt sie als sehr einfach und karg. Die Jungen hätten keine Privatsphäre gehabt; auch ihre eigene Unterbringung sei sehr einfach gewesen. Sie habe sich dann nach Möglichkeit bemüht, das Beste aus der Situation zu machen. So habe sie den Haushalt gemacht und sich um die Kinder gekümmert. Dabei habe sie mit „ihren Jungs“ gespielt, gesungen und gebastelt, sei mit ihnen häufig im Wald gewesen und habe mit den Großen Skat gespielt, obwohl sie annahm, dass beides vom Hausleiter nicht toleriert worden wäre. Ihr Verlobter sei oft am Wochenende zu Besuch gekommen und habe mit den Jungen Fußball gespielt.

Frau A. verdeutlicht, dass ihr ihre Jungen Leid getan haben. Sie habe häufig ihren Arbeitslohn für die Kinder ausgegeben, da diese weder Süßigkeiten noch ein Taschengeld erhalten hätten. Die Kinder hätten auch keine eigene Kleidung gehabt, vielmehr sei ihnen Kleidung vom Heim zugeteilt worden. Geschlagen habe sie die Kinder nicht, es habe auch keine Einzelstrafen gegeben, es seien jedoch Kollektivstrafen verhängt worden. Im Nachhinein kritisiert sie diese Form von Kollektivstrafen, betont jedoch, dass aus damaliger Sicht die Gruppe im Mittelpunkt stand und nicht das Individuum.

Die Jungen seien täglich zur Schule gegangen, sie mussten aber auch im Haushalt helfen. Frau A. erwähnt in diesem Zusammenhang das Kartoffelschälen. An die Arbeiten der Schulentlassenen kann sich Frau A. nicht im Einzelnen erinnern; zum Teil hätten sie jedoch für die Landwirte der Umgebung arbeiten müssen.

Die gesundheitliche Versorgung sei sehr schlecht gewesen. Es habe zwar eine Eingangsuntersuchung gegeben, danach sei jedoch nur noch in Ausnahmefällen ein Arzt gekommen. Sie erinnert sich in diesem Zusammenhang an eine ärztliche Notversorgung nach einer Schlägerei unter den Jungen. Der Arzt habe den Jungen herablassend und nur notdürftig behandelt. Eine fachärztliche Betreuung habe es gar nicht gegeben. Nur auf ihr Drängen hin sei es möglich gewesen, mit einem Jungen zu einem Facharzt in die nächste Kleinstadt zu fahren.

Ähnlich wie Frau U. und Herr R. vom Landesjugendheim Göttingen berichtet auch Frau A., dass es keine Mitarbeiterbesprechungen oder Vorgaben gegeben habe. Fortbildungen seien ihr erst in ihrer späteren Tätigkeit im Kindergarten ermöglicht worden. Mit der Heirat verließ sie das Leinerstift und kümmerte sich um ihre eigenen Kinder. Später arbeitete sie in leitender Funktion in einem Kindergarten. Allerdings hat sie sich zur Arbeit im Heim stärker berufen gefühlt, als zur Arbeit im Kindergarten. Im Rückblick findet Frau A. die Heimerziehung der damaligen Zeit katastrophal. Insbesondere die Abgeschlossenheit des Heims, die Strenge und die fehlende Privatsphäre bemängelt sie. Sie hebt besonders hervor, dass das Individuum keinen Raum gehabt habe. Auch sie kommt zu dem Fazit, das Heim sei eine Bewahranstalt gewesen.

#### 4. Zusammenfassung

Die Qualifikation des Erziehungspersonals, war in den Heimen sehr heterogen, sowohl hinsichtlich der vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten (Kinderpflegerin, Kindergärtnerin, Fürsorgerin und so weiter), als auch hinsichtlich des Ausbildungsstandes (von Unausgebildeten bis zum staatlich anerkannten Erzieher). Das Berufsbild des Heimerziehers wurde erst in den 60er Jahren vom AFET entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt wurde in Niedersachsen mit dem Erlass zur Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Erziehern (1964)<sup>233</sup> auch eine spezielle Fachschulausbildung zum Heimerzieher oder zur Heimerzieherin institutionalisiert.

Die Arbeit als Erzieher im Heim beziehungsweise Fürsorgeheim bedeutete lange Arbeitszeiten, den Umgang mit chronischer Unterbesetzung und schlechte Bezahlung. Viele Heime befanden sich zudem außerhalb der Städte in abgelegenen Gegenden. Die Arbeit mit den als schwererziehbar geltenden Jugendlichen war äußerst belastend und für viele Erzieher auf Dauer wenig attraktiv.

Die Fachschulen für die Heimerzieherausbildung, aber auch die heimeigenen Schulen sollten den akuten Personalmangel decken und gleichzeitig das Ansehen des Heimerziehers stärken. Die Probleme der schlechten Arbeitsbedingungen und Vergütung lösten sich damit jedoch nicht. Die Ausbildung zum Heimerzieher konnte, solange sie nicht gleichwertig mit der zum Fürsorger war, nicht aus ihrem Durchgangsstadium herauskommen. Durch die hohe Fluktuation und den Personalmangel dürfte eine kontinuierliche pädagogische Arbeit deutlich erschwert worden sein. Gerade Kinder und Jugendliche im (Fürsorgeerziehungs-)Heim benötigten jedoch verlässliche, pädagogisch ausgebildete Bezugspersonen.

Bei der Personalstruktur ist jedoch auch der Kostenfaktor zu bedenken, mussten die Personalkosten doch von den Pflegesätzen gedeckt werden. Je qualifizierter das Personal war und je mehr qualifizierte Personen im Heim arbeiteten, desto höher waren die Kosten. In den Heimen in christlicher Trägerschaft mag die Kostenstruktur wegen der teilweise unentgeltlichen Arbeit von Ordensschwestern und Diakonissen anders ausgesehen haben. Gerade die finanziellen Grundlagen der Heime sowie die Auswirkungen des Finanzrahmens auf die in den Heimen geleistete pädagogische Arbeit müssen deshalb noch genauer untersucht werden.

#### **VIII. Heimaufsicht und Strafpraxis in den Heimen**

Die folgende Darstellung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden die gesetzlichen Grundlagen der Heimaufsicht auf Bundesebene, aber vor allem ihre Ausgestaltung in Niedersachsen dargestellt. Dabei wird gefragt, welche Arten der Heimaufsicht existierten und welche Behörden zuständig waren. Anschließend wird dargestellt, welche Mittel den Jugendbehörden bei der Überwachung der Heime zur Verfügung standen und welche Interventionsmöglichkeiten sie bei Verstößen der Heime gegen Richtlinien der Heimaufsicht hatten.

Im zweiten Teil wird die tatsächliche Ausübung der Heimaufsicht durch die zuständigen niedersächsischen Behörden erörtert. In diesem Zusammenhang interessieren neben der Durchführung von Revisionen insbesondere die Kontrolle des Züchtigungsregimes in den Heimen und die Reaktion der

---

<sup>233</sup> Vgl. Nds. KultM: Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Erziehern, in: Nds. MBl. 1964/ Nr. 37, S. 885-890.

Jugendbehörden auf gravierende und über einen längeren Zeitraum festgestellte Missstände in den Heimen.

## *1. Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht in Niedersachsen*

### *1.1. Bis 1962*

Vor Inkrafttreten der Novelle des JWG 1962 existierte eine Aufsicht der Jugendbehörden über die Heime im Sinne einer Aufsicht über die Einrichtungen selbst (nachfolgend: institutionelle Heimaufsicht) nicht. Es bestand aber eine Aufsichtspflicht gegenüber dem einzelnen Minderjährigen, der in einem Heim untergebracht war (nachfolgend: Pflegekinder- beziehungsweise Heimkinderschutz). Die Aufsichtsbehörden hatten sicherzustellen, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Heimen gewährleistet war. Da eine Gefährdung des Wohls der Zöglinge auch durch Missstände in der Einrichtung selbst eintreten konnte, konnten die Einrichtungen mittelbar über den „Umweg“ des Pflegekinderschutzes beaufsichtigt werden.<sup>234</sup> Im Rahmen dieses Pflegekinderschutzes hatten die Behörden folgende Befugnisse:

Nach § 29 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) konnten die Landesjugendämter die in ihrem Zuständigkeitsbereich<sup>235</sup> liegenden Heime von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20-23 RJWG befreien.<sup>236</sup> Nach diesen Regelungen hatte jeder, der ein Pflegekind aufnahm, eine vorherige Erlaubnis beim zuständigen Jugendamt einzuholen. Erwartete das Landesjugendamt von einer Einrichtung die ordnungsgemäße Ausführung der Heimerziehung, hatte die jeweilige Einrichtung das Recht, vom zuständigen Landesjugendamt eine Befreiung davon zu erhalten, für jedes Kind einzeln eine Erlaubnis zu dessen Aufnahme beantragen zu müssen. Diese Befreiung wurde widerruflich erteilt. Wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellte, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Pflegekindern in Frage stellten, konnte es diese Befreiung befristen oder ganz zurücknehmen. Eine Nichterteilung der Befreiung konnte jedoch nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung sich als tatsächlich ungeeignet für die Aufnahme von Pflegekindern erwies; eine bloße Beeinträchtigung genügte nicht.<sup>237</sup> Die widerrufliche Befreiung für die Kinderheime erteilte im Bereich des Landesjugendamts Hannover das Landesjugendamt auf der Grundlage von Besichtigungsberichten der kommunalen Jugendämter beziehungsweise der Kreisjugendämter. Im Bereich der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg unterstanden die Kinderheime direkt den Landesjugendämtern Braunschweig beziehungsweise Oldenburg.<sup>238</sup> Für die Erziehungsheime waren die Landesjugendämter zuständig.<sup>239</sup>

Im engeren Sinne umfasste die Pflegekinderaufsicht eine Aufsicht über die in den Anstalten untergebrachten Pflegekinder selbst. Diese personenbezogene Aufsicht wurde auf dem Gebiet der

---

<sup>234</sup> Vgl. Happe, Günter, 1965: Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, Frankfurt/ Main, S. 12-14.

<sup>235</sup> Vgl. auch Tabelle 12.

<sup>236</sup> Vgl. Nds. KultM, 1955: Ohne Titel, aus: Anstaltsaufsicht, u.a. Richtlinien über Beaufsichtigung der Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Kindern 1955-1962, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 23/96, Nr. 122.

<sup>237</sup> Vgl. Potrykus, Gerhard, 1953: Jugendwohlfahrtsgesetz nebst den Ausführungsgesetzen und Ausführungsvorschriften der deutschen Länder. Kommentar, München und Berlin, S. 129.

<sup>238</sup> Vgl. Nds. KultM, 09.11.1955: Betr. Aufsicht über Kindertagesstätten und Kinderheime, aus: Anstaltsaufsicht 1955-1962, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 23/96, Nr. 122.

<sup>239</sup> Vgl. Nds. KultM, 1955: Ohne Titel, aus: Anstaltsaufsicht, u.a. Richtlinien über Beaufsichtigung der Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Kindern 1955-1962, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 23/96, Nr. 122.

ehemaligen Provinz Hannover für die Erziehungsheime vom Landesjugendamt Hannover durchgeführt. Für alle anderen Einrichtungen waren die kommunalen beziehungsweise die Kreisjugendämter verantwortlich. Für das Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe war ebenfalls das Landesjugendamt Hannover zuständig, hier jedoch für alle Einrichtungen. Für die übrigen Landesteile waren für ihren Bereich die Landesjugendämter Braunschweig und Oldenburg die aufsichtführenden Behörden.<sup>240</sup> Zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen hatten die Jugendbehörden Besichtigungen in den Heimen durchzuführen.<sup>241</sup> Bei diesen Revisionen sollte geprüft werden, ob die Verhältnisse in den Heimen so beschaffen waren, dass sie das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdeten. Stellte die Aufsichtsbehörde Mängel fest, kamen Auflagen und Fristen zur Beseitigung der Mängel, Befristung oder Widerruf der Befreiung nach § 29 RJWG, aber auch die Herausnahme der Minderjährigen aus dem Heim in Frage.

1951 wurde vom Niedersächsischen Kultusminister in einem Erlass die Befugnis zur körperlichen Züchtigung in Fürsorge- und Kinderheimen eingeschränkt.<sup>242</sup> Danach war nur noch in besonderen Ausnahmefällen und nur bei Jungen eine körperliche Züchtigung durch einen Erzieher zulässig. Die in diesen Fällen vorgenommenen Züchtigungen mussten umgehend der Heimleitung mitgeteilt und von dieser in eine Strafliste oder ein Strafbuch eingetragen werden. Diese Liste musste alle sechs Monate dem Landesjugendamt zur Überprüfung zugesandt oder bei der Heimrevision vorgelegt werden.<sup>243</sup>

## 1.2. Nach 1962

In der JWG-Novelle von 1961 (sie trat am 01.07.1962 in Kraft) wurde erstmals bundeseinheitlich eine institutionelle Heimaufsicht gesetzlich festgeschrieben. Nach § 78 JWG wurde das Landesjugendamt zur aufsichtführenden Behörde über die Heime gemacht und hatte dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl der in den Heimen untergebrachten Minderjährigen gewährleistet war. Die Selbstständigkeit der Träger bezüglich ihrer Zielsetzung und der Durchführung ihrer Erziehungsarbeit blieb aber unangetastet.

In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen musste die Betreuung der Minderjährigen durch „geeignete Kräfte“ erfolgen (§ 78 Abs. 3). Darüber hinaus wurde eine Berichtspflicht festgeschrieben, nach der der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt unter anderem Meldungen über Personalien und Ausbildung der Erzieher und des Leiters, die Platzzahlen des Heims, aber auch über Todesfälle mit den Angaben der Todesursachen zu machen hatte (§ 78 JWG Abs. 4). Dieses bundeseinheitlich eingeführte Berichtssystem wurde für Niedersachsen im Ausführungsgesetz zum JWG (AGJWG)<sup>244</sup> vom Dezember 1962 bestätigt (§ 26 Abs. 1 AGJWG) und in den Ende 1967 erlassenen Heimrichtlinien<sup>245</sup> präzisiert (Heimrichtlinien, Nr. 7). Nach den eingehenden Meldungen beurteil-

---

<sup>240</sup> Vgl. ebd.

<sup>241</sup> Vgl. Preuß. MfV, 01.08.1925: Durchführung der Bestimmungen des RJWG für die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder, abgedruckt in: Potrykus, 1953, S. 426-429.

<sup>242</sup> Vgl. Nds. KultM, 25.07.1951: Züchtigung in Fürsorgeerziehungs- und Kinderheimen, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 1951/ Nr. 9, S. 201.

<sup>243</sup> Vgl. Nds. KultM, 15.05.1952: Züchtigung in Fürsorgeerziehungs- und Kinderheimen, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 1952, Nr. 5, S. 105.

<sup>244</sup> Vgl. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13.12.1962, in: Nds. GVBl. Nr. 32/ 1962.

<sup>245</sup> Vgl. Nds. KultM: Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§ 78 JWG und § 26 AGJWG) – Heimrichtlinien, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 1967/ Nr. 3, S. 82-92.

te das Landesjugendamt, ob die ordnungsgemäße Betreuung der in den Heimen untergebrachten Minderjährigen gewährleistet war (Heimrichtlinien, Nr. 9). Die Einhaltung dieser Vorschriften hatte das Landesjugendamt regelmäßig in den Einrichtungen durch Besichtigungen zu überprüfen (§ 78 JWG Abs. 5). In Niedersachsen hatte eine solche Revision laut den Heimrichtlinien mindestens einmal im Jahr unangekündigt in allen Einrichtungen der Jugendfürsorge stattzufinden (Heimrichtlinien, Nr. 10). Bei diesen Besichtigungen sollten auch Vertreter weiterer für die Überwachung der Heime zuständiger Behörden anwesend sein. Dies waren Vertreter des jeweiligen kommunale Jugendamts (nicht notwendigerweise bei den Erziehungsheimen), des Gesundheitsamts und gegebenenfalls des zentralen Trägers der freien Jugendhilfe (Heimrichtlinien, Nr. 10). Bei dieser Gelegenheit waren neben der Beschaffenheit und der Ausstattung der Räume sowie der gesundheitlichen Betreuung<sup>246</sup>, Verpflegung und Bekleidung der Zöglinge zu überprüfen. Nicht zuletzt sollte aber auch die pädagogische Betreuung der Minderjährigen, die Besetzung des Heims mit Personal und die Eintragungen im Strafbuch überprüft werden (Heimrichtlinien, Nr. 10 und 11). Laut den Heimrichtlinien war das Strafbuch weiterhin dem zuständigen Landesjugendamt bei Erziehungsheimen halbjährlich, bei Kinderheimen nur einmal im Jahr vorzulegen (Heimrichtlinien, Nr. 6).

In Niedersachsen bestand für das Landesjugendamt die Möglichkeit, die Aufsichtspflicht über die Heime an das örtliche Jugendamt zu delegieren; nicht übertragen werden konnte jedoch die Aufsicht über die Erziehungsheime sowie über Heime, bei denen der Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft oder eine Anstalt öffentlichen Rechts der Träger war (Heimrichtlinien Nr. 14).<sup>247</sup>

Die Aufsicht über die einzelnen Heimkinder (nun bis zum 16. statt bis zum 14. Lebensjahr) sowie über Minderjährige in FE und FEH, wie sie bereits vor 1962 bestanden hatte, existierte weiterhin (§§ 69 und 79 JWG). Neu war die Bestimmung, dass das zuständige Landesjugendamt einmal jährlich an das für den jeweiligen Minderjährigen zuständige Vormundschaftsgericht einen Bericht über die Entwicklung des jeweiligen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung erstatten musste (§ 73 JWG).

Als Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen der Heime gegen die Vorschriften der Heimaufsicht kamen bezüglich des Heimkinderschutzes wiederum vor allem die Erteilung von Auflagen für das entsprechende Heim (§ 28 JWG sowie für Niedersachsen § 27 Abs. 1 AGJWG), die Herausnahme gefährdeter Kinder und der Widerruf der Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG in Betracht. Als letztmögliche Lösung sah die institutionelle Heimaufsicht nun die vorübergehende oder dauerhafte Schließung der Einrichtung vor. Diese Ultima Ratio konnte dann von der obersten Landesbehörde – also dem Niedersächsischen Kultusministerium<sup>248</sup> - angewendet werden, wenn das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen zeitweise oder dauerhaft in der Einrichtung gefährdet war und eine kurzfristige Beseitigung der Missstände nicht zu erwarten war (§ 78 Abs. 7 JWG).

---

<sup>246</sup> In den Heimrichtlinien werden detaillierte Vorschriften zur baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung sowie zur gesundheitlichen Betreuung gemacht.

<sup>247</sup> Diese weitgehenden Delegationsmöglichkeiten, wurden im JWG nicht festgelegt und erscheinen nach Günter Happe in ihrer Wirksamkeit daher juristisch fragwürdig. Vgl. Happe 1965, S. 28.

<sup>248</sup> In Niedersachsen war seit 1947 das Kultusministerium als oberste Landesbehörde den Bereich der Jugendwohlfahrt zuständig. Vgl. Beschluß des Nds. Staatsministeriums, 24.06.1947: Über den Aufbau der Niedersächsischen Staatsregierung, aus: Übergang von der Jugendpflege und Jugendfürsorge aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Volksgesundheit und Wohlfahrt auf das Kultusministerium 1947, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 165/94, Nr. 41.

## 2. Die Praxis der Heimaufsicht in Niedersachsen

Bei der Frage nach der praktischen Durchführung der Heimaufsicht der staatlichen Behörden müssen folgende Teilaspekte unterschieden werden: Erstens muss danach gefragt werden, welche der gesetzlich festgesetzten Methoden der Heimaufsicht mit welcher Häufigkeit angewendet wurden. Dabei interessieren vor allem die Durchführung von Revisionen als unmittelbare Inaugenscheinnahme der Einrichtungen und die Kontrolle des Züchtigungs- und Disziplinierungsregimes der Heime. Zweitens ist zu fragen, welche Konsequenzen festgestellte Mängel in den Heimen hatten. Es muss also danach gefragt werden, welche von den zur Verfügung stehenden Sanktionsmitteln von den Heimaufsichtsbehörden angewendet wurden und wie wirkmächtig diese waren.

### 2.1. Durchführung von Revisionen

Das typische und wichtigste Mittel der Heimaufsicht war die Durchführung von Besichtigungen in den Heimen. Auf diese Weise konnte sich das Fachpersonal der Aufsichtsbehörden einen Einblick in die Abläufe im Heim verschaffen, Gefährdungen an Ort und Stelle erkennen und auf ihre Abstellung hinwirken.<sup>249</sup>

Am Beispiel der Revisionsberichte des Landesjugendamts Hannover über das evangelische Leinerstift in Großefehn in Ostfriesland, einem Erziehungsheim für überwiegend männliche Schulkinder, zwischen Mai 1950 und November 1959 kann die Besichtigungstätigkeit der Heimaufsichtsbehörde nachvollzogen werden.<sup>250</sup> Die Berichte enthalten vorwiegend Angaben und Einschätzungen über die personelle Besetzung des Heims, die baulichen und hygienischen Zustände sowie Angaben zur pädagogischen Beratung durch das Landesjugendamt. Im Anschluss an die Besichtigungen erörterten die Aufsichtsbeamten ihre Ergebnisse mit der Heimleitung und sprachen über einzelne Kinder und Jugendliche und den Fortgang ihrer Heimerziehung. Zum Teil wurden die jeweiligen Zöglinge den Beamten auch vorgestellt. Die Gesamtbeurteilung der Aufsichtsbehörde fällt seit Anfang der 50er Jahre im Allgemeinen recht positiv aus, nachdem sie zuvor schwere bauliche und personelle Mängel vermerkt hatte.

Insgesamt wurden vom Landesjugendamt Hannover im Zeitraum zwischen Mai 1950 und November 1959 acht Revisionen durchgeführt. Die Frequenz der Besichtigungen schwankt jedoch stark und liegt zwischen etwa drei Monaten und fast vier Jahren. Damit muss die Revisionstätigkeit des Landesjugendamts in diesem Zeitraum als unregelmäßig bezeichnet werden. Dieser Befund steht höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit einem seit Mitte der 50 Jahre nachweisbaren, dauerhaften Personalmangel für die Durchführung der Heimaufsicht im Landesjugendamt Hannover, der bis in die 70er Jahre fortbestand.

Seit 1957 beantragte der Leiter des Landesjugendamts Hannover wiederholt die Einstellung weiteren Personals für die Heimaufsicht über die Erziehungsheime beim Niedersächsischen Kultusministerium. Besonders die Überprüfung der Eignung des in den Heimen eingesetzten Personals war mit

---

<sup>249</sup> Vgl. Happe, 1965, S. 64.

<sup>250</sup> Die Revisionsberichte sind zu finden in: Akte des Landesjugendamts Oldenburg: Revisionen des Erziehungsheims Großefehn, 1901-1960, aus: Aktenbestand des Leinerstifts/ Großefehn sowie: Nds. KultM: Erziehungsheim Großefehn in Ostfriesland 1950-1971, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 31/86, Nr. 6.

der personellen Unterbesetzung im Landesjugendamt Hannover nicht zu erreichen.<sup>251</sup> Eine derartige Überprüfung wurde offenbar auch vom Kultusministerium als dringend notwendig erachtet und war eine Reaktion auf das Bekanntwerden der eklatanten personellen Unter- und Fehlbesetzung im Erziehungsheim Hünenburg bei Melle. Hier hatte das Landesjugendamt festgestellt, dass nur zwölf Erzieher, zum Teil ohne Ausbildung, für 143 Zöglinge zuständig waren. Dieser Missstand hätte, so das Landesjugendamt in einer weiteren Beschwerde an das Kultusministerium, bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Heimaufsicht verhindert werden können. Auch in anderen Heimen stellte sich die personelle Situation ähnlich dar.<sup>252</sup> Durch die Novelle des JWG 1961 erhielt das Landesjugendamt mehr Aufgaben bezüglich der Heimkinderaufsicht, die mit dem vorhandenen Personal nicht durchzuführen waren. Dazu heißt es in einem erneuten Schreiben des Landesjugendamtes Hannover 1960: *„Da das Landesjugendamt in den letzten Jahren aus Personalmangel dieser Aufgabe nicht annähernd gerecht werden konnte, fehlt bedauerlicherweise weithin für diese Aufbauarbeit die Grundlage, die zunächst geschaffen werden muß.“*<sup>253</sup> Auch die Revisionen in den Heimen haben in den letzten Jahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können: *„Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß allein die Nachprüfung durch örtliche Besichtigungen nur in ganz geringem Umfange erfolgen konnte, wenngleich sich deren Notwendigkeit mit aller Deutlichkeit bei jeder Reise abzeichnete.“*<sup>254</sup>

Diese unzureichende Revisionspraxis wird auch in der Reaktion der Heimleiter des Mädchen-Erziehungsheims Linerhaus in Celle deutlich. So heißt es im entsprechenden Revisionsbericht des Landesjugendamts: *„Der Besuch des Heimes erfolgte unangemeldet und wurde von den Hauseltern Seiler deshalb besonders begrüßt, weil das Landesjugendamt seit 2 1/2 Jahren nicht mehr im Heim gewesen ist. Es wurde von dem Unterzeichneten dafür die Erklärung gegeben: Überlastung der Dienststelle durch die seit 1 1/2 Jahren nicht besetzte Stelle des Dienststellenleiters.“*<sup>255</sup>

Die auch in den 60er Jahren andauernde personelle Unterbesetzung der niedersächsischen Landesjugendämter<sup>256</sup> bestand Anfang der 70er Jahre noch immer. So beschäftigte das Landesjugendamt Hannover 1970 zwar drei Sachbearbeiter für die Aufsicht über 21 Erziehungsheime, hatte allerdings nur 17 Sachbearbeiter für die Einzelfallbearbeitung der FE- und FEH-Fälle (zum 01.04.1970: insgesamt 3.488 Fälle). Weitere zehn Fachkräfte führten die Aufsicht über insgesamt 312 Kinderheime und Jugendwohnheime. Hinzu kamen insgesamt 916 Tagesstätten. Insgesamt unterstanden der Heimaufsicht des Landesjugendamts Hannover 1970 also 1.249 Einrichtungen, die durch insgesamt

---

<sup>251</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover (v. Wolff) an das Nds. KultM, 30.09.1957: Betr. Aufsicht des LJA über die Erziehungsheime, in denen Minderjährige der FE und FEH untergebracht sind, aus: Heimaufsicht des LJA in der FE und FEH 1943-1960, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 34/93, Nr. 4.

<sup>252</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover (v. Wolff) an das Nds. KultM, 21.04.1960, aus: Heimaufsicht des LJA in der FE und FEH 1943-1960, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 34/93, Nr. 4.

<sup>253</sup> Landesjugendamt Hannover (v. Wolff) an den Nds. KultM, 18.11.1960: Betr.: Aufsicht über die mir der Durchführung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe beauftragten Heime, aus: Heimaufsicht des LJA in der FE und FEH 1943-1960, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 34/93, Nr. 4.

<sup>254</sup> Ebd.

<sup>255</sup> Landesjugendamt Hannover (v. Wolff), 18.10.1956: Bericht über die Revision des Linerhauses am 16.10.1956, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>256</sup> Vgl. Nds. KultM an Nds. SozM, 10.05.1967: Betr.: Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen gemäß des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) 1964-1978, aus: Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen gemäß § 78 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt (JWG), HStA Hannover, Nds 300 Acc. 2001/040, Nr. 41.

13 Fachkräfte beaufsichtigt wurden. Die Anzahl der Fachkräfte wurde vom Landesjugendamt Hannover bei der Betreuung der Erziehungsheime als unzureichend bewertet. Bei der Betreuung der Kinder- und Jugendwohnheime sei sie jedoch ausreichend, wenn alle Stellen besetzt würden. Allerdings seien aufgrund von Mangel an Bewerbern noch vier der zehn Stellen unbesetzt.<sup>257</sup> Auch die Landesjugendämter Braunschweig und Oldenburg bewerteten ihre personelle Besetzung für die Heimaufsicht als nicht ausreichend. Lediglich das Landesjugendamt Oldenburg hielt die eingesetzten Sachbearbeiter bei der Einzelfallbearbeitung der FE- und FEH-Fälle für ausreichend.

#### a) Einzelfallbearbeitung FE und FEH

	Anzahl der Fachkräfte	Anzahl der Fälle je Sachbearbeiter	Wird die Personalbesetzung für ausreichend gehalten?
LJA Hannover	17	205	nein
LJA Braunschweig	5	250	nein
LJA Oldenburg	6	85	ja

#### b) Heimaufsicht

	Anzahl der Fachkraftstellen	Anzahl der betreuten Heime / Tagesstätten u.a.	Wird die Personalbesetzung für ausreichend gehalten?
LJA Hannover	13 (davon 4 nicht besetzt)	333/ 916	nein
LJA Braunschweig	5	31/ 144	nein
LJA Oldenburg	1	85/ 546	nein

Tabelle 1: Personalbesetzung bei der Einzelfallbetreuung und der Heimaufsicht der niedersächsischen Landesjugendämter 1970<sup>258</sup>

#### 2.2. Anwendung von Sanktionsmitteln der Heimaufsicht

Anhand von zwei Aufsichtsvorgängen soll im Folgenden gezeigt werden, wie die Aufsichtsbehörden von den ihr zur Verfügung stehenden Sanktionsmitteln tatsächlich Gebrauch machten. Der erste Fall betrifft das Leinerstift, der zweite das Kinderheim Holzen, ein Außenheim des evangelischen Frauenheims Himmelsthür.

Im November 1949 sandten Teilnehmer einer sozialpädagogischen Tagung in Leer in Ostfriesland einen erschütternden Bericht über eine Besichtigung des Leinerstifts an das Niedersächsische Kultusministerium, in dem sie zahlreiche Missstände im Heim beklagten. Grund der Beanstandungen war die marode bauliche Ausstattung des Hauses, aber vor allem die erhebliche pädagogische Ver-

<sup>257</sup> Vgl. Antwort des Landesjugendamts Hannover auf eine Umfrage des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz zum Einsatz von Fachkräften u.a. in der Heimaufsicht, 13.04.1970, aus: Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) 1957-1967, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 100/79, Nr. 33.

<sup>258</sup> Vgl. ebd.

nachlässigkeit der Kinder.<sup>259</sup> Bereits 1947 hatte der Leiter des Landesjugendamts Hannover die beschriebenen Missstände festgestellt und beim Vorstand des Heims auf deren Abstellung gedrängt. Er hatte damit gedroht, notfalls Kinder aus dem Heim zu nehmen und in einer anderen Einrichtung unterzubringen - eine Drohung, die die Behörde auch teilweise umsetzte. Die erteilten Auflagen des Landesjugendamts wurden vom Hausvater des Leinerstifts jedoch nur ungenügend umgesetzt. Auch die Einschaltung des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft privater Erziehungsheime, der sich für das Abstellen der Missstände im Heim einsetzte, brachte nur mäßige Verbesserungen.<sup>260</sup> Auf Drängen des Kultusministeriums wurde der Leiter des Heims in den Ruhestand versetzt und Mitte 1950 ein neuer Heimleiter eingesetzt.<sup>261</sup> Der skizzierte Fall zeigt, dass das Landesjugendamt längere Zeit durch Auflagen und - nach deren fehlenden Umsetzung - auch mit der Herausnahme der Kinder im Sinne des Pflegekinderschutzes reagierte. Eine grundlegende Verbesserung der Lage im Leinerstift konnte dadurch aber nicht erreicht werden. Erst auf Drängen der obersten zuständigen Landesbehörde wurde ein Heimleiterwechsel durchgesetzt. Vor allem aber die nachfolgende außerordentliche Bezuschussung des Heims mit finanziellen Mitteln durch das Niedersächsische Sozialministerium bewirkte eine Verbesserung der Lebensumstände der Kinder.<sup>262</sup>

Der Fall der Aufsicht über das Kinderheim Holzen erscheint demgegenüber als besonders bedrückend. Er dokumentiert, dass sowohl das Landesjugendamt Hannover wie auch das zuständige Kreisjugendamt Holzminden viele Jahre lang über die Missstände im Heim informiert waren, jedoch keine wirksamen Konsequenzen zogen.

Das Kinderheim Holzen hatte seit 1950 jugendliche Mädchen und seit 1951 Kinder aufgenommen; in den 60er Jahren war es nur noch Kinderheim mit rund 100 Plätzen.<sup>263</sup> Das Heim gehörte zum Gesamtkomplex des evangelischen Frauenheims Himmelsthür mit seinem Vorsteher Pastor Hans-Georg Isermeyer. Das Kinderheim unterstand vor 1962 der direkten Aufsicht des Kreisjugendamts Holzminden. Nach 1962 übernahm höchstwahrscheinlich das Landesjugendamt Hannover die Hauptaufsicht. Seit Beginn der 50er Jahre hatten sowohl das Landesjugendamt Hannover als auch das Kreisjugendamt Holzminden immer wieder deutliche Mängel bei der baulichen Ausstattung des Heims, aber vor allem bei der personellen Besetzung beanstandet.<sup>264</sup> Lange Zeit war nur die Leiterin des Heims die einzige pädagogisch ausgebildete Kraft im Heim. Das restliche Betreuungspersonal bestand aus angelesenen Pflegerinnen, zum Teil Frauen aus dem Dorf Holzen; aber auch Fürsorgezöglinge aus dem Frauenheim wurden zur zum Teil eigenverantwortlichen Betreuung der Kinder eingesetzt.<sup>265</sup> Diese

---

<sup>259</sup> Vgl. Teilnehmer einer sozialpädagogischen Tagung in Leer an den Nds. KultM, 11.11.1949, aus: Erziehungsheim Großefehn in Ostfriesland (Leinerstift) 1950-1971, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 31/86, Nr. 6.

<sup>260</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover (Pastor Wolff) an Nds. KultM (Spitta), 24.11.1949, aus: Erziehungsheim Großefehn in Ostfriesland (Leinerstift) 1950-1971, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 31/86, Nr. 6.

<sup>261</sup> Vgl. Vorgang zur Neubesetzung des Heimleiterpostens im Leinerstift Großefehn November 1949 bis Juni 1950, aus: Erziehungsheim Großefehn in Ostfriesland (Leinerstift) 1950-1971, HStA Hannover, Nds. 400 Acc. 31/86, Nr. 6.

<sup>262</sup> Vgl. Leinerstift Großefehn: Aufstellung für den AFET, Anlage zu: AFET an Leinerstift, 11.11.1952, aus: AFET, 1949-1955, Archiv Leinerstift Großefehn.

<sup>263</sup> Vgl. Kreisjugendamt Holzminden, 03.11.1961: Besichtigungsbericht über das Kinderheim Holzen, aus: Kinderheim Holzen Krs. Holzminden 1952-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 28.

<sup>264</sup> Vgl. u.a. Landesjugendamt Hannover (Söhlmann), 04.06.1952: Bericht über die Besichtigung des Kinderheims Lager Holzen am 03.06.1952, aus: Kinderheim Holzen Kreis Holzminden 1952-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 28.

<sup>265</sup> Vgl. Kreisjugendamt Holzen an Landesjugendamt Hannover, 03.11.1961: Besichtigung des Kinderheimes Holzen, aus: Kinderheim Holzen Kreis Holzminden 1952-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 28.

personelle Unterbesetzung wurde vom Landesjugendamt Hannover immer gegenüber Pastor Isermeyer vorgebracht und die Suche nach geeignetem pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal angemahnt. Diese Erteilung von Auflagen führte jedoch zu keinem dauerhaften Erfolg. Das belegt ein interner Bericht zweier Jugendfürsorgerinnen des Landesjugendamts, die das Kinderheim Holzen 1967 besichtigt hatten, der infolgedessen erschütternd ausfiel. Der Gesamteindruck des Heims sei „Besorgniserregend!“<sup>266</sup>. Der Bericht beschreibt erneut die personelle Unterbesetzung des Heims und die daraus entstehende körperliche und seelische Vernachlässigung der untergebrachten Kinder:

*„Höchst bedenklich wird die Situation für eine Gruppe, wenn die Leiterin oder die Zweitkraft durch widrige nicht immer vorhersehbare Umstände (Krankheit etc.) mit den ihr anvertrauten Kindern allein gelassen wird. So wurde am Besichtigungstage eine junge Krankenpflegerin, Gruppenleiterin der Kleinstkindergruppe, allein angetroffen. Alle Kinder krochen, sich selbst überlassen und ungepflegt aussehend, auf dem Fußboden des Wohnzimmers herum. [...] Diese Gruppenleiterin war damit beschäftigt und hatte alle Hände voll damit zu tun, den hauswirtschaftlichen Teil ihres Aufgabenbereichs zu bewältigen, u.a. die täglich anfallende Kinderwäsche in einem Raum, der gleichzeitig als Teeküche, Waschküche und den Kindern als WC dient, [...]. Kein Wunder, daß alle Räume von einem entsprechend schlechten Geruch durchdrungen waren. [...] Anzeichen weisen darauf hin, daß die hier aufwachsenden Kinder nicht die erforderliche fördernde Anleitung erfahren (hospitalistische Schäden).“<sup>267</sup>*

Dieser Revisionsbericht blieb jedoch intern und durfte auf direkte Weisung des Leiters des Landesjugendamts Hannover nicht an die Leitung des Frauenheims und das zuständige Jugend- und Gesundheitsamt geschickt werden.<sup>268</sup> Stattdessen wurde ein positiver klingender Bericht versandt. Die Anweisung zu diesem Vorgehen gibt gleichzeitig eine Erklärung dafür, warum das Landesjugendamt diese Missstände jahrelang zwar erkannte, aber keine konsequenteren Maßnahmen als der Erteilung von Auflagen ergriff:

*„Ich möchte nicht, daß der [...] vom Sachdezernat 2 abgezeichnete Vermerk (Besichtigungsbericht) des Kinderheims Holzen am 14.11. 67 in der jetzigen Fassung so herausgeht. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse dort sehr ungünstig sind und auf eine erhebliche Besserung deutlich gedrungen werden muß. In der Form (nur!) muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß es allein von Pastor Isermeyer, der im Frauenheim praktisch die letzte Instanz ist und zur Zeit alles selbst entscheidet, abhängt, ob das Landesjugendamt seine schwerverwahrlosten schulentlassenen Mädchen der FE/FEH in dem größten Mädchenerziehungsheim Niedersachsens, dem Frauenheim vor Hildesheim (z.Z. 116 Mädchen der FE/FEH unter Betreuung des Landesjugendamts Hannover im Frauenheim) unterbringen kann oder nicht. Pastor Isermeyer ist auf das Landesjugendamt Hannover nicht angewiesen; er kann*

---

<sup>266</sup> Landesjugendamt Hannover (Klug und Nawrot), 14.11.1967: Betr. Kinderheim Holzen. Vermerk über die erneute Überprüfung durch das Landesjugendamt, aus: Kinderheim Holzen Kreis Holzminden, 1952-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 28. Daraus auch das folgende Zitat.

<sup>267</sup> Ebd.

<sup>268</sup> Vgl. Landesjugendamt Hannover (v. Wolff), 04.01.1968: Interner Vermerk, aus: Kinderheim Holzen Kreis Holzminden 1952-1972, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 12/83, Nr. 28.

sein Erziehungsheim auch ohne niedersächsische Minderjährige voll belegen. Hinzu kommt, daß Pastor Isermear [Fehler im Original, d. Verf.] auch leicht gereizt und sehr empfindlich ist. Es ist daher erforderlich, mit Pastor Isermeyer zu einem Übereinkommen zu kommen.<sup>269</sup>

Diese Ausführungen zeigen zum einen, dass dem Leiter des Landesjugendamts bewusst war, welche Missstände im Kinderheim Holzen seit Jahren herrschten. Über die Erteilung von Auflagen war er jedoch nicht bereit hinauszugehen, und das hatte offensichtlich belegungsaktische Gründe, die in enger Verbindung mit der Bedeutung des Frauenheims als größtes Mädchenerziehungsheim Niedersachsens steht. Das Landesjugendamt Hannover war davon abhängig, im Frauenheim FE-Fälle unterbringen zu können. Durch ein Vorgehen, das gegenüber der Gesamtleitung zu viel Druck erzeugte, befürchtete die Behörde, ihre Belegungsmöglichkeiten im Frauenheim einzubüßen. Infolgedessen bevorzugte der Leiter des Landesjugendamts persönliche Gespräche mit Pastor Isermeyer, die jedoch in der Sache der Missstände in Holzen schon jahrelang zu keiner deutlichen Verbesserung geführt hatten. Dieser Fall dokumentiert eine Abhängigkeit des Landesjugendamts vom Wohlwollen der Heimleitung des Frauenheims in den 60er Jahren, das in diesem Fall ein Durchgreifen der Aufsichtsbehörde aus belegungsaktischen Gründen nicht opportun erscheinen ließ. Die Ultima Ratio der Heimaufsicht – nämlich die Schließung des Heims aufgrund von Zuständen, die das Wohl der Kinder gefährdete – fand aus diesen Gründen keine Anwendung, was die Schlagkraft der Heimaufsicht des Landesjugendamts deutlich schwächte.

Die beschriebene Abhängigkeit des Landesjugendamts von der Heimplatzkapazität des Frauenheims steht im direkten Zusammenhang mit dem Heimplatzmangel für Minderjährige in FE und FEH, der in den frühen 60er Jahren einsetzte und sich bis zur Mitte des Jahrzehnts deutlich verschärfte.<sup>270</sup> Dieser Mangel wurde von allen drei niedersächsischen Landesjugendämtern konstatiert und heftig beklagt. Zu Beginn der 60er Jahre fehlten zunächst vor allem Heimplätze für schulpflichtige Minderjährige Mädchen, weitete sich aber gegen Mitte der 60er Jahre auf alle Gruppen von FE- und FE-Zöglingen aus.

	1950	1955	1960	1965	1970	1975
<b>Minderjährige in FE in Heimen</b>	2.728	1.851	1.613	1.365	1.124	678
<b>Minderjährige in FEH in Heimen</b>	k.A.	868	1.584	1.657	1.591	1.416
<b>gesamt</b>		2.719	3.197	3.022	2.715	2.094

**Tabelle 2: FE und FEH in Erziehungsheimen in Niedersachsen  
(Angaben Statistisches Bundesamt und AFET-Mitgliederrundbriefe)**

Tabelle 2 zeigt, dass seit Beginn der 50er Jahre die Zahl derjenigen niedersächsischen Minderjährigen, die im Rahmen der FE in Erziehungsheimen untergebracht wurden, kontinuierlich zurückging.

<sup>269</sup> Ebd.

<sup>270</sup> Vgl. Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwillige Erziehungshilfe (FEH). Enthält: Unterbringung von Minderjährigen in Heimen 1957-1967, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 100/79, Nr. 34.

Gleichzeitig stieg jedoch die Zahl der Minderjährigen, die sich im Rahmen der FEH in Heimerziehung befanden bis zur Mitte der 60er Jahre deutlich an, sodass insgesamt die Zahl der Minderjährigen der FE und FEH, die sich in Heimerziehung befanden seit Mitte der 50er Jahre bis in die 60er Jahre hinein stieg und damit auch der Bedarf an Heimplätzen. Bei dieser Entwicklung handelte es sich im Übrigen um ein bundesweites Phänomen.<sup>271</sup>

### *2.3. Kontrolle des Züchtigungs- und Disziplinierungsregimes der Heime*

Die von ihnen zu führenden Straflisten sandten die Heime regelmäßig an die Landesjugendämter, oder die Aufsichtsbeamten sahen diese während ihrer Revisionen ein. Es finden sich in den Besichtigungsberichten immer wieder Hinweise darauf, dass die dort eingetragenen vorgenommenen Züchtigungen mit der Heimleitung bezüglich ihrer pädagogischen Berechtigung besprochen wurden. Häufig seien auch gar keine Einträge in den Listen zu finden gewesen. Die Heime gaben dann meist an, auf andere Weise zu strafen. Hier werden vor allem der Entzug von Prämien, das Verbot des Tragens von Sonntagskleidung, Ausgangsverbot und der Entzug von Vergünstigungen genannt.<sup>272</sup>

Wie die Untersuchungen Matthias Benads und Hans-Walter Schmuhs zur Betheler Anstaltskolonie Freistatt bei Diepholz belegen, lassen sich Fälle nachweisen, in denen die von den Landesjugendämtern vorgeschriebenen und kontrollierten Straflisten nur eingeschränkt die Züchtigungspraxis in den Heimen widerspiegeln.<sup>273</sup> Demnach bestand zwischen dem Anstaltsleiter, den Hausvätern und den Erziehern in Freistatt Übereinstimmung darüber, dass ohne physische Gewalt im Umgang mit den Zöglingen nicht auszukommen sei. Gleichzeitig habe die Anstaltsleitung das Ausmaß der Gewalt einzudämmen und in geregelte Bahnen zu lenken versucht. Das Ergebnis war eine „doppelte Buchführung“. Im Rahmen dieser Praxis wurden Gewaltanwendungen gegen die Zöglinge in die Strafbücher, die dem Landesjugendamt vorzulegen waren, entweder gar nicht eingetragen, oder so verschleiert und uminterpretiert, dass sie den Regelungen des in Niedersachsen geltenden Züchtigungsrechts entsprachen. In einem internen Berichtswesen wurde aber – wenn auch mit Abstrichen - das tatsächliche Ausmaß der Züchtigungen festgehalten.<sup>274</sup> Im Laufe der 50er Jahre war das Landesjugendamt Hannover dazu übergegangen, neben den Strafbüchern auch die internen Meldungen an den Heimleiter über die jeweiligen Züchtigungen anzufordern. Der Behörde fielen dabei immer wieder Unstimmigkeiten zwischen der Zahl der Strafberichte und den Eintragungen im Strafbuch auf. Dem Landesjugendamt Hannover musste demnach bekannt sein, dass die Eintragungen in den Strafbüchern die tatsächliche Züchtigungspraxis nicht abbildeten. Darüber hinaus konnte die Behörde auf

---

<sup>271</sup> Vgl. Carspecken, Ferdinand, 1964: Die augenblickliche Situation der öffentlichen Erziehungshilfe und Möglichkeiten ihrer Verbesserung, in: *Recht der Jugend*, 18/ 19 (12), S. 253-258, hier S. 255.

<sup>272</sup> Vgl. u.a. Landesjugendamt Hannover, 21.05.1957: Bericht über die am 21.05.1957 unangemeldet stattgefundene Revision der Pestalozzi-Stiftung in Großburgwedel, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66 sowie Landesjugendamt Hannover, 18.05.1957: Bericht über die unangemeldete Revision des Frauenheims Himmelsthür am 17.05.1957, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>273</sup> Vgl. Benad, Matthias, 2009: Die Fürsorgeerziehung in Freistatt von 1899 bis in die frühe Bundesrepublik, in: Benad, Matthias/ Schmuhs, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.): *Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bis in die 70er Jahre*, Bielefeld, S. 55-141; zur „doppelten Buchführung“ bezüglich der Strafpraxis besonders die Kapitel 1 und 7. Zum selben Thema vgl. auch: Schmuhs, Hans-Walter, 2010: *Die doppelte Buchführung in Freistatt*, in: Damberg, Wilhelm/ Frings, Bernhard/ Jähnichen, Traugott/ Kaminsky, Uwe (Hrsg.): *Mutter Kirche - Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*, Münster, S. 211-228.

<sup>274</sup> Vgl. Schmuhs, 2010, S. 217.

diesem Wege feststellen, dass die Züchtigungen mitunter weit über das durch den Erlass gebilligte Maß hinausgingen.<sup>275</sup> Die Freistätter Strafpraxis sei aber, so Schmuhl, im Laufe der 60er Jahre deutlich stärker unter öffentlichen Druck geraten.<sup>276</sup>

Auch in anderen Erziehungsheimen erlebten Jugendliche regelmäßige Züchtigungen durch das Erzieherpersonal. Horst F. (Name geändert) kam als 16jähriger Jugendlicher aus Berlin in das Erziehungsheim Kronsberg bei Hannover, einem Außenheim des evangelischen Stephansstifts. Hier erlebte er, dass der Hausvater die Jungen durch Schläge mit dem Rohrstock bestrafte:

*„[...] aber ein strenger Bursche war das [der Hausvater, d. Verf.]. Der war, wenn Sie da 'nen Fehler gemacht haben, oder sonstwas, oder haben sich nicht so bewegt, wie er das wollte, dann konnten Sie sich bei ihm im Schrank 'nen Rohrstock aussuchen, und dann gab's damit eine drüber. [...] Einer von uns [...], den haben sie gekriegt, den haben sie festgehalten, weil der sich gewehrt hat, der war schon älter, der war ein Lehrling. Dann hat der Hausvater sich auf den Stuhl gestellt, und die anderen haben festgehalten und hat er draufgekloppt.“<sup>277</sup>*

Im Fall des Landesjugendheims Göttingen hat das Landesjugendamt Hannover offenbar ein bestimmtes Maß auch an körperlicher Züchtigung akzeptiert. So heißt es in einem Revisionsbericht über das Landesjugendheim: „Die Straflisten wurden eingesehen und abgezeichnet sie enthalten in der Zeit vom [Lücke] bis [Lücke] nur [Lücke] Bestrafungen, die gerechtfertigt erscheinen.“<sup>278</sup> Über mehrere Jahre konnte das Landesjugendamt allerdings keinen Überblick über die im Heim vorgenommenen Züchtigungen haben, da die Leitung des Landesjugendheims zwischen 1959 bis Ende 1966 überhaupt keine Straflisten führte, da, so der Direktor des Landesjugendheims, körperliche Züchtigungen generell untersagt seien.<sup>279</sup> Nichtsdestoweniger wurden jedoch die Mitarbeiter des Landesjugendheims grundsätzlich über den Inhalt des Züchtigungserlasses informiert und auf die Einhaltung dieser Regelungen hingewiesen.<sup>280</sup> Ehemalige Erzieher des Landesjugendheims betonten in Interviews immer wieder, dass im Landesjugendheim das Schlagen keine gängige Strafmethode darstellte.<sup>281</sup> Daher bleibt beim derzeitigen Stand der Recherche unklar, inwieweit bezüglich des Züchtigungsregimes im Landesjugendheim von einer Diskrepanz zwischen Vorschrift und Realität gesprochen werden muss.

Eine durchaus von den Aufsichtsbehörden akzeptierte Strafe in Heimen war die Isolierung der Kinder und Jugendlichen in oftmals eigens dazu eingerichteten Isolierungsräumen oder –zellen.<sup>282</sup> Im

---

<sup>275</sup> Vgl. dazu ausführlich: Benad, 2009, S. 66-68.

<sup>276</sup> Vgl. Schmuhl, 2010, S. 223.

<sup>277</sup> Interview mit Horst F. (Name geändert), geführt von Rebecca Eulzer am 08.09.2010.

<sup>278</sup> Landesjugendamt Hannover (König), 03.06.1955: Bericht über die Besprechung im Niedersächsischen Landesjugendheim Göttingen am 02.06.1955, aus: Handakte Nora König, Landesoberinspektorin 1952-1959, HStA Hannover, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 66.

<sup>279</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Direktor Munkwitz) an Landesjugendamt Hannover, 22.11.1966, aus: Züchtigung 1951-1977, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 26.

<sup>280</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Hinweise für Mitarbeiter, aus: Züchtigung, 1951-1977, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 26.

<sup>281</sup> Zu dieser Einschätzung kommen sowohl die ehemalige Erzieherin in der Mädchenabteilung (60er Jahre), Frau U. sowie der Erzieher in der geschlossenen Jungenabteilung (50er und 60er Jahre), Herr R. (Namen geändert). Die Interviews wurden von Rebecca Eulzer am 04.08.2010 beziehungsweise 10.08.2010 geführt.

<sup>282</sup> Der Heimleitung des Erziehungsheims Freistatt empfahl das Landesjugendamt Hannover sogar die Anwendung von Isolierungen anstelle körperlicher Züchtigungen. Vgl. Schmuhl 2010, S. 219.

Landesjugendheim Göttingen wurden für die Jungen Zellen benutzt, die sich als Anbau an der geschlossenen Jungenabteilung befanden. Bei Verstößen gegen die Regeln des Heims wurden die Jungen auf Anweisung der Heimleitung allein in eine Zelle gesperrt. Als Fehlverhalten wurden Entweichungen, Arbeitsverweigerung, aber auch „starke Erregungszustände“ und Tätlichkeiten gegen das Erzieherpersonal betrachtet. Die Isolationsstrafen dauerten zwischen einigen Stunden und bis zu 10 Tagen.<sup>283</sup> Die Mädchen wurden bei ihrer Aufnahme im Landesjugendheim und nach einer Entweichung auf die Krankenstation gebracht, auf der sie vor allem auf Geschlechtskrankheiten hin untersucht wurden. Diese Zeit auf der Krankenstation wurde gleichzeitig auch als Isolierungszeit nach Entweichungen benutzt. Es gab aber auch eigens dafür vorgesehene Zellen in der Mädchenabteilung. Die Ausgestaltung dieser Arresträume wird aber vom Leiter der Mädchenabteilung 1971 stark kritisiert:

*„Die Zellen wurden ganz selten benutzt. Wenn aber einmal ein Mädchen aus der Gruppe herausgenommen werden mußte, graute man sich, sie in diesen menschenunwürdigen winzigen Räumen von etwa 2x2 m unterzubringen. Deshalb wurde 1971 die Trennwand zwischen zwei Zellen entfernt. Vor den Fenstern wurde ein Gitter angebracht, ein ideales Instrument, um sich zu strangulieren. [...] Auch sonst läßt der Raum sehr zu wünschen übrig.“<sup>284</sup>*

Hier wird auch deutlich, dass Jugendliche offenbar versuchten, während der Isolierung Selbstmord zu begehen. Bereist 1950 hatte der Leiter der Abteilung Jugendwohlfahrt im Niedersächsischen Kultusministerium in einem Rundschreiben an die Erziehungsheime auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht und die Frage aufgeworfen, inwiefern diese Strafform dem Jugendlichen tatsächlich helfen kann:

*„Ist es richtig, einen ungebärdigen Zögling ‚zur Besinnung‘ in einem Einzelzimmer einzuschließen? Der Gedanke ist dabei wohl, daß in der Isolierung der junge Mensch sich selber finden soll. Aber ist nicht gerade die Krankheit unserer schwer erziehbaren Zöglinge, daß sie dieses Selbst nicht finden können? Packt sie nicht, allein mit sich selbst, nur die Angst vor der Leere und Öde im eigenen Innern?“<sup>285</sup>*

---

<sup>283</sup> Vgl. Landesjugendheim Göttingen (Erziehungsleiter Patzschke) an Seminar Hannover-Kirchrode, 28.05.1964: Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit und pädagogischen Berechtigung von Isolierungen, aus: Züchtigung 1951-1977, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 191/91, Nr. 26, sowie Interview mit dem ehemaligen Erzieher im Landesjugendheim, Herr R. (Name geändert).

<sup>284</sup> Landesjugendheim Göttingen, o.D.: Jahresbericht der Mädchenabteilung 1970/1971, aus: Jahresberichte Landesjugendheim Göttingen, 1968-1979, HStA Hannover, Nds. 482 Acc. 109/91, Nr. 23.

<sup>285</sup> Nds. KultM (Alfken) an die Nds. Erziehungsheime für schulentlassene Zöglinge, 31.01.1950: Betr. Verwendung von Isolierzellen, Züchtigung in Kinderheimen, Zuständigkeit der Fürsorgeerziehung 1947-1959, Nds. 120 Hann. Acc. 103/76, Nr. 91.

## IX. Vorläufige Einordnung und Bewertung

Die hier vorgelegten Ergebnisse des Forschungsprojekts sind vorläufig und bedürfen noch weitergehender Recherchen. Relativ klar scheinen die Befunde des Projekts aber in vier Punkten zu sein: Erstens waren die niedersächsischen Heime offenbar bis in die 60er Jahre hinein größtenteils unterfinanziert. Eine Reform der Pflegesätze in den 60er Jahren führte zu einer Verbesserung ihrer finanziellen Lage. Ob und in welchem Maß die Reform allerdings ihre Unterfinanzierung beseitigte, ist eine noch offene Frage. Zweitens fehlte es offenbar auch in den niedersächsischen Heimen an Personal in ausreichender Zahl und mit ausreichender Qualifikation. Ob die Hebung der Qualifikationsanforderungen Mitte der 60er Jahre durchgängig zu besser ausgebildetem Personal und damit auch zu einer von mehr Pädagogik getragenen Behandlung der Heimzöglinge geführt hat, ist noch ungeklärt. Auch die überwiegende Mehrheit der Heimaufsichtsbehörden verfügte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht über die für eine effiziente Heimaufsicht notwendige Personalausstattung. Drittens scheint bei der Einweisung ins Heim die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung von den Behörden dazu benutzt worden zu sein, das Anhörungsrecht der Betroffenen zu umgehen. Viertens verzichtete die Heimaufsicht offensichtlich bei denjenigen Heimen auf den Einsatz scharfer Sanktionsmittel zur Behebung von Missständen, auf deren Bereitschaft zur Aufnahme bestimmter Gruppen von Fürsorgezöglingen die Behörden vor allem dann angewiesen waren, wenn – wie in den 60er Jahren – Heimplätze nicht in ausreichender Zahl bereitstanden. Hier lag eine Beziehung wechselseitiger Abhängigkeit vor.

Weniger klar ist die Bewertung und Einordnung der Befunde zu Arbeit und Bildung, zur Strafpraxis und zur gesundheitlichen Betreuung in den Heimen. Außer Zweifel steht, dass die Zöglinge zu Arbeiten innerhalb und außerhalb der Heime herangezogen wurden. Diese Arbeiten waren oft körperlich schwer und/oder monoton, und an ihrem Ertrag wurden die Zöglinge allenfalls indirekt über ein Belohnungssystem beteiligt. Die Heimleitungen betonten dabei den pädagogischen Aspekt der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit. Welchen Anteil der ökonomische Ertrag solcher Tätigkeiten an der Heimfinanzierung ausmachte, ist bislang freilich eine offene Frage. Unklar ist auch, ob und inwieweit sich die Arbeitsbedingungen der Heimzöglinge von denen „mithelfender Familienangehöriger“ etwa in der Landwirtschaft unterschieden. Zweifel am pädagogischen Nutzen dieser Arbeit, die vereinzelt schon in den 50er Jahren geäußert wurden, verdichteten sich seit dem Ende der 60er Jahre. Die Sozialversicherungspflicht der Arbeit wurde ebenfalls seit den 60er Jahren intensiv diskutiert, aber erst Mitte der 70er Jahre eindeutig geregelt. Wenngleich die Arbeit in den Heimen unter juristischen Gesichtspunkten nicht als „Zwangsarbeit“ bewertet werden kann<sup>286</sup>, empfanden insbesondere die schulentlassenen Jugendlichen diese Arbeit häufig als Zwang. Die Qualität der Angebote zur beruflichen Bildung im Heim bietet ebenfalls kein klares Bild. Gehaltvollen Angeboten einzelner Heime schon in den 50er Jahren steht die erst allmähliche Verbesserung solcher Angebote in anderen gegenüber.

Uneindeutig sind auch die Befunde zur Strafpraxis in den Heimen. Zu ihr gehörten offensichtlich Isolierungsstrafen und körperliche Züchtigungen. Ob und inwieweit letztere nur mit den vom Ministerium vorgesehenen Einschränkungen angewendet wurden und ob eine „doppelte Buchführung“

---

<sup>286</sup> Vgl. von der Pfordten/ Wapler, 2010, S. 71-75.

wie in Freistatt verbreitet war, sind bislang ungeklärte Fragen. Auch hier muss gegenwärtig offen bleiben, inwieweit sich die Praxis der Körperstrafe im Heim von der in Familie und Schule, wo die Strafe zeitgenössisch, wenn auch in den 60er Jahren mit abnehmender Tendenz akzeptiert war, unterschied. Kein klares Bild bietet schließlich auch die gesundheitliche Betreuung im Heim. Offenbar war die Qualität der medizinischen Betreuung sehr vom Engagement der Heimleiter und der Erzieher abhängig und schwankte deshalb stark. Als demütigend empfunden wurden von den Zöglingen Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten. Defizitär war offensichtlich die psychologische und psychotherapeutische Betreuung, die von den Heimen grundsätzlich zwar als wichtig und ausbaubedürftig angesehen wurde, für die aber keine hinreichenden Mittel bereitstanden.

Insgesamt legen die bisherigen Befunde des Projekts die folgende vorläufige Bewertung nahe: Die Unterfinanzierung des Systems der Heimerziehung in den 50er und frühen 60er Jahren mit ihren Konsequenzen für Personal, Ausstattung und Betreuung war bekannt und wurde politisch nur allmählich korrigiert. In Verbindung mit einer autoritären und häufig auch abwertenden Sicht auf die Zöglinge, die bis in die 60er Jahre hinein deren vermeintlich ungünstige Anlagen betonte und ihnen nur geringe berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zuschrieb, führte sie in vielen Fällen zu einer vorrangig disziplinierenden und aufbewahrenden, von mangelnder menschlicher Zuwendung und unzureichender Förderung geprägten Heimerziehung. Eine auf die individuellen Bedürfnisse der Zöglinge eingehende und von liebevoller Zuwendung bestimmte Erziehungsweise, wie sie gerade für Kinder und Jugendliche mit häuslichen Gewalterfahrungen wünschenswert gewesen wäre, kam zwar durchaus vor, scheint aber offenbar nicht die Regel gewesen zu sein.

## Anhang

### 1. Forschungsvorhaben zur Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975 gemäß Entscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 17. Juni 2009

#### Bestandsaufnahme mit den Leitfragen aus der Kleinen Anfrage:

1. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der so genannten „Fürsorgeheime“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
2. Welches waren jeweils reine Einrichtungen nur für Jungen bzw. für Mädchen?
3. Wer waren die jeweiligen Träger bzw. wer sind die heutigen Rechtsnachfolger der damaligen Einrichtungen?
4. Wie entwickelten sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl und die Altersstruktur der damaligen „Fürsorgezöglinge“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
5. Wie viele der unter Nummer 4 genannten Kinder und Jugendlichen waren Mädchen, wie viele waren Jungen?
6. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Aufenthaltsdauer der damaligen „Fürsorgezöglinge“ in den o.g. Heimen?
7. Welche - auch landwirtschaftlichen - Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen in Niedersachsen profitierten in der Zeit von 1945 bis 1975 von der Zwangsarbeit der Heimkinder?
8. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Todesfälle in den so genannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
9. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Suizide und Suizidversuche in den einzelnen so genannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
10. In welchem Ausmaß gab es zwischen 1945 und 1975 welche weiteren Todesursachen in den so genannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
11. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Ärztinnen/Ärzte bzw. der medizinischen Fachangestellten in den so genannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen?
12. Wie wurde zwischen 1945 und 1975 der Gesundheitszustand der damaligen Heimkinder in den so genannten „Fürsorgeheimen“ in Niedersachsen bzw. auf dem Gebiet des späteren Niedersachsen überwacht?
13. In welchem Umfang gab es zwischen 1945 und 1975 eine psychische Betreuung der in den o.g. „Fürsorgeheimen“ untergebrachten Kinder und Jugendlichen?
14. Wie entwickelte sich zwischen 1945 und 1975 die Zahl der Erzieherinnen und Erzieher in den o.g. „Fürsorgeheimen“?
15. Welche Vor- bzw. Ausbildung hatten die unter Nummer 14 genannten Erzieherinnen und Erzieher?

16. In wessen Zuständigkeit lag die Heimaufsicht zwischen 1945 und 1975, und wie wurde sie praktiziert?
17. Auf welchen rechtlichen Wegen wurden Kinder und Jugendliche als „Fürsorgezöglinge“ in ein Heim gegeben?

#### Inhaltliche Schwerpunkte der Forschungsarbeit

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächsarbeitskreises einigten sich auch auf die Inhalte eines Forschungsprojektes. Neben der Bestandsaufnahme soll der zweite Komplex des Forschungsauftrages u.a. die Frage nach der Verantwortung des Landes im Hinblick auf die Fürsorgeerziehung, die Entwicklung der Heimaufsicht und das Landesjugendheim Göttingen sowie die Frage nach den historischen Entscheidungsmotiven der Gerichte und die Frage nach der Verantwortung von staatlichen Stellen unterhalb der Landesebene beinhalten.

## **2. Statistische Fragen der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren**

### Einführung

- 2.1. Anzahl und Art der Einrichtungen in Niedersachsen (1950/51-1975)
- 2.2. Verfügbare Plätze in den Einrichtungen für Jungen und Mädchen (1949-1975)
- 2.3. Niedersächsische Erziehungsheime und heutige Ansprechpartner
- 2.4. Zahl und Altersstruktur der Minderjährigen in FE und FEH (1950/51-1975)
- 2.5. Geschlecht der Minderjährigen in FE und FEH (1950/51-1975)
- 2.6. Heimaufenthaltsdauer der Minderjährigen (1963-1975)
- 2.7. Zahl der Todesfälle in Fürsorgeheimen (1963-1975)

### **Einführung**

Die folgenden Angaben zur Beantwortung der statistischen Fragen entstammen unterschiedlichen zeitgenössischen Quellen und wurden zum Teil durch eigene Berechnungen ergänzt. Grundlage bildeten die Statistischen Berichte (für die Jahre 1950/51 bis 1960) und die Fachserie K – Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2 Öffentliche Jugendhilfe (1961 bis 1974) sowie die Fachserie 13 – Sozialleistungen, Reihe 6 Jugendhilfe des Statistischen Bundesamtes. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten wurden auch in den Mitglieder-Rundbriefen des AFET publiziert und waren somit der breiten Fachöffentlichkeit zugänglich.

## 2.1. Anzahl und Art der Einrichtungen in Niedersachsen (1950/51-1975)

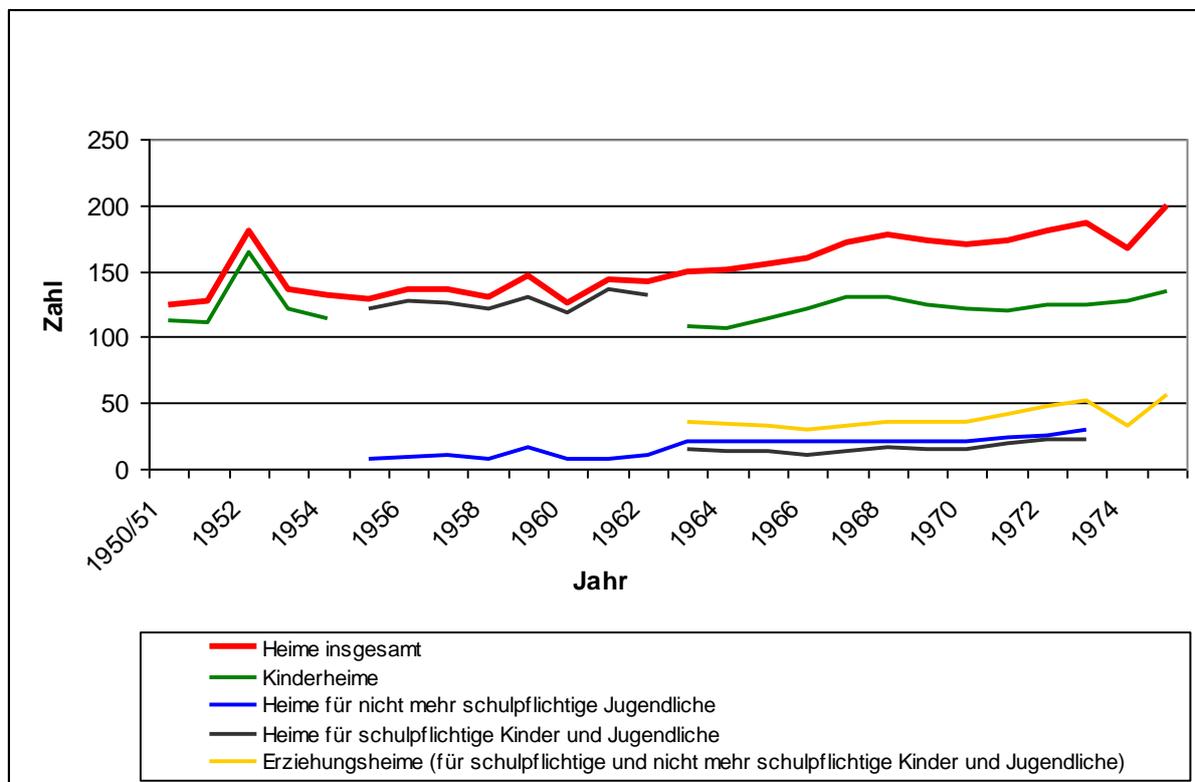


Abbildung 1: Anzahl und Art der Einrichtungen in Niedersachsen zwischen 1950 und 1975

Für die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Einrichtungen, die im Zeitraum von 1949 bis 1975 in Niedersachsen betrieben wurden (Frage 1 des Fragenkatalogs), wurde von einem weiter gefassten Fürsorgebegriff ausgegangen. Der Grund für dieses Vorgehen ist bei einer fehlenden Definition von „Fürsorgeheimen“ und der unzureichenden Differenzierung der Einrichtungen zu suchen: Während die öffentlichen Statistiken Anfang der 50er Jahre – neben anderen Einrichtungen der Jugendhilfe – allgemein und wenig konkret „Kinderheime“ erfassen, wird später zwischen „Heimen für Minderjährige bis zur Beendigung der Volksschulpflicht“ und „Heimen für nicht mehr schulpflichtige Minderjährige“ unterschieden.<sup>287</sup> Infolge des geänderten Jugendwohlfahrtsgesetzes kam es zu einer Neuordnung der Jugendhilfestatistik, welche nun zwischen Kinderheimen und Erziehungsheimen differenziert. Die letztgenannte Kategorie umfasst wiederum Heime für schulpflichtige Kinder und Jugendliche und Heime für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.

<sup>287</sup> Vgl. Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (1950-1960).

### a) Einrichtungen für Minderjährige

Für die Berechnung der Gesamtzahl wurden Kinderheime, Heime für Minderjährige und Erziehungsheime für das entsprechende Jahr zusammengefasst. Säuglingsheime, Mütterheime, Mutter-Kind-Heime und Heime für werdende Mütter sowie Sonder-, Beobachtungs- und Sichtungsheime fanden keine Berücksichtigung.

Jahr	50/ 51	51/ 52	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75
Heime insgesamt	112	111	164	122	114	129	136	136	130	146	126	144	142	144	146	147	151	163	166	161	157	162	171	176	160	191
davon Erziehungsheime	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	36	34	33	30	33	36	36	36	42	47	52	33	56

### b) Einrichtungen für Minderjährige (einschließlich der Mütterheime)

Neben den Heimen für Minderjährige wurden für die folgende Darstellung die Anzahl der Mütterheime (1950-1954), der Heime für werdende Mütter sowie der Wohnheime für Mutter und Kind (1963-1975) hinzugezogen.

Für den Zeitraum von 1955 bis 1962 werden die Mütterheime nicht differenziert als eine eigene Kategorie in den Statistischen Berichten erfasst. Es kann jedoch angenommen werden, dass mit der Neuordnung der statistischen Angaben ab 1955 diese Heime in der Gruppe „Heime für Minderjährige“ integriert wurden.

Jahr	50/ 51	51/ 52	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75
Heime insgesamt	124	127	181	136	132	129	136	136	130	146	126	144	142	149	151	155	160	172	177	173	170	173	181	186	167	200
davon Erziehungsheime	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	36	34	33	30	33	36	36	36	42	47	52	33	56

## 2.2. Verfügbare Plätze in den Einrichtungen für Jungen und Mädchen (1949-1975)

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Daten sind den vom Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag e. V. (AFET) herausgegebenen Heimverzeichnissen entnommen.<sup>288</sup> In diesem „Verzeichnis der Erziehungsheime und Sondereinrichtungen für Minderjährige“ sind in einem Abschnitt die „von den FE-Behörden und Landesjugendämtern für FE und FEH regelmäßig in Anspruch genommenen Heime“<sup>289</sup> aufgelistet. In dieser Aufstellung finden sich auch detaillierte Informationen zu den jeweiligen Einrichtungen, darunter auch Angaben zu den aufgenommenen Minderjährigen sowie zu der Anzahl der verfügbaren Plätze.<sup>290</sup> Ausgehend von der Liste der Erziehungsheime (s. unter 2.3.) wurden die Einrichtungen für Jungen und Mädchen (Frage 2 des Fragenkatalogs) ermittelt:

### a) Einrichtungen für Mädchen

Name der Einrichtung	Gesamtplatzzahlen					
	1949	1954	1959	1964	1968	1975
Altencelle Linerhaus	165	165	165	144	112	130
Braunschweig Mädchenheim Marienstift	65	65	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hannover-Kirchrode Mädchenheim Birkenhof <sup>291</sup>	285	350	335	333	303	240
Hildesheim-Himmelsthür Frauenheim Hildesheim <sup>292</sup> /ab 1968 Mädchenheim „Am Finken-berg“	240	180	300	290	k. A. <sup>293</sup>	156
Oldenburg Mädchenheim Dietrichsfeld <sup>294</sup>	k. A.	72	60	55	55	44
Wollershausen Mädchenheim Schloß Wollershausen <sup>295</sup>	80 <sup>296</sup>	75	75	72	72	78

<sup>288</sup> Diese erschienen 1949 in der vierten Auflage: Verzeichnis der von den Fürsorgeerziehungsbehörden belegten Erziehungsheime in den Westzonen mit alphabetischem Nachweis und Liste von Sondereinrichtungen, zusammengestellt von der Geschäftsstelle des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V., Hannover-Kleefeld, Stephansstift 1949. Für den Untersuchungszeitraum liegen sechs Auflagen vor.

<sup>289</sup> AFET 1968, S. V.

<sup>290</sup> Die Angaben zu einzelnen Einrichtungen lassen sich z.T. schlecht vergleichen, da in einigen Jahren z. B. unterschiedliche Außenheime mitgezählt werden. Dies gilt etwa für die Pestalozzistiftung.

<sup>291</sup> Außenheime (nach AFET): Hannover-Kirchrode: Wohnheim, Gleidingen: Landheim Gleidingen, Bad Harzburg: Helenenstift.

<sup>292</sup> Außenheime (nach AFET): Lüderson: Buchenhof, Lüderson: Deisterhaus, Haus Harderode: „Mädchenheim am Ith“.

<sup>293</sup> Für dieses Jahr ist keine Platzzahl genannt. Es findet sich jedoch der Hinweis darauf, dass im Jahr 1968 das Mädchenheim „Am Finken-berg“, mit 180 Plätzen fertig gestellt wird, AFET 1968, S. 96.

<sup>294</sup> Plätze für schulentlassene Mädchen mit Plätzen für Säuglinge (1964, 1968 und 1975: 12 Plätze für Säuglinge).

## b) Einrichtungen für Jungen

Name der Einrichtung	Gesamtplatzzahlen					
	1949	1954	1959	1964	1968	1975
Bispingen Hörpel, Haus Druhwald	k. A.	120	112	k. A. vorliegend	k. A. vorliegend	k. A. vorliegend
Celle „Die Insel“	k. A.	74	70	k. A.	k. A.	k. A.
Freistatt Betheler Zweiganstalt	k. A.	334	324	294	280	150
Hannover-Kleefeld Stephansstift	650					
<i>Hannover Knabenhof</i>		210	182	180	155	102
<i>Hannover Lehrlingsheim</i>		110	140	127	113	81
<i>Burgdorf Backhausenhof</i>		k. A.	k. A.	30	180	132
<i>Borstel Jungenheim Borstel</i>		80	60	50	60	48
<i>Clausthal-Zellerfeld Oberharzer Jungenheim „Voigtslust“</i>		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	54
<i>Kronsberg</i>		125	k. A.	97	k. A.	k. A.
<i>Außenheim Großmoor</i>		k. A.	30	30	28	k. A.
Hildesheim Bernwardshof	225	180	120	120	70	87
Kästorf-Gifhorn Erziehungsheim Rischborn	55	65	50	55	90	90
Salzgitter Elisabethstift	70	60	50	60	64	48
Surwold-Börgermoor Johannesburg	100	168	182 <sup>297</sup>	160	139	180
Wolfenbüttel Jugendheim „Am blauen Stein“	k. A.	63	k. A.	60	60	75
Wolfsburg Jugenddorf	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	56	98

<sup>295</sup> Darunter Plätze für Säuglinge (1964 sowie 1968: 12 Plätze, 1975 10 Plätze).

<sup>296</sup> Anm. in der Quelle: „vorgesehene 80, noch im Aufbau“, AFET 1949, S. 13.

<sup>297</sup> Anm. in der Quelle: „wegen des Andrangs der letzten Jahre z. Zt. 205 Pl.“; AFET 1959, S. 80.

### c) Einrichtungen für Jungen und Mädchen

Name der Einrichtung	Gesamtplatzzahlen					
	1949	1954	1959	1964	1968	1975
Bispingen-Hützel Immenhof	k. A.	75	115	100	100	100
Bruchmühlen Hünenburg	160	130	155	90	115	90
Delmenhorst- Adelheide Ev.-luth. Wichern- stift	450	360	215	147	155	120
Delmenhorst- Adelheide Katholisches Ju- gendwerk St. Ans- gar	600 <sup>298</sup>	500 <sup>299</sup>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Göttingen Nds. Landes- jugendheim	220	225	180	230	229	183
Göttingen- Rittmarshausen Kinderheim Ritt- marshausen	k. A.	k. A.	k. A.	26	k. A.	47
Großburgwedel Pestalozzistiftung	325	320	495 <sup>300</sup>	240	240	200
Großefehn Leinerstift <sup>301</sup>	90	100	90	75	75	96
Hildesheim Katholisches Ju- gendwerk St. Ans- gar	k. A.	k. A.	k. A.	104	104	92
Osnabrück Renthe-Fink-Haus / Haus Neuer Kamp	60	160	120	90	70	40
Quelkhorn Jugendhof Wel- penmühle e. V.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	30	37
Rehburg-Stadt „Die güldene Son- ne“	k. A.	k. A.	30	24	22	22
Volkmarode Remenhof	120	120	100	100	100	100

**Tabellen 3, 4 und 5: Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Mädchen (3), verfügbare Plätze in Einrichtungen für Jungen (4) sowie verfügbare Plätze in Einrichtungen für Jungen und Mädchen (5)**

<sup>298</sup> Anm. in der Quelle: „mit (...) wandernder Jugend“, AFET 1949, S. 14.

<sup>299</sup> Anm. in der Quelle: „insgesamt 500 Plätze, davon FE.-Abteilung 350“, AFET 1954, S. 8.

<sup>300</sup> Unter Berücksichtigung verschiedener Außenheime und der Beobachtungsstation. In den beiden folgenden Angaben (1964, 1968) ist das Außenheim „Haghof“ mitgezählt.

<sup>301</sup> Schwerpunktmäßig wurden Jungen untergebracht; in den 50er Jahren z. T. aber auch Mädchen.

### 2.3. Niedersächsische Erziehungsheime und heutige Ansprechpartner

Folgende Heime wurden als Erziehungsheime in Niedersachsen für den Zeitraum von 1949 bis 1975 ermittelt. Es handelt sich dabei um die Heime, die von den Landesjugendämtern selbst als Erziehungsheime aufgefasst wurden. Grundlage der Übersicht ist die Beantwortung der Kleinen Anfrage des SPD-Abgeordneten Hoch zur Situation der Heimerziehung in Niedersachsen durch den Niedersächsischen Kultusminister.<sup>302</sup> Sie gibt den Stand der frühen siebziger Jahre wieder und definiert als Erziehungsheime jene Einrichtungen, „in denen – ausschließlich oder vorwiegend – Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) oder Fürsorgeerziehung (FE) gemäß §§ 62ff. JWG durchgeführt wird. [...] Nicht aufgenommen [in die Übersicht des Kulturministeriums, d. Verf.] sind die sog. Kinderheime, die zwar ebenfalls gelegentlich, aber nicht vorwiegend der Durchführung von FEH oder FE dienen.“<sup>303</sup>

Erziehungsheime, die zuvor in Niedersachsen betrieben wurden, lassen sich aus Akten der Landesjugendämter rekonstruieren.<sup>304</sup> Die Angaben zur damaligen Trägerschaft sind zeitgenössischen Verzeichnissen<sup>305</sup> bzw. der „Antwort auf eine Kleine Anfrage“ entnommen. Zuverlässige Aussagen zur Rechtsnachfolge der Einrichtungen zu treffen, wäre die Aufgabe von Juristen, die diese für jeden Einzelfall prüfen müssten. Wir geben daher nachstehend mögliche Ansprechpartner der Nachfolgeeinrichtungen oder Dachverbände an, die Auskunft über die historische Entwicklung und Informationen zu einzelnen Akten geben können. Es handelt sich aber ausdrücklich nicht um Rechtsnachfolger im juristischen Sinne.

---

<sup>302</sup> Vgl. Nds. KultM an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, 04.01.1974: Antwort auf eine Kleine Anfrage, in: Drucksachen Niedersächsischer Landtag, 7/2453.

<sup>303</sup> Ebd., S. 2.

<sup>304</sup> Zunächst wurde dafür auf Akten des Landesjugendamtes Hannover zurückgegriffen, die allerdings auch Heime aus den anderen Landesjugendamtsbezirken aufführen. Es ist also davon auszugehen, dass die präsentierte Übersicht die in Niedersachsen über den Zeitraum von 1949 bis 1975 existenten Erziehungsheime vollständig abbildet. Dies sollten noch ausstehende Recherchen zu den anderen Landesjugendämtern bestätigen.

<sup>305</sup> Für die Recherche wurden folgende Quellen herangezogen: das Verzeichnis des Evangelischen Reichserziehungsverbandes (EREV; 1957), die Handbücher der Caritas (1953, 1965) sowie Verzeichnisse des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (1949, 1954, 1959, 1964, 1969, 1975).

Nr.	Name des Heims	Früherer Träger / Dachverband	heutiger Ansprechpartner (wenn Heim noch existent)
1	Braunschweig, Mädchenheim Marienstift	Diakonissen-Mutterhaus / Innere Mission	Ev.- luth. Diakonissenanstalt Marienstift Helmstedter Straße 35 38102 Braunschweig
2	Braunschweig-Volkmarode, Remenhof	Remenhofstiftung (öffentl. rechtl. Stiftung unter Beteiligung der Stadt Braunschweig)	Remenhof-Stiftung Berliner Heerstrasse 39 38104 Braunschweig
3	Celle, „Die Insel“	Innere Mission	CJD Jugenddorf Celle Maschweg 2 29227 Celle
4	Celle, Stiftung Linerhaus	Stiftung Linerhaus / Innere Mission	Stiftung Linerhaus Alte Dorfstraße 1 29227 Celle
5	Delmenhorst-Adelheide, Kath. Jugendwerk St. Ansgar	Katholisches Jugendwerk St. Ansgar e. V.	1959 wurde die Einrichtung aufgelöst Nachfolgeeinrichtungen: in Hennef-Happerschoß: Jugendhilfezentrum St. Ansgar Caritas-Jugendhilfe Gesellschaft mbH Siebengebirgsweg 25 53773 Hennef; in Hildesheim: Katholisches Jugendwerk St. Ansgar (1960 gegründet); s. Nr. 15
6	Delmenhorst-Adelheide, Wichernstift	Verein Ev.-luth. Wichernstift / Innere Mission	Ev.-luth. Wichernstift e.V. Oldenburger Str. 333 27777 Ganderkesee
7	Rehburg-Stadt, „Die güldene Sonne“		„Die Güldene Sonne“ Rehburg-Loccum (in Trägerschaft der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt) Rehburg-Loccum Winzlarer Str. 17 31547 Rehburg
8	Flechtorf, Elisabethstift	Diakonisches Werk d. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. / Innere Mission	Elisabethstift Jugendhilfe der Diakonie gemeinnützige GmbH Windmühlenbergstr. 18 38259 Salzgitter
9	Freistatt, Betheler Zweiganstalt Freistatt	Anstalt Freistatt im Verband d. Anstalt Bethel (ab 1959 Tochteranstalt) / Innere Mission	v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel Unternehmensbereich Bethel im Norden Bleekstraße 20 30559 Hannover
10	Göttingen, Niedersächsisches Landesjugendheim	Land Niedersachsen	Die Einrichtung existiert nicht mehr; das Landesjugendheim wurde 1982 geschlossen.

11	Großburgwedel, Pestalozzi-Stift	Pestalozzi-Stiftung / Innere Mission	Pestalozzi-Stiftung Pestalozzistraße 5 30938 Burgwedel
12	Großefehn, Leinerstift	Leinerstift e.V. / Innere Mission	Leinerstift e.V. Dreeskenweg 6 26629 Großefehn
13	Hannover, Stephansstift	Stephansstift, Stiftung privaten Rechts / Innere Mission	Stephansstift (selbstständige kirchliche Stiftung) Kirchröder Str. 44 30625 Hannover
14	Hannover-Kirchrode, Mädchenheim Birkenhof	Ev. Fürsorge- und Krankenanstalten e.V. / Innere Mission	v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel Unternehmensbereich Bethel im Norden Bleekstraße 20 30559 Hannover
15	Hildesheim, St. Ansgar	eingetragener Verein / Caritasverband	Kinder- und Jugendhilfe St. Ansgar Wiesenstrasse 23E 31134 Hildesheim
16	Hildesheim, Bernwardshof	Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul / Caritasverband	Die Einrichtung existiert nicht mehr.
17	Hildesheim-Himmelsthür, Frauenheim	Frauenheim vor Hildesheim / Innere Mission	Diakonie Himmelsthür Stadtweg 100 31139 Hildesheim
18	Hörpel, Jugendwerk Druhwald	Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. / Land Berlin	Die Einrichtung existiert nicht mehr.
19	Hützel, Immenhof	Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V.	Die Einrichtung existiert nicht mehr; das Heim wurde 1990 geschlossen.
20	Kästorf, Erziehungsheim Rischborn	Kästorfer Anstalten der Inneren Mission / Diakonisches Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.	Diakonische Heime in Kästorf e.V. Hauptstraße 51 38518 Gifhorn
21	Melle, Stiftung Hünenburg	Ev.-luth. Stiftung Hünenburg / Innere Mission	Kinder- und Jugendhilfe Hünenburg Ev.-luth. Stiftung Hünenburgweg 64 49328 Melle
22	Oldenburg, Mädchenheim Dietrichsfeld	Stadt Oldenburg	Die Einrichtung existiert nicht mehr.
23	Osnabrück, Haus Neuer Kamp (Renthe-Fink-Haus)	Ev. Waisenhaus e.V.	Evang. Jugendhilfe Haus Neuer Kamp e.V. Auguststraße 32-34 49080 Osnabrück
24	Quelkhorn, Welpenmühle	Eingetragener Verein Jugendhof Welpenmühle	Die Einrichtung existiert nicht mehr.

25	Rittmarshausen, Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen	Verein „Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen e.V.“ / DPWV	Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen e.V. Mahneberg 19 37130 Gleichen
26	Surwold Börgermoor, Johannesburg	Hiltruper Missionare GmbH / Caritasverband	Johannesburg GmbH Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit im Verbund Burgstraße 1-12 26903 Surwold
27	Wolfenbüttel, Jugendheim „Am blauen Stein“	Wolfenbütteler Heimatstiftung	Die Einrichtung existiert nicht mehr.
28	Wolfsburg, Jugenddorf Wolfsburg	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.	CJD Jugenddorf Wolfsburg Walter-Flex-Weg 14 38446 Wolfsburg
29	Wollershausen, Mädchenheim Schloss Wollershausen	SkF Dortmund / Caritasverband	2006 ist die Jugendhilfe Wollershausen nach Göttingen umgezogen: Jugendhilfe Am Rohns Herzberger Landstraße 180 37075 Göttingen

**Tabelle 6: Erziehungsheime in Niedersachsen in der Zeit von 1949 bis 1975**

## 2.4. Zahl und Altersstruktur der Minderjährigen in FE und FEH (1950/51-1975)

### a) Zahl der Minderjährigen

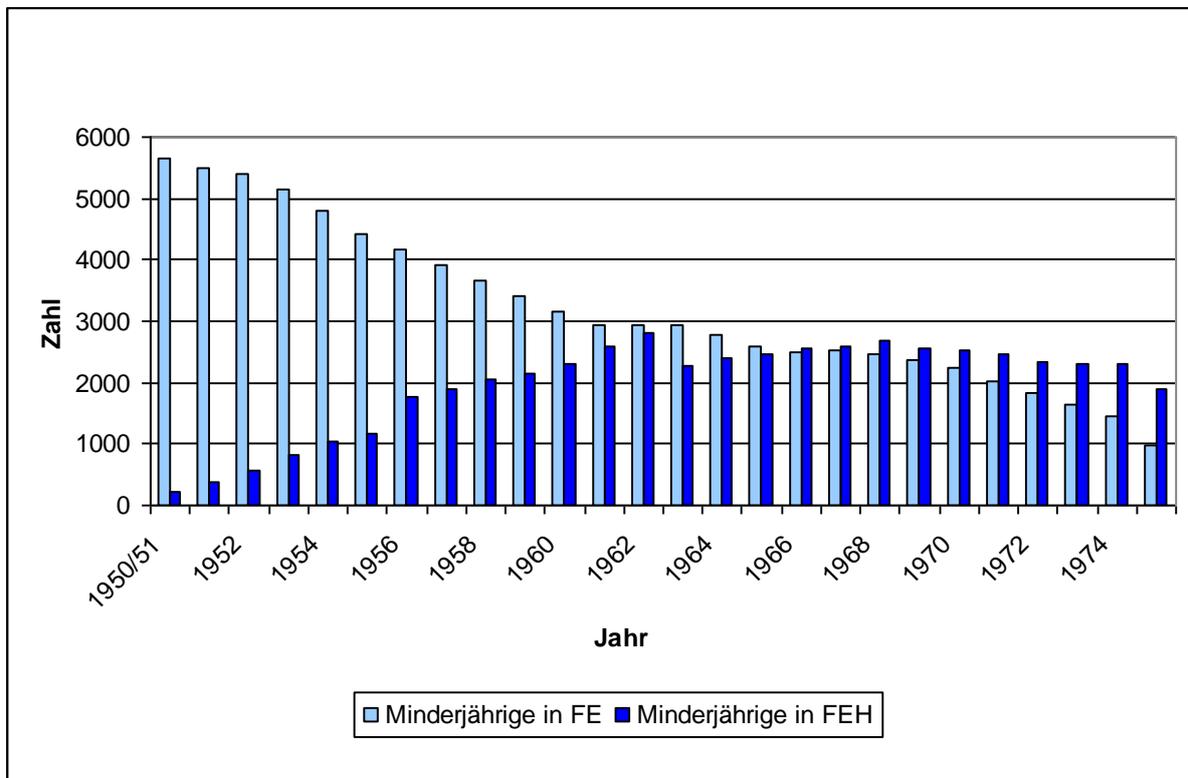


Abbildung 2: Zahl der Minderjährigen in FE und FEH

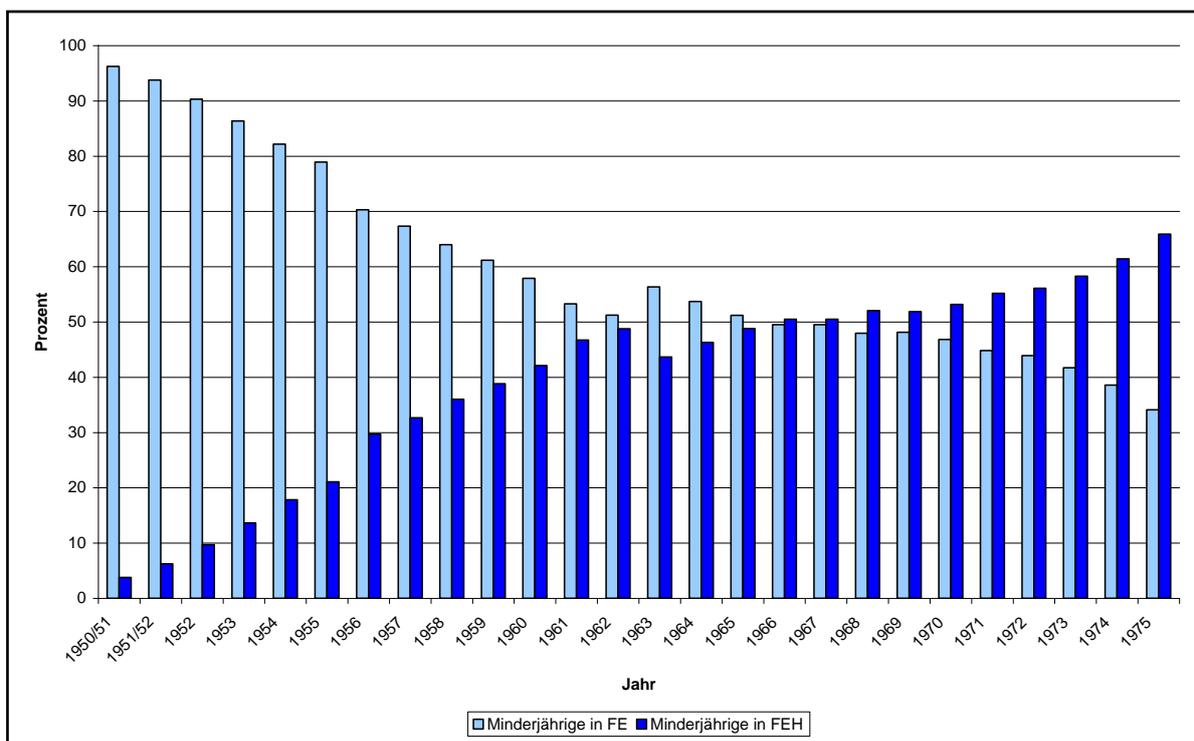


Abbildung 3: Minderjährige in FE und FEH in Prozent

Die Statistischen Berichte differenzieren, insbesondere in den 50er Jahren zwischen verschiedenen Formen der Unterbringung: in Erziehungsheimen (der öffentlichen Hand, der Träger der freien Jugendhilfe, privater gewerblicher Träger), in Beobachtungs- und Auffangheimen, in Heil- und Pflegeanstalten, in der eigenen Familie, in einer fremden Familie, in Dienst- und Arbeitsstellen und in sonstigen Heimen. Für die folgende Darstellung der Belegungszahlen ist vor allem die Unterbringung in Erziehungsheimen von besonderem Interesse.

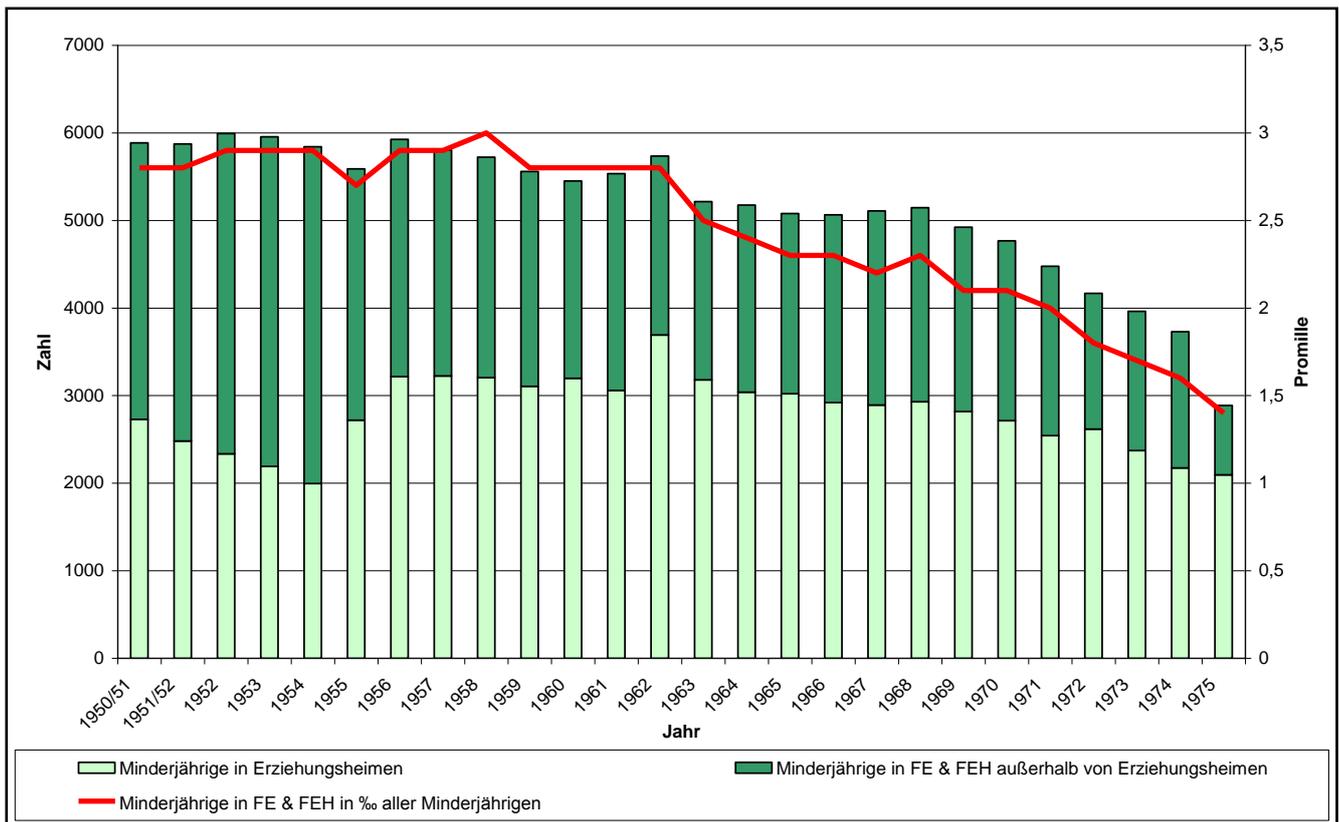
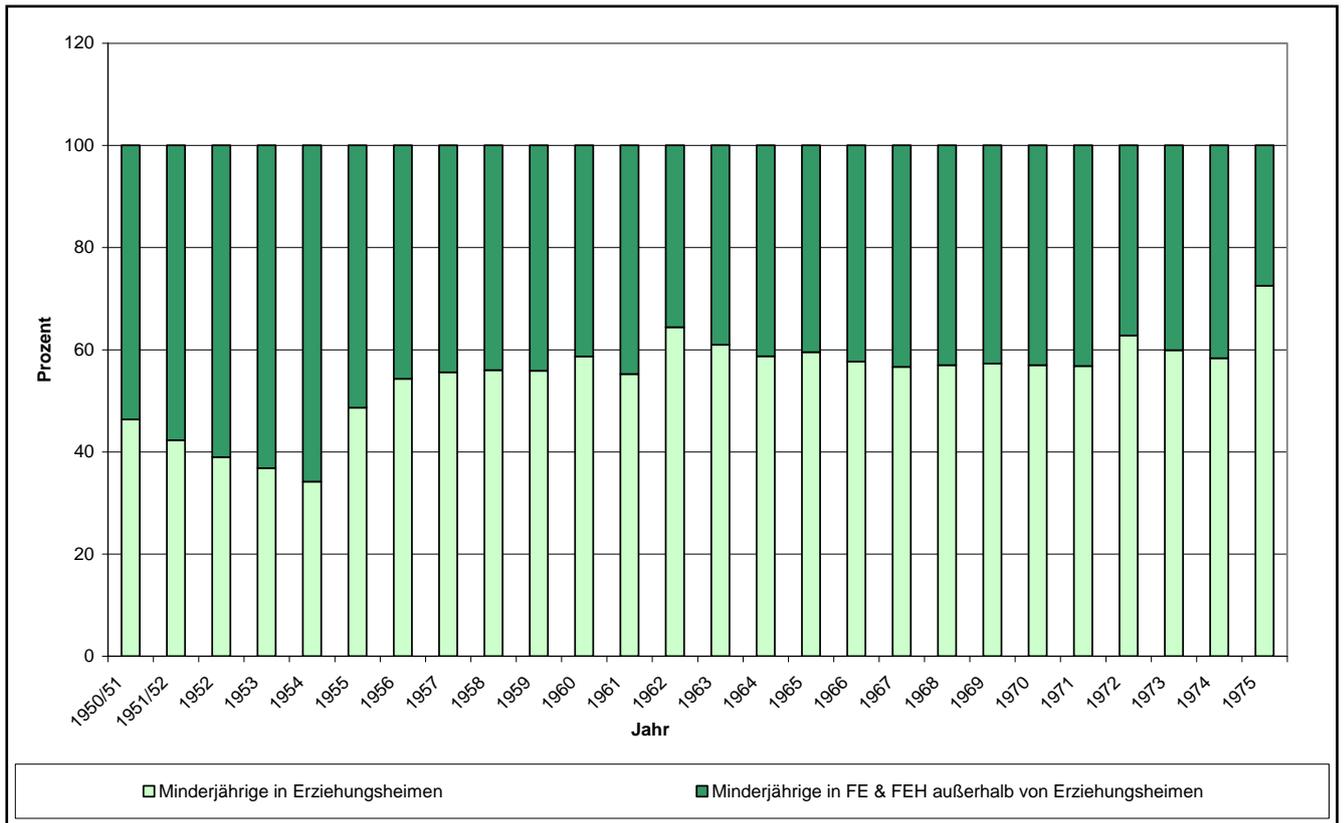


Abbildung 4: Minderjährige in FE und FEH in Erziehungsheimen und außerhalb von Erziehungsheimen



**Abbildung 5: Minderjährige in FE und FEH in Erziehungsheimen und außerhalb von Erziehungsheimen in Prozent**

## b) Altersstruktur der Minderjährigen (1950/51-1975)

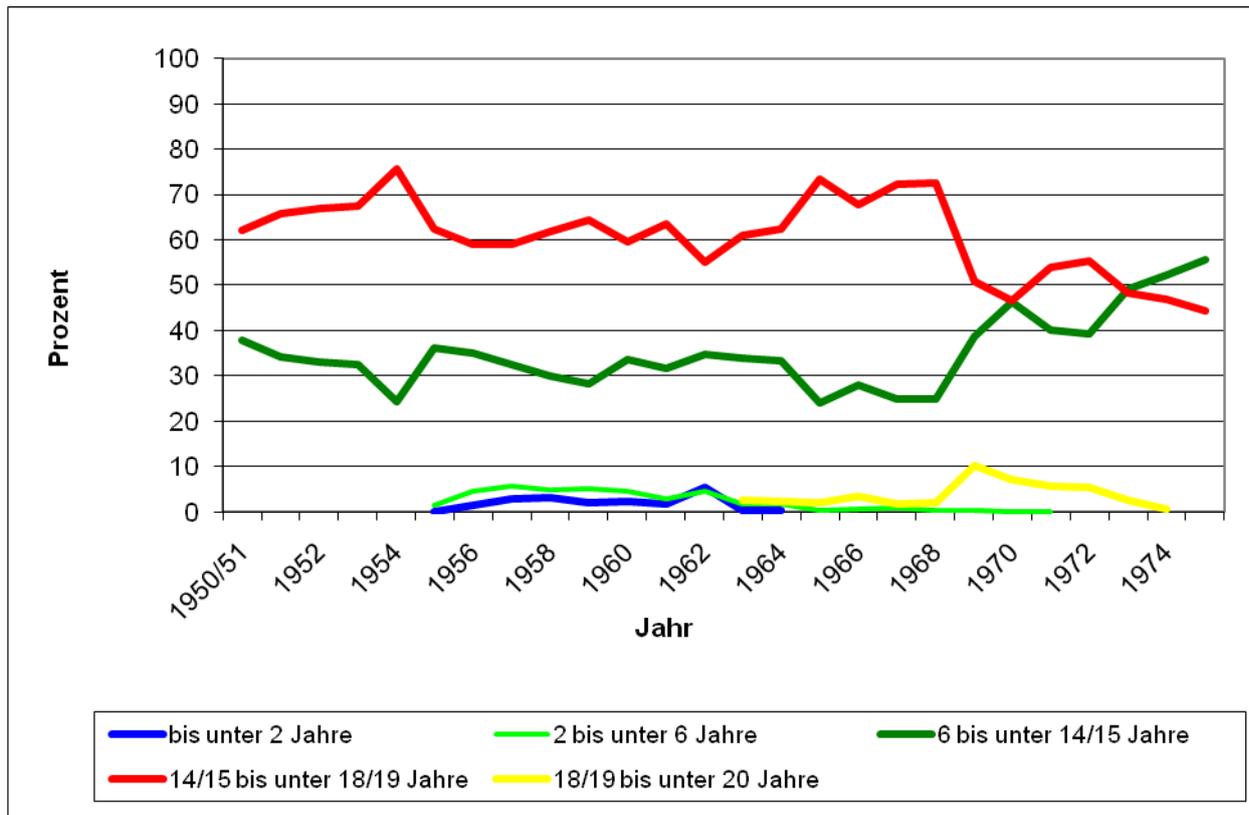


Abbildung 6: Altersstruktur der überwiesenen Minderjährigen in Prozent

In den statistischen Erhebungen wurde der Altersaufbau der in FE und FEH überwiesenen Minderjährigen in verschiedenen Alterskategorien erfasst. Diese Kategorien verändern sich jedoch über den Zeitraum der 50er bis 70er Jahre; insbesondere Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre wurde eine zunehmende Differenzierung vorgenommen.

Um die Altersstruktur über den Zeitraum nachzeichnen zu können, wurde zum einen die Zahl der Minderjährigen, die in FE und FEH überwiesen wurden, zusammengefasst, zum anderen wurden die verschiedenen Kategorien angepasst: Die ersten zwei Altersgruppen („bis unter 2 Jahre“ und „2 bis unter 6 Jahre“) wurden beibehalten, da sie über den entsprechenden Zeitraum unverändert erhoben wurden. Für die dritte Altersgruppe wurden die Kategorien „6 bis unter 10 Jahren“ und „10 bis unter 15 Jahren“ zusammengefasst. In der hier gebildeten vierten Kategorie der Jugendlichen wurden die „14 bis unter 19“-Jährigen (1950/51 bis 1968), die „15 bis unter 18“-Jährigen (1969-1974) und die Gruppe der „15 bis unter 17“-Jährigen (1975) integriert. Schließlich wurden in der fünften und letzten Kategorie erneut zwei Gruppen, nämlich die „19 bis unter 20“-Jährigen (1950/51 bis 1968) und die „18 bis unter 20“-Jährigen (1969-1974) zusammengeführt. Aus diesen Gründen ist es ausdrücklich zu betonen, dass die Anpassung der Kategorien lediglich dazu dient, einen Eindruck über die Verteilung der Altersgruppen über den gesamten Zeitraum der 50er und 60er Jahre zu gewinnen. Die dabei entstandenen Bereiche sind keineswegs trennscharf und Überschneidungen in den Altersgruppen unvermeidbar.

## Fürsorgeerziehung

Jahr	Anzahl	davon (in %)				
		unter 2	2-6	6-14/15	14/15-18/19	18/19-20
1	2	3	4	5	6	7
1950/51	985	k. A.	k. A.	38	62	k. A.
1951/52	978	k. A.	k. A.	34	66	k. A.
1952	669	k. A.	k. A.	33	67	k. A.
1953	887	k. A.	k. A.	33	67	k. A.
1954	681	k. A.	k. A.	24	76	k. A.
1955	713	0	0	20	79	k. A.
1956	724	0	0	17	83	k. A.
1957	754	0	1	16	83	k. A.
1958	653	0	1	13	86	k. A.
1959	648	0	1	12	87	k. A.
1960	495	0	0	14	86	k. A.
1961	634	0	2	20	78	k. A.
1962	698	0	0	19	81	k. A.
1963	525	1	3	21	71	4
1964	581	1	3	23	71	3
1965	546	0	1	2	94	3
1966	675	0	1	24	70	5
1967	761	0	1	17	80	2
1968	612	0	0	15	83	2
1969	622	0	0	33	57	10
1970	545	0	0	36	57	6
1971	506	0	0	40	55	5
1972	505	0	0	38	56	6
1973	391	0	0	42	56	2
1974	308	0	0	46	54	1
1975	308	0	0	51	49	k. A.

**Tabelle 7: Altersstruktur der in Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder und Jugendliche nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Werte gerundet**

## Freiwillige Erziehungshilfe

Jahr	Anzahl	davon (in %)				
		unter 2	2-6	6-14/15	14/15-18/19	18/19-20
1950/51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1951/52	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1952	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1953	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1954	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1955	591	0	3	55	42	k. A.
1956	878	3	8	50	39	k. A.
1957	898	5	10	46	39	k. A.
1958	825	6	8	43	42	k. A.
1959	789	4	9	42	46	k. A.
1960	713	4	8	48	41	k. A.
1961	1168	3	4	38	55	k. A.
1962	1237	9	7	44	40	k. A.
1963	820	0	1	42	55	2
1964	718	0	1	42	55	2
1965	736	0	0	40	58	1
1966	677	0	0	32	65	3
1967	708	0	1	33	64	2
1968	707	0	0	34	64	2
1969	637	0	0	45	45	11
1970	659	0	0	47	46	7
1971	620	0	0	40	53	6
1972	593	0	0	40	55	5
1973	614	0	0	54	43	3
1974	651	0	0	55	44	1
1975	648	0	0	58	42	k. A.
T						

Tabelle 8: Altersstruktur der in Freiwillige Erziehungshilfe überwiesenen Kinder und Jugendliche nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Werte gerundet

## 2.5. Geschlecht der Minderjährigen in FE und FEH (1950/51-1975)

### a) Fürsorgeerziehung

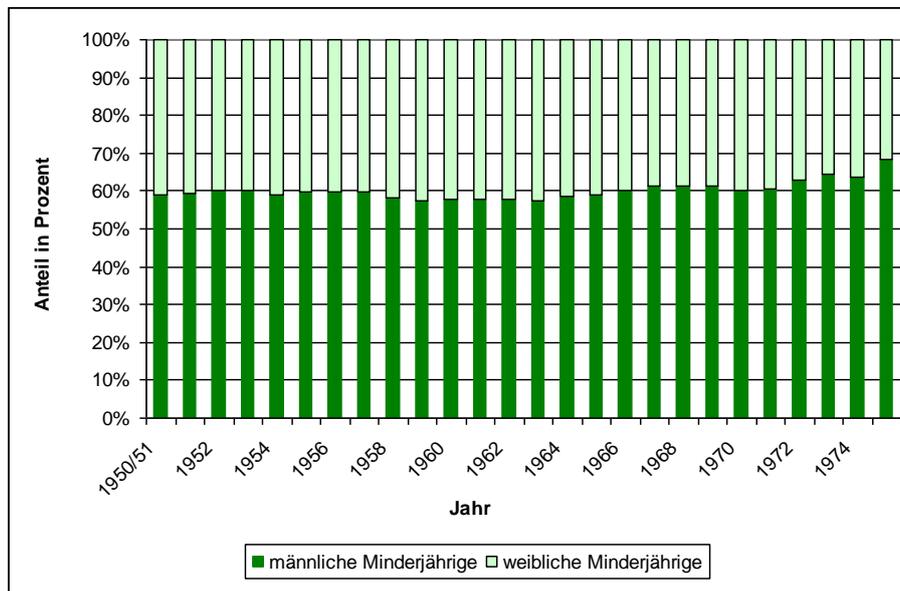


Abbildung 7: Männliche und weibliche Minderjährige in der Fürsorgeerziehung in Prozent

### b) Freiwillige Erziehungshilfe

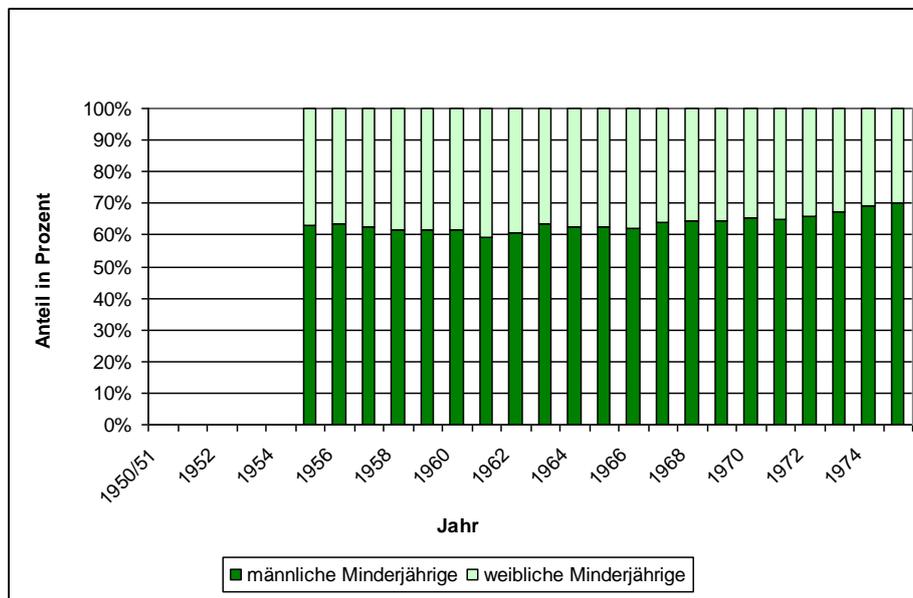


Abbildung 8: Männliche und weibliche Minderjährige in der Freiwilligen Erziehungshilfe in Prozent

## 2.6. Heimaufenthaltsdauer der Minderjährigen im Rahmen von FE und FEH (1963-1975)

### a) Fürsorgeerziehung

	davon nach Dauer der Heimerziehung (in %)								
	Zahl der entlassenen Minderjährigen	0 Monate	bis 6 Monate	6-12 Monate	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	über 10 Jahre
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1963	504	2	4	14	33	20	16	10	1
1964	735	0	5	10	35	27	15	7	1
1965	701	4	8	8	30	23	18	7	1
1966	676	7	8	6	28	21	20	9	1
1967	602	10	6	8	25	22	19	8	1
1968	623	10	6	9	27	22	17	9	0
1969	678	2	4	11	33	22	19	8	1
1970	656	4	9	9	32	23	15	7	1
1971	691	3	4	11	32	25	15	9	1
1972	662	4	8	11	37	21	13	5	0
1973	531	4	8	8	32	26	15	7	1
1974	516	6	8	14	26	23	16	6	1
1975	507	6	7	13	29	24	14	6	2

Tabelle 9: Dauer der Heimerziehung der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung

## b) Freiwillige Erziehungshilfe

	davon nach Dauer der Heimerziehung (in %)								
	Zahl der entlassenen Minderjährigen	0 Monate	bis 6 Monate	6-12 Monate	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	über 10 Jahre
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1963	467	16	14	17	23	12	14	5	0
1964	597	13	12	15	22	17	12	8	0
1965	648	11	12	16	26	16	13	6	0
1966	598	8	13	15	27	15	16	6	0
1967	682	9	12	14	24	20	13	7	1
1968	602	11	13	12	23	14	15	9	1
1969	755	9	12	13	23	16	16	9	1
1970	670	10	9	14	24	17	14	10	1
1971	655	7	9	14	28	15	14	12	2
1972	711	7	9	15	24	15	18	10	1
1973	634	6	11	15	26	16	16	9	1
1974	656	6	10	12	26	17	17	11	1
1975	789	6	9	16	26	20	13	9	1

Tabelle 10: Dauer der Heimerziehung der Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe

## 2.7. Zahl der Todesfälle in Fürsorgeheimen (1963-1975)

Die Anzahl der Todesfälle wurde im Zusammenhang mit den Abgängen in einem Berichtsjahr erfasst und nach Todesfällen in der vorläufigen FE, in der endgültigen FE und in der FEH unterschieden:

Jahr	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
vorläufige FE	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1
endgültige FE	2	3	2	3	0	2	6	2	6	4	2	1	1
FE gesamt	2	4	2	3	0	4	6	2	6	4	2	1	2
FEH	2	2	5	0	3	7	1	1	2	1	2	9	1
<b>Anzahl der Todesfälle</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>3</b>

Tabelle 11: Anzahl der Todesfälle in FE und FEH

### 3. Heimaufsicht in Niedersachsen 1946-1975

Zeitraum	Art der Heimaufsicht	Rechtsgrundlage	Verwaltungsgebiet	Zuständige Behörde	Art der Heime, über die diese Behörde Aufsicht führt
1946-1962	<u>Widerrufliche Befreiung:</u> Befreiung der Anstalten von der Pflicht, für jedes Pflegekind vor der Heimaufnahme eine Genehmigung beim zuständigen Jugendamt zu beantragen	Befreiung von §§ 20-23 RJWG nach § 29 RJWG	ganz Niedersachsen für ihren Zuständigkeitsbereich	Landesjugendämter	für alle Heime ihres Zuständigkeitsbereichs  - Antrag stellt das Heim oder der Heimträger an das LJA (für die Erziehungsheime) oder das Jugendamt bzw. Kreisjugendamt (für die Kinderheime); Weiterleitung an das Landesjugendamt mit Empfehlung gemäß Besichtigungsbericht des Jugendamts
	<u>Pflegekinderaufsicht:</u> Aufsicht über die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder	§ 20ff. RJWG	Gebiet der ehemaligen Provinz Hannover	Landesjugendamt Hannover	Erziehungsheime
			Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe	Kommunale und Kreisjugendämter	alle anderen Einrichtungen (Kinder-, Säuglings-, Erholungsheime etc.)
			Verwaltungsbezirk Braunschweig	Landesjugendamt Hannover	alle Heime
			Verwaltungsbezirk Oldenburg	Landesjugendamt Braunschweig	alle Heime
Kontrolle der Strafbücher ab 1951	Züchtigungserlasse des Nds. KultM von 1951 und 1952	ganz Niedersachsen für ihren Zuständigkeitsbereich	Landesjugendämter	für alle Heime ihres Zuständigkeitsbereichs	

<b>1962-1970</b>	Anstaltsaufsicht nach § 78 JWG		Gebiet der ehemaligen Provinz Hannover und Schaumburg Lippe	Landesjugendamt Hannover (von 1959 bis 1973 Dezernat beim Landesverwaltungsamt)	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde		
				kommunale und Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)		
				Verwaltungsbezirk Braunschweig	Landesjugendamt Braunschweig	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde	
					kommunale und Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)	
				Verwaltungsbezirk Oldenburg	Landesjugendamt Oldenburg	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde	
					kommunale und Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)	
			Widerrufliche Befreiung	§ 79 Abs. 2 JWG	ganz Niedersachsen	Landesjugendämter für ihren Zuständigkeitsbereich	alle Heime ihres Zuständigkeitsbereichs
			<u>Pflegekinderschutz:</u> für Minderjährige unter 16 Jahren, und FE- und FEH-Zöglinge	§ 27-32 JWG sowie § 69 JWG		Landesjugendämter für ihren Bereich unter Beteiligung der kommunalen bzw. Kreisjugendämter	Erziehungsheime
						kommunale bzw. Kreisjugendämter	alle Heime für ihren Zuständigkeitsbereich (außer Erziehungsheime)
	Kontrolle der Strafbücher	Heimrichtlinien des Nds. KultM von 1967	Landesjugendämter	Leiter des örtlich zuständigen Landesjugendamts oder sein Beauftragter (Erziehungsheime: halbjährlich, andere Einrichtungen: einmal jährlich)			

1970-1975	Aufsicht nach § 78 JWG		Regierungsbezirke Hannover, Stade und Lüneburg	Landesjugendamt Hannover	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde
				kommunale bzw. Kreisjugendämter	alle Heime für ihren Zuständigkeitsbereich, außer Erziehungsheime  Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt
			Verwaltungsbezirk Braunschweig und Regierungsbezirk Hildesheim	Landesjugendamt Braunschweig	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde
				kommunale bzw. Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)
			Verwaltungsbezirk Oldenburg und Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück	Landesjugendamt Oldenburg	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde
				kommunale bzw. Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)
			ab 01.07.1973 Regierungsbezirke Lüneburg und Stade  (Ausnahme: Landkreis Burgdorf: Verbleib unter Aufsicht des LJA Hannover)	Landesjugendamt Lüneburg	alle Einrichtungen als obere Aufsichtsbehörde
				kommunale bzw. Kreisjugendämter	Möglichkeit der Beauftragung mit der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt (außer Erziehungsheime)
	Widerrufliche Befreiung	§ 79 JWG	wie für § 78 JWG		
	andere Aufsichtsarten: entsprechend dem Zeitraum 1962-1970				

<b>ab 1975</b>		§§ 78 und 79 JWG	Regierungsbezirk Hannover	Landesjugendamt Hannover (Abt. beim Regierungspräsidenten Hannover)	
			Verwaltungsbezirk Braunschweig und Regierungsbezirk Hildesheim	Landesjugendamt Braunschweig	
			Verwaltungsbezirk Oldenburg sowie Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück	Landesjugendamt Oldenburg	
			Regierungsbezirke Lüneburg und Stade	Landesjugendamt Lüneburg	
	Widerrufliche Befreiung	§ 79 JWG	wie für § 78 JWG		
	andere Aufsichtsarten: entsprechend dem Zeitraum 1962-1970				

Tabelle 12: Übersicht über die Heimaufsicht in Niedersachsen 1946-1975

#### 4. Übersicht über die Heime in Niedersachsen 1949-1975

Die folgende Liste stellt die Heime in Niedersachsen dar, von denen wir annehmen, dass sie Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (auch) im Rahmen der „Fürsorgeerziehung“ und der „Freiwilligen Erziehungshilfe“ aufgenommen haben.<sup>306</sup> Sie ist im Rahmen von Vorrecherchen entstanden, die einen ersten Überblick über die Heimlandschaft Niedersachsens und Informationen zu den in den Einrichtungen noch vorhandenen Unterlagen und Akten vermitteln sollten. Die Namen der Einrichtungen und die damaligen Träger wurden zeitgenössischen Verzeichnissen entnommen. Informationen zum Aktenbestand sind auf vorläufige telefonische Auskünfte zurückzuführen.

Die folgenden Angaben sollen ehemaligen Heimkindern mögliche Ansprechpartner nennen. Sie können aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben (so konnten z. B. nicht alle Heime in privater Trägerschaft recherchiert werden<sup>307</sup>). Das vorrangige Ziel dieser „Bestandsaufnahme“ bestand darin, den Aktenbestand in den jeweiligen Einrichtungen beziehungsweise, wenn diese nicht mehr existieren, bei den damaligen Trägern zu erfassen. Nach Akten und Unterlagen, die sich in den verschiedenen Archiven (z. B. kommunale Archive oder Archive der Trägergruppen) befinden, wurde nicht systematisch gesucht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch hier noch Unterlagen vorhanden sind. Ferner ist zu beachten, dass mit den hier dokumentierten Telefonbefragungen vornehmlich der Bestand personenbezogener Unterlagen (Zöglingsakten) erhoben wurde; der Bestand an Verwaltungs- und Sachakten wurde nur teilweise erfragt.

---

<sup>306</sup> Ausgangspunkt der Recherche war eine vom Sozialministerium erstellte Liste (Stand Oktober 2009), welche jedoch Heime ganz unterschiedlicher Art enthielt. Wir haben darüber hinaus folgende Quellen zur weiteren Recherche der Einrichtungen herangezogen: das niedersächsische Heimverzeichnis des Vereins ehemaliger Heimkinder (VEH; Stand Mai 2010); Verzeichnisse des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, die in sechs verschiedenen Auflagen erschienen sind (AFET 1949, 1954, 1959, 1964, 1968 und 1975), ein Handbuch der Caritas in zwei Auflagen (Stand: 1953, 1965), ein Verzeichnis vom Evangelischen Reichserziehungsverband (EREV 1957) sowie ein Verzeichnis der Arbeiterwohlfahrt (1974). Ausgehend von der Annahme, dass „Fürsorgeerziehung“ und „Freiwillige Erziehungshilfe“ nicht nur in ausgewiesenen Erziehungsheimen erfolgten, wurden sowohl Erziehungs- als auch Kinderheime ermittelt. Säuglingsheime, Lehrlingsheime, Schülerwohnheime und Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen konnten in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden.

<sup>307</sup> Wenn uns diese allerdings z. B. durch Mitarbeiter in Archiven oder Verwaltungsbehörden im Rahmen unserer Recherchen genannt wurden, haben wir uns dennoch bemüht, auch diese zu berücksichtigen.

Nr.	Ort	Name der Einrichtung	Damaliger Träger	Mögliche Ansprechpartner	Aktenbestand (für den Zeitraum 1949-1975)	Quelle
<b>I. Einrichtungen in katholischer Trägerschaft</b>						
1	Braunschweig	Kath. Kinderheim St. Nikolausstift	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	Kinder- und Jugendhilfe St. Nikolaus Frau Dorothee Senger (Geschäftsführung) Elbestraße 34 38120 Braunschweig  Tel.: 0531/849096 Fax: 0531/849006 E-Mail: dorothee.senger@caritas-nikolaus.de	Keine Akten vorhanden, es existieren noch „Kinderbücher“ (Verzeichnung von Aufnahme und Entlassung)	Liste Sozialministerium; AFET 1959-1975
2	Braunschweig	„Parkhaus Querum“	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Braunschweig	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Braunschweig Frau Andrea Soßna Kasernenstr. 30 38102 Braunschweig  Tel.: 0531/38008-37 E-Mail: info@skf-braunschweig.de	Keine Akten vorhanden	Liste Sozialministerium; AFET 1964, 1968
3	Celle	St. Josephstift	Katholische Kirchengemeinde St. Ludwig Celle	Kath. Pfarrgemeinde St. Ludwig Celle Dechant Pater Andreas Tenerowicz Kanonenstr. 1 29221 Celle  Tel.: 05141/9744817 E-Mail: a.tenerowicz@st-ludwig-celle.de	Keine Akten vorhanden	Caritas-Handbuch 1953, 1965

4	Damme	St. Antoniusstift	Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau, Coesfeld / Mülhausen / Vechta	Caritas-Sozialwerk Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Herr Reinhard Schwarze Von-Stauffenberg-Str. 14 49393 Lohne  Tel.: 04442/9341656 Fax: 04442/9341615 E-Mail: schwarze@caritas-sozialwerk.de	Keine Akten vorhanden, für die 1960er Jahre wenige Unterlagen vorhanden, außer- dem Namenslisten	AFET 1949-1975; Caritas- Handbuch 1953, 1965
5	Hannover	Agnesheim	Katholischer Fürsorge- verein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Hannover	Einrichtung existiert nicht mehr; Kon- takt: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Frau Bärbel Gloger Goethestr. 31 30169 Hannover  Tel: 0511/16405-60	Keine Akten vorhanden	Caritas- Handbuch 1953; Liste Sozial- ministerium
6	Hannover-Döhren	Kath. Kinderheim St. Josef	Bischöfliches Generalvi- kariat Hildesheim	St. Joseph Kinder- und Jugendhilfe Frau Hesse (Einrichtungsleiterin) Hildesheimer Straße 237 30519 Hannover  Tel.: 0511/98493-0 Fax: 0511/98493-31 E-Mail: info@st-joseph-jugendhilfe.de	Keine Akten vorhanden; Aufnahme- und Entlassungs- bücher	Caritas- Handbuch 1953, 1965
7	Helmstedt	St. Annastift	Bischöfliches Generalvi- kariat Hildesheim	Einrichtung existiert nicht mehr; Kon- takt: Bistumsarchiv Hildesheim Postfach 10 02 63 31134 Hildesheim  Tel.: 05121/307-930 u. -932 Fax: 05121/307-950 E-Mail: bistumsarchiv @bistum-hildesheim.de	Lediglich vereinzelt Sachakten vorhanden	Caritas- Handbuch 1953

8	Henneckenrode	Blumsche Waisenhausstiftung	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	Kinder- und Jugendhilfe Henneckenrode Henneckenroder Str. 1 31188 Holle  Tel.: 05062/9010 Fax: 05062/2061 E-Mail: kh@kh-henneckenrode.de	Unterlagen des Trägers im Bistumsarchiv, keine Anfrage an die Einrichtung	AFET 1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
9	Hildesheim	Gertrudisheim	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Hildesheim	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Sozialdienst katholischer Frauen Frau Andrea Franke Zingel 36 31134 Hildesheim  Tel.: 05121/408821 E-Mail: skf-hi@t-online.de	Keine Akten vorhanden	Caritas-Handbuch 1953, 1965
10	Hildesheim	Katholisches Kinderheim Johannishof	Kuratorium der Stiftung Katholisches Waisenhaus Hildesheim / Bischöflicher Stuhl Hildesheim	Johannishof Herr Andreas Janzen (Bereichsleitung) An der Johanniskirche 3 31137 Hildesheim  Tel.: 05121/7487080	Keine Akten/Unterlagen vorhanden	AFET 1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
11	Hildesheim (zuvor in Delmenhorst-Adelheide)	Katholisches Jugendwerk St. Ansgar	Katholisches Jugendwerk St. Ansgar e.V. / Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.	Kinder- und Jugendhilfe St. Ansgar Wiesenstrasse 23E Herr Wolfgang Almstedt (Gesamtleitung) 31134 Hildesheim  Tel.: 05121/967 300 E-Mail: stansgar@stansgar-jugendhilfe.de	Einrichtung Jugendwerk St. Ansgar Hildesheim: ca. 300 Kinderakten	Caritas-Handbuch 1965; AFET 1964-1975

12	Hildesheim-Himmelsthür	Erziehungsheim Bernwardshof (Knabenheim)	Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern Herr Elbe Neue Str. 16 31134 Hildesheim  Tel.: 05121/109820 (Pforte Mutterhaus) Fax: 05121/109818	Keine Akten vorhanden	AFET 1949-1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
13	Immingeroode	Bischöfliches Jugendheim St. Michael	Bischof Jos. Godehard Machens	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Bistumsarchiv Hildesheim Postfach 10 02 63 31134 Hildesheim  Tel.: 05121/307-930 u. -932 Fax: 05121/307-950 E-Mail: bistumsarchiv@bistum-hildesheim.de	Lediglich vereinzelt Sachakten vorhanden	Caritas-Handbuch 1953
14	Lüneburg	Kinderheim St. Bonifatius	Bischöflicher Stuhl Hildesheim / Caritasverband für die Diözese Hildesheim	St. Bonifatius Lüneburg Dr. Manfred Drees (Gesamtleitung) Georg-Böhm-Str. 18 21337 Lüneburg  Tel.: 0 4131/85 36-0 Fax: 0 4131/85 3646 E-Mail: drees@st-bonifatius-lueneburg.de	Einige personenbezogene Unterlagen vorhanden	Caritas-Handbuch 1953, 1965

15	Meppen	Kinderheim St. Josef	Kloster Nette, Missionsschwestern vom Hl. Namen Mariens	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Missionsschwestern vom Hl. Namen Mariens Kloster Nette Östringer Weg 120 49090 Osnabrück  Tel.: 0541/9110 0 Fax: 0541 /69110 28 E-Mail: Info@kloster-nette.de www.kloster-nette.de	Kinderakten, Heimbücher, Personalakten, Schriftverkehr mit Behörden, Chronik	AFET 1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
16	Nordenham	St. Vincenz-Kinderheim	Marienhaus, Kranken- und Pflegeanstalt GmbH St.-Marien-Haus	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Caritasverband im Kreis Wesermarsch e.V. Haus der Caritas Herr Ulrich Braasch (stellvertretende Leitung Kinder- und Jugendhilfe) Ulmenstraße 1 26919 Brake  Tel.: 04401/9766-14 Fax: 04401/9766-18 E-Mail: braasch@caritas-wesermarsch.de	Akten ab Anfang der 60er Jahre vorhanden, zudem Anmeldebücher	AFET 1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
17	Oldenburg	Marienhort	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Oldenburg	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Frau Erna Schulte-Weßels (Schwangerschaftsberatung) Georgstraße 2 26121 Oldenburg  Tel.: 0441/25024 Fax: 0441/2488153 E-Mail: info@skf-oldenburg.de	Unterlagen/Akten vorhanden	AFET 1959-1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965

18	Osnabrück-Atter	Gut Leye	Bischöflicher Stuhl Osnabrück	Kontakt: Don Bosco Kath. Jugendhilfe Herr Christoph Flegel (Gesamtleitung) Moorlandstraße 50 49088 Osnabrück  Tel.: 0541/18182-15 Fax: 0541/18182 -12 E-Mail: info@donbosco-osnabrueck.de	Einige Unterlagen/Akten vor- handen (Karteikarten)	Liste Sozial- ministerium; Caritas- Handbuch 1953
19	Osnabrück	Don-Bosco- Kinderheim	Bischöflicher Stuhl Osnabrück	Moorlandstraße 50 49088 Osnabrück  Tel.: 0541/18182-15 Fax: 0541/18182 -12 E-Mail: info@donbosco-osnabrueck.de	Kinderakten vorhanden	Caritas- Handbuch 1965; AFET 1975
20	Osnabrück	Josefshaus	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.	Einrichtung existiert nicht mehr; Kon- takt: Caritasverband für die Diözese Osnab- rück e.V. Frau Christiane Sobeczko Knappsbrink 58 49080 Osnabrück  Tel.: 0541/34978-256 E-Mail: csobeczko@caritas-os.de	Karteikarten, Aufnahme- u. Entlassungsbücher vorhanden	Caritas- Handbuch 1953
21	Osnabrück	Waisenhaus St. Jo- hann	Bischöflicher Stuhl Osnabrück / Caritasver- band	St. Johann Behindertenhilfe Herr Ludwig Klein (Einrichtungsleitung) Johannisstraße 39/40 49074 Osnabrück  Tel.: 0541/3387726 E-Mail: mailto@st-johann- behindertenhilfe.de	Akten z. T. vorhanden	Caritas- Handbuch 1953, 1965
22	Papenburg	Katholisches Kinder- heim Marienstift	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Papenburg	Marienstift Sozialpädagogische Einrichtung für Kinder- und Jugendhilfe in Papen- burg Herr Hans Hermann Janaczek (Einrich- tungsleitung) Gasthauskanal 22 26871 Papenburg  Tel.: 04961/927610 E-Mail: gasthauskanal@marienstift- papenburg.de	Unterlagen/Akten vorhanden	AFET 1975; Caritas- Handbuch 1953, 1965

23	Quakenbrück	Haus Vehr, Kinderheim St. Elisabeth	Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau, Coesfeld	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau Coesfeld Provinzialat Gerlever Weg 33 48653 Coesfeld  Tel.: 02541/72080 Fax: 02541/7208160 E-Mail: annenthal.prov.sekr@t-online.de	Unterlagen vermutlich an Kinderheim Stapelfeld übergeben	AFET 1949; Caritas-Handbuch 1953
24	Stapelfeld/ Cloppenburg	Kinderheim Heilig Kreuz	Kuratorium des Kinderheims „Heilig Kreuz“ Stapelfeld	Jugendburg Stiftung Heilig Kreuz Herr Andreas Schmedes (Verwaltungsleiter) St.-Michael-Straße 18 49661 Cloppenburg  Tel.: 04471/8805-70 Fax: 04471/8805-71	Vorrangig Verwaltungskorrespondenz, vier Einzelfallakten, zwei handschriftliche Bücher mit Namen der Heimkinder	AFET 1959-1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
25	Surwold- Börgermoor	Jugendheim, Kloster Johannesburg, Heim für soziale und berufliche Rehabilitation	Hiltruper Missionare GmbH / Caritasverband	Johannesburg GmbH Erziehungshilfen und Jugendsozialarbeit im Verbund Herr Wichard Klein (Geschäftsführer) Burgstraße 1-12 26903 Surwold  Tel.: 04965/891-120 Fax: 04965/891-1 30	Akten/Unterlagen im Archiv vorhanden	Liste Sozialministerium; AFET; Caritas-Handbuch
26	Vechta	Marienhain	Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau, Vechta	Kinder- und Jugendwohnheim Marienhain Herr Martin Nordlohne Landwehrstr. 2 49377 Vechta  Tel.: 044 41/947-151 Fax: 04441/947-292 E-Mail: info@marienhain-vechta.de	Heim 1969 gegründet; evtl. einige Unterlagen zu Personal und Bewohnern aus der Zeit vor 1975 vorhanden	AFET 1975

27	Vechta	St. Josefsheim	Stiftung für heimatlose Kinder / Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Bischöflich-Münstersches Offizialat Offizialatsarchiv Herr Peter Sieve Karmeliterweg 4 49377 Vechta  Tel.: 04441/872-232 Fax: 04441/872-451 E-Mail: archiv@bmo-vechta.de	Akten im Offizialatsarchiv Vechta (polizeiliche Meldebücher und „Kinderbücher“, die Aufzeichnungen über die Kinder, die im Heim gelebt haben, enthalten)	AFET 1949-1975; Caritas-Handbuch 1953, 1965
28	Weihe über Buchholz	Waisenhaus St. Josefi-Stift	Mutterhaus der Katharinerinnen, Münster i. W. / Kirchengemeinde St. Petrus Buchholz (i. d. Nordheide)	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Katholische Pfarrgemeinde St. Petrus Buchholz in der Nordheide Frau K. Simon Lüneburger Str. 23 21244 Buchholz  Tel.: 04181/98037	Keine Unterlagen/Akten vorhanden	Caritas-Handbuch 1953
29	Wilhelmshaven	Marienheim, Haus Cäcilia	Pfarrgemeinde, St. Marien / Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau, Coesfeld	Einrichtung existiert heute nicht mehr; Kontakt:  Kath. Pfarramt St. Marien Otto-Meentz-Straße 23 26382 Wilhelmshaven  Tel.: 04421/23049	Keine Akten vorhanden	Caritas-Handbuch 1953, 1965
30	Wolfsburg	Kinderheim „Maria Goretti“	Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus	Einrichtung existiert heute nicht mehr; Kontakt:  Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus Herr Prälat Heinrich Günther Antonius-Holling-Weg 15 38440 Wolfsburg  Tel.: 05361/206 601 Fax: 05361-206 605	Keine Unterlagen vorhanden	Caritas-Handbuch 1965

31	Wollershausen	Mädchenheim Schloss Wollershau- sen	Katholischer Fürsorge- verein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Dortmund	Jugendhilfe Am Rohns Frau Regine Schünemann (Einrichtungs- leitung) Herzberger Landstraße 180 37075 Göttingen  Tel.: 0551/3848580 E-Mail: info@jugendhilfe-am-rohns.de	Akten/Unterlagen vorhanden	Caritas- Handbuch 1953, 1965; AFET 1949-1975
<b>II. Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft</b>						
32	Ahlhorn (später nach Sandkrug verlegt)	Kinderheim Heide- heim	Oldenburger Landes- verein für Innere Missi- on	Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. Herr Frerk Hinrichs Kastanienallee 9-11 26121 Oldenburg  Tel.: 0441/21001-14 E-Mail: frerk.hinrichs@diakonie-ol.de	Keine Akten vorhanden, nur vereinzelt Jahresberichte	AFET 1949, 1975; EREV
33	Alfeld-Limmer	Jugenddorf Limmer	Christliches Jugend- dorfwerk Deutschlands	CJD Elze OstD Eckhard Nührig (Gesamtleitung) Dr. Martin-Freytag-Str. 1 31008 Elze  Tel.: 05068/466-0 Fax: 05068/466-179 E-Mail: cjd.elze@cjd.de	Keine Unterlagen vorhanden	Liste Sozial- ministerium
34	Altencelle	Linerhaus (Mädchen- heim)	Stiftung Linerhaus	Stiftung Linerhaus Herr Gerhard Ney Alte Dorfstraße 1 29227 Celle  Tel.: 05141/804-100 Fax: 05141/804-102	Akten vollständig im landes- kirchlichen Archiv Hannover vorhanden	AFET 1949-1975; EREV

35	Bad Bentheim	Hestrup-Gildehaus Reformiertes Kinderheim	Ev.-ref. Kinderheim, Hestrup/Gildehaus	Diakonische Kinder-, Jugend-u. Familienhilfe Hestrup/Gildehaus e.V. Teichkamp 34 48455 Bad Bentheim  Tel.: 05924/781-0 Fax 05924/781-199 E-Mail: info@eylarduswerk.de	Keine Akten vorhanden	AFET 1975, EREV
36	Bad Bevensen	Kinderheim Jerusalem	Kinder- und Jugendhilfe Diakoniewerk Jerusalem e.V.	Kinder- und Jugendhilfe Diakoniewerk Jerusalem e.V. Herr Tiska Röbbeler Str. 20 29549 Bad Bevensen  Tel. 05821/9830-0 Fax. 05821/9830-40	Keine Unterlagen vorhanden	Liste VEH
37	Bockenem	Kinderheim Bockenem	Ev. Luth. Jugendhilfe Bockenem e.V.	Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e.V. Vogesberg 20 31167 Bockenem  Tel.: 05067/994-0 Fax: 05067/994-20 E-Mail: info@jugendhilfe-bockenem.de	Keine Unterlagen vorhanden	Liste VEH
38	Braunschweig	Jugenddorf Braunschweig	CJD Braunschweig	CJD Braunschweig Frau Dörrie Georg-Westermann-Allee 76 38104 Braunschweig  Tel.: 0531/7078112 E-Mail: doerrie@cjd-braunschweig.de	Keine Unterlagen vorhanden	AFET 1975
39	Braunschweig	Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard – Jugend- und Lehrlingswohnheim	Landesverein der Inneren Mission Braunschweig			AFET 1959-1968; EREV
40	Braunschweig	Mädchenheim Siloah des Marienstifts	Diakonissen-Mutterhaus	Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift Herr Dr. B. Budde Helmstedter Str. 35 38102 Braunschweig  Tel.: 0531/701-300	Keine Akten vorhanden	AFET 1949-1959; EREV

41	Celle	„Die Insel“ Jugendwohnheim	Innere Mission	CJD Jugenddorf Celle Maschweg 2 29227 Celle  Tel.: 05141/40 50	Keine Akten vorhanden	AFET 1954, 1959
42	Celle	Celle Evangelisches Kinderheim (Waisenhaus Fritzenwiese)	Celler Waisenhausstiftung	Pestalozzi-Stiftung Herr Seifert Pestalozzistr. 5 30938 Burgwedel  Tel.: 05139/990-112	Akten vorhanden	AFET 1954; EREV
43	Cloppenburg	Schwedenheim	Innereuropäische Mission / Diakonisches Werk Oldenburg	Kontakt: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cloppenburg Frau Walz  Tel.: 04471/86897	Keine Akten vorhanden, vereinzelt Gästebücher; im Archiv des Oberkirchenrats Sachakten sowie eine Akte im Pfarrarchiv der Kirchengemeinde Cloppenburg vorhanden	AFET 1959-1968
44	Collstede	Evangelisches Kinderhaus	Diakonisches Werk Oldenburg	Ev. Kinderhaus Collstede Herr Hilmar Weber Ginsterstr. 2 26340 Zetel  Tel.: 04452/9129-0	Keine Akten vorhanden (erst ab 1975)	AFET 1975
45	Delmenhorst-Adelheide	Ev.-Luth. Wichernstift Adelheide-Delmenhorst	Innere Mission Hannover/Ev.-Luth. Wichernstift (Stiftung)	Ev. Luth. Wichernstift e. V. Oldenburger Str. 333 27777 Ganderkesee  Tel.: 04221/852 300 (Bereichsleitung Jugendhilfe)	Keine Akten vorhanden	AFET 1949-1975; EREV
46	Rehburg-Stadt	Außenheim „Die güldene Sonne“		„Güldene Sonne“ Rehburg-Loccum Herr Klaus Nagel Winzlarer Str. 17 31547 Rehburg  Tel.: 05037/963-31 Tel.: 05037/963 -20 E-Mail: nagel@hka.de	Keine Akten vorhanden	AFET 1959-1975

47	Diepholz	Evangelisches Waisenhaus Diepholz	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai	Ev. Jugendwohngruppe Diepholz Herr Ralf Vullriede Jahnstraße 8 49356 Diepholz  Tel.: 05441/3536 Fax: 05441/545626	Keine Akten vorhanden	EREV
48	Dötlingen- Neers- tedt	Erziehungsheim to Hus	Innere Mission	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Landesverband Oldenburg Herr Kai Kupka Kastanienallee 9-11 26121 Oldenburg  Tel: 0441/21001-81 Email: kai.kupka@diakonie-ol.de	Keine Akten vorhanden	AFET 1949
49	Flechtorf	St. Elisabeth-Stift	Innere Mission	Elisabethstift Herr Hartung Windmühlenbergstr. 18 38259 Salzgitter  Tel.: 05341/867240	Einige Einzelfallakten der Heimkinder sowie Personalak- ten vorhanden	AFET 1949-1968; EREV
50	Freistatt	Betheler Zweiganstalt Freistatt (Wieting- smoor)	Anstalt Freistatt im Verband d. Bodel- schwingschen Anstal- ten Bethel (ab 1959 Tochteranstalt)	Bethel im Norden Herr Rüdiger Scholz Leitung Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe v. Lepel-Straße 27 27259 Freistatt  Tel.: 0511/5109143 E-Mail: ruediger.scholz@bethel.de	Aktenbestände im Zentral- archiv Bielefeld (Bodel- schwingsche Anstalten) vorhanden; wenig gepflegt und v. a. Karteikartensysteme	AFET 1954-1975; EREV
51	Großburgwedel	Pestalozzistiftung, Sozialpädagogische Heime der Inneren Mission für Kinder und Jugendliche	Pestalozzi-Stiftung [Innere Mission]	Pestalozzi- Stiftung Herr Seifert Pestalozzistr. 5 30938 Burgwedel  Tel.: 05139/990-112	Akten vorhanden	AFET 1949-1975, EREV

52	Großefehn	Leinerstift	Leinerstift, Kinder- und Jugendheim der Inneren Mission e.V.	Leinerstift e.V. Herr D. Kluin Dreeskenweg 6 26629 Großefehn  Tel.: 04943/203-0	Akten vorhanden	AFET 1949-1975; EREV
53	Hameln	Jugenddorf Hameln	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (seit den 1960er Jahren Träger)	CJD Zentrale Zentralarchiv Herr Stiller Teckstraße 23 73061 Ebersbach  Tel.: 07163/9300 (Zentrale) E-Mail: klaus.stiller@cjd.de	Kaum Unterlagen vorhanden; nur Zeitungsberichte und vereinzelt Heimchroniken	Liste Sozialministerium
54	Hannover	Bödeker-Krippe	Verein Bödeker-Krippe	Ev. Jugendhilfe Hermann Bödeker e.V. Frau Richter Friesenstr. 27 30161 Hannover  Tel.:0511/38398 -10 E-Mail: ruck@boedeker-jugendhilfe.de	Keine Akten vorhanden	Stadt Hannover
55	Hannover- Kirchrode	„Kinderheimat“	Deutscher Ev. Frauenbund e.V., Ortsverband Hannover	Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. Ortsverband Hannover e.V. Frau Brandt Knochenhauerstr. 15 30159 Hannover  Tel.: 0511/3947272 Fax: 0511/3970486 E-Mail: def-ovhannover@freenet.de	Vereinzelt Akten vorhanden	EREV

56	Hannover-Kirchrode	Mädchenheim „Birkenhof“	Ev. Fürsorge- und Krankenanstalten e.V.; angeschlossen an den Spitzenverband der Inneren Mission	Birkenhof Jugendhilfe GmbH Herr Rüdiger Scholz Bleekstraße 20 30559 Hannover  Tel.: 0511/5109-143 (od. -144)	Vereinzelt Akten vorhanden	AFET 1949-1975
	Bad Harzburg	Helenenstift				AFET 1975; EREV
	Gleidingen	Landheim Gleidingen				AFET 1975; EREV
57	Hannover-Kleefeld	Stephansstift	Stephansstift-Stiftung	Stephansstift Herr Wolfgang Schneider Bereichsleitung Jugendhilfe Kirchröder Str. 44 30625 Hannover  Tel.: 0511/5353248	Akten im eigenen Archiv vorhanden	AFET 1949-1975; EREV; Liste Sozialministerium
	Celle	Außenheim Großmoor				
	Hannover	Außenheim Backhausenhof				
	Hannover	Außenheim Borstel				
	Clausthal-Zellerfeld	Oberharzer Jungenheim „Voigtslust“, Stephansstift				
Hannover- Wülfel	Erziehungsheim Kronsberg					
58	Hannover-Kleefeld	Mutter- und Säuglingsheim	Deutscher Ev. Frauenbund e.V., Ortsverband Hannover	Evangelischer Frauenbund e.V. Ortsverband Hannover e.V. Frau Brandt Knochenhauerstr. 15 30159 Hannover  Tel.: 0511/3947272 Fax: 0511/3970486 E-Mail: def-ovhannover@freenet.de	Kaum Akten vorhanden (vereinzelt Schriften und Fotos)	EREV

59	Hannover-Limmer	Kinderheim	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Limmer	<p>Nachfolgeeinrichtung: Kinder- und Jugendheim Limmer Brunnenstraße 22 30453 Hannover</p> <p>Kontakt: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Limmer Frau Behnsen Sackmannstraße 32 30453 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/2101604 Fax: 0511/2105310</p>	Keine Akten vorhanden	EREV
60	Hannover- Linden	Kinderheim Eben Ezer	Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.	<p>Landeskirchliche Gemeinschaft e.V. Plinkestr. 7 30449 Hannover</p> <p>Ansprechpartner: Herbert Weidemann (Vorsitzender)</p> <p>Landeskirchliche Gemeinschaft Hannover-Edenstraße e.V. (LKG) Edenstraße 39 30163 Hannover Tel.: 0511/ 665585</p>	Keine Akten vorhanden (vereinzelt Mitarbeiterakten)	EREV
61	Hannover- Misburg	Arbeitsgemeinschaft Jugendwerksiedlung e.V.	Arbeitsgemeinschaft Jugendwerksiedlung e.V.	<p>Jugendwerksiedlung e.V. Herr C. Katterle Bollnäser Str. 18 30629 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/95939-0 Fax: 0511/95939 30 E-Mail: Christian.katterle@jugendwerksiedlung.de</p>	Keine Akten vorhanden	AFET 1959, 1964

62	Heiningen	Haus Heimkehrerd- ank	Arbeitsgemeinschaft für Heimkehrerhilfe e.V.	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Gemeinde Heiningen Hauptstraße 2 38312 Heiningen  sowie  Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH Geschäftsstelle Klostergang 66 38104 Braunschweig	Keine Akten vorhanden	AFET 1964-1975
63	Hermannsburg	Kinderheim Heten- dorf	Lobetalarbeit Celle e.V.; Innere Mission	Lobetalarbeit e. V., Innere Mission Fuhrberger Str. 219 Frau Petersen 29225 Celle  Tel.: 05141/4010	Keine Akten vorhanden	AFET 1968, 1975
64	Hesel	Kinderheim Hesel	SELK (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche)	Pflegezentrum Evangelisch-Lutherisches Altenheim Hesel Herr Ziemann Im Waldwinkel 16 26835 Hesel  Tel.: 04950/9358-0 Fax: 04950/9358-12 E-Mail: info@altenheim-hesel.de	Keine Akten/Unterlagen vor- handen	Liste Sozial- ministerium; EREV

65	Hildesheim-Himmelsthür	Frauenheim Hildesheim in Himmelsthür	Körperschaft des privaten Rechts, angeschlossen dem Landesverband für Innere Mission / Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V.	Diakonie Himmelsthür Frau Ute Quednow Stadtweg 100 31139 Hildesheim  Tel.: 05121/604-0	Akten vorhanden	AFET 1949-1968; EREV	
	Hildesheim-Himmelsthür	Frauenheim Elisenheim				EREV	
	Holzen, Kreis Holzminden	Jugendwohnheim Rübezahl				Einige Akten vorhanden	Liste Sozialministerium
	Hildesheim-Himmelsthür	Kinderheim Jungborn			Diakonie Himmelsthür Haus Jungborn Mastbergstr. 40 31137 Hildesheim Tel.: 05121/604-162		EREV
	Hildesheim-Sorsum	Mädchenheim Am Finkenberg			Diakonie Himmelsthür Haus Amalie Sieveking Stadtweg 105 31139 Hildesheim- Sorsum  Tel.: 05121/604-262	Akten erst ab 1977 vorhanden	AFET 1975
	Lüdersen	Mädchenheim Deisterhaus			Kontakt Diakonie Himmelsthür, Frau Ute Quednow (siehe oben)	Zu diesem Außenheim keine Informationen vorliegend	Liste Sozialministerium
66	Holzminden	Kinderheimat Neuhaus im Solling	Stiftung Kinderheimat Neuhaus im Solling kooperativ mit dem DRK verbunden	Stiftung Kinderheimat Neuhaus Herr Peter Lemfeld (Leitung) Wiesengrund 1 37603 Holzminden  Tel.: 05536/9506-0 Fax: 05536/9506-26 E-Mail: Stiftung_Kinderheimat_Neuhaus@t-online.de	Kaum noch Unterlagen vorhanden	Liste Sozialministerium	
67	Hünenburg	Ev.-Luth. Stiftung Hünenburg	Vorstand des Erziehungsheims Hünenburg / Ev.-Luth. Stiftung Hünenburg	Kinder- und Jugendhilfe Hünenburg Ev.-luth. Stiftung Hünenburg Hünenburgweg 64 49328 Melle  Tel.: 05226/9861-0	Akten sind vorhanden	AFET 1949-1975; EREV	

68	Jesteburg	Landheim Salem	Christl. Ges. Landheim Salem- Jesteburg e.V., Sitz Hamburg	Landheim Salem e.V. Salems Weg 100 21271 Asendorf  Tel.: 04183/7933-0	Keine Informationen vorliegend	AFET 1959
69	Juist	Haus Mutter Eva	Heimat für Heimatlose GmbH	Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Herr Pfr. Leonhard Gronbach Friedenshortstraße 46 57258 Freudenberg  Tel.: 02734/494-212	Keine Akten vorhanden	AFET 1975
70	Kästorf, Kreis Gifhorn	Erziehungsheim Rischborn, Kästorfer Anstalten der Inneren Mission	Kästorfer Anstalten der Inneren Mission	Diakonische Heime in Kästorf e.V. Frau Carola Hahne Hauptstraße 51 38518 Gifhorn  Tel.: 05371/721310	Akten vorhanden	AFET 1949-1975; EREV
71	Leese	Kinderheim der Heilsarmee Leese	Heilsarmee	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Die Heilsarmee Frau Christine Schollmeier (Archiv der Heilsarmee) Talstraße 15 20359 Hamburg  Tel.: 040/313405 E-Mail: christine.schollmeier@heilsarmee.de	Keine Akten vorhanden, nur vereinzelt Berichte über die Gründung, Fotografien, Informationsheft über das Heim	AFET 1954
72	Lemwerder	Heilpädagogisches Jungenheim	CVJM (Sozialwerk Wesermarsch)	CVJM - Sozialwerk Wesermarsch e.V. Helgoländer Damm 1 26954 Nordenham  Tel.: 04731/96 910 Fax: 04731/96 91 150	Kaum Unterlagen vorhanden, nur vereinzelt Akten aus den 1970er Jahren	AFET 1975

73	Obernjesa	Evangelisches Kinderheim	Evang. Kinderheim Obernjesa e.V.	Haus am Thie Evangelische Jugendhilfe Obernjesa e.V. Herr Erhard Kokoschka Am Thie 3 37124 Rosdorf  Tel.: 05509/9206-20 Fax: 05509/9206-99	Einige Akten vorhanden (Ende der 1960er Jahre), ab 1972 kontinuierliche Aktenführung	AFET 1975; EREV
74	Osnabrück	Renthe-Fink-Haus, evangelisches Waisenhaus	Ev. Waisenhaus e.V.	Evang. Jugendhilfe Haus Neuer Kamp e.V. Herr Herr H.- J. Jansen (Leiter) Auguststraße 32-34 49080 Osnabrück  Tel.: 0541/404830 Fax: 0541/40483-10	Keine Akten vorhanden	AFET 1949-1975; EREV
75	Osnabrück	Evangelisches Kinderheim am Schölerberg	Verein Ev. Kinderheim am Schölerberg Osnabrück e.V.	Kinder- und Jugendwohnen am Schölerberg Frau Schneider Iburger Str. 185 49082 Osnabrück  Tel.: 0541/505010 Fax: 0541/505010	Keine Akten vorhanden, nur Heimordnungen, Schriftverkehr, Festschriften und Berichte über die Einrichtung	AFET 1975; EREV
76	Osnabrück	Haus am Schlehenbusch	Ev. Frauenfürsorgeverein e.V., Osnabrück	Diakoniewerk Osnabrück Haus am Schlehenbusch Herr Heiner Dirks Sedanstraße 74 49076 Osnabrück  Tel.: 0541/60919-0 oder 0541/9811937 Fax: 0541/60919-99 has@ejh-os.de	Namenslisten und z. T. personenbezogene Akten vorhanden	AFET 1968, 1975
77	Osnabrück	Haus Mutter Kind	Innere Mission Osnabrück		Keine Akten vorhanden	AFET 1968
78	Stübeckshorn bei Soltau	Kinderheim	Lobetalarbeit Celle e.V.	Lobetalarbeit e. V., Innere Mission Fuhrberger Str. 219 Frau Petersen 29225 Celle  Tel.: 05141/4010	Keine Akten vorhanden	EREV

79	Tostedt	Kinderheim „Heimat für Heimatlose“	Heimat für Heimatlose GmbH	Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose Regionalleitung und Verwaltungsstelle Nord Herr Ekkehard Voppel Glüsinger Weg 5 21255 Tostedt  Tel.: 04182/28170	Keine Akten vorhanden	EREV
80	Varel	Heilpädagogisches Kinderheim Waisenstift Varel	Waisenstift Varel (Ol- denburgische Stiftung von 1677)	Heilpädagogisches Kinderheim Waisen- stift Varel Herr Ulrich Feldmeyer Waisenhausstraße 19 26316 Varel  Tel.: 04451/9131-0 Fax.: 04451/9131-59 E-Mail: Waisenstift. Waisen- stift.varel@kdo.de	Kaum Akten vorhanden; ab den 60er Jahren Heimakten	AFET 1949-1975; EREV
81	Vechta	Ev. Kinderdorf Johan- nesstift	Ev. Diakonisches Werk Oldenburg	Ev. Kinderdorf Johannesstift Vechta e.V. Herr Thomas Zellner Tannenweg 4 49377 Vechta  Tel.: 04441/938222 Fax: 0444/ 938212 E-Mail: tho- mas.zellner.johannesstift@ewetel.net	Akten ab 1968 vorhanden	AFET 1975
82	Wolfsburg	Heim Jugenddorf Wolfsburg, staatl. anerkannte Privat- schule für Volks- und Sonderschüler	Christliches Jugend- dorfwerk Deutschlands e.V.	CJD Jugenddorf Wolfsburg Walter-Flex-Weg 14 38446 Wolfsburg  Tel.: 0536/8564-0	Keine Akten vorhanden; nur vereinzelt Klassenbücher	AFET 1968, 1975

III. Einrichtungen in säkularer Trägerschaft						
83	Bad Essen	Kinderheimat	Private Trägerschaft (Elisabeth Stengel)	<p>Kontakt: Dialog Bad Essen Herr Tim Ellmer Bahnhofstraße 1 49152 Bad Essen</p> <p>sowie</p> <p>Gemeinde Bad Essen Frau Silke Bulthaupt Lindenstraße 41/43 49152 Bad Essen</p> <p>Tel.: 05472/401-21 E-Mail: silke-bulthaupt@badessen.de</p>	Keine Akten/Unterlagen vorhanden	AFET 1975
84	Bad Harzburg	Kinderheim Lug ins Land	Hansestadt Hamburg (Jugendbehörde)	<p>Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Stadt Bad Harzburg Hauptabteilung Herr Ralf Otte Forstwiese 5 38667 Bad Harzburg E-Mail: ralf.otte@stadt-bad-harzburg.de</p> <p>Tel.: 05322/74-120 Fax: 05322/74-101</p>	Keine Akten vorhanden	AFET 1959-1968
85	Bothmer (Schwarmstedt)	Kinderheim Bothmer	Private Trägerschaft (Horst Grahmann)	Herr Günther Hagemann (ehem. Heimleiter) Am Hohen Ufer 8 29690 Schwarmstedt	Keine Akten vorhanden, aber ein handschriftlich geführtes Hauptbuch, welches Daten zur Aufnahme, Entlassung, Herkunft, über das zuständige Jugendamt und Art der Einweisung enthält, zudem gibt es vereinzelt Abschlusszeugnisse	AFET 1975

86	Braunschweig	Großes Waisenhaus BMV	Stiftung Großes Waisenhaus Beata Maria Virginis (des öffentlichen Rechts)	Stiftung Großes Waisenhaus Frau Thamm Kleine Burg 2-4 38100 Braunschweig  Tel.: 0531/2085660	Keine Akten vorhanden	AFET 1954-1975
87	Braunschweig- Querum	Kinderheim / Wald- schule Querum	AWO, Bezirksverband Braunschweig e.V.	Bezirksverband Braunschweig e.V. Gesamtleitung AWO Kinder, Jugend und Familie Frau Renate Miehe Peterskamp 21 38108 Braunschweig  Tel.: 0531/3908159 E-Mail: miehe@awo-bs.de	Einzelfallakten vorhanden	Liste Sozial- ministerium; AFET 1954-1975
88	Braunschweig- Ölper/-Waggum/- Querum	Mädchenheim			Vermutlich keine Ak- ten/Unterlagen vorhanden	AFET 1954; Liste Sozial- ministerium
89	Braunschweig- Volkmarode	Remenhof-Stiftung	Remenhof- Stiftung (öff.-rechtl.; unter Beteiligung der Stadt Braunschweig)	Remenhof Stiftung Herr Christoph Lampe Berliner Heerstr. 39 38104 Braunschweig  Tel.: 0531/236320	Akten ab 1968 vorhanden	AFET 1949-1975
90	Burghorn	Kinderheim Burghorn	Private Trägerschaft (Familie Felbinger)	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Samtgemeinde Eschede Herr Röder Am Glockenkolk 1 29348 Eschede  Tel.: 05142/411-27	Keine Akten vorhanden	Kreisarchiv Celle
91	Cadenberge (Niederelbe)	Bremersches Waisen- haus	Landkreis Cuxhaven	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Archiv des Landkreises Cuxhaven Herr Hoffmann Marktstraße 2 21762 Otterndorf  Tel.: 04751/9148-0	Akten im Archiv des Landkrei- ses vorhanden	EREV

92	Dangast	Kinderheim „Storchennest“	Private Trägerschaft	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Stadt Varel Stadtarchiv Postfach 1669 26306 Varel  Landkreis Friesland Fachbereich Jugend und Familie Herr Sigurd Gramberg 26441 Jever Lindenallee 1  Tel. 04461/919-3420 Fax: 04461/919-7700	Keine Unterlagen in den angefragten Einrichtungen vorhanden	AFET 1975
93	Dannenberg-Prisser	DRK-Säuglings- und Kinderheim	DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg	DRK - Kinder- und Jugendhäuser Am Reiterstadion 1a 29451 Dannenberg  Fax: 0 58 61/98 80-92 Tel.: 0 58 61/98 80-42	Keine Akten/Unterlagen vorhanden	AFET 1964
94	Delmenhorst	Elisabeth-Frerichs-Mädchenwohnheim	AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V.	AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. Frau Hanna Naber Klingenbergstr. 73 26133 Oldenburg  Tel.: 0441/48010 Fax: 0441/4801-103 E-Mail: naber@zentrale.awo-ol.de	Vermutlich einige Unterlagen vorhanden	AFET 1959
95	Delmenhorst	Städtisches Kinderheim	Stadt Delmenhorst	Kontakt: Allgemeiner Verwaltungsservice Delmenhorst Herr Werner Garbas Wasserturmanbau beim Rathaus Rathausplatz 27749 Delmenhorst  Tel.: 04221/99-2014	Keine Akten vorhanden; nur Auszüge aus Chroniken und Verwaltungsberichten	AFET 1954-1975

96	Duderstadt	Kinderheim Rittmarshausen	Psychagogisches Kinderheim Schloss Rittmarshausen e.V.	Psychagogisches Kinderheim Rittmarshausen e.V. Jugendhilfe in Gleichen und Göttingen Herr Dirk Koch Mahneberg 19 37130 Gleichen  Tel.: 05508/9758111 Fax: 05508/9758150 E-Mail: d.koch@kinderheim-rittmarshausen.de	Einige Akten vorhanden; weitere Akten befinden sich im Staatsarchiv Wolfenbüttel	AFET 1959-1975
97	Egestorf	Kinderheim „Hohe Warte“	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.	Geschäftsführung AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Herr Thomas Müller Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover  Tel.: 0511/4952-209 Fax: 0511/4952-292 E-Mail: thomas.mueller@awo-juki.de	Noch keine Informationen vorliegend	AFET 1964, 1968
98	Friedland	Kinderhaus				AWO 1974
99	Friesland in Schillig (Breddewarden)	DRK Kinderheim	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg Herr Uwe Schwarz Kaiserstr. 13-15 26122 Oldenburg  Tel.: 0441/92179-12	Keine Akten vorhanden	AFET 1949, 1954
100	Goslar-Hahnenklee	Kinderheim der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung	Mansfeld-Löbbecke-Kinderstiftung von 1833	Mansfeld -Löbbecke- Stiftung von 1883 Herr J. Rabold Alte Heerstraße 15b 38644 Goslar  Tel.: 05321/3193-0	Keine Akten vorhanden	AFET 1954-1975

101	Göttingen	Niedersächsisches Landesjugendheim	Land Niedersachsen		Eigener Bestand „LJH“ beim Niedersächsischen Landesarchiv in Hannover: sowohl personenbezogene Einzelfallakten als auch Sachakten  Einzelfallakten von Jugendlichen, die im LJH Göttingen untergebracht waren, in verschiedenen Staatsarchiven Niedersachsens	Liste Sozialministerium; AFET 1949-1975
102	Göttingen	Städtisches Kinderheim (Kinderheim Pfalz-Grona-Breite)	Stadt Göttingen	Nachfolgeeinrichtung: Jugendhilfezentrum Göttingen Hagenberg  Kontakt: Jugendamt der Stadt Göttingen Neues Rathaus Herr H. Berg Hiroshimaplatz 1-4 37083 Göttingen  Tel.: 0551/400-2036	Einige Akten vorhanden (überwiegend Verwaltungs- und Personalakten); Einzelfallakten erst ab den 1980er Jahren vorhanden	Stadtarchiv Göttingen
103	Großenkneten	Haus Sannum	Bezirksverband Oldenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Stiftung Gertrudenheim Haus Sannum Herr Hans- Werner Kuhlmann 26197 Großenkneten  Tel.: 04487/92870	Akten ab 1962 vorhanden	Liste Sozialministerium
104	Gruppenhagen	Kinderheim „Schrappmühle“	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.	Geschäftsführung AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Herr Thomas Müller Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover  Tel.: 0511/4952-209 Fax: 0511/4952-292 E-Mail: thomas.mueller@awo-juki.de	Noch keine Informationen vorliegend	AFET 1968, 1975

105	Hage	Helenenstift	Landkreis Norden	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Jugendamt Aurich Herr Michael Dittrich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich  Tel.: 049 41/16-614 Fax: 049 41/16-956 E-Mail: michael.dittrich@landkreis-aurich.de	Keine Unterlagen vorhanden	Liste Sozialministerium; AFET 1975
106	Hameln	Kinderheim Reseberg	Landkreis Hameln-Pyrmont	Kinderheim Reseberg Frau Pietzonka (Heimleitung) Leuthenstr. 11/23 31789 Hameln  Tel.: 05151/99899 -0 Fax: 05151/99899-39 E-Mail : einrichtungsleitung@kinderheim-reseberg.de	Entlassungspapiere ab Ende der 50er Jahre, vereinzelt Einzelfallakten	Liste Sozialministerium; AFET 1954
107	Hannover	Kinderheim Mecklenheide	Hauptstadt Hannover	Stadt Hannover Jugend- und Sozialdezernat Rathaus Trammplatz 2 Herr Klaus Schubert 30159 Hannover  Tel.: 0511/168-45419 E-Mail: Klaus.schubert@hannover-stadt.de	Keine Akten vorhanden	AFET 1954, 1959
108		Jugendwohnheim Schneiderberg				AFET 1954
109		Kinderheim Gut Lohne				AFET 1954, 1959
110		Kinderheim Nordstern				AFET 1954
111		Rohdenhof				Stadt Hannover
112		Kinderheim Isernhagen				AFET 1954, 1959
113		Pflegeheim Feierabend				AFET 1954, 1959

114	Helmstedt	Kinderheim „An der Beeke“	Landkreis Helmstedt	<p>Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Stadtarchiv Helmstedt Frau Melsene Bittó Postfach 16 40 38336 Helmstedt</p> <p>Tel. und Fax: 0 53 51/40 56 8</p> <p>sowie</p> <p>DRK Kreisverband Helmstedt e.V. Herr Schmidt Beek 1 38350 Helmstedt</p> <p>Tel.: 05351/58580</p>	Keine Unterlagen vorhanden	Liste Sozialministerium
115	Hildesheim	Kinderwohnheim	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.	<p>Geschäftsführung AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Herr Thomas Müller Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/4952-209 Fax: 0511/4952-292 E-Mail: thomas.mueller@awo-juki.de</p>	Noch keine Informationen vorliegend	AFET 1968; AWO 1974
116	Hildesheim	Waisenhaus und Kinderheim	Stadt Hildesheim	<p>Kontakt: Stadtarchiv Hildesheim Herr Prof. Dr. Herbert Reyer Am Steine 7 31134 Hildesheim</p> <p>Tel.: 05121/1681-0 Fax: 05121/1681-24 E-Mail: info@stadtarchiv-hildesheim.de</p>	Keine Akten vorhanden (weder im Stadtarchiv noch im Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hildesheim)	AFET 1954, 1959

117	Hörpel, Kreis Soltau	Haus Druhwald	AWO Bundesverband e.V./Land Berlin	AWO Bundesverband Herr Klaus Theißen Blücherstr. 62 10961 Berlin  Tel.: 030/26309-167 E-Mail: klaus.theissen@awo.org	Noch keine präzisen Informationen über Unterlagen vorliegend (einige Unterlagen im Archiv der Sozialen Demokratie vorhanden)	Liste Sozialministerium, AFET 1954-1975
118	Hoya	DRK-Kinderheim	DRK-Kreisverband Grafschaft Hoya in Syke	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: DRK-KV Diepholz e.V. Steinkamp 3 28857 Syke  Tel.: 04242/9227-0 Fax: 04242/9227-777  Samtgemeinde Grafschaft Hoya Frau Groß Schloßplatz 2 27318 Hoya/Weser  Tel.: 0425181512	Keine Unterlagen vorhanden	AFET 1964
119	Hützel	Immenhof	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	AWO Bundesverband Herr Klaus Theißen Blücherstr. 62 10961 Berlin  Tel.: 030/26309-167 E-Mail: klaus.theissen@awo.org	Noch keine präzisen Informationen über Unterlagen vorliegend (einige Unterlagen im Archiv der Sozialen Demokratie vorhanden)	AFET 1954-1975
120	Kirchwalsede	Kinderheim Kirchwalsede	Private Trägerschaft (Herr Hornhardt)	Kinderheim Kirchwalsede GmbH Herr Hornhardt (Heimleitung) Bullenseestr. 13 27386 Kirchwalsede  Tel.: 04269/1881	Einige Kinderakten noch vorhanden	Liste VEH

121	Langelsheim-Wolfshagen	Heilpädagogisches Kinderheim Wolfshagen	AWO, Bezirksverband Braunschweig e.V.	Bezirksverband Braunschweig e.V. Gesamtleitung AWO Kinder, Jugend und Familie Renate Miehe Peterskamp 21 38108 Braunschweig  Tel.: 0531/3908159 E-Mail: miehe@awo-bs.de	Vermutlich einige Unterlagen vorhanden; wurden zum Zeitpunkt der Anfrage sortiert	Liste Sozialministerium; AFET 1954-1975
122	Langen	DRK-Kinderheim Storchennest	DRK-Kreisverband Wesermünde	DRK - Kinder-, Jugend- und Familienhilfebund Herr Nemetz Debstedter Str. 120 27607 Langen  Tel.: 04743/93 36 0 Fax: 04743/93 36 66 E-Mail: nemetz@drk-kv-wesermuende.de	Keine Unterlagen vorhanden (Akten erst ab 1985)	AFET 1964
123	Leer	Städtisches Kinderheim	Stadt Leer	Stadt Leer Fachdienst 1.40 Jugend, Schule und Sport Herr Björn Steinau Rathausstraße 1 26789 Leer  Tel.: 0491/9782-336 Fax: 0491/9782-247 E-Mail: bjoern.steinau@leer.de	Keine Akten vorhanden	AFET 1975
124	Lorup	Haus Hümmling		Einrichtung existiert nicht mehr	Noch keine Informationen vorliegend	Liste Sozialministerium

125	Neerstedt	Kinderheimat Emme	Private Trägerschaft (Familie Ulrich Emme)	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Jugendamt Landkreis Oldenburg Herr Wittkowski Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen  Tel.: 04431/85257 Fax: 04431/85540	Keine personenbezogenen Akten vorhanden; beim Ju- gendamt befindet sich noch eine Sachakte	AFET 1975
126	Neuhaus bei Vorsfelde	Schulheim Burg Neu- haus	Landkreis Helmstedt	Freundeskreis Burg Neuhaus e.V. Frank Wolters Schilfstraße 6 38446 Wolfsburg  Tel.: 05363/40719	keine Akten vorhanden	AFET 1968
127	Oldenburg	Mädchenheim Diet- richsfeld	Stadt Oldenburg	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Stadtarchiv Oldenburg Herr Claus Ahrens Damm 41 26135 Oldenburg  Tel.: 04412/35-2656	28 Aktenkartons im Stadt- archiv Oldenburg (Einzelfallak- ten sowie Sachakten des Mäd- chenheims Dietrichsfeld) Laufzeit der Akten (gesamt): 1949 bis Anfang der 1980er Jahre	AFET 1954-1975
128	Oldenburg	Städtisches Kinder- heim	Stadt Oldenburg		Keine Akten vorhanden	AFET 1949-1975
129	Quelkhorn	Welpenmühle	Verein Welpenmühle e.V.	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Amtsgericht Achim Direktorin am Amtsgericht Sabine Reinicke Obernstraße 40 28832 Achim  Tel.: 04202/9158-21	Keine Akten vorhanden	AFET 1975

130	Salzgitter	Städtisches Kinderheim, Salzgitter-Lesse	Stadt Salzgitter	Kontakt: Stadtarchiv Salzgitter Frau Wolff Nord-Süd-Str. 155 38259 Stadt Salzgitter  Tel.: 05341/839-2127	Einige Sachakten vorhanden (z. B. Belegungszahlen, RPA-Berichte)	AFET 1954-1964
131	Stade	Kinderwohnheim	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.	AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Herr Thomas Müller Geschäftsführung Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover  Tel.: 0511/4952-209 Fax: 0511/4952-292 E-Mail: thomas.mueller@awo-juki.de	Noch keine Informationen vorliegend	AFET 1954-1964; AWO 1974
132	Uelzen	DRK-Kinderheim	DRK-Kreisverband Uelzen/Hann.	DRK Kreisverband Uelzen Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Herr Peter Vogt Ripdorfer Straße 21 29525 Uelzen  E-Mail: Peter.Vogt@drk-uelzen.de	Keine Unterlagen vorhanden (erst ab den 80er Jahren)	AFET 1964
133	Wardböhmen	Kinderheim Hof Ahrens	Private Trägerschaft (Familie Ahrens)	Kinderheim „Hof Ahrens“ Zwischen den Höfen 5 29303 Bergen  Tel.: 05051/4685 Fax: 05051/ 912443 E-Mail: hofahrens@web.de	Keine Akten vorhanden	Kreisarchiv Celle
134	Wolfenbüttel	Jugendheim „Am blauen Stein“	Wolfenbütteler Heimatstiftung	Wolfenbütteler Heimatstiftung Herr Axel Gummert Justus-von-Liebig-Str. 27 38302 Wolfenbüttel  Tel.: 05331/6070004 Fax: 0 53 31/60700 22 E-Mail: info@heimatstiftung.de	Unterlagen/Akten vorhanden	AFET 1954, 1964-1975

135	Wolfenbüttel	Kinderheim Wolfenbüttel	Stadt Wolfenbüttel	Kontakt: Staatsarchiv Wolfenbüttel Herr Rainer Kustak Forstweg 2 38302 Wolfenbüttel  E-Mail: Rainer.Kustak@nla.niedersachsen.de	Akten im Staatsarchiv Wolfenbüttel vorhanden, beschäftigen sich vorrangig mit Verwaltungsfragen	Liste Sozialministerium
136	Wolfenbüttel	Zentraljugendheim „Sternhaus“	AWO, Bezirksausschuss Braunschweig e.V.	Bezirksverband Braunschweig e.V. Gesamtleitung AWO Kinder, Jugend und Familie Frau Renate Miehe Peterskamp 21 38108 Braunschweig  Tel.: 0531/3908159 E-Mail: miehe@awo-bs.de	Einzelfallakten vorhanden	AFET 1954, 1959
137	Wolfsburg	Kinderheim	AWO, Bezirksausschuss Hannover e.V.	AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Herr Thomas Müller Geschäftsführung Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover  Tel.: 0511/4952-209 Fax: 0511/4952-292 E-Mail: thomas.mueller@awo-juki.de	Noch keine Informationen vorliegend	AFET 1954, 1959
138	Wöllmarshausen	Agnes-Karll Kinderheim	DPWV/Landkreis Göttingen	Einrichtung existiert nicht mehr; Kontakt: Kreisarchiv Göttingen Herr Dieter Wagner Reinhäuser Landstraße 37083 Göttingen  Tel.: 0551/525-510	Keine Akten vorhanden	AFET 1954

Tabelle 13: Übersicht über die Heime in Niedersachsen in der Zeit von 1949-1975 (Nennung damaliger Träger, Ansprechpartner und Informationen zur Aktenlage)

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl und Art der Einrichtungen in Niedersachsen zwischen 1950 und 1975 .....	79
Abbildung 2: Zahl der Minderjährigen in FE und FEH .....	88
Abbildung 3: Minderjährige in FE und FEH in Prozent .....	88
Abbildung 4: Minderjährige in FE und FEH in Erziehungsheimen und außerhalb von Erziehungsheimen .....	89
Abbildung 5: Minderjährige in FE und FEH in Erziehungsheimen und außerhalb von Erziehungsheimen in Prozent .....	90
Abbildung 6: Altersstruktur der überwiesenen Minderjährigen in Prozent .....	91
Abbildung 7: Männliche und weibliche Minderjährige in der Fürsorgeerziehung in Prozent .....	94
Abbildung 8: Männliche und weibliche Minderjährige in der Freiwilligen Erziehungshilfe in Prozent .....	94
Tabelle 1: Personalbesetzung bei der Einzelfallbetreuung und der Heimaufsicht der niedersächsischen Landesjugendämter 1970 .....	67
Tabelle 2: FE und FEH in Erziehungsheimen in Niedersachsen .....	70
Tabellen 3, 4 und 5: Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Mädchen (3), verfügbare Plätze in Einrichtungen für Jungen (4) sowie verfügbare Plätze in Einrichtungen für Jungen und Mädchen (5) .....	83
Tabelle 6: Erziehungsheime in Niedersachsen in der Zeit von 1949 bis 1975 .....	87
Tabelle 7: Altersstruktur der in Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder und Jugendliche nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Werte gerundet .....	92
Tabelle 8: Altersstruktur der in Freiwillige Erziehungshilfe überwiesenen Kinder und Jugendliche nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Werte gerundet .....	93
Tabelle 9: Dauer der Heimerziehung der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung .....	95
Tabelle 10: Dauer der Heimerziehung der Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe .....	96
Tabelle 11: Anzahl der Todesfälle in FE und FEH .....	97
Tabelle 12: Übersicht über die Heimaufsicht in Niedersachsen 1946-1975 .....	99
Tabelle 13: Übersicht über die Heime in Niedersachsen in der Zeit von 1949-1975 (Nennung damaliger Träger, Ansprechpartner und Informationen zur Aktenlage) .....	134

## Abkürzungsverzeichnis

AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag e.V.
AGJWG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (für Niedersachsen)
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
FE	Fürsorgeerziehung
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
HStA Hannover	Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
LJA	Landesjugendamt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. KultM	Niedersächsisches Kultusministerium
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. SozM	Niedersächsisches Sozialministerium
Preuß. MfV	Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
StA Oldenburg	Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg
StA Wolfenbüttel	Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Wolfenbüttel